

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1867)

**Rubrik:** Ausserordentliche Sommersitzung 1867

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Räthes des Kantons Bern.

Außerordentliche Sommer Sitzung 1867.

### Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Räthes.

- 5) Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden (Spezialkommision, Präsident Herr Eduard von Sinner).
- 6) Gesetz über die Aufhebung und Erhebung der bestehenden Vorschriften über den Giftverkauf.
- 7) Gesetz über Abänderung des § 7 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856 (Spezialkommision, Präsident Herr von Lavel).

### B. Vorträge.

#### a. des Regierungspräsidenten:

Wahlen in den Großen Rath.

#### b. der Direktion des Innern:

Beschwerde des J. Fr. Bläuer wegen Verweigerung einer Dienstmänner-Konzession.

#### c. der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens:

Beschwerde gegen die Güterausscheidung von Erlenbach.

#### d. der Direktion der Justiz und Polizei:

- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlaßgesuche.
- 3) Bericht über den Stand der Civilgesetzgebungrevision.
- 4) Nachkredit für Löschanstalten.

#### e. der Direktion der Finanzen:

- 1) Nachkredit für das Obergericht.
- 2) Schwab, Bußnachlaßgesuch.
- 3) Nachkredit für die Herausgabe der revidirten Gesetzesammlung.
- 4) Anleihen zu Gunsten der Kantonalbank.
- 5) Salzlieferungsverträge.

Herr Grossrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag, den 2. Sept. nächstkünftig, zur Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

#### A. Gesetzesentwürfe.

##### Bur zweiten Berathung:

- 1) Gesetz über Erweiterung der Rettungsanstalten für verwaiste Kinder (Spezialkommision, Präsident Herr von Büren).
- 2) Gesetz über Sicherstellung der richterlichen Depositengelder, sowie der Baarschafsten und Geldwerthe aus Massaverwaltungen (Spezialkommision, Präsident Herr Boivin).
- 3) Gesetz über Verminderung der katholischen Feiertage (Spezialkommision, Präsident Herr Gerber in Steffisburg).
- 4) Gesetz über Abänderung des § 47 des Hochschulgesetzes vom 14. März 1834 (Spezialkommision, Präsident Herr von Gonzenbach).

Tagblatt des Großen Räthes 1867.

f. der Direktion der Domänen und Forsten:  
Käufe, Verkäufe und Kantonamente.

g. der Direktion der Entsumpfungen:  
Uebereinkunft in Betreff der Juragewässerkorrektion.

h. Der Direktion des Militärs:  
Nachkredit für die Gewehrreinsammlung.

i. der Direktion der öffentlichen Bauten:  
1. Straßen- und Brückenbauten.  
2. Nachkreditsbegehren;  
3. Gesuch der Gemeinde Schwadernau um Nachlaß des Beitrags an ihren Schwellenbauten.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräfideuten, allfällige Geschäftsüberweisungen an Kommissionen und die Gesetzesentwürfe zur zweiten Berathung.

Die Großerathsmitglieder werden bei Eiden einberufen zur Behandlung der Vorlagen über die Juragewässerkorrektion und das Auleihen für die Kantonalfank auf Dienstag und Mittwoch, den 3. und 4. September nächstthin.

Die Kommissionspräfidenten werden eingeladen, die Berichterstattungen über die in dem vorstehenden Traktanden-zirkulare angeführten Vorlagen auf den ersten Sitzungstag bereit zu halten.

Mit Hochachtung!

Der Großerathspräfident:  
R. Brunner.

Er verschiebt deshalb mit Zustimmung der Versammlung die Gröfzung derselben bis 10 Uhr.

Nach Ablauf dieser Stunde erfolgt ein neuer Namensaufruf, nach welchem abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Egger, Hektor; Engel, Gfeller in Wichtrach; von Graffenried, Greppin, Helg, Immer, König, Gustav, Künig, Monin, Morgenthaler, Renfer, Roth in Wangen, Schlup, Seiller, Sterchi, Zyro. Ohne Entschuldigung: die Herren Arm, Berger, Beuret, Biedermann, Blösch, Brand, Bréchet, Brunner, Johann; Carlin, Chevrolez, Christeler, Cuenin, Droz, Ducommun, Egger, Kaspar; Etienne, Fenninger, Feune, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Flückiger, Froté, Furer, Gasser, Gfeller in Schangnau; Girard, Gobat, v. Groß, Gruber, Gurtner, Hennemann, Henzelin, Herzog, Hubacher, Hurni, Jenzer, Jündermühle, Joliat, Käijer, Friedrich; Karlen, Keller, Christian; Klaye, Knechtenhofer in Höfstetten; Knechtenhofer in Interlaken; König, Niklaus; Koller, Landry, Leibundgut, Lenz, Messerli, Michel, Mischler, Möschler, Müller, Johann; Perrot, Piquerez, Räz, Reber, in Niederbipp; Rebetez, Riat, Ritschard, Rossellet, Röthlisberger, Ruchi, Rutsch, Salchli, Salzmann, Scheidegger, Schmid, Samuel; Schori, Bendicht; Schumacher, Sommer, Samuel; Stettler, Streit, Bendicht; Streit, Gottlieb; Stucki, Thonen, Voisin, Wegmüller, v. Werdt, Widmer, Willi, Wirth, Zbinden, Ulrich; Zbinden, Johann; Zwahlen.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren! Die außerordentliche Einberufung des Großen Rathes mag es rechtfertigen, wenn ich vor dem Beginn der Sitzung einige Worte an Sie richte.

Es werden uns in dieser Session zunächst die zur zweiten Berathung vorliegenden Gesetzesentwürfe beschäftigen, und sodann wird es sich um die Berathung zweier wichtigen Traktanden handeln, für welche Sie bei Eiden einberufen worden sind — es sind die Kantonalfanklehens- und die Juragewässerkorrektionsfrage. Was die erstere Angelegenheit betrifft, so haben Sie sich bereits in der Frühlingsitzung d. J. grundsätzlich zu Gunsten eines Staatsanleihehens ausgesprochen und den Antrag auf neue Ausgabe von Obligationen mit Gewinnanteil verworfen. Gegen diesen Beschluß sind nun aber von Seite der Bankdirektion zwar nicht materielle, aber formelle Bedenken geäußert worden. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, ist Ihnen die Vorlage gemacht worden, über die Sie nun zu beschließen haben, und zu deren Behandlung Sie auf den morgenden Tag, auf den ich diese Frage an die Tagesordnung setzen werde, bei Eiden einberufen worden sind. Die Bankdirektion hat dringend gewünscht, daß dieses Traktandum noch im Laufe dieses Sommers seine Erledigung finden möchte, weil das Bedürfnis des Landes und namentlich die Errichtung einer Bankfiliale in Pruntrut es erheische, und diese ohne Erhöhung des Stammkapitals um  $2\frac{1}{2}$  Millionen nicht möglich wäre. Dies war das eine Motiv zur außerordentlichen Einberufung des Großen Rathes.

Dazu kam aber noch ein zweiter Gegenstand, der die außerordentliche Einberufung gleichfalls rechtfertigte. Es betrifft dies die Genehmigung der Uebereinkunft in Sachen der Juragewässerkorrektion. Meine Herren! Dieser Gegenstand ist für die bernischen Räthe kein neuer: es ist schon mehr als ein Jahrhundert verflossen, seit die Frage der Seelandsentsumpfung, wie man sie hier zu Lande nennt, zum ersten Male in den bernischen Behörden ernstlich zur Sprache gebracht worden ist, und seither ist diese Frage fortwährend auf den Traktanden des bernischen Volkes und in der letzten Zeit auch auf den Traktanden des schweizerischen Volkes gestanden.

## Erste Sitzung.

Montag, den 2. September 1867.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe zeigt der Herr Präsident an, daß ihm soeben berichtet worden sei, daß französische Einberufungsschreiben seze die Gröfzungsstunde irrthümlich auf 10 statt auf 9 Uhr, welchem Umstande die Abwesenheit sämmtlicher jurassischen Deputirten zugeschrieben sein dürfte.

Mit Recht hat man sie denn auch zu allen Zeiten als eine der wichtigsten Fragen für unser Land betrachtet. Es handelt sich dabei um nichts Geringeres, als um die Rettung eines ganzen Landestheiles vor der Verarmung und dem allmählichen Untergange; es handelt sich für den Kanton Bern darum, ein Areal von 28,000 Jucharten schlechten Landes in gutes umzuwandeln, es handelt sich aber namentlich darum, meine Herren, bei diesem Anlaß zu zeigen, daß der Kanton Bern keinen seiner Landestheile verläßt, wenn Noth an Mann kommt, — zu zeigen, daß er da nicht vor Opfern zurückstretet, wo er sich von deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit überzeugen konnte. Dem Kanton Bern allein wäre aber die Ausführung dieses Werkes nicht möglich gewesen, sondern es war dazu noch die Mitwirkung der beteiligten Kantone und die finanzielle Hülfe der Eidgenossenschaft notwendig. Sie wissen nun, daß im Laufe der letzten Session der Bundesversammlung durch den hochherzigen und einstimmigen Beschuß beider Räthe dem Kanton Bern von Seite der Eidgenossenschaft die finanzielle Hülfe zur Ausführung des Unternehmens gewährt worden ist, Sie wissen auch, daß es endlich nach vielen Konferenzen und nach Überwindung vieler Schwierigkeiten gelungen ist, eine Übereinkunft zwischen den beteiligten Kantonen zu Stande zu bringen, um deren Genehmigung es sich in dieser Session handeln wird. An dem Großen Rathe von Bern ist es nun, in dieser Sache vorzugehen; denn er ist am meisten bei der Ausführung dieses Werkes interessirt, und ihm ist auch die größte finanzielle Subvention von Seite der Eidgenossenschaft zugesichert worden. Meine Herren! Mögen Sie durch einen einmütigen Beschuß den andern Kantonen mit einem Beispiel vorangehen, und möge bald die durch das neue Bern und die neue Eidgenossenschaft ausgeführte Juragewässerkorrektion eine würdige Fortsetzung der Ränderkorrektion des alten Berns und der Linthkorrektion der alten Eidgenossenschaft bilden!

Es bleibt mir noch die Aufgabe, eines Mitgliedes Erwähnung zu thun, das durch den Tod aus unsrer Mitte abberufen worden ist, nämlich des Herrn Dr. Tieche. Er war zu jeder Zeit ein eifriges Mitglied des Großen Rathes und war von Jedermann als Ehrenmann und guter Bürger bekannt. Deshalb glaube ich, es sei am Orte, wenn von dieser Stelle aus seiner gedacht wird, und ich bin überzeugt, daß er bei Ihnen allen in gutem Andenken bleiben wird.

Mit diesen Worten erkläre ich die gegenwärtige Sitzung für eröffnet, und wir gehen zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte über.

Auf den Antrag des Präsidiums wird beschlossen, die Sitzungen jeweils um 9 Uhr Morgens zu beginnen und bis 2 Uhr Nachmittags fortzudauern zu lassen.

#### Tagesordnung:

#### Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen.

Es sind ernannt:

1) im Wahlkreise Aarberg an Platz des zum Gerichtspräsidenten erwählten Herrn Bucher:

Herr Joh. v. Känel, Handelsmann in Aarberg.

2) im Wahlkreise Montfaucon an Platz des zum Gerichtspräsidenten erwählten Herrn Frossard:

Herr Constant Frézard, alt Großerath, aux Enfers.

3) im Wahlkreise Erlenbach an Platz des zum Amtsschreiber erwählten Herrn Trösch:

Herr Joh. Jak. Reber, Major, in Dientigen.

Alle drei Wahlen sind unbeanstandet geblieben, bieten auch sonst keine Unregelmäßigkeiten dar und werden daher ohne Bemerkung genehmigt.

Hierauf leisten die Herren v. Känel, Frézard und Reber den verfassungsmäßigen Eid.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Herrn Gerichtspräsidenten Schneidler zu Frutigen die nachgeführte Entlassung in der üblichen Form ertheilt, jedoch erst auf den Zeitpunkt, wo sein Nachfolger ernannt sein wird.

Die Umfrage über Verweisung von Traktanden an Kommissionen führt zu folgenden Beschlüssen:

Es werden überwiesen:

1) an die Staatswirtschaftskommission die Nachkreditgesuche, das Anleihen der Kantonalbank, die Salzverträge und die Staatsrechnung für 1866;

2) an die Bitschrittenkommission die Beschwerden des Bläuer und der Gemeinde Erlenbach;

3) an die ad hoc bestellte Kommission der Bericht über den Stand der Civilgesetzrevision;

4) an eine zu bestellende Kommission von 7 Mitgliedern, zu ernennen durch das Bureau, die Übereinkunft über die Juragewässerkorrektion.

#### Projekt-Gesetz

betreffend

Sicherstellung der richterlichen Depositengelder, sowie der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen.

(Zweite Verathung.)

(S. Großerathsverhandlungen vom 28. Mai 1867, Seite 241 f. hier vor.)

Herr Regierungspräsident Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Da der vorliegende Gesetzesentwurf bei der ersten Verathung keine wesentlichen Änderungen erlitten hat, so glaube ich mich bei der gegenwärtigen zweiten Verathung kurz fassen zu können. Ich trage darauf an, der Große Rath möchte auf das Projektgesetz eintraten und dasselbe artikelweise behandeln.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

## § 1.

Wird ohne Bemerkung vom Großen Rathé angenommen.

## § 2.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph hat bei der ersten Berathung gegenüber dem ursprünglichen Projekt eine Veränderung darin erlitten, daß das Minimum der Einlagen in die Kantonalbank von Fr. 500 auf Fr. 200 herabgesetzt wurde, weil die Bank auch gegenüber andern Klienten diese Summe festhält und kein Grund vorliegt, die richterlichen Depositen anders zu behandeln, als die Einlagen jedes andern Klienten.

Der § 2 wird ohne Widerspruch genehmigt.

## Die §§ 3 und 4

werden ohne Bemerkung angenommen.

## § 5.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph hat gegenüber der ursprünglichen Vorlage bei der ersten Berathung eine kleine Modifikation in Betreff der von den Amts- und Amtsgerichtsschreibern zu beziehenden Gebühren erlitten. Der Vorschlag des Regierungsrathes hat nämlich bloß eine Gebühr von 50 Rp. bei Beträgen unter Fr. 500 und von Fr. 1 bei größeren Summen admittirt, auf den Antrag seiner Kommission setzte aber der Große Rath die Gebühr auf Fr. 1, resp. Fr. 1. 50 fest. Ich halte dafür, daß die vom Großen Rathé selbst vorgenommene Erhöhung ganz am Platze sei, indem diese Verhandlungen sehr oft mit ziemlichem Zeitverluste verbunden sind.

Vom Großen Rathé ohne Einsprache genehmigt.

## Der § 6

wird ohne Bemerkung genehmigt.

## § 7.

Boivin, als Berichterstatter der Kommission. Nach diesem Dekret werden die Amtsschreiber und die Amtsgerichtsschreiber bei der Kantonalbank eine laufende Rechnung haben, welche sie alle sechs Monate abzuschließen haben. Nach dem Dekret werden ferner die Geldsummen Zins tragen, und dieser Zins wird den Beheiligten, d. h. Denjenigen zukommen, welche einen Betrag deponirt haben. Da jedoch hierüber Zweifel entstehen könnten, so wäre es gut, sich etwas bestimmter auszusprechen; ich beantrage aber, im ersten Alinea des

Art. 7 nach dem Worte „Massaverwaltungen“ einzuschalten „samt beziehendem Zins“. Ich füge noch bei, daß zwei Mitglieder der Kommission die Letztere ebenfalls auf diesen Punkt aufmerksam gemacht haben und ich den Zusatzantrag im Namen der Kommission stelle.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich mit dem Antrage der Kommission einverstanden.

Der § 7 wird mit der beantragten Einschaltung vom Großen Rathé genehmigt.

## §§ 8 und 9

werden vom Großen Rathé ohne Einsprache angenommen.

## § 10.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stellt den Antrag, das Gesetz auf den 1. Januar 1868 in Kraft treten zu lassen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission bemerkt, daß hier nicht von einem Gesetz, sondern vom Dekret vom 12. November 1851 die Rede ist und daß somit das Wort „dasjenige“ durch „das Dekret“ zu ersetzen ist.

Der § 10 wird mit diesen Anträgen vom Großen Rathé genehmigt.

## Der Eingang

wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Zusatzanträge werden keine gestellt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es könnten vielleicht noch Zweifel darüber obwalten, ob noch eine Berathung über die Feststellung der endlichen Redaktion notwendig sei. Ich glaube, die Sache sei so einfach, daß sie sich gleich jetzt erledigen lasse. Der § 7 wird also lauten: „Die Herausgabe der richterlichen Depositen und der Gelder aus Massaverwaltungen samt beziehendem Zins durch die Bank erfolgt u. s. w.“. Der § 10 wird heißen: „Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1868 in Kraft und soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden. Durch dasselbe wird das Dekret vom 12. Wintermonat 1851 aufgehoben“. Bei dieser Einfachheit der Sache halte ich es nicht für notwendig, das Gesetz nochmals an den Regierungsrath zur endlichen Redaktion zurückzuweisen, sondern glaube, man könne sie ebenfalls jetzt gleich erledigen.

Der Große Rath stimmt diesem Antrage ohne Widerspruch bei.

Das Gesetz, in toto angenommen, ist somit zu Ende berathen und tritt auf den 1. Januar 1868 in Kraft.

## Projekt-Dekret

betreffend

die Aufhebung und Ersetzung der bestehenden Vorschriften über den Giftpreis.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Großerathsverhandlungen vom 19. März 1867, Seite 157 f. hievor.)

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 ertheilt in § 16 dem Regierungsrathen den Auftrag, eine Verordnung über den Verkauf von Arzneistoffen im Großen und im Kleinen zu erlassen. Bei der Ausarbeitung dieser Verordnung hat es sich erzeigt, daß dieser Gegenstand nur dann gehörig erledigt werden kann, wenn zugleich auch über den Verkauf von Giften und giftigen Substanzen Bestimmungen in die Verordnung aufgenommen werden. Da nun das Dekret über den Giftpreis vom 2. Dezember 1844 vom Großen Rathen erlassen worden ist, hielt sich der Regierungsrath nicht für kompetent, die Ausdehnung der zu erlassenden Verordnung auf den Verkauf von Giften und giftigen Substanzen von sich aus vorzunehmen, sondern glaubte, er bedürfe hiezu der Ermächtigung des Großen Rathes. Diese auszuwirken, ist der Zweck des vorliegenden Dekretes. Sie scheinen auch die Ansicht des Regierungsrathes zu billigen, indem Sie das Dekret in erster Berathung genehmigt und provisorisch in Kraft erklärt haben. In Folge dieser Ermächtigung hat der Regierungsrath unter dem 18. April d. J. eine Verordnung über den Verkauf von Arzneistoffen und Giften erlassen. Da seit der ersten Berathung der Vorlage keinerlei Bemerkungen gegen dieselbe eingelangt sind, so stelle ich Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten das Dekret in zweiter Berathung genehmigen und dasselbe definitiv in Kraft erklären.

Das Dekret wird vom Großen Rathen ohne Einsprache in globo angenommen. — Dasselbe ist zu Ende berathen und tritt somit definitiv in Kraft.

## Projekt-Gesetz

über

Erweiterung der Rettungsanstalten für bösgeartete Kinder.

Zweite Berathung.

(Siehe Seite 216 f. und 230 f. hievor.)

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will auf die Gründe, welche den Regierungsrath zu Vorlage eines Gesetzes Tagblatt des Großen Rathes 1867.

über Erweiterung der Rettungsanstalten für bösgeartete Kinder veranlaßten, nicht näher eintreten, indem sie bereits in erster Berathung ausführlich auseinandergezeigt worden sind, und auch ein gedruckter, den Mitgliedern der Behörde s. B. ausgetheilter Bericht hierüber vorliegt. Seit der ersten Berathung des Gesetzes ist noch ein Umstand eingetreten, der die Annahme desselben in zweiter Berathung noch besonders wünschbar macht. Seither ist nämlich das Gebäude in Thorberg abgebrannt, in welchem die Schülerklasse untergebracht war. In Folge dieses Brandes hat der Regierungsrath die Verlegung der Schülerklasse von Thorberg verfügt. Von den Knaben sind bereits eine Anzahl in die Auffalt in Landorf untergebracht worden, wogegen von den in Landorf Befindlichen eine Anzahl nach Narwangen verlegt, wohin auch einige wenige Knaben von Thorberg gebracht wurden. Die Mädchen befinden sich gegenwärtig noch in Thorberg, eine Verlegung derselben ist aber unumgänglich nothwendig, da die Schülerklasse nicht länger in Thorberg fortbestehen kann. Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen und stelle den Antrag, der Große Rath möchte das Gesetz in globo behandeln. Sollte von irgend einer Seite gegen den einen oder andern Punkt Einwirkung erhoben werden, so behalte ich mir vor, noch näher auf die Sache einzutreten.

v. Büren, als Berichterstatter der Kommission. Die Angelegenheit ist bei der ersten Berathung so einläßlich behandelt worden, daß ich glaube, es sei nicht nothwendig und Sie wünschen es auch nicht, daß neuerdings auf die Gründe zurückgekommen wird, welche die Kommission veranlaßten, den Antrag, wie er vorliegt, zu empfehlen. Ich will deshalb gewärtigen, ob aus der Mitte der Versammlung Anregungen kommen, die zu einer weiteren Diskussion führen. Ich empfehle ebenfalls die Behandlung in globo.

Das Gesetz wird vom Großen Rathen mit dem Inkrafttretenstermine vom 1. Januar 1868 ohne Bemerkung genehmigt und ist somit zu Ende berathen.

## Entwurf-Gesetz

über

das Steuerwesen in den Gemeinden.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt vom Jahr 1866, Seite 528 f. und vom Jahr 1867, Seite 153, 196 f. und 208 f.)

Das Präsidium zeigt der Versammlung an, daß ihm soeben von einem Mitgliede des Großen Rathes eine Petition aus dem Amtsbezirk Courtelary, das vorliegende Gesetz betreffend, mitgetheilt worden sei.

Hartmann, Direktor des Gemeindewesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe die von St. Immer eingelangte Petition noch nicht gelesen, ich denke aber, sie gehe dahin, daß in den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht eingetreten werde. Diese Ansicht kann jedoch auch von Mitgliedern aus dem Jura vertreten werden. Seit der ersten Berathung der Vorlage ist eine Petition der Gemeinde Adelboden eingelangt, welche wünscht, es möchte auch bei der Gemeindesteuer der Schuldenabzug gestattet werden, wie dies bei der Staatssteuer der Fall ist. Der Regierungsrath hat diese Petition

in Erwägung gezogen, beantragt aber, es solle auf dieselbe nicht eingetreten werden und zwar gestützt darauf, daß diese Frage bereits im Jahre 1862 bei Behandlung des gegenwärtigen Gemeindesteuergesetzes, sowie bei der ersten Berathung des vorliegenden Entwurfes zur Grörterung gekommen, aber jedesmal mit großer Mehrheit dahin entschieden worden ist, daß ein Schuldenabzug nicht stattfinden solle. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß es billig wäre, wenn die verschuldeten Landbesitzer ihre Schulden bei der Entrichtung der Steuer in Abzug bringen könnten; auf der andern Seite muß man aber auch anerkennen, daß den Gemeinden dadurch ein bedeutendes Steuerkapital entgehen würde. Wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz in der nämlichen Gemeinde hätte wie der Schuldner, so ließe sich der Schuldenabzug ganz gut ausführen, in den meisten Fällen aber wohnt der Gläubiger außerhalb der Gemeinde des Schuldners. Dieß ist namentlich gerade im Oberlande der Fall, wo die meisten Kapitalien bei der Hypothekarkasse sind, so daß bei Gestaltung des Schuldenabzuges den Gemeinden ein großer Theil ihres Steuerkapitals nicht versteuert, sondern die Steuerlast nur auf Diejenigen fallen würde, welche keine verschuldeten Güter haben. Dieß ist der Grund, warum der Regierungsrath Ihnen die Petition der Gemeinde Adelboden, die vom Regierungsstatthalter von Frutigen unterstützt worden ist, nicht empfehlen zu sollen glaubt. Zu § 13 schlägt der Regierungsrath sodann einen Zusatz vor in dem Sinne, daß gegen Pflichtige, die ihre Steuer nicht bezahlen, vom Richter Wirthshausverbot verhängt werden kann. Diese Vorschrift besteht bereits in dem Gesetze über die Militärsteuer und hat sich da als sehr zweckmäßig erwiesen. Bei der Gemeindesteuer tritt der Fall oft ein, daß von Solchen, die z. B. vergeldstags sind, Schulgelder u. dgl. wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erhältlich sind, daß sie dann aber in den Wirthshäusern sich über Andere lustig machen, die ihre Steuern gehörig bezahlen. In solchen Fällen ist es wirklich ganz am Orte, daß den Betreffenden die Wirthshäuser verboten werden, bis sie die Steuern und die daherligen Kosten bezahlt haben. Ich stelle nun den Antrag, Sie möchten in zweiter Berathung in den Entwurf eintreten und denselben artikelweise berathen. Die Frage, ob die Gemeindesteuer auf Grundlage der Staatssteuerregister bezogen werden soll, wie hier vorgeschlagen wird, oder ob für die Gemeindesteuer ein eigenes Gesetz erlassen werden soll, wie diez wahrscheinlich der Jura verlangen wird, kann noch immer aufgeworfen werden, da aber bis dahin das erstere Verfahren befolgt worden ist, so glaube, man solle auch fernerhin dabei verbleiben.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt ebenfalls einstimmig das Eintreten in den vorliegenden Gesetzesentwurf und dessen artikelweise Behandlung, indem es zweckmäßiger scheint, die einzelnen Gegenstände, welche in Diskussion kommen, bei Behandlung der betreffenden Paragraphen zu berathen, als alle zusammen in einer Generaldiskussion. Auch die Kommission stellt zwei nicht sehr erhebliche Abänderungsanträge, die ich bei der artikelweisen Berathung anführen werde. Es ist bekannt, daß von Seite der Mitglieder aus dem Jura ein Gegenantrag gestellt werden wird, ich weiß jedoch nicht, ob in Form eines Antrages auf Nichteintreten oder auf Verschiebung. Es schiene der Kommission am zweckmäßigsten, wenn die jurassischen Mitglieder ihre Abänderungsanträge bei Berathung des § 16 anbringen würden, zu welchem Paragraphen früher die Kommission ebenfalls beabsichtigte, einen auf die besondern Verhältnisse des Jura Rücksicht nehmenden Zusatz zu beantragen.

Dr. Schwab. Ich stelle den Antrag, die zweite Berathung dieses Gesetzes heute nicht vorzunehmen, sondern dieselbe, wenn man absolut eintreten will, auf morgen oder auf eine künftige Großrathssession zu verschieben. Die Gemeind-

räthe des Amtsbezirks Courtelary haben sich veranlaßt gesehen, in Bezug auf die Bestimmungen dieses Gesetzes eine Vorstellung an den Großen Rath zu richten; von dieser Vorstellung hat jedoch die Spezialkommission des Großen Rathes, welche dieselbe ebenfalls zu prüfen hat, keine Kenntniß erhalten; es muß ihr nun, um sich mit den in dieser Vorstellung enthaltenen Bemerkungen bekannt zu machen und im Stande zu sein, dieselben zu würdigen und sich darüber auszusprechen, die nötige Zeit, ein Tag mindestens, gelassen werden. Ich sage also, daß die Kommission zu dieser Prüfung wenigstens einen Tag Zeit haben sollte; dann könnte morgen die Sache behandelt oder, was noch besser wäre, um der Kommission die nötige Zeit zu lassen, das Geschäft auf eine künftige Großrathssession verschoben werden. Ich will der Versammlung nicht verhehlen, daß im Amtsbezirk Courtelary in Bezug auf dieses Gesetz eine große Aufregung herrscht; dieser Bezirk umfaßt eine ziemliche Zahl industrieller Ortschaften, welche für die Gemeindesteuern ein Klassifikationssystem besitzen, welches durch den neuen Gesetzesentwurf ganz abgeschafft wird. Dieses im Amtsbezirk Courtelary dermal geltende System verschafft den Gemeinden die zur Bestreitung der Bedürfnisse ihrer Municipalverwaltung nötigen Mittel. Dieses System, welches sich durch jahrelange Erfahrung bewährt und welches die Gemeinden als das einzige ausführbare und geeignete Mittel erkannt haben, um der Ortsverwaltung einen geregelten Gang zu sichern, kann nicht durch einen einzigen Federstrich umgeworfen werden, ohne daß die Gemeinden auch ein Wort dazu sagen und Zeit gehabt haben, ihre Bemerkungen anzubringen. Ich begreife sehr wohl, daß die fraglichen Einwendungen nicht von Seite der Gemeinden des alten Kantonsteils erhoben werden; diez geschieht aus dem Grunde nicht, weil der vorliegende Gesetzesentwurf auf einem Gesetz vom Jahre 1862 beruht, welches nicht auf den Jura angewendet wird. Ich halte es somit für angemessen, daß die Bemerkungen, zu welchen der Gesetzesentwurf die petitionirenden Gemeinden veranlaßt hat, in Berücksichtigung gezogen und vorerst durch die Kommission untersucht werden, und zwar um so mehr, als keine Gefahr im Verzuge liegt und aus einer Verschiebung um einen Tag oder bis zur nächsten Großrathssession kein Nachtheil entsteht.

Herr Berichterstatter der Kommission. Namens der Kommission glaube ich den Antrag des Herrn Dr. Schwab bekämpfen zu sollen. Die Kommission hat die Angelegenheit schon vor der ersten Berathung durch den Großen Rath in verschiedenen Sitzungen und seither in einer außerordentlichen Sitzung von 2—3 Tagen berathen, zu welcher die Mitglieder gerade deshalb zusammengekommen sind, damit die Sache schon heute spruchreif sei. Die von Herrn Dr. Schwab im Namen des Amtsbezirks Courtelary erhobenen Bedenken sind durchaus nicht neu, und ich glaube nicht, daß bei einer Verschiebung auf morgen oder auf den November die Kommission in der Lage wäre, irgend andere Anträge zu stellen. Die von Herrn Schwab heute ausgesprochenen Bedenken sind im Großen Rath schon bei der früheren Berathung geltend gemacht worden, dessen ungeachtet war die Kommission der Ansicht, es sei nun einmal der Fall, das Gesetz auf den Jura anzuwenden. Ich habe bereits bei der ersten Berathung die Ehre gehabt, darauf aufmerksam zu machen, daß das vorliegende Gesetz nur einen kleinen Theil des Jura betrifft, indem mit Ausnahme von Biel und Neuenstadt nur im Amtsbezirk Courtelary Gemeindstellen erhoben werden. Bei der Berathung des gegenwärtigen Gemeindesteuergesetzes von 1862 schlug der Regierungsrath in § 11 die Bestimmung vor, daß bei Durchführung des Gesetzes den eigenthümlichen Verhältnissen des Jura billige Rechnung getragen werden soll. Wer ist damals gegen die Annahme dieser Bestimmung aufgestanden? Die Herren aus dem Jura selbst; denn die Herren Stockmar und Revel haben den Antrag auf Streichung des betreffenden

Passus gestellt, indem sie wünschten, daß die beiden Kantonstheile nicht immer ungleich behandelt werden. Auf diesen Antrag von Seite jurassischer Mitglieder hat der Berichterstatter, Herr Regierungsrath Kurz, erklärt, daß er auf der fraglichen Bestimmung nicht beharren wolle, und der Große Rath hat sie auch einstimmig fallen lassen. Nun ist zwar allerdings das Gesetz im Jura nicht ausgeführt worden, obwohl dieß hätte geschehen sollen. Als die Kommission die Angelegenheit zum ersten Male berathen hat, zeigte sich eine Mehrheit für Wiederaufnahme einer derartigen Bestimmung, wonach bei der Ausführung des Gesetzes den exceptionellen Verhältnissen des Jura, namentlich des Amtsbezirks Courtelary, Rechnung getragen werden sollte. Infolge Personalveränderungen ging jedoch die Majorität der Kommission später entschieden dahin, daß in dieser Beziehung gar kein Unterschied zwischen beiden Kantonstheilen gemacht werden solle. Es ist nicht zu verkennen, daß sich der Amtsbezirk Courtelary da in einer schwierigen Lage befindet; sein Steuersystem beruht auf ganz andern Grundsätzen, und er wird eine vollständige Änderung desselben eintreten lassen müssen, wenn das Gesetz nun ausgeführt werden soll. Doch glaube ich, daß die Sache sich mit der Zeit machen, und daß, wenn einmal das Einkommensteuergesetz im Amtsbezirk Courtelary richtig ausgeführt wird, die Uebelstände, welche man dort davon erwartet, nicht eintreten werden. Schließlich kann ich nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß die Kommission die Ueberzeugung hat, das Einkommensteuergesetz werde im Jura, speziell in denjenigen Theilen des Jura, um welche es sich hier handelt, nicht so genau und loyal ausgeführt werden, wie dieß unzweiflhaft geschähe, wenn auch die Gemeindesteuer auf dem nämlichen Fuße erhoben wird. Wenn einmal die Gemeinden genöthigt sind, in ihrer Administration diesen Boden zu betreten, so liegt es in ihrem Interesse, dafür zu sorgen, daß auch die Staatssteuer richtig bezahlt wird. Aus diesem Grunde trage ich Namens der Kommission darauf an, es sei heute in die zweite Berathung des Entwurfes einzutreten, indem ich überzeugt bin, daß weder bei einer Verschiebung auf morgen, noch bei einer solchen auf eine spätere Session, in dieser Beziehung etwas Neues zu Tage gefördert würde.

Marti. Ich bin so frei, den Antrag des Herrn Dr. Schwab auf Verschiebung auf die nächste ordentliche Session zu unterstützen. Die Frage hat eine formelle und materielle Seite. Formell liegt sie so, daß die Kommission zugeben muß, es liege in Sachen eine Petition vor, von der sie noch gar keine Kenntniß hat. Herr Dr. Schwab hat gesagt, das Gesetz werfe im Amtsbezirk Courtelary bedeutend Staub auf, und mir speziell wurde mitgetheilt, daß sich die dortigen Gemeindsbehörden erst in letzter Zeit näher mit denselben befaßt haben und erst jetzt in der Lage gewesen seien, eine bezügliche Petition an den Großen Rath zu richten. Es verwundert mich, daß nicht auch von Biel aus eine derartige Kundgebung gekommen ist, und ich bin überzeugt, daß wenn die Gemeindsbehörde von Biel dem Gesetzesentwurf ihre Aufmerksamkeit geschenkt und denselben durchberathen hätte, sie wahrscheinlich ebenfalls mit einer Petition sich an den Großen Rath gewendet und Modifikationen in dem Sinne, wie Herr Schwab sie angedeutet hat, angestrebt hätte. Es kann nicht verkannt werden, daß für größere industrielle Centren und Ortschaften wie Biel und das St. Immerthal, die Durchführung des vorliegenden Gesetzes eine totale Revolution in den Einkommensverhältnissen der Gemeinden hervorbringen würde. Wir beziehen seit vielen Jahren Tellen nach unsern Reglementen; wir haben uns in unser System hineingelebt und befinden uns wohl dabei. Nun will man uns ein Reglement geben, das für eine agricole Bevölkerung wohl passend sein mag, für eine industrielle Bevölkerung aber gewiß viel zu wünschen übrig läßt. Es läßt sich daher über die Frage der Zweckmäßigkeit des Gesetzes diskutiren. Ich glaube, der Große Rath sollte

vorläufig und ohne Präjudiz auf die Begründtheit der vorliegenden Petition der Meinung der Betreffenden wenigstens soweit Rechnung tragen, daß er die Petition zuerst untersucht und examiniert. Sicher steht es der Kommission nicht zu, zu sagen: wir wollen von der Petition gar nichts wissen, sondern heute eintreten und über die Sache absprechen. Ich glaube daher, man sollte so viel Rücksichten walten lassen, daß die Sache für heute verschoben wird. Abgesehen hiervon mache ich auch darauf aufmerksam, daß wir gegenwärtig in einer außerordentlichen Sitzung versammelt sind, die gar nicht stattgefunden hätte, wenn nicht ganz andere Gegenstände auf die Tagesordnung gekommen wären. Man weiß auch, daß diese Sitzung bloß etwa drei Tage dauern soll, wo dann bekanntlich solche wichtige Gesetzesentwürfe nicht ruhig und allseitig behandelt werden können.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte dem Petitionsrecht der Gemeinden und der einzelnen Staatsbürger auch nicht entgegentreten, wenn man aber mit einer Petition bis auf den letzten Tag wartet, so entsteht die Frage, ob sich dann der Große Rath, nachdem Alles vorbereitet und die Sache von der Kommission vorberathen und auf die Traktanden gesetzt worden ist, durch solche Petitionen aufhalten lassen soll. Der Gesetzesentwurf ist vom Regierungsrath am 29. Oktober 1866, also vor bald einem Jahre, vorberathen und hierauf in beiden Sprachen gedruckt und in 7000 Exemplaren in allen Gemeinden des Kantons vertheilt worden. Zur ersten Berathung ist er in der November Sitzung v. J. gelangt, damals aber auf die Frühlingsitzung verschoben worden, in welcher die erste Berathung stattgefunden hat. Die Mitglieder aus dem Jura haben schon damals ihre Bedenken gegen die Annahme des Entwurfes geäußert; diese Bedenken sind in die Großerathsverhandlungen aufgenommen und leßtere seither im alten und neuen Kanton vertheilt worden, so daß die Gemeinden Gelegenheit genug gehabt hätten, gegen den Entwurf zu petitioniren, wenn sie dieß gewollt hätten. Nun wird gerade vor Größnung der Sitzung eine Vorstellung eingereicht, obwohl die Gemeinden aus dem durch sämmtliche Zeitungen publicirten Traktandenzykular wohl gewußt haben, daß dieser Gegenstand in der ersten Sitzung des Großen Rathes auf die Tagesordnung gesetzt werden wird. Sollen wir uns nun dadurch bestimmen lassen, die Sache wieder auf die lange Bank zu schieben? Die Gemeinden des alten Kantons verlangen dringend, daß das vorliegende Steuergesetz einmal erlassen werden möchte, damit die durch das neue Einkommensteuergesetz herbeigeführten Ungleichheiten in der Gemeindesteuergezegebung aufhören. Wird die zweite Berathung auf die nächste November Sitzung verschoben, so wird es sich dann erst noch fragen, ob das Gesetz im künftigen Jahre ausgeführt werden kann, indem vorerst noch die Reglementsformulare erlassen und von den Gemeinden neue Reglemente aufgestellt werden müssen. Ich möchte daher dringend den Wunsch aussprechen, daß, nachdem die Sache so weit gediehen und den Gemeinden alle Gelegenheit gegeben worden ist, sich rechtzeitig gegen den Gesetzesentwurf auszusprechen, jetzt in die Berathung desselben eingetreten und der Antrag auf Verschiebung zurückgewiesen werden möchte.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich hingegen möchte den Ansichten und den Wünschen der Herren Schwab und Marti Rechnung tragen. Zunächst mache ich darauf aufmerksam, daß die Gemeinden einigermaßen zu entschuldigen sind, wenn ihre Petitionen erst jetzt einlangen oder erst noch angekündigt werden. In der letzten Mai session dachte Niemand daran, daß Anfangs September eine außerordentliche Sitzung stattfinden werde, sondern man war allseitig der Meinung, der Große Rath werde sich erst im November zu seiner ordentlichen Session wieder versammeln. Vor 14 Tagen wurde den Mitgliedern des Großen Rathes in einem Kreisschreiben angezeigt,

dass im September eine außerordentliche Sitzung zweier dringender Geschäfte wegen werde abgehalten werden. Nebenbei wurden auf das Traktandenziarkular die zur zweiten Berathung reisenden Gesetze aufgenommen. Nun müssten sich die Gemeinden allerdings tummeln, wenn sie in 14 Tagen eine Petition einschicken wollten; denn es müssten Gemeindeversammlungen ausgeschrieben und abgehalten werden. Deshalb glaube ich auch, die betreffenden Gemeinden seien in dieser Sache einigermaßen zu entschuldigen. Uebrigens scheint es mir, die Berathung könne ganz gut verschoben werden, da keine Gefahr im Verzuge liegt. In Betreff der Staatssteuer, Grund-, Kapital- und Einkommensteuer, ist nun die Einheit zwischen dem Jura und dem alten Kantonstheil hergestellt; die Steuerregister sind in beiden Landestheilen fertig, und die Staatssteuer kann bereits in diesem Jahre nach denselben bezogen werden. Wenn Sie nun die zweite Berathung des Gemeindesteuergesetzes auf den nächsten November verschieben, so können Sie dasselbe ebensogut auf den 1. Januar 1868 in Kraft treten lassen, als wenn Sie es heute zu Ende berathen würden. Bis zur nächsten Session könnten dann die Verhältnisse des Amtsbezirks Courtelary, gestützt auf die eingereichte Petition, noch näher in's Auge gefaßt werden. Ich kenne die dortigen Steuerverhältnisse auch ein wenig und glaube, es sei nützlich und nothwendig, die Sache gut zu überlegen, damit wir nicht etwas Unpraktisches machen und auf Abwege gerathen, wie im Jahre 1862. Damals hat man für beide Kantonstheile das gleiche System aufgestellt, bis auf den heutigen Tag aber ist nichts geschehen, weil die Sache nicht praktisch war. Diesmal möchte ich anders verfahren und die Sache genau überlegen, um dann etwas Praktisches zu beschließen, das ausgeführt werden kann. Ich möchte daher den Antrag des Herrn Schwab auf Verschiebung auf die nächste Novembersession unterstützen.

#### Abstimmung.

Für Verschiebung	47 Stimmen.
Dagegen	61 "

Es folgt nun die artikelweise Berathung.

#### §§ 1–3.

Werden unverändert angenommen.

#### §. 4.

Jolissaint, Regierungs-rath. Ich bedaure, daß der Große Rath den im Anfange der Verhandlung gestellten Antrag, welcher die Verschiebung der Berathung dieses Gesetzes auf eine künftige Session bezweckt, nicht mehr berücksichtigt hat. Ich theile die von den Rednern, welche diese Verschiebung beantragt und unterstützen haben, ausgesprochene Ansicht vollständig; da jedoch der Große Rath anders entschieden hat, so möchte ich dem Art. 4 des Entwurfs eine andere Fassung geben; ich beantrage daher, denselben durch folgende Bestimmung zu ersetzen: "Die Grundlagen des Gemeindesteuerbezuges, sowie der Steueranlage, sollen durch die nach §§ 18 und 19 aufzustellenden Gemeindereglemente normirt werden. Diese Grundlagen sollen soweit möglich denjenigen für die Staatssteuer entsprechen." Es ist in der That schwer, ein einheitliches allgemeines Gemeindesteuersystem aufzustellen

in einem Lande, das aus Gemeinden besteht, welche ganz verschiedene Bedürfnisse und Hülfsquellen haben, in Gemeinden, welche weit mehr Bedürfnisse als andere haben und Hülfsmittel ganz anderer Natur als die ackerbau-treibenden haben. Warum will man denn für alle Gemeinden eine absolute Regel aufstellen und für sie alle beim Bezug ihrer Steuern das Staatssteuerregister anwenden? Dadurch wird die Hälfte der stimmfähigen Einwohner einer Gemeinde von der Steuer befreit. Achte man doch die Freiheit der Gemeinden. Wer kennt die Bürger, welche die Steuern tragen, besser als die Gemeinden? Der Staat wird immer sein Recht haben; er wird immer sagen können, daß der Entscheid des Regierungs-Rathes Regel machen solle, und daß es den Gemeinden freigestellt sei, durch Reglemente die Grundlagen und das Maß ihrer Steuern festzusezen. Um Unordnungen in den Gemeinden zu verhüten, empfahle ich Ihnen die Annahme der von mir bezeichneten Modifikation.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission muß den Antrag des Herrn Regierungs-rath Jolissaint bestreiten; denn er käme so ziemlich da hinaus, daß eigentlich gar kein Gesetz mehr nöthig wäre, sondern die Gemeinden nach Gutfinden schalten und walten könnten. Herr Regierungs-rath Jolissaint scheint zu glauben, der vorliegende § 4 stelle einen neuen Grundsatz auf, dieß ist aber nicht der Fall, indem der hier ausgesprochene Grundsatz bereits im bisherigen Gesetz enthalten war.

Dr. Schwab. Ich möchte den Antrag des Herrn Regierungs-rath Jolissaint nicht ganz so annehmen wie er gestellt worden ist, sondern ihn dahin abändern, daß zwar da, wo laut dem Einkommensteuergesetz das Selbstschätzungs-System eingeführt ist, die Gemeindesteuer auf der nämlichen Grundlage erhoben werden, da aber, wo das Taxations-System besteht, dessen Anwendung auch fernerhin gestattet sein soll. In den Gemeinden also, wo das Taxations-System eingeführt ist, soll es auch in Zukunft beibehalten werden können, während da, wo dieses System nicht beliebt, der Steuerbezug auf den Grundlagen des vorliegenden Gesetzes stattfinden soll. Die Sache ist von großer Bedeutung, weil alle Gemeinden des Amtsbezirks Courtelary seit 25 Jahren an das Taxations-System gewöhnt sind. Die allgemeine Einwohnergemeindeversammlung wählt eine Kommission, welche damit beauftragt ist, alle steuerpflichtigen Bürger in verschiedene Kategorien zu setzen. Jede Kategorie bezahlt eine bestimmte, nach den Grundlagen eines vom Regierungs-rath genehmigten Reglementes festgestellte Summe. So ist man seit 25 Jahren in St. Immer, Sonvillier, Renan und den andern Dörfern des Amtsbezirks Courtelary verfahren, und die Bevölkerung ist mit diesem System vollkommen zufrieden. St. Immer hat Geld nöthig, damit eine gehörige Administration statt finden kann und seine Schulen, seine Polizei &c. sich in Ordnung befinden. Bis dahin hat man das Geld auf eine der ganzen Bevölkerung ganz angenehme Weise zusammengebracht, und zwar ohne daß der Staat irgendwie darunter leiden müßte. Warum sollte da nun der Staat einschreiten und sagen: Euer Taxations-System ist ein falsches, ungerechtes System. Man möge uns doch die Begründtheit einer solchen Behauptung beweisen, bevor wir unser System aufgeben. Ich glaube, die Taxation und nicht die Selbstschätzung sei das gerechte System, besonders für Dörfer, wie die unsrigen, wo Jeder den Andern kennt, wo Alle die gleiche Industrie betreiben, wo man weiß, wie viel Uhren Jeder fabrizirt, und man daher leicht sein Einkommen schätzen kann. Was die Angestellten betrifft, so beziehen Alle ungefähr die nämliche Befoldung, und die Arbeiter werden ebenfalls in Kategorien eingeteilt, so daß man fast ganz sicher den Verdienst eines Jeden trifft. Glauben Sie dagegen, daß bei der Selbstschätzung irgend einer sein Einkommen ganz genau angeben werde? Nein, Sie können

dieß nicht glauben. Allerdings kann bei der Anwendung des Taxationsystems auch der Fall eintreten, daß Einzelne unbillig tagt werden, das Reglement sieht aber auch hiefür Maßregeln vor, damit gegen eine unbillige Taxation aufgetreten werden kann: Die Betreffenden können sich an den Gemeinderrath oder den Regierungstatthalter wenden, welche Behörden einzuschreiten haben. Wenn nun unser gegenwärtiges System dem Staate gar nicht schädlich und der von ihm zu erhebenden Steuer nicht hinderlich ist, wenn unsere Bürger damit vollkommen zufrieden sind, so glaube ich, es sei kein Hinderniß vorhanden, in dem vorliegenden Gesetze eine Disposition aufzunehmen, welche den Gemeinden, die schon seit längerer Zeit das Taxationsystem besitzen, dessen fernere Beibehaltung gestattet. Ich stelle deshalb den Antrag, zu dem von Herrn Regierungsrath Jolissaint vorgeschlagenen Paragraphen eine Bestimmung aufzunehmen, des Inhalts: "Die Gemeinden, in welchen das Taxationsystem eingeführt ist, sind befugt, dasselbe zu behalten."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich sehe mich veranlaßt, sowohl dem von meinem Herrn Kollegen Jolissaint, als dem von Herrn Dr. Schwab gestellten Antrage entgegenzutreten. Die Frage, ob den eigenthümlichen Verhältnissen des Jura bei dem Bezug der Gemeindesteuer Rechnung getragen werden solle, ist bereits im Jahre 1861, als das gegewörtige Gemeindesteuergesetz zur ersten Berathung vorlag, zur Sprache gekommen. Damals schlug der Regierungsrath folgenden § 11 vor: "Im neuen Kantonstheile sind die Gemeindesteuern nach den Vorschriften zu erheben, welche für den alten Kantonstheil aufgestellt sind. Bei Durchführung dieses Grundsatzes soll jedoch den eigenthümlichen Verhältnissen des Jura billige Rechnung getragen werden." Diesen Vorschlag hat die Regierung damals gemacht, weil der Jura, der zu jener Zeit bloß die Grundsteuer hatte, keine Einkommensteuerregister besaß, und die Einkommensteuer daher nicht nach den Staatssteuerregistern bezogen werden konnte. Bei der Berathung des Entwurfes haben die Herren Stockmar und Nevel, Beide Mitglieder aus dem Jura, die Streichung des zweiten Satzes des § 11 („Bei Durchführung dieses Grundsatzes sc.“) beantragt, indem für den ganzen Kanton das gleiche Gemeindesteuersystem gelten solle. Der Große Rath hat diesen Antrag angenommen und den zweiten Satz fallen lassen. Dadurch wurde die Regierung allerdings in einige Verlegenheit gebracht. Da nämlich der Jura keine Einkommensteuerregister hatte, so war es, um das Gesetz auf den Jura anwenden zu können, notwendig, für die Gemeindesteuer besondere Einkommensteuerregister auszufertigen zu lassen. Der Regierungsrath hat sich auch mit der Frage beschäftigt, da aber mittlerweile die andere Frage der Ausdehnung des neuen Einkommensteuergesetzes auf den Jura zur Sprache gekommen ist, so ließ der Regierungsrath die Sache bis zu dessen Einführung gehen. Dieß ist der Grund, warum das bisherige Gemeindesteuergesetz, welches in dieser Beziehung mit der Vorlage übereinstimmt und im Jura bereits Gesetzeskraft hat, dafelbst noch nicht zur Ausführung kommen konnte. Nun sind aber die Einkommensteuerregister auch im Jura eingeführt, und es soll daher den Gemeinden möglich sein, die Gemeindesteuer in ihrem Gemeindebezirk nach dem Staatssteuerregister zu beziehen. Herr Dr. Schwab hat gesagt, daß bisher im Jura geltende Steuersystem sei ein ganz gerechtes. Ich bin nicht vollkommen damit einverstanden. Die einzelnen Gemeinden hatten bis dahin die Steuerpflichtigen in verschiedene Klassen eingeteilt, und zwar stellte jede Gemeinde andere Klassen auf, als die andere. Dabei mußten z. B. auch Dienstboten, die einen sehr kleinen Verdienst hatten, die Gemeindesteuer bezahlen. Ich frage aber: ist es billig, daß Dienstboten, die ihres kleinen Verdienstes wegen keine Staatssteuer zu entrichten brauchen, die Gemeindesteuer bezahlen müssen? Dieß ist offenbar nicht billig. Ich sage

deshalb, daß das hier vorgeschlagene und im alten Kanton eingeführte System viel billiger ist, als dasjenige des Jura, so daß nach meiner Ansicht die jurassischen Gemeinden das im vorliegenden Entwurfe vorgeschlagene Steuersystem ganz wohl annehmen können. Wenn die Staatssteuerregister auch für den Bezug der Gemeindesteuer die Grundlage bilden, so werden die Gemeinden dann auch dafür sorgen, daß die Steuerpflichtigen gehörig in diese Register eingetragen werden, während, wenn sie für die Berechnung der Gemeindesteuer besondere Register haben, sie gar nicht so besorgt dafür sein werden, daß der Staat vollständig zu seinen Steuern gelange. Deshalb möchte ich auch die von Herrn Dr. Schwab aufgeworfene Frage, ob der Staat darunter leide, wenn der Jura sein Steuersystem beibehalte, nicht ganz verneinen. Ich schließe mit dem Antrage, daß der bereits in erster Berathung unverändert angenommene Paragraph auch in zweiter Berathung genehmigt werde.

### Abstimmung.

Eventuell für den Antrag des Hrn. Dr. Schwab Minderheit.  
Für den § 4 des Entwurfes Gr. Mehrheit.

### § 5.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. § 5 bestimmt, daß die auf dem steuerpflichtigen Grundstück haftenden Schulden von dem Eigentümer nicht in Abzug gebracht werden können. Ich habe bereits im Eingangsraporte bemerkt, daß gegen diesen Paragraphen eine vom Regierungstatthalter von Frutigen empfohlene Petition der Gemeinde Adelboden eingelangt ist, daß aber der Regierungsrath die Annahme des § 5 beantragt, wie er vorliegt.

Nieder. Ich habe bei der ersten Berathung für Gestattung des Schuldenabzuges gesprochen, heute aber könnte ich infolge Belehrung durch die bei der ersten Berathung stattgefundenen Diskussion nicht mehr dazu stimmen. Ich habe mich namentlich durch das damals angeführte Beispiel belehren lassen, daß, wenn der Schuldenabzug gestattet wäre, der Fall eintreten könnte, daß ein Schwindler einen großen Hof kauft, aber nichts daran bezahlt, die von der Gemeinde gewährten Vortheile in Anspruch nimmt, alle wohlthätigen Einrichtungen mitgenießt, beim Bezug der Zellen aber sagt: ich bezahle keine Zelle, da ich mehr Schulden als Vermögen habe, und die Gemeinde mir daher, wenn das Gesetz gehörig exequirt wird, eigentlich noch herauschuldig ist. So etwas soll nicht durch einen Gesetzesartikel begünstigt werden. Namentlich in größeren Ortschaften und in Städten, wo die Gewerbsleute dahin trachten, zur Ausübung ihres Berufes eigene Wohnungen zu besitzen, an die sie aber nicht viel bezahlen können, würde bei Zulassung des Schuldenabzuges den Gemeinden ein großes Steuerkapital entgehen. Wie ich aber auf der einen Seite meinen Freithum eingesehen habe und mich nicht schaue ihn zu gestehen, so muß ich auf der andern Seite sagen, daß die Verhältnisse nicht an allen Orten dieselben sind, und der Schuldenabzug daher auch für einzelne Ortschaften wirklich passend ist. Ich wünschte, daß diese Verhältnisse im Gesetze vorgesehen werden, und bin deshalb so frei, den Antrag zu stellen, nach dem Worte „Eigentümer“ einzuschalten „in der Regel“ und sodann folgenden Zusatz aufzunehmen: „Den jeweiligen Budgetverhandlungen der Gemeinden ist vorzubehalten, über die Anwendung oder Nichtanwendung des Steuerabzuges das Gutfindende zu beschließen.“ Man wird dieß eine Flickerei nennen, ich halte sie aber für besser, als alle Gemeinden über den gleichen Leist zu schlagen. Es ist nach meiner Ansicht geschiedter, das Kleid nach dem Leib, als den Leib nach dem

Kleid zu zwingen. Zu Begründung meines Antrages erlaube ich mir, nochmals das nämliche Beispiel anzuführen, das ich schon bei der ersten Berathung angeführt habe. Ein Vater hinterläßt seinen 5 Kindern einen Hof im Werthe von Fr. 50,000, welchen nach dem Tode des Vaters eines der Kinder acquirirt. Wird kein Schuldenabzug gestattet, so muß der Sohn, welcher den Hof erworben hat, auf demselben aber Fr. 40,000 seinen Geschwistern herausschuldet, Fr. 50,000 versteuern gleichwie früher sein Vater, dazu muß aber jedes seiner vier Geschwister noch Fr. 10,000 versteuern, so daß am Tage nach dem Tode des Vaters für das nämliche Vermögen, welches stets mit Fr. 50,000 versteuert worden ist, von Fr. 90,000 die Steuer bezahlt werden muß. Dadurch wird aber der junge Anfänger, der ohnehin für häusliche Einrichtungen &c. zu großen Auslagen gezwungen ist, nicht sehr unterstützt. Aber noch mehr! Wenn es sich um ein gemeinnütziges Werk handelt, wenn in einer Gemeinde Löschgeräthe angeschafft oder ein schöner Brunnen in's Dorf geleitet, oder ein Weg erstellt werden soll, wie wird es da gehen? Der verschuldeten Grundbesitzer wird sagen: Dazu stimme ich nicht; denn mein Nachbar, der doppelt so reich ist als ich, bezahlt gleichviel an die Erstellungskosten des Weges &c. wie ich, was gewiß im höchsten Grade ungerecht ist. Wenn Sie glauben, Sie können für die gewerbreichen, vermöglichen Gegenden die gleichen Gesetze aufstellen, wie für die ärmern Gegenden, so muß man sich in Gottes Namen darein fügen, Sie werden aber die Früchte davon sehen, die zunächst darin bestehen werden, daß in jeder Grobrathssitzung Reklamationen einlangen werden. Ich glaube indessen nicht, daß irgendwie ein Nachtheil eintreten werde, wenn den Gemeinden freigestellt wird, in Betreff des Schuldenabzuges bei der Gemeindesteuer zu beschließen, was sie in ihrem Interesse finden. Ich empfehle deshalb meinen Antrag zur Annahme. Wenn man glaubt, es sei auf einen Sturm gegen diese oder jene Vermöglichkeiten abgesehen, so seze man fest, daß der Schuldenabzug nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  Stimmen beschlossen werden kann.

**Herr Berichterstatter der Kommission.** Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bereits bemerkt, daß seit der ersten Berathung eine Petition von der Gemeinde Adelboden eingelangt ist, welche den Schuldenabzug verlangt. Herr Grobrath Nieder stellt sich heute nicht ganz auf den gleichen Boden, er will den Grundfaz nicht aufnehmen, dagegen verlangt er, daß in einem Zusatz zu dem Paragraphen den Gemeinden freigestellt werde, jeweilen bei der Berathung ihres Budgets zu beschließen, ob der Schuldenabzug gestattet sein soll oder nicht. Ich halte die Annahme des Antrages des Herrn Nieder für sehr gefährlich, indem ich glaube, daß dann der Schuldenabzug gerade in denjenigen Gemeinden beschlossen würde, in welchen eine sehr große Zahl stark verschuldeter Grundbesitzer sich befindet. Für die Staatssteuer ist der Schuldenabzug ganz gerechtfertigt, weil eine Compensation in der Kapitalsteuer da ist, die dem Staate nicht entgehen kann. Bei der Gemeindesteuer verhält es sich ganz anders, indem die meisten verschuldeten Grundbesitzer nicht in der nämlichen Gemeinde ihren Wohnsitz haben, wie die Besitzer der betreffenden Titel. Bei Zulassung des Schuldenabzuges ginge daher ein großer Theil des steuerfähigen Kapitals den Gemeinden verloren, und ich glaube deshalb, es sei aus nationalökonomischen Gründen nicht richtig, daß die stark verschuldeten Grundbesitzer gewissermaßen eine Begünstigung vor den nicht verschuldeten erhalten. Die Kommission kann sich aus diesen Gründen auch nicht auf den Standpunkt der Petition von Adelboden stellen und beantragt in Übereinstimmung mit dem Regierungsrathe das Nichteintreten auf dieselbe. Die Frage ist übrigens schon sehr oft hier zur Sprache gekommen, und ist in allen Instanzen immer gleich beurtheilt und entschieden worden. Man hat immer gesagt, daß der Schuldenabzug theoretisch ganz richtig, praktisch aber unausführbar sei.

Wenn wir unsere Grundbücher nachsehen und finden, daß in sehr vielen Gemeinden die Hälfte und oft mehr als die Hälfte des Grundbesitzes belastet ist, so wird jedermann zugeben müssen, daß ein bedeutendes Kapital der Gemeindesteuer entgehen und die Last auf einige Wenige fallen würde. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß in solchen Gemeinden, die ausnahmsweise große Zellen, z. B. 3—4—5 %, beziehen, der Schuldenabzug nicht ausführbar ist, ohne die Auswanderung der größern, schuldenfreien Grundbesitzer so zu sagen zu provozieren. Schon das Tellgesetz vom Jahre 1823 hat den Grundfaz ausgesprochen, daß ein Schuldenabzug bei der Gemeindesteuer nicht stattfinden dürfe. In den dreißiger Jahren wollte man ein gleiches Gesetz erlassen, sagte aber zum Voraus, daß ein Schuldenabzug nicht statthaft sei, in welchem Sinne denn auch ein Entwurf ausgearbeitet wurde. Im Jahr 1861, bei der ersten Berathung des gegenwärtigen Gemeindesteuergesetzes, wurde diese Frage nach einer interessanten, gründlichen Diskussion mit 102 gegen 2 Stimmen dahin entschieden, daß ein Schuldenabzug nicht zulässig sei. Bei der zweiten Berathung erklärte der Opponent, daß er die Ueberzeugung gewonnen habe, daß die gegen den Schuldenabzug angeführten Gründe wirklich stichhaltig seien, weshalb er keine Opposition mehr machen werde. Im März d. J. kam die Sache neuerdings vor den Großen Rath, und wieder wurde mit überwiegendem Mehr die Frage in dem Sinne, wie die früheren Male entschieden. Würde nun der Antrag des Herrn Nieder angenommen, so würde das Prinzip neuerdings in Frage gestellt, weshalb ich im Namen der Kommission auf unveränderte Annahme des § 5 antrage.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Nieder  
Für den Paragraphen des Entwurfs

Minderheit.  
Große Mehrheit.

#### § 6.

**Herr Berichterstatter des Regierungsrathes.** Der § 6 enthält eine zweite Ausnahme gegenüber dem Staatssteuergesetz. Die Bestimmung dieses Paragraphen war notwendig, weil gewisse Kapitalien nicht der Staatssteuer unterworfen sind. Es betrifft dies die im Jura auf Grundpfand versicherten Kapitalien, weil im Jura kein Schuldenabzug für die Berechnung der Grundsteuer gestattet ist. Würde nun die im vorliegenden § 6 ausgesprochene Ausnahme nicht stattfinden, so brauchten die im Jura angesessenen Eigentümer von im alten Kantonstheil grundpfändlich versicherten Kapitalien, sowie die Eigentümer von Kapitalien, welche im Jura auf Grundpfand angelegt sind, keine Gemeindesteuern von diesen Kapitalien zu bezahlen. Auch die Einlagen in die Hypothekarkasse sind nach dem Einkommensteuergesetz gegenüber dem Staate von der Steuerpflicht befreit, man fand aber, es sei billig, daß sie die Gemeindesteuer bezahlen. Bei der ersten Berathung wurde auch beigefügt, daß die Einlagen in die Ersparnisskassen gleichfalls gemeindssteuerpflchtig sein sollen. Dieser Zusatz wäre zur Zeit nicht notwendig, indem diese Einlagen nach dem jetzigen Einkommensteuergesetz auch der Staatssteuer unterworfen sind. Indessen hielte man die Annahme dieses Zusatzes für notwendig, weil in Folge eines erheblich erklärten Anzuges, der dahin geht, daß die Einlagen in die Ersparnisskassen in Bezug auf die Steuerpflicht denjenigen in die Hypothekarkasse gleichzustellen seien, möglicherweise eine Änderung des Einkommensteuergesetzes stattfinden wird, wodurch dann auch die Einlagen in die Ersparnisskassen von der Staatssteuerpflicht befreit werden. Deshalb hielte man es für zweckmäßig, im vorliegenden Paragraphen zu bestimmen, daß diese Einlagen der Gemeindesteuer unterworfen werden sollen.

Der § 6 wird unverändert genehmigt.

### § 7.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Bezug auf das zweite Alinea des § 7 gehen der Regierungsrath und die Kommission nicht vollständig einig. Der Regierungsrath schlägt nämlich vor, das zweite Alinea anzunehmen, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, während die Kommission auf Streichung der Worte „verzinslichen Kapitalien“ und „Aktien“ anträgt, so daß es heißen würde: „Von dem Einkommen von Obligationen, Schuldverschreibungen und Depositen, welches u. s. w.“ Ich muß im Namen des Regierungsrathes an der aus der ersten Berathung hervorgegangenen Redaktion festhalten. Wenn gegenüber dem Staatssteuergesetz eine Ausnahme in Betreff der von andern Personen, als vom Eigentümer versteuerten Kapitalien gemacht werden soll, so soll sich diese Ausnahme auf alle derartigen Kapitalien, also nicht nur auf Obligationen, Schuldverschreibungen und Depositen, sondern auch auf Aktien erstrecken; denn sonst würde der Fall eintreten, daß diejenige Gemeinde, in welcher eine Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, die Gemeindesteuer bezöge, eine solche aber von dem Eigentümer nicht bezahlt würde, was dem hier ausgesprochenen Grundsatz widersprechen würde, daß das sämtliche Vermögen und Einkommen zu Erhebung der Gemeindesteuer in Anspruch genommen werden soll. Ich möchte deshalb die unveränderte Annahme des zweiten Alinea's empfehlen. Gleichzeitig beantrage ich, folgende Bestimmung als drittes Alinea beizufügen: „Bei Unternehmungen, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe ausüben, ist die Steuer nach Verhältniß der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten.“ Ich bin heute darauf aufmerksam gemacht worden, daß solche Unternehmungen wirklich vorhanden sind, und daß es nicht billig wäre, wenn nur die Gemeinde, wo die Unternehmung ihren Sitz hat, die Gemeindesteuer beziehen, die andern dagegen ganz leer ausgehen würden. Mit Rücksicht hierauf ist denn auch von einer Gemeinde im Amtsbezirke Wangen eine Vorstellung in dem Sinne des beantragten Zusatzes beschlossen, bis jetzt aber noch nicht eingereicht worden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Was vorerst den vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes beantragten Zusatz betrifft, so soll ich erklären, daß die Kommission nicht Gelegenheit hatte, sich darüber auszusprechen, indem er erst heute vom Berichterstatter hierher gebracht worden ist. Persönlich kann ich mich dem Zusatz nicht anschließen, weil ich glaube, es sei besser, nicht gar zu viele Ausnahmen von dem Staatssteuergesetz aufzunehmen. Auch müßte es gewiß ungeheuer schwer sein, das Prinzip mit allen seinen Konsequenzen durchzuführen, daß alle solchen industriellen Etablissements, die sich vielleicht in mehrere Gemeinden erstrecken, jeder den sie betreffenden Theil des Unternehmens vertreiben. Was nun den Paragraphen selbst betrifft, so werden Sie sich erinnern, daß bei der ersten Berathung die Kommission sich in eine Mehrheit und Minderheit theilte, indem letztere den Paragraphen ganz streichen, erstere ihn aber aufrecht halten wollte. Heute nun bringt die Kommission einen Mittelantrag, der dahin geht, daß das zweite Alinea folgendermaßen gefaßt werde: „Von dem Einkommen von Obligationen, Schuldverschreibungen und Depositen, welches Korporationen, öffentliche Anstalten, wie Ersparnisskassen u. s. w., und Aktiengesellschaften an der Stelle des Eigentümers dem Staat versteuern, hat der Eigentümer an seinem Wohnsitz die Gemeindesteuer zu bezahlen.“ Die Aktien würden also von dem hier ausgesprochenen Grundsatz ausgenommen. Nach dem Einkommensteuergesetz sind nämlich Aktiengesellschaften und

größere Unternehmungen berechtigt, ihr Gesamtkapital direkt zu versteuern, in der Weise, daß die einzelnen Aktionäre nicht genötigt sind, von ihren Aktien die Steuer zu bezahlen, sondern diese wird vom Etablissement oder der Unternehmung entrichtet. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes glaubt nun, es sei nicht recht, daß auf diese Weise gewisse Kapitalien beim Steuerbezug den Gemeinden entgehen, in welchen solche Aktionäre ihren Wohnsitz haben, sondern die Aktionäre sollten ihre Aktien in ihren Wohnsitzgemeinden versteuern. In der bei der ersten Berathung der Vorlage stattgefundenen Diskussion wurde von verschiedenen Seiten zugegeben, daß dieser Grundsatz theoretisch ganz richtig sei, man hielt ihn aber praktisch für unausführbar, und zwar aus dem Grunde, weil ein sehr bedeutender Theil des Besitzes, namentlich des Aktienbesitzes, sich außer Landes befindet. So machte hauptsächlich Herr Karrer darauf aufmerksam, daß ein sehr großer Theil des Aktienkapitals der eidgenössischen Bank und, zwar in geringerem Maße, der Berner Handelsbank außer dem Kanton Bern sei. Da sei es nationalökonomisch nicht zu rechtfertigen, durch einen solchen Beschuß, wie er hier von der Regierung vorgeschlagen wird, diese Millionen der Steuer einfach zu entziehen aus Besorgniß, daß eine Gemeinde die Steuer erhalte, die nicht vollkommen dazu berechtigt sei. Zudem sei die Ausführung einer derartigen Bestimmung äußerst schwierig, weil die einzelnen im Kanton befindlichen Besitzer von Aktien, Obligationen &c. nicht bekannt und ein großer Theil der Obligationen und fast alle Aktien au porteur ausgestellt seien, so daß selbst das Etablissement nicht im Stande sei, die Namen anzugeben. Ferner wird man auch darin einverstanden sein, daß wenn einmal in den einzelnen Gemeinden die Einkommensteuerregister, so weit sie den Staat betreffen, festgesetzt und regelt sind, sei es, daß die betreffende Kommission die Schätzungen gemacht hat, sei es, daß Selbstschätzung vorliegt, wohl Niemand hintendrein sagen wird: ich habe dann da noch weiteres bloß der Gemeindesteuer unterliegendes Einkommen anzugeben. Wenn man einwendet, solche Fälle werden entdeckt und die Fehlbaren bestraft werden, so gebe ich zu bedenken, daß von Bestrafung derselben jedenfalls dann nicht die Rede sein kann, wenn ihr Einkommen von der Schätzungscommission taxirt worden ist. Deshalb möchte die Kommission einen Unterschied zwischen Aktien und Obligationen machen. Wir sollen den außer dem Kanton Bern befindlichen Theil des Aktienkapitals nicht von der Steuerpflicht entlasten, sondern wir sollen, soweit es die Aktien betrifft, bei dem Grundsatz bleiben, daß diejenigen industriellen Etablissements, welche dem Staat ihr Aktienkapital versteuern, auch den Gemeinden die Gemeindesteuer entrichten, in denen sie ihren Sitz haben. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme, der also bloß bezüglich der Versteuerung der Aktien von demjenigen des Regierungsrathes abweicht.

Gfeller von Signau, Mitglied der Kommission. Als Mitglied der Minderheit Ihrer Kommission erlaube ich mir, meine Ansicht hier gleichfalls auszusprechen. Ich möchte, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes, den § 7 festhalten, sowie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Ich bin mit der Kommission im Uebrigen vollständig einverstanden und schließe mich auch dem vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes beantragten Zusatz an. Bloß darin weicht meine Ansicht von derjenigen der Kommission ab, daß ich das Wort „Aktien“, dessen Streichung die Majorität beantragt, beibehalten und da keine Ausnahme machen möchte. Nach meinem Dafürhalten will der Große Rath ein Gesetz erlassen für sämtliche Gemeinden des Kantons und nicht bloß für einzelne, und wenn es sich um ein Gesetz handelt, das den Gemeinden vorschreibt, von was sie Steuern erheben sollen, so denke ich, der Große Rath werde den Gemeinden alle vorhandenen Quellen öffnen. Würden wir aber das Wort „Aktien“ im vorliegenden § 7 freie-

chen, so würden wir dadurch den betreffenden Gemeinden eine Quelle verstopfen. Dies scheint mir nicht der Weg des Gesetzgebers zu sein. Ich gehe im Weiteren von dem Grundsatz aus, daß alles Vermögen der Gemeindesinwohner an ihrem Wohnsitz versteuert werden soll. Von diesem Grundsatz weicht der Große Rath ab, wenn er das Wort „Aktien“ nach dem Antrage der Kommissionsmehrheit streicht. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß es nach meinem Dafürhalten nicht nothwendig ist, in diesem Gesetze von vorneherein ein Hinterthürchen zu schaffen; denn glauben Sie nur ganz sicher, daß der Steuerpflichtige der Hinterthürchen noch genug finden wird. Wir sollen es den Gemeinden möglich machen, von allem Vermögen der Einwohner die Steuer zu erheben. Wird das Wort „Aktien“ in § 7 gestrichen, so heißt dies so viel als: die Aktien sollen da versteuert werden, wo der Sitz der betreffenden Aktiengesellschaft ist. Ich möchte indessen umgekehrt, daß die Aktien an dem Wohnsitz ihres Besitzers versteuert würden. Die Annahme des Antrages der Kommissionsmehrheit hätte zur Folge, daß z. B. die Stadt Bern vom ganzen Aktienkapital der Berner Handelsbank und der andern ähnlichen Institute, deren Sitz in der Hauptstadt ist, die Steuer beziehen kann. Ich würde dies der Stadt Bern durchaus nicht vergönnen, wenn nicht eben eine Unbilligkeit dadurch zu Tage gefördert würde. Ich sehe den Fall, ein Einwohner von Langnau besitze Aktien der Berner Handelsbank im Betrage von Fr. 50—60,000. Da müßte natürlich die Gemeinde Langnau zusehen, wie die Stadt Bern von diesem Kapital die Steuer für ihre Bürger beziehen würde. Man sagt, solche Fälle werden nicht öfters eintreten, wenn aber ein einzelner vorkommt, so wird dies, namentlich in einer armen Gemeinde, deren reichster Einwohner vielleicht sein ganzes Vermögen in Aktien legt und so der Versteuerung in seiner Gemeinde entzieht, böses Blut machen, besonders wenn daneben ein armes Schuldenbäuerlein sein ganzes Heimwesen ohne Abrechnung der Schulden versteuern muß. Zu so etwas kann ich unmöglich stimmen. Ich habe übrigens da nicht bloß die Stadt Bern im Auge; denn auch an andern Orten existiren Aktiengesellschaften, so z. B. in Burgdorf die Spinnereigesellschaft, deren Aktien in vielen Ortschaften des Emmenthales verbreitet sind. Auch da würde nach Annahme des von der Kommissionsmehrheit gestellten Antrages die Unbilligkeit zu Tage treten, daß Burgdorf vom ganzen Aktienkapital die Steuer beziehen, alle übrigen Gemeinden aber, in denen die Aktienbesitzer wohnen, leer ausgehen würden. Ich kann nicht finden, daß dies billig wäre, und möchte daher auf unveränderte Annahme des zweiten Alinea's des § 7 antragen.

v. Büren. Wenn Herr Gfeller keine Ausnahme machen will, so glaube ich, es wäre am Besten, das betreffende Alinea ganz zu streichen; denn gerade dieses stellt eine Ausnahme auf. Wir wollen uns jetzt auf den nämlichen Standpunkt stellen, welchen Herr Gfeller eingenommen hat, der sagte, es sei nicht billig, daßemand sein Vermögen oder einen Theil desselben in einer Gemeinde versteuere, in welcher er seinen Wohnsitz nicht habe. Ich glaube jedoch, gerade dieser Grundsatz sei im vorliegenden Gesetze wiederholt angewendet, zwar nicht ganz in der nämlichen Form, wie es nach Streichung des Wortes „Aktien“ in § 7 der Fall wäre. Angenommen nämlich, ein Einwohner einer Gemeinde besitze eine Liegenschaft in einer andern, benachbarten oder entfernten Gemeinde. Versteuert er nun diese Liegenschaft etwa da, wo er wohnt? Nein, sondern in der Gemeinde, wo das Eigenthum sich befindet. Würde also nach dem Antrage der Kommissionsmehrheit das Wort „Aktien“ gestrichen, so würden wir einfach den Grundsatz durchführen, der in Bezug auf das Grundeigenthum unbestritten als richtig anerkannt ist, daß nämlich dieses da, wo es liegt, versteuert werden soll, und nicht in der Wohnsitzgemeinde des Eigenthümers. Ich glaube mit vollem Rechte diese Bemerkung dem von Herrn Gfeller Gesagten entgegenhalten zu

können. Ich erlaube mir, noch einen Punkt in Bezug auf die praktische Durchführung des Gesetzes anzubringen, der bereits erwähnt worden ist. Herr Gfeller hat bemerkt, er möchte, daß alles Vermögen und Einkommen versteuert werde, und man solle Niemanden ein Hinterthürchen öffnen, durch welches er entschlüpfen könne. Meiner Ansicht nach wird aber gerade durch den Artikel, wie er gedruckt vor uns liegt, ein Hinterthürchen aufgethan, durch welches der größte Theil des Aktienkapitals der Steuer entgehen kann, so daß es weder in Bern, noch in irgend einer andern Ortschaft des Kantons versteuert wird, also auch da nicht, wo der betreffende Besitzer wohnt, es sei denn, daß die Schuldverschreibungen auf den Namen lauten. Ich möchte Sie bitten, diesen Punkt wohl ins Auge zu fassen. Es gibt Aktien und namentlich Obligationen, die auf den Namen lauten, so daß die Gesellschaft weiß, wer im Besitze derselben ist, eine sehr große Zahl aber lautet auf den Inhaber; die Gesellschaft weiß also nicht, wem sie gehören, und wenn die Besitzer bei den Aktionärversammlungen stimmen wollen, so müssen sie sich erst ausweisen und ihre Aktien deponiren. Ich will nun nicht die Streichung des zweiten Alinea's vorschlagen, sondern ich will bloß darauf antragen, es solle nach „verzinslichen Kapitalien“ eingefügt werden: „sofern dieselben auf den Namen lauten“. Ich beantrage diese Einschaltung, möge nun der Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen werden oder nicht.

#### Abstimmung.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Minderheit.
des Herrn v. Büren	Minderheit.
„ „ vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrates vorgeschlagenen Zusatz	54 Stimmen.
Dagegen	44 "

#### §§ 8—12

werden ohne Einsprache genehmigt.

#### § 13.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates beantragt die Aufnahme eines Zusatzes, dahin gehend, daß gegen Pflichtige, die ihre Steuern nicht bezahlen, Wirthshausverbot verhängt werden kann.

Der Herr Berichterstatter der Kommission schließt sich diesem Antrage an.

Der § 13 wird ohne Widerspruch mit diesem Zusatz genehmigt.

#### § 14.

Ohne Bemerkung angenommen.

#### § 15.

Dr. Schwab. Ich richte die Anfrage an die Berichterstatter der Kommission und der Regierung, ob die Einkommensteuer ein Vorrecht hat, wie die Grundsteuer, d. h. ob die Gemeinde zum Bezug der Gesamtsumme berechtigt ist, oder ob die schuldigen Beiträge in die Masse fallen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Bezug auf die von Herrn Dr. Schwab aufgeworfene Frage macht das Gelttagsgesetz Regel, in dem vorgeschrieben ist, wie die verschiedenen Forderungen angewiesen werden sollen. Dieselben haben nämlich im alten Kanton ein Vorrecht, für den Jura dagegen machen die bezüglichen Bestimmungen des Code civil Regel.

Dr. Schwab erklärt sich mit dieser Auskunft befriedigt.

Der § 15 wird unverändert genehmigt.

### § 16.

Ohne Einsprache vom Großen Rathen genehmigt.

### § 17.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In § 17 schlägt die Kommission, in Übereinstimmung mit dem Regierungsrath vor, daß die ursprüngliche Redaktion wieder aufgenommen, und somit im zweiten Sahe des ersten Alinea's das Wort „können“ in „sollen“ umgewandelt werden möchte. Es ist nämlich nicht billig, daß die Hand- und Fuhrleistungen u. s. w. nicht nach den allgemeinen im Gemeindesteuergesetze aufgenommenen Grundsätzen stattfinden. Wird das Wort „können“ beibehalten, so bleibt es jeder Gemeinde überlassen, die Pflicht zu Hand- und Fuhrleistungen, sowie die Einquartierungspflicht bloß Einzelnen aufzulegen, während wenn es heißt, daß die Pflichtigen für ihre Leistungen nach billigem, den örtlichen Verhältnissen entsprechendem Maßstabe entschädigt werden sollen, diese Leistungen gleichmäßig auf alles steuerbare Vermögen vertheilt werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wie Sie aus dem Raporte des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes entnommen haben, ist im Schoße der Kommission der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte der Wortlaut, wie er bei der ersten Berathung vorgelegen ist, wieder aufgenommen und dadurch der Grundsatz ausgesprochen werden, daß eine Entschädigung für derartige Lasten stattfinden müsse. So wie der Paragraph aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, ist es den Gemeinden freigestellt, es in dieser Beziehung zu halten, wie sie wollen, die Kommission glaubt aber, es solle da eine bestimmte Vorschrift aufgestellt werden.

Geissbühler. Ich dagegen möchte den Paragraphen beibehalten, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, und erlaube mir, zu Begründung meiner Ansicht Folgendes anzuführen. In Betreff des Einquartierungswesens z. B. gebe ich zu bedenken, daß die Lokalitäten sehr verschieden sind. Lüchelflüh ist eine Gemeinde, die fast 4000 Seelen zählt, so daß man glauben sollte, da könne eine große Zahl Soldaten untergebracht werden. Die einzelnen Punkte liegen aber so weit auseinander, daß die Truppen sich weigern würden, noch soweit nebenan zu gehen. Noch schwieriger ist das Verhältniß in Berggegenden, wo die Truppen oft noch zwei Stunden weit in die Berge hinauf gehen müßten. Deshalb möchte ich der Gemeinde nicht durch ein einziges Wort das Recht nehmen, sich in solchen Fällen den Verhältnissen entsprechend einzurichten.

v. Wattenwyl in Diessbach. Ich möchte ebenfalls den Antrag stellen, an der Redaktion, wie sie aus der ersten Be-

rathung hervorgegangen ist, festzuhalten. Würde die heute vorgeschlagene Redaktion angenommen, so hätte dies zur Folge, daß die Leistungen und Fuhrungen, d. h. die sogenannten Gemeindewerke taxirt, in die Gemeinderechnung gebracht und nachher wieder verrechnet werden müßten. Dies ist in vielen Gemeinden gar nicht nöthig; denn die meisten Gemeinden haben für solche Leistungen ihre Reglemente und ihre Uebungen, die den Verhältnissen der betreffenden Lokalität angemessen sind. Die Gemeinden wissen wohl am besten zu beurtheilen, was für sie in dieser Hinsicht am zweckmäßigsten ist, und ich sehe auch gar nicht ein, warum der Staat in Alles hineinregieren will. Wird das Wort „können“ in § 17 beibehalten, so kann jede Gemeinde den hier ausgesprochenen Grundsatz in Anwendung bringen, wenn sie es für angemessen hält. Wo aber dieser bis dahin nicht Uebung war und den Verhältnissen nicht entsprechen würde, da finde ich, sollen wir den Gemeinden nicht noch mehr Schreibereien durch das Gesetz auflegen.

Brügger will ebenfalls die aus der ersten Berathung hervorgegangene Redaktion beibehalten, um die Gemeinderechnungen nicht noch weitläufiger zu machen, als sie bereits seien. Diese Bestimmung sei ganz unpraktisch; denn wenn z. B. eine Gemeinde einige Wochen lang 3—400 Mann einquartiren müsse, so mache dies, per Mann täglich nur 1 Fr. gerechnet, jeden Tag eine Summe von mehreren hundert Franken, welche die Gemeindeskasse nicht zu bestreiten vermöge.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf die Bemerkung des Herrn Brügger, daß die betreffende Bestimmung unpraktisch sei, möchte ich ihn nur daran erinnern, daß sie auch im bisherigen Gesetze gestanden und seit 1862 zur Anwendung gekommen ist, sich daher doch nicht so ganz als unpraktisch erwiesen haben müßt.

Hauert. Ich glaube ebenfalls, die Regierung solle nicht in diese Verhältnisse hineinregieren und den Gemeinden vorschreiben, die Fuhrungen z. zu taxiren. Bis dahin ist man auf folgende Weise verfahren: Zu Anfang des Jahres wurden sie im Laufe derselben nothwendigen Fuhrungen bestimmt. Es wurde nun berechnet, wie viel ein Jeder im Verhältniß zu seiner Steuerschätzung zu leisten habe. Leistet er dies, so ist die Rechnung geschlossen, leistet er aber weniger, so hat er das Fehlende zu bezahlen. Ich halte dieses System für besser, als das uns hier vorgeschlagene, wonach Derjenige, der Fuhrungen geleistet hat, tellen muß, um zu ersehen, was er schon geleistet hat.

### Abstimmung.

Für den Paragraphen des Entwurfs	54 Stimmen.
„ „ Antrag der Kommission	22 „

Mehrere Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten.

### §§ 18 und 19.

Ohne Bemerkung angenommen.

### § 20.

Mit der Fixirung des Inkrafttretenstermins auf den 1. Januar 1868 angenommen.

## Eingang.

Ohne Einsprache genehmigt.

Höfer stellt die Motion, auf den bei § 7 beschlossenen Zusatz zurückzukommen, was die Versammlung jedoch mit 55 gegen 38 Stimmen ablehnt.

In der nun eröffneten Umfrage über allfällige Zusätze ergreift das Wort Herr

Dr. Schwab. Ich möchte bloß die Anfrage stellen, ob es den Gemeinden erlaubt sei, von solchen Personen, die dem Staate keine Steuer bezahlen, solche zu erheben. Im ganzen St. Immerthale werden z. B. von Mägden und Knechten Steuern bezogen, indem sie der Gemeinde eine bestimmte Summe bezahlen.

Herr Berichterstatter der Kommission. In dieser Beziehung spricht sich das Gesetz ganz deutlich aus. Es nimmt als Grundlage das Staatssteuerregister und stellt eine Anzahl Ausnahmen auf, unter denen sich aber der von Herrn Dr. Schwab berührte Fall nicht findet. Es wird deshalb, sobald das vorliegende Gesetz angenommen ist und in Kraft tritt, nicht mehr gestattet sein, die Kopfsteuer auch fernerhin zu beziehen. Ich begreife, daß dieß für den Amtsbezirk Courtelary sehr unangenehm ist, und ich stehe nicht an zu erklären, daß dieses System in meinen Augen durchaus nicht so verwerflich ist, allein der Große Rath hat sich nun einmal auf den Boden gestellt, es solle ein einheitliches Gesetz erlassen werden. Die Folge davon ist natürlich die, daß auch der Amtsbezirk Courtelary das hier aufgestellte Steuersystem annehmen muß.

Dr. Schwab. Ich beantrage die Aufnahme folgenden Zusatzes: "Die Gemeinden können vom Regierungsrathe ermächtigt werden, diejenigen Bürger in der Gemeinde, welche weder auf dem Grundsteuer- noch auf dem Einkommensteuerregister stehen, mit einer Steuer zu belegen."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich gegen die Aufnahme eines derartigen Artikels aussprechen. Dieser Antrag würde nichts Anderes bedeuten, als daß der § 4 dahin abgeändert würde, daß die Gemeinden auch andere Steuern beziehen können, als diejenigen, die auf Grundlage des Staatssteuerregisters erhoben werden. Nachdem der § 4 mit großer Mehrheit vom Großen Rathen angenommen worden ist, kann ich wirklich nicht begreifen, wie man nun in einem Zusatzartikel verlangen kann, was bereits verworfen worden ist.

Dr. v. Gonzenbach. Ich muß mich gegen den beantragten Zusatzartikel vom Standpunkt der Verfassung aus verwahren. Der Große Rath hätte als Gesetzgeber zwar das Recht, das Gemeindesteuerrecht ganz in die Hand der Gemeinden zu legen, es steht ihm aber nicht zu, dieses Recht auf die Regierung zu übertragen und sie zu ermächtigen, den Gemeinden die Erhebung von Steuern, die das Gesetz nicht kennt, zu gestatten; denn laut der Verfassung kann der Große Rath das Gesetzgebungsrecht auf keine andere Behörde übertragen.

## Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Dr. Schwab

Minderheit.

Da die Zusätze zu § 7 und § 13 bereits in der definitiven Redaktion genehmigt sind, und keine Generalabstimmung verlangt wird, so ist das Gesetz zu Ende berathen und tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

## Gesetzes-Entwurf

betreffend

Abänderung des § 7 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856.

## Zweite Berathung.

(Siehe Seite 189 f. hievor.)

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 7 des Sekundarschulgesetzes von 1856, dessen Aufhebung hier beantragt wird, lautet folgendermaßen: "Da, wo es unthunlich ist, in der nämlichen Sekundarschule die Mädchen sammt den Knaben zu unterrichten, können auch Sekundarschulen für Mädchen vom Staate unterstützt werden. Für diese Schulen gelten dann gleichfalls die Bestimmungen dieses Gesetzes, insoweit diese auf Mädchenschulen anwendbar sind. Auf Unterstützung des Staates haben sie jedoch nur dann Anspruch, wenn eine Fortbildungsklasse zur Bildung von Primarschul- und Arbeitsschullehrerinnen mit ihnen verbunden ist." Der neue § 7, welcher vorgeschlagen wird, sagt von den Mädchensekundarschulen nichts, sondern etwas ganz Anderes, daß nämlich der Staat sich auch bei dem Bau von Sekundarschulgebäuden betheiligen könne, wie dieß bereits bei dem Baue von Primarschulgebäuden geschieht. Die beiden Paragraphen haben bloß darin Aehnlichkeit, daß beide von Staatsbeiträgen sprechen. Wir haben somit über zwei Sachen zu diskutiren: ob wir den bisherigen § 7 fallen lassen und ob wir den neuen § 7 aufnehmen wollen, wobei man allerdings das eine thun und das andere verweigern kann. Es ist deshalb nothwendig, Beides besonders zu begründen. In Bezug auf Beides sind Gesuche beim Regierungsrath eingelangt, von diesem aber natürlich abschlägig beantwortet worden, weil er nicht etwas gestatten kann, das gegen das Gesetz ist. Diese Gesuche haben indessen nebst etlichen Diskussionen in der Schulsynode die Regierung veranlaßt, darüber nachzudenken, ob die betreffenden Gesuche an sich eigentlich rationell wären oder nicht. Die Regierung mußte sich von der Begründtheit der Gesuche überzeugen, infolge dessen der vorliegende Gesetzesentwurf ausgearbeitet und Ihnen zur Annahme empfohlen wurde. Es wird also vorerst beantragt, den bisherigen § 7 als eine etwas ungerechte Beschränkung fallen zu lassen. Dadurch werden allerdings einige Mehrkosten veranlaßt, indem in einigen Jahren 3—4 Mädchensekundarschulen den Staatsbeitrag verlangen dürften. Es ist jedoch billig, daß ihnen ein Beitrag verabfolgt wird; denn es scheint mir merkwürdig, daß der Staat an einem Orte für die Sekundarbildung von Mädchen Beiträge leisten soll, an andern Orten dagegen nicht. Man wendet vielleicht ein, der bisherige § 7 sei sehr nützlich, indem er die Unterstützung der Mädchensekundarschulen bloß auf Diejenigen beschränke, welche Lehrerinnen heranbilden, und dadurch den Vortheil gewähre, daß Schulen bestehen, die den Dienst eines Seminars leisten. Wenn dieß wirklich der Fall wäre, so würde ich auf meinen Antrag verzichten, die Beschränkung hat aber diesen Nutzen gar nicht, im Gegentheil wären, wenn sie schon früher bestanden hätte, keine Mädchensekundarschulen da, welche Lehrerinnen heranbilden. Es ist nämlich nicht möglich, sofort eine Sekundarschule von 8—10 Klassen zu gründen; denn es muß

zuerst in den untern Klassen das Material für die obern herangebildet werden. Hätte in den 30er Jahren die fragliche Beschränkung bestanden, so wäre die Errichtung der Mädchensekundarschule in der Stadt Bern nicht möglich gewesen. Sie wurde schon von Anfang an, da sie noch keine Klasse zur Heranbildung von Lehrerinnen hatte, vom Staate unterstützt, und fühlte erst später die Kraft, eine solche Klasse zu errichten. Es war also gerade aus dem Grunde, weil der Staat früher liberaler war, möglich, eine Mädchensekundarschule zu errichten, welche später Lehrerinnen heranbildete. — Nun noch einige Worte zur Begründung des neuen § 7, dessen Einschaltung an den Platz des bisherigen § 7 beantragt wird. Ich glaube, der neue Paragraph sei einfach eine Konsequenz desselben, was bereits existirt. Wenn für Primarschulgebäude ein Staatsbeitrag von 10 % der Kosten verabfolgt wird, so soll sich der Staat auch bei der Errichtung von Sekundarschulgebäuden in gleicher Weise betheiligen. Es ist schon oft der Fall eingetreten, daß eine Gemeinde ein gemeinschaftliches Gebäude für die Primar- und Sekundarschule baute. Förderte sie dann den Staatsbeitrag mit 10 %, so wurde ihr derselbe zwar für die Primarschulzimmer, nicht aber für die Sekundarschulzimmer gewährt. Ein Baumeister mache dann die Berechnung, wie viel der Bau der Primarschulzimmer koste, was aber natürlich auf eine sehr willkürliche Art geschah. Ein solches Verfahren ist begreiflich für die betreffende Gemeinde verleidend, noch verleidender aber ist es, wenn nicht die Gemeinde, sondern ein Verein von Privaten die Sekundarschule gründet, der sich nach 6 Jahren wieder auflösen kann und nun da ein Gebäude für ein bleibendes Bedürfnis erstellen soll. Der Regierungsrath stellt deshalb den Antrag, daß sich der Staat bei der Errichtung eigener Lokalien für die Sekundarschulen in der nämlichen Weise und unter den nämlichen Bedingungen, wie bei der Errichtung von Primarschulgebäuden betheiligen soll. Bei der ersten Berathung wurde auf den Antrag der Kommission noch beigelegt, daß wenn das betreffende Gebäude vor Ablauf von 10 Jahren nicht mehr zu Schulzwecken verwendet würde, der verabfolgte Staatsbeitrag zurückgestattet werden soll. Dies ist ganz billig. Bei der letzten Diskussion wurden noch zwei Anträge erheblich erklärt, von denen der eine, von Herrn Grossrath Gygax gestellt, dahin geht, daß der Staatsbeitrag für Sekundarschullokalien in einem einzelnen Falle Fr. 5000 nicht übersteigen dürfe. Der Grundsatz der Staatsbeteiligung mit 10 % würde also zwar beschlossen, er würde aber, wenn der Beitrag eine gewisse Summe erreicht, nicht mehr gelten. Es hat der Regierung geschienen, wenn man einmal einen Grundsatz aufstelle, so solle man ihn für Alle gleich aussprechen. Allerdings wird in großen Ortschaften ein Sekundarschulgebäude vielleicht über Fr. 50.000 kosten, solche Ortschaften haben aber auch ein großes Steuerregister, so daß es nur billig ist, wenn sie die Staatsbeiträge für Schulhausbauten im nämlichen Verhältnisse beziehen, wie kleinere Ortschaften. Deshalb glaubt der Regierungsrath, es solle von diesem Antrage abstrahirt werden. Der zweite Antrag, der erheblich erklärt worden ist, geht dahin, daß der Regierungsrath eingeladen werden möchte, bis zur zweiten Berathung des Gesetzes zu untersuchen und Bericht zu erstatten, in welcher Weise der Staat für die Bildung von Primarlehrerinnen zu sorgen gedenke. Es walitet nämlich der Verdacht ob, daß der Regierungsrath in Bezug auf die Heranbildung von Lehrerinnen ähnlich geführt sei, wie die Schulsynode, von welcher eine große Zahl Mitglieder den Unterricht ausschließlich nur männlichen Lehrkräften anvertrauen möchte. Hierüber kann die Regierung sich offen dahin aussprechen, daß sie glaubt, daß weibliche Geschlecht habe ebenfalls Anlagen zum Unterrichten, und daß sie durchaus nicht beabsichtigt, das deutsche Lehrerinnenseminar, das gegenwärtig nicht existirt, bleibend eingehen zu lassen. Der Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion, der bereits in einer Anzahl Exemplaren verbreitet ist, gibt über diesen Punkt offizielle Auskunft, leider aber ist

der große Band des Verwaltungsberichtes noch nicht vollendet, weshalb ich hier noch Folgendes anführen will. Für ein Lehrerinnenseminar existirt in diesem Augenblick kein Gebäude. Wollte der Große Rath den Bau eines solchen beschließen, so wäre die Regierung natürlich von vorn herein damit einverstanden, sie wagt es aber nicht, in diesem Augenblicke, wo ohnehin für Bauten große Summen bewilligt worden sind und noch bewilligt werden sollen, einen dahergigen Vorschlag zu bringen. Indessen kann die Regierung mit ziemlicher Sicherheit erklären, daß jedenfalls, bevor manches Jahr vergeht, das deutsche Lehrerinnenseminar in Hindelbank wieder eröffnet werden kann. Der dortige Geistliche denkt an Demission; wenn er in diesem Augenblicke ein Leibgeding haben könnte, so würde er sofort zurücktreten. Einzig mit Rücksicht hierauf hat der Regierungsrath bis dahin in der Sache noch keine Schritte gethan. Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß in der Stadt Bern zwei Bildungsanstalten existiren, welche jährlich eine ziemlich große Anzahl Lehrerinnen heranbilden.

v. Tavel, als Berichterstatter der Kommission. Die zur Begutachtung des vorliegenden Gesetzesentwurfes niedergesetzte Kommission schließt sich dem Antrage des Regierungsrathes an und empfiehlt die Genehmigung des Entwurfes in dem Sinne, daß der erheblich erklärt Zusatz, wonach der Staatsbeitrag in einem einzelnen Falle Fr. 5000 nicht übersteigen darf, gestrichen werde. Was mich betrifft, so habe ich bei der ersten Berathung des Gesetzes geglaubt, es können dem Staat die Auslagen, welche dasselbe zur Folge haben wird, erspart und den Privaten überlassen werden, die bei den betreffenden Sekundarschulen speziell betheiligt sind. Nachdem aber diese Ansicht in der Minderheit geblieben ist, und nachdem einmal der Große Rath die Beteiligung des Staates an der Errichtung von Sekundarschulgebäuden beschlossen hat, glaube ich, man solle sich bei der Ausrichtung und Vertheilung der Staatsbeiträge auf den verfassungsmäßigen Boden, auf den Boden der Gleichheit stellen. Wenn ein Theil der Kosten der Sekundarschulgebäude aus der Staatskasse und aus den Steuern der Bürger bestritten werden soll, so sollen auch alle Gemeinden die gleiche Berechtigung auf den Staatsbeitrag haben und im nämlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Es ist allerdings richtig, daß größere Gemeinden auch größere Bedürfnisse haben, deshalb für ihre Schulhausbauten größere Summen verwenden müssen und auch einen größeren Staatsbeitrag in Anspruch nehmen, man muß aber, wie bereits der Herr Erziehungsdirektor bemerkt hat, auf der andern Seite nicht vergessen, daß sie auch mehr an die Staatslasten beitragen als die kleineren Gemeinden. Wenn sie daher in dieser Beziehung kein Privilegium gegenüber den andern Gemeinden besitzen, so sollen sie auch nicht schlechter gestellt sein, als diese. Dies wäre aber der Fall, wenn sie an die Kosten ihrer Sekundarschulhausbauten nicht die vollen 10 %, sondern bloß eine Summe bis auf Fr. 5000 bekommen, während die andern Gemeinden 10 % der sämtlichen Baukosten vom Staat beziehen würden. Ich helfe dem Staat Sparmaßnahmen, wo dies irgend geschehen kann, ich verstehe aber das Sparystem nicht so, daß zu Gunsten der Einen gespart werden soll, um den Andern einen Vortheil zuzuwenden, während Alle das gleiche Recht haben. Sollte daher der Zusatz eventuell angenommen werden, so würde ich bei der Hauptabstimmung gegen das ganze Gesetz stimmen. Im Uebrigen habe ich nichts beizufügen und empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Gygax, Jakob. Bei der ersten Berathung des Gesetzesentwurfes hat Herr v. Tavel darauf angetragen, es sollen keine Staatsbeiträge für Sekundarschulgebäude ausgerichtet werden. Er rechnete der Versammlung vor, daß ein solcher Beschluß eine jährliche Auslage von Tausenden von Franken zur Folge haben würde. Das hat viele Mitglieder erschreckt,

und ich glaubte, man werde gar nichts bewilligen und die ganze Sache verwerfen. Dieß wollte ich nicht und habe deshalb einen Mittelantrag gestellt, auf der andern Seite habe ich aber die Sache auch nicht so verstanden, daß wenn es z. B. der Stadt Bern einfallen sollte, ein Schulhaus zu bauen, das eine halbe oder eine ganze Million kostet, der Staat dann auch hier 10% geben sollte. Ich habe übrigens nicht den Antrag gestellt, man solle nicht höher als Fr. 5000 gehen, sondern ich habe von Fr. 5-6000 gesprochen. Ich habe nun heute gar nichts dagegen, den vollen Beitrag von 10% allen Gemeinden auszurichten, wenn wir volle Kassen haben; ist dieß der Fall, dann mögen Sie den Gemeinden, die luxuriös bauen und ohnehin schon reich sind, das Geld mit vollen Händen zuwerfen. Ich denke jedoch, wir seien hiezu nicht reich genug, und glaube, wenn der Staat einen Beitrag von Fr. 5-6000 leistet, so habe er seine Pflicht vollständig erfüllt. Ich wiederhole deshalb meinen bei der ersten Berathung gestellten Antrag.

#### Abstimmung.

Für Streichung des von Herrn Gygar bei der ersten Berathung beantragten Zusatzes	35 Stimmen.
Für Beibehaltung derselben	53 "
Für das Gesetz mit dem Zusatz	59 "
Dagegen	24 "

Das Gesetz ist zu Ende berathen und tritt sofort definitiv in Kraft.

#### Zweite Berathung des Gesetzes über Abänderung des Art. 47 des Hochschulgesetzes vom 14. März 1834.

(Siehe Seite 273 f. hievor.)

Auf gestellte Motion hin wird dieses Gesetz noch der Spezialkommission zur Prüfung überwiesen.

Der Herr Präsident eröffnet, daß die Kommission für die Uebereinkunft in Sachen der Juragewässerkorrektion vom Bureau bestellt worden sei aus den Herren

Großrath Stämpfli, Präsident,

" Vogel,  
" Schuhmacher,  
" Michel,  
" v. Gonzenbach,  
" Sigri und  
" Blösch.

Hierauf werden mit ihren

Strafnachlaß-, beziehungsweise Strafumwandlungsgesuchen abgewiesen:

1. August Tschantre, von und zu Tüscherz;
2. Friedrich Tschumi von Wiedlisbach, Wirth in Häbernbad;
3. August Monnot von Frigécourt;
4. Ludwig Eduard Maire von La Sagne, Kanton Neuenburg, und zwar letzterer mit 77 gegen 10 Stimmen, die dem Petenten entsprechen wollen;
5. Xaver Regnier von Altschwyl, Kanton Baselland.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

#### Zweite Sitzung.

Dienstag, den 3. September 1867.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namen aufrufe sind folgende Mitglieder abwesend mit Entschuldigung: die Herren Engel, v. Graffenried, Greppin, Hauert, Helg, Joliat, König, Gustav; Küng, Monin, Morgenthaler, Nefer, Schlup, Sterchi; ohne Entschuldigung: die Herren Biedermann, Chevrolet, Guenin, Egger, Gaspar; Hofer, Mischler, Riat, Ritschard, Thönen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathé ohne Einsprache genehmigt.

Tagesordnung:

Anleihen der Kantonalbank.

Der Regierungsrath legt in Uebereinstimmung mit der Staatswirtschaftskommission folgenden

#### Beschluß-Entwurf

zur Annahme vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Anwendung des § 1 des Bankgesetzes vom 30. Mai 1865,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1.

Das Kapital, welches der Staat der Kantonalbank zur Verfügung stellt, wird von  $3\frac{1}{2}$  Millionen auf 6 Millionen Franken erhöht.

## § 2.

Die Kantonalbank wird ermächtigt, zum Behufe dieser Kapitalvermehrung ein Anleihen von  $2\frac{1}{2}$  Millionen Franken für Rechnung und im Namen des Staates zu kontrahiren. Für die Bedingungen dieses Anleihens bleibt die Ratifikation des Regierungsrathes vorbehalten.

## § 3.

Der bezügliche Beschlüsse des Großen Rethes vom 28. Mai letzthin ist aufgehoben.

(Folgen die Unterschriften.)

Herr Regierungspräsident Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Es ist Ihnen bekannt, daß der Kantonalbank ein Betriebskapital von  $3\frac{1}{2}$  Millionen zur Verfügung gestellt worden ist. Außerdem hat der Große Rath der Bankbehörde das Recht eingeräumt, zur Vermehrung der Betriebsmittel Obligationen mit Gewinnanteil bis auf den Betrag von 4 Millionen zu emittieren. Die Bank hat bereits von diesem Recht Gebrauch gemacht und die volle Summe der 4 Millionen erschöpft. Den Besitzern dieser Obligationen ist, wie Sie wissen, unter allen Umständen ein Zins von 4% garantiert, welches auch der Reinertrag der Bank sein mag, über das hinaus partizipieren sie aber noch am Reingewinn der Anstalt. Der Reingewinn wird dadurch gebildet, daß zunächst der Zins für den Kapitaleinschluß des Staates mit 5%, sowie der Zins für die 4 Millionen Obligationen mit 4% in Abrechnung gebracht wird. Das Uebrige bildet nach Abzug aller Kosten und allfälliger Verluste den Reingewinn, der in folgender Weise vertheilt wird: 92% dem Staat und den Inhabern von Obligationen im Verhältniß ihrer betreffenden Kapitaleinschüsse, 2% dem Bankdirektor und 6% den übrigen Beamten der Bank und der Filialen im Verhältnisse ihrer Bezahlungen. Nun hat die Bankdirektion den Nachweis geleistet, daß bei der steten von Jahr zu Jahr zunehmenden Geschäftsvermehrung der Bank dieses Kapital nicht mehr genügt; sie verlangte deshalb eine Vermehrung derselben. Der Regierungsrath hat nach reiflicher Überlegung der Sache im März abhin eine Eingabe an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes gerichtet mit dem Antrag, es möchte der Große Rath die festen Betriebsmittel der Bank vermehren, d. h. er möchte statt bloß  $3\frac{1}{2}$  Millionen eine höhere Summe bis auf 6 Millionen als Kapitalfond einschießen. Im Falle dieser Antrag dem Großen Rath nicht belieben sollte, wurde der weitere Antrag gestellt, er möchte, in Abänderung des § 10 des Bankgesetzes, welcher die Emission von Obligationen mit Gewinnanteil auf den Betrag von 4 Millionen beschränkt, eine neue Emission solcher Obligationen im Betrage von 2 Millionen gestatten. Das Geschäft ist hierauf vom Regierungsrath vorberathen worden, dessen Mehrheit Ihnen in Ihrer letzten Sitzung den Antrag stellte, es möchte von der Aufnahme eines Anleihens durch den Staat Umgang genommen, die Bank aber ermächtigt werden, neue Obligationen mit Gewinnanteil zu emittieren. Die Angelegenheit ist der Gesetzesvorschrift gemäß auch der Staatswirtschaftskommission zur Vorberathung vorgelegt worden. Diese hat dem Antrag des Regierungsrathes nicht beigeistimmt, sondern den Antrag der Mehrheit des Regierungsrathes der Kantonalbank, sowie die Ansicht des Finanzdirektors wieder aufgenommen und beschlossen, dem Großen Rath die Aufnahme eines Anleihens zu beantragen. Der Große Rath hat in Genehmigung des Antrages der Staatswirtschaftskommission folgenden Beschlüsse gefaßt: „Die Kantonalbank wird ermächtigt, in dem ihr geeignet scheinenen Zeitpunkt unter Garantie des Staates und auf dem Wege eines zu möglichst günstigen Bedingungen abzuschließenden Anleihens, gemäß § 1 des Gesetzes betreffend

die Kantonalbank, das Bankkapital um höchstens zwei Millionen Franken zu erhöhen.“ Gegen diesen Beschlüsse remonstriert nun die Bankdirektion, da sie glaubt, durch denselben werde dem Bedürfniß nicht abgeholfen, auch enthalte er den Sinn nicht, der in dem Antrage des Verwaltungsrathes der Kantonalbank lag, und den der Große Rath und die Staatswirtschaftskommission ihm beilegen wollten, indem durch den Beschlüsse, so wie er lautet, nicht ein Anleihen des Staates zur Vermehrung des Kapitalfonds, sondern bloß ein Anleihen der Bank unter Garantie des Staates gestattet werde, was zwei ganz verschiedene Dinge seien. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, daß wenn die Bank unter Garantie des Staates, wie der Beschlüsse sagt, ein Anleihen aufnimmt, dadurch der feste Betriebsfonds der Bank nicht vermehrt wird, sondern im Gegentheil eine Vermehrung ihrer Schulden stattfindet. Die zwei Millionen kämen unter die Passiven der Bank zu stehen, wie das im Jahre 1861 in Zürich realisierte Bankanleihen von  $2\frac{1}{2}$  Millionen. Die Folge davon wäre die, daß zwar die Anleihenkosten zu Lasten der Bank geschrieben würden, daß aber die Bank davon lediglich den Zins zu bezahlen hätte, und daher der Staat für diese zwei Millionen, obwohl sie also unter seiner Garantie aufgenommen würden, den Bezug der 5% nicht ansprechen und auch an den 92% des Reingewinns nicht im Verhältniß mit den Inhabern der Obligationen mit Gewinnanteil partizipieren könnte. Nimmt dagegen der Staat das Anleihen selbst auf (was die Vermittlung der Bank zu dessen Realisation nicht ausschließt; denn es ändert an dem Charakter des Anleihens nichts), werden nun die Unterhandlungen von der Bankdirektion oder von der Finanzdirektion geleitet), so tritt die Folge ein, daß allerdings die Anleihenkosten dem Staat auffallen, daß dann aber der Staat nicht nur von  $3\frac{1}{2}$  Millionen, sondern auch für das neue Anleihen den Zins von 5% ansprechen kann, und dadurch also die ganze Differenz zwischen diesem Zins und dem Zinsfuß des Anleihens genießt, wenn es gelingt, letzteres unter 5% abzuschließen; ferner partizipiert er dann mit 5%, oder wenn, wie die Bankdirektion nun verlangt, heute ein Anleihen von  $2\frac{1}{2}$  Millionen bewilligt wird, mit 6 Millionen gegen die 4 Millionen Obligationen an den 92% des Reingewinns der Bank, während er dermalen nur mit  $3\frac{1}{2}$  gegen 4 Millionen hieran partizipiert. Dieser Gesichtspunkt war denn auch in der Großerathssitzung vom 28. Mai abhin so überwiegend, daß Sie den Antrag des Regierungsrathes auf neue Ausgabe von Obligationen mit Gewinnanteil verworfen und denselben der Staatswirtschaftskommission angenommen haben. Nach der Reklamation der Bankdirektion hat der Regierungsrath die Angelegenheit neuerdings in Untersuchung gezogen und — in Erwägung, daß es im Willen des Großen Rathes gelegen ist, ein Anleihen für den Staat aufzunehmen mit Aussicht auf die 5%, die er davon von vornherein beziehen würde, sowie mit der Aussicht, auch für dieses neue Anleihen am Reingewinn theilnehmen zu können — einstimmig beschlossen, Ihnen in dem Sinne der gegenwärtigen Vorlage einen Antrag zu bringen. Es handelt sich hier eigentlich hauptsächlich bloß noch um die Erfüllung einer Formalität, in der Sache selbst war man, wie ich glaube, schon das letzte Mal einverstanden. Die heutige Vorlage lautet nun, in Abweichung von dem am 28. Mai gefaßten Beschlüsse, folgendermaßen: (Der Redner verliest den oben mitgetheilten Beschlusseentwurf.) — Zu den von der Bankdirektion in ihrer Zuschrift an den Regierungsrath erhobenen Bedenken kommt nun noch eine weitere Frage, die ebenfalls formeller Natur und über die in der Großerathssitzung vom 28. Mai auch diskutirt worden ist. Man kann sich nämlich fragen, ob zu einem derartigen Beschlüsse die Mitglieder des Großen Rathes bei Eides einberufen werden, und ob die bezüglichen Vorschriften der Verfassung hier ihre Anwendung finden sollen, wonach für die Aufnahme von Anleihen die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder und nicht bloß die Zustimmung der absoluten Mehrheit der

Anwesenden erforderlich ist. Ich will den früheren Standpunkt nicht weiter untersuchen, allein ich habe gefunden, daß sobald darüber Zweifel entstehen, es besser ist, wenn sie dadurch gehoben werden, daß man von vornherein sagt: wir wollen die bezügliche Bestimmung der Verfassung hier in Anwendung bringen. Und wirklich läßt sich für diese Ansicht Bieles sagen; ich muß selbst gestehen, daß ich sie für die richtige halte, namentlich wenn ein Beschluß in der jetzt beantragten Form gefaßt werden soll, wo es sich allerdings um ein Anleihen des Staates handelt. Dagegen war die Erfüllung dieser Formalität überflüssig, als es sich um ein bloßes Anleihen der Bank handelte. — Ich weiß nicht, ob es mir gelungen ist, Ihnen die Sache klar genug darzulegen. Ich will vorläufig nicht näher eintreten, da mir die Angelegenheit ziemlich deutlich zu sein scheint, sollte aber von irgend einer Seite noch nähere Auskunft verlangt werden, so bin ich gerne bereit, dieselbe zu ertheilen. Ich empfehle Ihnen das Eintreten und die Behandlung in globo.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich ersuche den Großen Rath, der Angelegenheit einen Augenblick seine Aufmerksamkeit zu schenken, einerseits weil es immerhin eine wichtige Sache ist, ein Staatsanleihen von  $2\frac{1}{2}$  Millionen zu kontrahiren, anderseits, weil es auch vom formellen Standpunkt für den Großen Rath wichtig ist, die Überzeugung zu gewinnen, ob die einzige Kommission, welcher er die Kontrolle über die Staatsverwaltung in finanzieller Beziehung überträgt, die Staatswirtschaftskommission, in diesem speziellen Falle mit gehörigem Ernst die Sache geprüft habe oder nicht. Sowie die Sache heute liegt, könnte man fast glauben, sie sei im letzten Mai, da sie der Staatswirtschaftskommission zum ersten Male vorgelegen ist, von derselben nicht gehörig untersucht worden; denn es ist im höchsten Grade auffallend, daß man das gleiche Geschäft zweimal vor den Großen Rath bringt. Im Mai abhin hat die Staatswirtschaftskommission dem Großen Rath beantragt, den Beschluß des Verwaltungsrathes der Kantonalbank anzunehmen; dies ist damals sowohl durch den Berichterstatter des Regierungsrathes, als durch denjenigen der Staatswirtschaftskommission deutlich ausgesprochen worden, wie ich aus den bezüglichen Verhandlungen nachweisen werde. Die Staatswirtschaftskommission hat in Abweichung von dem Antrage des Regierungsrathes, welcher die Ausgabe von Obligationen mit Gewinnantheil beantragte, den Vorschlag gemacht, es sei das nötige Kapital auf dem Wege eines Anleihens zu beschaffen, welches durch die Bank selbst negoziert werden sollte, und zwar, damit darüber gar kein Zweifel entstehen könne, unter Garantie des Staates. Der Grund, warum die ganze Sache jetzt wieder hieherkommt, liegt meiner Ansicht nach darin, daß am 28. Mai der Große Rath nicht bei Eiden einberufen und bei der Abstimmung nicht abgezählt worden ist, ob die Mehrheit sämtlicher Mitglieder dem Antrage bestimmen. Es könnten wirklich Zweifel entstehen, ob ein Anleihen in der Form, wie es von der Staatswirtschaftskommission beantragt worden ist, ohne Erfüllung der bei Aufnahme von Anleihen durch die Verfassung in § 27 III b vorgeordneten Formalitäten beschlossen werden dürfe. Damit Sie sehen, daß die Staatswirtschaftskommission sich die Sache damals ganz klar gemacht hat, erlaube ich mir, Ihnen in Erinnerung zu rufen, was der Berichterstatter in der Sitzung vom 28. Mai hierüber gesagt hat. (Der Redner verliest folgende Stelle aus den bezüglichen Großerathsverhandlungen): „Dies sind die Gründe, welche die Staatswirtschaftskommission bewogen, die Aufnahme eines Anleihens zu empfehlen, welches im günstigen Moment durch die Bank selbst negoziert werden soll und nicht auf einmal negoziert zu werden braucht. — Ich muß indessen noch auf eine konstitutionelle Frage aufmerksam machen, die man auf verschiedene Weise entscheiden könnte. Nach dem § 23 des Gesetzes über die Verwaltung und Gewährleistung

des Staatsvermögens vom 8. August 1849 sind Anleihen, die nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden, gleich einem Verbrauche von zinstragendem Vermögen zu behandeln und müssen daher von der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des bei Eiden einberufenen Großen Rathes beschlossen werden. Nun sagt der § 1 des Kantonalbankgesetzes vom 30. Mai 1865: „Das Kapital, welches der Staat der Kantonalbank zur Verfügung stellt, ist festgesetzt auf  $3\frac{1}{2}$  Millionen Franken. Bei eintretendem Bedürfnisse kann dasselbe auf den Antrag des Verwaltungsrathes und der Regierung durch Beschluß des Großen Rathes vermehrt werden. Der Staat haftet für sämtliche Verpflichtungen der Bank.““ Obwohl also das Anleihen von der Bank negoziert wird, ist es ein Staatsanleihen, und wenn man an diesem Standpunkt festhält, so kann es nur unter den soeben angeführten Bedingungen beschlossen werden. Unserer Ansicht nach hätte sich indessen die Bank selbst helfen können, ohne vor den Großen Rath zu treten, und zwar aus folgenden Gründen. Der § 3 des Kantonalbankgesetzes sagt: „Die Geschäfte der Bank bestehen: . . . g. in Aufnahme von Depositengeldern in laufender Rechnung oder gegen Schuldverschreibungen.““ Die Bank hätte nun auch diese Form wählen und für zwei Millionen Schuldverschreibungen ausgeben können. Der Große Rath kann daher sagen: wenn wir der Bank den Auftrag geben, innerhalb der ihr in § 3 gestellten Schranken ein Anleihen selbst zu negoziieren, ihr auch die Form überlassen, nur mit der Beschränkung, daß es nicht auf dem Wege der Emission von Obligationen mit Gewinnantheil zu Stande kommen soll, so ist hiezu nicht die Bestimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des bei Eiden einberufenen Großen Rathes notwendig. Halten Sie dagegen die andere Ansicht fest, daß ein solches Anleihen immerhin ein Staatsanleihen sei, so kann es nur unter diesen Bedingungen beschlossen werden.“ Ich will Ihnen ferner an der Hand der Verhandlungen nachweisen, daß auch darüber durchaus kein Zweifel existierte, daß die Staatswirtschaftskommission dem Antrage des Verwaltungsrathes der Kantonalbank beipflichtete. Der Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, drückte sich, als er der Versammlung mitteilte, wie die Sache sich entwickelt hatte, in folgender Weise aus: „Die Einen verlangten, daß der Staat das Geld entlehe und einschieße, wie er dies mit den übrigen  $3\frac{1}{2}$  Millionen gehan hat. Die andere Ansicht (und zwar diejenige der Finanzdirektion) ging dahin, daß wenn zu einem Anleihen geschritten werden sollte, die Bankbehörde dasselbe abzuschließen habe, indem sie biefür die geeignete Person sei und es unter eben so günstigen Bedingungen effektuiren könne, als die Regierung, beziehungsweise die Finanzdirektion.“ Endlich sagte der Herr Finanzdirektor gegen den Schluß seines Vortrages: „Die Staatswirtschaftskommission nimmt den Antrag des Verwaltungsrathes wieder auf und beantragt die Aufnahme eines Anleihens durch die Bank.“ In gleicher Weise äußerte sich dann auch der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Über die Sache selbst haben Sie heute nicht neu zu entscheiden, sondern wenn Sie jetzt den Beschluß fassen, es solle zu Vermehrung des Bankkapitals, namentlich zum Zwecke der Gründung einer Filiale in Bruntrut, ein Anleihen aufgenommen werden, so bestätigen Sie dadurch einfach, was Sie bereits im Mai abhin beschlossen haben. Über die materielle Seite der Frage will ich mich daher nicht länger verbreiten. Ich bemerke noch, daß ich, nach den Neuvertragen, welche ich als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission bereits im Mai gethan habe, sehr froh bin, daß heute der Große Rath bei Eiden einberufen ist, der Beschluß mit der Mehrheit sämtlicher Mitglieder gefaßt, und somit der § 23 des Gesetzes vom 8. August 1849 über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens, sowie der § 27 III b der Verfassung zur Anwendung kommen soll. — Nach dieser formellen Einleitung, wodurch ich Ihnen klar zu machen

suchte, daß es sich nur um einen Irrthum, um einen Zweifel, nicht aber um die Abänderung eines früheren Beschlusses handeln kann, erlaube ich mir noch zwei Bemerkungen. Zunächst mache ich darauf aufmerksam, daß heute  $2\frac{1}{2}$  Millionen verlangt werden, während im Mai bloß von 2 Millionen die Rede war. Werden heute  $2\frac{1}{2}$  Millionen bewilligt, so wird das Bankkapital auf eine runde Summe, auf 6 Millionen, gebracht und gegenüber dem Obligationenkapital von 4 Millionen in ein richtigeres Verhältniß gesetzt, sowie auch die Rückzahlung des Bürcherleihens von 1861 erleichtert. Aus diesen Gründen nimmt die Staatswirtschaftskommission keinen Anstand, die Festsetzung des Anleihebetrags auf  $2\frac{1}{2}$  Millionen zu empfehlen. Ein zweiter Punkt ist folgender. Es wird zwar heute weder vom Regierungsrathe, noch von irgend einer andern Seite die Ausgabe von Obligationen mit Gewinnantheil beantragt, indessen halte ich es doch für zweckmäßig, mit kurzen Worten zu berühren, was für Fluktuationen in der Mitte des Großen Rathes in dieser Beziehung stattgefunden haben. Der Kanton Bern war einer der ersten in der Schweiz, der im Namen des Kantons ein großes Bankinstitut gegründet hat; dieß geschah im Jahre 1834. Später sind andere Kantone nachgefolgt, und nach und nach sind fast in allen Kantons Banken entstanden. Diese sind beinahe allerorts mit Beiträgen vom Staat und von Privaten gegründet worden; sie stehen also nicht ganz auf demselben Boden, wie unsere Kantonalbank, sondern sie sind rein kommerzielle Institute, bei denen sich der Staat in höherem oder geringerem Grade betheiligt. Bei Vergleichung der Resultate der verschiedenen Banken der Schweiz hat es viele Geister frappirt, zu sehen, daß viele Banken, die sich in leichtern Reglementen bewegen, und nicht so gebunden sind, indem sie nicht fast ausschließlich Staatsgeld, sondern größtentheils Privatgeld zu verwalten haben, — höhere Prozente abwerfen, als die Kantonalbank in Bern. Deßhalb ist zu einer Zeit hier im Großen Rath die Ansicht entstanden, es wäre vielleicht gut, wenn der Kanton von dem System eines Staatsinstitutes abgehen und die Kantonalbank in eine Privatbank umwandeln würde, bei der sich der Staat dann als ein großer Partikular betheilige. Diese Ansicht machte sich namentlich bei Anlaß der Abänderung des Bankgesetzes geltend, sie wurde indessen nicht angenommen, wohl aber hatte sie die Aufnahme eines Artikels zur Folge, welcher die Bank zur Ausgabe von Obligationen mit Gewinnantheil ermächtigte. Ich habe schon damals gezweifelt, ob das, was für die Kantone St. Gallen, Zürich, Glarus, überhaupt für industrielle Kantone, wo man leicht Geld findet, paßt, auch für die agrikole Bevölkerung des Kantons Bern zweckmäßig sei, welche gewöhnt ist, vom Staat mehr zu verlangen, als eine industrielle Bevölkerung. Ich kann mich täuschen, aber ich bin überzeugt, daß wenn die Zeit kommt, da die Obligationen mit Gewinnantheil zurückbezahlt werden können, wozu die Bank schon nach 4 Jahren berechtigt ist, die Rückzahlung erfolgen und das nötige Geld auf dem Wege eines Anleihebetrags beschafft werden wird, weil dieß der Volksansicht im Kanton Bern entspricht. Darin hat mich auch bestärkt, was über die Verhandlungen der Großenrathskommission verlautet, die über die Banknotenfrage zu berathen hat. Ich will nicht entscheiden, ob ein Privatinstitut, bei welchem der Staat in die Stellung eines Partikularen hineintritt, oder ein Staatsinstitut den Vorzug verdient, für eine agrikole Bevölkerung aber, wie sie im Kanton Bern besteht, ist ein Staatsinstitut jedenfalls vollkommen berechtigt. Ich glaubte, diesen Punkt berühren zu sollen, um Ihnen zu sagen, warum die Staatswirtschaftskommission auf den früheren Antrag gar nicht mehr zurückgekommen ist, während sich im letzten Mai noch Stimmen dazu bekannten. Dießmal fand sich im Schoße der Staatswirtschaftskommission, die zwar nicht ganz vollständig versammelt war, keine einzige abweichende Meinung, und ich soll Ihnen daher die Bestätigung des früheren Beschlusses, sowie dessen Ergänzung in der Weise

empfehlen, daß statt 2 Millionen  $2\frac{1}{2}$  Millionen bewilligt werden.

Werren. Wenn durch die Aufnahme eines Anleihebetrags für die industrielle Bevölkerung des Kantons gesorgt werden soll, so glaube ich, es sei auch der Fall, für die agrikole Bevölkerung zu sorgen. Ich bin daher so frei, den Antrag zu stellen, es möchte nicht nur für die Kantonalbank, sondern auch für die Hypothekarkasse ein Anleihebetragsaufgenommen werden.

Herr Präsident. Ich muß den Herrn Großerath Werren darauf aufmerksam machen, daß die von ihm angeregte Frage nach dem Reglemente Gegenstand eines besondern Anzuges bildet. Ich möchte daher den Herrn Werren ersuchen, seinen Antrag schriftlich einzureichen, damit er dann als Anzug behandelt werden kann.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Bezug auf den von Herrn Großerath Werren gestellten Antrag muß ich vollständig die Ansicht des Herrn Präsidenten theilen, daß es nämlich nach dem Reglemente nicht zulässig ist, hier dem Gegenstande fremde Anträge vorzulegen. Es ist bemerkt worden, man solle auch für die agrikole Bevölkerung sorgen, wie man jetzt für die kommerzielle sorge. Da möchte ich mir denn doch die Bemerkung erlauben, daß die Kantonalbank nicht nur dem Handel und der Industrie Dienste leistet, sondern auch der agrikolen Bevölkerung, was daraus hervorgeht, daß auch in Amtsbezirke, wo wenig Handel und Industrie besteht, sehr zahlreiche Kredite bewilligt worden sind. Davon können Sie sich leicht überzeugen, wenn Sie das Tableau über die Zahl der bewilligten Kredite nachsehen. Im Weiteren mache ich auch darauf aufmerksam, daß in jüngster Zeit, am 24. August, dem Regierungsrathe von einer in Steffisburg abgehaltenen Versammlung eine Vorstellung eingereicht worden ist, worin der ähnliche Antrag gestellt wird, daß man grundsätzlich beschließen möchte, es solle die Hypothekarkasse auf den Stand gesetzt werden, daß sie den Bedürfnissen des Hypothekarkredites vollständig Genüge leiste. Dieser ziemlich weitgehende Antrag hat mich etwas erschreckt, indessen soll die Sache untersucht, und es wird darüber dem Großen Rath in seiner nächsten Sitzung Bericht erstattet werden. Sie dürfen überzeugt sein, daß der Regierungsrath sich wird angeleget sein lassen, auch diese Frage einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und diejenigen Anträge zu bringen, wie er für durchführbar hält. — Eine weitere Bemerkung, die ich noch zu machen habe, betrifft den Umstand, daß in der letzten Großenrathssitzung zu Behandlung dieses Geschäftes der Große Rath nicht bei Eiden einberufen worden ist. Es liegt dieß auf der Hand und in der Natur des Antrages des Regierungsrathes. Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat ausdrücklich zugegeben, und es ist bis jetzt nicht bestritten worden, daß, sobald man die Bank zu Aufnahme eines Anleihebetrags ermächtigen will, sie dazu befugt ist, ohne daß diese verfassungsmäßigen Formalitäten erfüllt werden. Nun hat aber der Regierungsrath den Antrag gestellt, die Bank zu Emission von neuen Obligationen mit Gewinnantheil zu ermächtigen, sie hatte daher bei Erlassung des Traktandenzirkulars durchaus keine Veranlassung, bei Eiden zu bieten. Nach der Berathung durch die Staatswirtschaftskommission hat das Geschäft allerdings einen etwas andern Charakter erhalten. Diese Berathung hat während der sehr kurzen Großenrathssession stattgefunden, und man hätte daher, wenn man die Einberufung bei Eiden für notwendig erachtet hätte, den Großen Rath entlassen und von Neuem einberufen müssen, da zu dem Zeitpunkt, da die Sache behandelt werden sollte, die Geschäfte ziemlich erledigt waren. — Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat in Weiterem gesagt, es handle sich heute bloß um die Bestätigung des Beschlusses vom 28. Mai. Dem Sinn und Geiste und der Ansicht nach, die

damals bei allen Behörden waltete, ist dieß nach meiner Überzeugung allerdings richtig, nicht aber der Form nach, indem heute nicht die gleiche Redaktion vorliegt. Ich habe bereits bemerkt, daß nach der früheren Redaktion die Bank ermächtigt wird, unter Garantie des Staates gemäß § 1 des Bankgesetzes ein Anleihen abzuschließen. Gerade aus dieser Hinweisung auf § 1 geht hervor, was die Staatswirthschaftskommission mit ihrem Antrage wollte, nämlich eine Vermehrung der festen Betriebsmittel der Bank. Im heutigen Dekret wird nun ausdrücklich gesagt, daß das Grundkapital erhöht werden soll, gleichwohl aber wird die Bank zu Aufnahme eines Anleihens ermächtigt, und § 3 sagt denn auch, daß der am 28. Mai gefasste Beschuß aufgehoben sei und derjenige, den Sie heute fassen werden, an seinen Platz treten soll.

#### Abstimmung.

Für den Beschuß  
Dagegen

180 Stimmen.  
Niemand.

### Gesetzes-Entwurf

betreffend

#### Verminderung der katholischen Feiertage im Jura.

Zweite Berathung.

(Siehe Seite 260 f. hievor.)

Mig y, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben in der letzten Missession das Dekret über die Verminderung der katholischen Feiertage in derjenigen Fassung angenommen, wie es Ihnen heute vorgelegt wird. Der Regierungsrath schlägt Ihnen jedoch vor, dem Art. 2 folgende Fassung zu geben: „Die Sonntage und die in Art. 1 genannten Festtage ausgenommen, sind die andern bisherigen Feiertage von Staatswegen als Werktag erklärert, und es sind demnach an denselben alle öffentlichen und Privatarbeiten gestattet und freigestellt, und die Gerichte, die Bureaux der öffentlichen Verwaltungen, die Schulen u. s. w. nicht geschlossen.“ Da diese Angelegenheit bei der ersten Berathung einlässlich erörtert worden ist, so beschränke ich mich darauf, das Eintreten, die Berathung in globo und die Annahme des Dekrets in der vom Regierungsrath vorgeschlagenen Fassung zu beantragen; ich behalte mir jedoch vor, auf Einwendungen, die erhoben werden und zu einer weiteren Diskussion führen sollten, zu antworten.

Gerber, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Die Mehrheit der Kommission hält an ihrem früheren Antrage fest und empfiehlt Ihnen die Annahme des Gesetzesentwurfes, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Die Kommission glaubte, die zweite Berathung des Gesetzes werde keine längere Diskussion zur Folge haben. Da aber seit der ersten Berathung ein an den Großen Rath von Bern gerichtetes Schreiben vom Bischof von Basel eingelangt ist, so vermuthet die Kommission, es werde vielleicht von Seite einiger Vertreter aus dem Jura ein neuer Anlauf gegen das Gesetz gemacht werden. Ich bin deshalb so frei, Ihnen in kurzen Worten von der in dieser Sache stattgefundenen Vorgangen Kenntniß zu geben. Vor dem Jahr 1815, da das Bisthum unter französischer Herrschaft stand, hatte es nur vier Feiertage. Im Jahre 1815 wurde der größere Theil des Bisthums Basel dem Kanton Bern einverlebt, und die davorige Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 sieht in

Art. 1 Folgendes fest: „Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustand gehandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden.“ Aus den Worten „in ihrem jetzigen Zustande“ sollte man schließen, daß noch heute die Kultusgesetze, unter welchen das Bisthum im Jahr 1815 stand, ihre Anwendung finden, dem ist aber nicht so; denn von 1815 an haben sich nach und nach die Feiertage vermehrt, bis sie auf die Zahl von 17 angewachsen sind. Die Bevölkerung des Jura hat bald eingesehen, daß eine allzugroße Zahl von Feiertagen sowohl in sittlich-religiöser, als in nationalökonomischer Beziehung schädlich sei. Wir Protestanten können uns hierüber vielleicht nicht ein ganz richtiges Urtheil bilden, deshalb erlauben Sie mir, Ihnen mitzutheilen, wie sich Herr Nationalrath Bigier, Landammann von Solothurn, bekanntlich ein guter Katholik, über diese Frage ausspricht. In einem an die Konferenz der Diözesanstände der Diözese Basel gerichteten Berichte sagt er nämlich Folgendes: „Wir betrachten die Frage zuerst vom religiösen und vom sozial-sittlichen Standpunkte aus. Die untergeordneten Feiertage werden von einem großen Theile unserer Bevölkerung, namentlich auch von der arbeitenden Classe nicht mehr in dem Sinne zugebracht und gefeiert, wie sie gestiftet worden sind. Es kann den Augen der Behörden nicht entgangen sein, daß im Allgemeinen der kleinste Theil des Feiertages in dem Gottesdienste, in der erbauenden Betrachtung der Tugenden der Heiligen und in der Ruhe des Familienlebens zugebracht wird. Der größte Theil des Tages geht für den Arbeiter nicht nur verdienstlos verloren, sondern wird von ihm zu kostlichen Vergnügungen, oft zu Wein- und Spielgelagen und allen Ausartungen, die hiermit verbunden sind, verwendet. Statt den Vater der Familie anzunähern, dient der Feiertag sehr oft dazu, denselben ihr zu entfremden und Mißhelligkeiten in dieselbe zu führen. Wir sind weit entfernt, zu behaupten, daß die Feiertage als solche die Schuld tragen; allein es ist der Mißbrauch, der sich im Verlaufe der Zeit und in Folge veränderter Zeitumstände eingeschlichen und Wurzel gefaßt hat. Wenn wir auch zugeben, daß durch wirkliche Ermahnungen des Seelenhirten und durch strenge Polizei hier vielfach vorgebeugt werden kann, so müssen wir dennoch unsere Überzeugung dahin aussprechen, daß bei den gegenwärtig obwaltenden Umständen und Verhältnissen eine Beseitigung des Mißbrauches bei bestem Willen nicht möglich ist.“ Er sagt ferner: „In Staat und Kirche wirkt wohl nichts demoralisender als Gesetze, Gebote und Verordnungen, welche in der Praxis nicht mehr durchgeführt werden können. Es bringt dieß eine Mißachtung auch der übrigen Gesetze und Gebote mit sich, es macht das Fundament, auf dem die staatliche und kirchliche Ordnung beruht, — die Achtung vor der Unverlegbarkeit der Gesetze — schwankend.“ Er schließt diese Frage mit folgenden Worten: „Wir resümiren daher, daß bei einer geringern Anzahl von Feiertagen eine strengere Sonntags- und Festtagspolizei mehr im Interesse der Sittlichkeit und Religion ist, als die größere Zahl Feiertage, die nicht würdig gehalten werden.“ Hierauf betrachtet Herr Bigier die Frage vom national-ökonomischen Standpunkte aus und bemerkt da Folgendes: „Unserer Landwirtschaft treibenden Bevölkerung haben wir bis jetzt nicht erwähnt, weil ein Unterbruch der gewöhnlichen landwirtschaftlichen Geschäfte meistens nicht von so nachtheiligen Folgen ist; im Heuet, Emdet und in der Erntezzeit jedoch, wenn der Ertrag eines ganzen Jahres auf dem Felde liegt und mit Verstörung bedroht wird, wenn derselbe an einem Feiertage nicht unter Dach gebracht werden kann, können ganze Gemeinden die empfindlichste Einbuße erleiden. Es hat zwar auch hier die Gewohnheit wir möchten sagen die Notwendigkeit dazu geführt, daß der Landwirth oft mit, oft ohne Einwilligung des Pfarrers seine Früchte auch am Feiertage einheimst, wenn Gefahr im Verzuge ist. Vielerorts jedoch wird

gerade der Gewissenhaftere empfindlich betroffen. Die Verluste, welche die Gewerbetreibenden nur nach und nach und im Verlaufe der Jahre erleiden, können bei den Beschränkungen unserer Landwirthschaft in einem Tage treffen und den Wohlstand ganzer Gemeinden auf Jahre hinaus vernichten.“ So räsonniert ein Katholik. Wir dürfen uns daher nicht verwundern, wenn die Bevölkerung des Jura gefunden hat, es solle dieser Zustand nicht länger so verbleiben. Schon im Jahre 1824 sind Petitionen um Verminderung der Feiertage eingelangt, sodann in den Jahren 1833, 1844 und zuletzt 1859, wo 18 Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut an die Regierung das Gesuch stellten, sie möchte sich beim Papste dahin verwenden, daß die große Zahl der Feiertage verminder werden möchte. Die Regierung hat zu verschiedenen Malen in dieser Richtung Schritte gethan, aber immer vergebens. Im Jahre 1855 bemächtigten sich die Diözesanstände des Bisthums Basel dieser Angelegenheit und beschlossen in ihrer Konferenz, eine bezügliche Befehlsschrift an den Bischof zu erlassen. Was war das Resultat dieser und vieler anderer Petitionen an den Bischof? Der Papst ermächtigte den Bischof, zwei Feiertage auf je den nächstfolgenden Sonntag zu verlegen, wie ich aber auf eingezogene Erfundigungen hin vernommen habe, ist dies bis jetzt nicht geschehen, wenigstens ist es im Jura nicht publizirt worden. Die letzte Petition an den Bischof ist im Jahre 1865 erlassen worden und hatte den Erfolg, daß der Papst, der einzige in Sachen kompetent sei, dem Bischof die Vollmacht ertheilte, in Bezug auf mehrere Feiertage Dispense zur Verrichtung gewerblicher Arbeiten denjenigen Fabriken und industriellen Etablissementsen zu gewähren, welche mit motivirten Ansuchen dafür einkommen. Im Januar 1867 wurde von der Diözesankonferenz in Solothurn der Beschluß gefaßt, die Unterhandlungen mit dem Papst abzubrechen und es jedem Kanton zu überlassen, das Gutfindende anzuordnen. Der Kanton Solothurn ist vorangegangen, indem der dortige Große Rath in diesem Frühjahr mit allen gegen 1 Stimme ungefähr ein Gesetz erlassen hat, wie das uns heute vorliegende. Wenn nun der Große Rath von Solothurn, der bekanntlich zu  $\frac{9}{10}$  aus Katholiken besteht, in diesem Sinne vorgehen darf, so darf dies auch der Große Rath von Bern. Dieser hat bekanntlich vor ungefähr drei Monaten den vorliegenden Gesetzesentwurf zum ersten Male berathen und mit großer Mehrheit angenommen. Was geschieht nun angehört dieser Beschlüsse der Großen Räthe von Solothurn und Bern? Der Bischof wacht jetzt auf und gelangt mit einem Schreiben an den Großen Rath von Bern, von dem ich bloß den Schluß mittheilen will: „Ich erwarte, daß der Große Rath in Berücksichtigung dieser Darlegung, die ich die Ehre habe, ihm zu unterbreiten, einen Beschluß fassen werde, der, ohne die Interessen irgend Jemandes zu verlecken, eine Verständigung mit der geistlichen Behörde bis zu einer späteren Session ermöglicht, zumal die Feiertage, deren Aufhebung man verlangt, in diesem Jahre auf Sonntage fallen, was also kein Hinderniß bilden kann. Da dies nach meiner Ansicht der einzige richtige und rationelle Weg ist, diese Angelegenheit zu allgemeiner Zufriedenheit zu erledigen, haben mir mein Pflichtgefühl und mein Patriotismus den Muth gegeben, mit diesem Vorschlage vor Sie zu treten. — Mit ausgezeichneter Hochachtung, Ihr bereitwilligster Eugen Lachat, Bischof von Basel.“ — Ich will, wenn es nicht verlangt wird, nicht das ganze Schreiben des Bischofs verlesen, das aber kann ich der Versammlung mittheilen, daß die Sprache, welche der Bischof in diesem Schreiben führt, die Kommission im höchsten Grade befremdet hat. Er spricht unter Andern von „unbilligen und leidenschaftlichen Anklagen“, die gegen ihn erhoben worden seien, und sagt ferner, er sei zwischen der weltlichen Macht, welche gebieterisch die Verminderung der Feiertage verlangte, und der katholischen Bevölkerung gestanden, welche die Beibehaltung derselben gewünscht. Endlich sagt das Schreiben auch „wenn Staat und

Kirche einig gehen“, dann gehe die Sache gut. Ich frage aber: ist es, wenn ein Mann in diesem Sinne auftritt, und eine solche Sprache braucht, möglich, daß Staat und Kirche einig gehen können? Ich finde es nicht. Der Bischof sagt weiter, Bern hätte sich direkt an den Papst wenden sollen, wie es seiner Zeit auch Freiburg gemacht habe. Wozu sind dann aber am Ende die Bischöfe da? wozu hat der Papst einen Geschäftsträger in der Schweiz? Es sind die eben leere Ausflüchte, das aber ist Faktum, daß wenn der Bischof von Freiburg die dortige Petition nicht empfohlen hätte, dieser Kanton jedenfalls eine Verminderung der Feiertage nicht erhalten hätte. Ich weiß es nicht, aber es ist meine persönliche Ansicht, daß der Bischof von Basel das hierseits gestellte Gesuch nicht empfohlen hat, sonst hätte man demselben wahrscheinlich auch entsprochen. Ich sage also: Dieses Schreiben des Bischofs von Basel, wie es vorliegt, wird von der Mehrheit der Kommission vollständig ignoriert. Noch einige Worte über die Kompetenzfrage. Man sagt, der Papst spreche sich in dieser Sache allein die Kompetenz zu, nun aber findet sich in Art. 41 des articles organiques des cultes, welche infolge des zwischen Napoleon I. und dem Papst Pius VII. im Jahre 1801 abgeschlossenen Konkordates aufgestellt wurden, wörtlich folgende Vorschrift: „Aucune fête, à l'exception du dimanche ne pourra être établie sans la permission du gouvernement.“ Wenn also hier die Erlaubniß der Regierung notwendig war, und wenn der Kaiser der Franzosen das Recht hatte, die Feiertage zu vermindern, so steht dieses Recht meiner Ansicht nach auch dem Großen Rath von Bern zu, wenn wir schon nicht la grande Nation sind.

Koller, von Münster, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Ich treffe soeben hier ein und bin daher begreiflicher Weise nicht genugsam vorbereitet, die Frage, welche den Großen Rath beschäftigt, zu diskutiren; es ist indessen meine Pflicht, einige Wort über den vorliegenden Gesetzesentwurf zu sagen, obschon im Allgemeinen die Ideen, welche ich äußern werde, bereits in der letzten Missession bei Anlaß der ersten Berathung des Geschäfts ausgesprochen worden sind. Damals betrachtete ich den Großen Rath als eine inkompetente Behörde, um von sich aus und ohne Mitwirkung der oberen geistlichen Behörde eine Frage dieser Art zu regeln. Ich will hierauf nicht zurückkommen und beschränke mich darauf, die Verschiebung des Geschäfts auf die nächste Session zu beantragen. Ich thue damit das, was ich schon in der letzten Missession gethan; unglücklicherweise wurde mir damals kein Gehör geschenkt; ich bedauerte es damals und bedaure es heute noch. Warum diese Vertagung, diese Verschiebung? wird man fragen. Handelt es sich um eine dringende, eine Staatsangelegenheit, bei welcher das Wohl der Republik auf dem Spiele steht? Nein, meine Herren, es handelt sich nur darum, einem seit mehr als 50 Jahren bestehenden Stand der Dinge ein Ende zu machen, denn als wir Berner wurden, sind die Feiertage in der Weise wieder eingesezt worden, wie sie vor der französischen Herrschaft bestanden haben. Man diskutirt in erster Berathung am 29. Mai; man pflichtet der Ansichten des Entwurfs bei, und kaum ist die gesetzliche Frist abgelaufen, so wird der Große Rath wieder mit dieser wichtigen Frage behelligt. Darüber wäre ich indessen nicht verwundert, wenn nicht seit unserer letzten Versammlung ein sehr wichtiger Umstand eingetreten wäre. Da die Großen Räthe des katholischen Jura sahen, daß die Regierung die kompetente Behörde bei Seite lasse und übergehe, so haben sie geglaubt, die Initiative des Schrittes ergreifen zu sollen: sie haben ein Memorial an den Papst gerichtet, um ihn zu bitten, daß er, mit Rücksicht auf die Umstände und die Zeitbedürfnisse, die Verminderung der Zahl der im katholischen Jura bestehenden Feiertage beschließe. Das Memorial ist an seine Adresse gelangt, und wir glauben aus guter Quelle zu wissen, daß man sich in Rom mit dieser

Sache beschäftigt und daß die Lösung der Frage durch die kompetente, die geistliche Behörde vielleicht im Laufe dieses Monats erfolgen wird, denn man darf nicht vergessen, daß in Rom unsere obere geistliche Behörde ist und nicht hier im Schooße des Großen Rathes. Kann nun die Angelegenheit erledigt werden, ohne irgend welche Gemüther zu verlegen, so werden die Regierung und der Große Rath sicher dabei gewinnen, wenn sie die Sache unerledigt lassen, um sie nach zwei Monaten wieder an die Hand zu nehmen. Ich sage, daß man nur noch zwei Monate zuwarten solle und daß keine Dringlichkeit vorhanden ist, wenn bis dorthin die Frage zu allgemeiner Befriedigung realirt werden kann. Auf diese Weise wird der Große Rath zu der von ihm gewünschten Lösung die Hand geboten haben, ohneemanden in seinen Gefühlen zu verlegen. Wenn Sie dagegen vorwärts gehen, meine Herren, was wird alsdann geschehen? Sie werden ein Gesetz erlassen, welches nicht befolgt werden wird; die bis auf den heutigen Tag bestandenen Feiertage werden auch wie bisher gefeiert werden, so lange die geistliche Behörde ihre ganze oder theilweise Aufhebung nicht ausgesprochen haben wird. Sie werden alsdann die geringe Befriedigung haben, zu sehen, wie das Gesetz, der Wille der obersten Landesbehörde mit Füßen getreten wird; ferner werden Sie als Resultat dieses Antagonismus Konflikte entstehen sehen zwischen dem Willen des Staates, welcher sagt: „ich will!“ und demjenigen der geistlichen Behörde, welche sagt: „ich will nicht!“ Man muß auf anständige, angemessene Weise vorgehen, wie es bis jetzt alle Staaten gethan haben, welche eine Verminderung der Feiertage erlangen wollten. Ich frage: haben Sie gehandelt wie in Solothurn? Wie wurde verfahren, als man im Jahre 1801 in Frankreich die Notwendigkeit fühlte, die Moralität der Bevölkerung und den offiziellen Kultus wieder herzustellen? Der erste Konsul setzte sich mit der geistlichen Behörde in Verbindung und es kam zu einem Konkordat, nach welchem vier Feiertage beibehalten wurden, mit dem Recht für das Staatsoberhaupt sich jeder Einführung neuer Feiertage, welche entgegen seinem Willen geschähe, zu widersetzen; das will indessen nicht sagen, daß die Kirche keinen neuen Feiertag in Frankreich einsehen könne. Nein, die Kirche kann es ohne Zweifel thun, aber ohne Verpflichtung mehr für den Staat. — Ich frage, wie ist man in dieser Beziehung in Österreich, in Portugal und in einem Nachbarkanton verfahren? Es geschah durch Unterhandlungen mit der oberen Behörde. Man fühlte, daß man nicht insultiren solle; man sah ein, daß man Rücksichten haben müsse, und daher wurde die Sache friedlich, ohne Hindernisse, abgethan. — Ich schließe hier, indem ich die Versammlung ersuche, meinen Antrag zu berücksichtigen, da ich überzeugt bin, daß wir von Rom einen Entschied erlangen werden, welcher die gesammte katholische Bevölkerung zufrieden stellen wird. Ich wiederhole: es muß uns daran gelegen sein, das Recht der kompetenten Behörde zu wahren. — Ich habe noch einen wichtigen Punkt vergessen; ich möchte fragen, ob nicht eine Vorstellung des Bischofs von Basel vorliegt, welche die Verschiebung dieses Geschäfts bezweckt.

Der Herr Präsident bejaht dies.

Auf den Wunsch des Herrn Koller wird die Gingabe des Bischofs von Basel in deutscher und französischer Sprache verlesen.

Der Herr Präsident stellt die Berathung in der Hauptsache ein und setzt die Ordnungsmotion des Herrn Koller in Umfrage.

Web er, alt Oberrichter. Ich glaube, es sei kein Grund vorhanden, die Sache heute zu verschieben und zu warten, bis man sich mit dem Bischof und den kirchlichen Oberbehörden ins Einverständniß gesetzt hat. Ich glaube nämlich, diese Frage habe eigentlich eine ganz andere Natur, als man von

einer Seite zu glauben scheint: Es handelt sich nicht um die Aufhebung katholischer Feiertage im Jura, sondern die Frage ist einfach die: sollen die im katholischen Jura Wohnenden, seien es nun Protestanten oder andere Religionsgenossen, auch fernerhin gestraft werden, wenn sie an den betreffenden Tagen arbeiten? Ich glaube, es werden viele Katholiken auch nach Erlass des Dekretes die Feiertage halten, ich hoffe aber, man werde so tolerant, so zivilisiert sein, wie in den Dörfern der Ostschweiz, wo man im besten Frieden einige feiern. Andere dagegen arbeiten sieht. Faßt man nun den rechtlichen Standpunkt ins Auge, so gestaltet sich die Sache folgendermaßen: In der Vereinigungsurkunde wurde, wie bereits der Herr Berichterstatter der Kommission richtig bemerkt hat, „die römisch-katholische Religion in ihrem gegenwärtigen Zustande gewährleistet.“ Die Verfassung von 1831 sagt folgendes: „Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie die der römisch-katholischen Kirche, in den sich zu ihnen bekennenden Gemeinden, werden gewährleistet.“ Wörtlich gleich lautet ein Artikel der Verfassung von 1846. Wenn sich nun jemand im katholischen Jura niederläßt, so muß er, gestützt auf Gesetze und Staatsverträge glauben, er etabliere sich in einem Lande, wo vier Feiertage bestehen und wo ohne Einwilligung der weltlichen Behörde mehr nicht eingesetzt werden können. Dem ist aber in Wirklichkeit nicht so; denn die kirchliche Behörde führte eine Menge Feiertage ein, und die weltliche Behörde straft nun, ich weiß nicht gestützt auf was, Diejenigen, seien es Protestanten oder Katholiken, welche diese Feiertage nicht halten. Dies ist der Standpunkt. Nun sagt das vorliegende Dekret: wir anerkennen von jetzt an noch sechs (statt vier) Feiertage (in Frankreich bestehen gegenwärtig bloß noch drei) und erlauben jedermann, an den übrigen bisher gefeierten Tagen zu arbeiten, in dem Sinne, daß wer arbeitet, dafür von der weltlichen Behörde nicht mehr gestraft werden darf. Es ist dies also gar nichts Anderes, als ein Zurückkommen auf den Zustand, der rechtlich eigentlich besteht. — Noch ein Wort über die jetzt vorgeschlagene Redaktion des Art. 2. Ich glaube, der Art. 2, wie er bei der ersten Berathung vorgelegt worden ist, genüge vollkommen. Nach dem § 6 der Gerichtsorganisation soll der Gerichtspräsident alle Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, auf der Amtsstube anwesend sein und Audienz geben. Wenn nun die Feiertage im Gesetze bestimmt sind, so versteht es sich von selbst, daß alle andern Werkstage sind. Ich denke, auch in den Schulgesetzen und übrigen Reglementen seien die nötigen Bestimmungen enthalten. Ich finde daher, die frühere Fassung des Art. 2 sei genügend, da aber der gegenwärtig uns vorgelegte Art. 2 vielleicht vorsichtiger redigirt ist, so will ich keinen Antrag auf Wiederaufnahme des früheren Artikels stellen.

Dr. v. Gonzenbach. Es ist in einem seiner großen Mehrheit nach protestantischen und sehr stark gefärbten protestantischen Großen Rathes keine dankbare Aufgabe, gleichsam für die Beibehaltung von 17 katholischen Feiertagen zu reden, und ich zweifle keinen Augenblick daran, daß Diejenigen, welche für die Ordnungsmotion des Herrn Koller einstehen, augenblicklich den Schein auf sich nehmen müssen, als seien sie Partei, als wollen sie nicht die Wahrheit, sondern ein Odium. Solche Rücksichten hindern mich nicht, meine innigste Überzeugung hier auszusprechen und darauf hinzuweisen, daß der Fortschritt nicht anders möglich ist, als mit der Toleranz, daß „Toleranz“ das große Wort ist, das alle gebildeten Völker durchziehen soll, und daß, wenn die Toleranz an einem Orte zur Geltung kommen soll, dies bei der religiösen Überzeugung geschehen soll. Wenn Sie zehnmal stärker wären, als der Große Rath von Bern, zehnmal stärker als Frankreich, glauben Sie denn, Sie würden das Innere des Menschen, sein Herz, seine Überzeugung, seinen Glauben, erreichen, daß Gott sei Dank, der menschlichen Macht entrückt ist? Sie mögen Dekrete erlassen, wie Sie wollen, Sie können dadurch

Diejenigen nicht beruhigen, welche glauben, nur die oberste kirchliche Behörde könne sie von ihrer Pflicht entbinden, und wenn der strafende Arm der Gerechtigkeit einschreiten und strafen will, so wird der Einzelne sagen: Ich leide für meinen Glauben! Meinen Sie, Sie werden viel damit gewinnen? Nein, meine Herren! In einem Lande, wo beide Konfessionen neben einander leben, soll der oberste Grundsatz der der Toleranz sein, wo Jeder die Überzeugung des Andern ehrt. Nun glaubt Herr Großerath Weber, das Dekret sage nichts Anderes, als daß Diejenigen nicht mehr gestrafen werden, welche nicht mitfeiern wollen, es komme aber Niemanden in den Sinn, Diejenigen zu strafen, welche feiern. So liegt die Sache durchaus nicht; denn Eltern, die ihre Kinder an einem solchen aufgehobenen Feiertage nicht in die Schule schicken, werden bestraft — warum? weil sie ihrem Gewissen gemäß einen durch die kirchliche Oberbehörde eingesetzten Feiertag halten. Und riskirt Derjenige, der Rechtsverhältnisse zu verfolgen hat und sich vor Gericht auf die Citation hin nicht stellt, nicht, sein gutes Recht zu verlieren, weil er sagt: lieber will ich meines Rechtes verlustig geben, als mein Gewissen verlezen? So liegt die Sache. Sage ich hiemit, daß ich die 17 Feiertage behalten wolle? Nein, meine Herren, das will kein Mensch, und auch Herr Koller hat ja bemerkt, daß sich die ganze katholische Bevölkerung an ihr kirchliches Oberhaupt um Verminderung der Feiertage gewendet habe. Wenn nun auch die Kommission durch ihren Referenten gesagt hat, das Schreiben des Bischofs von Basel sei für sie nicht vorhanden, so muß ich wenigstens gestehen, daß ich in demselben durchaus nichts Verlewendes gefunden habe. Ich hörte, daß der Landesbischof darin den Wunsch ausgesprochen hat, die weltliche und kirchliche Macht möchten mit einander gehen. Hierin sehe ich, wie gesagt, nichts Verlewendes, auch wir Protestanten wünschen ja, mit der Synode einig zu gehen. Wenn nun der Bischof ferner die Hoffnung ausspricht, daß in wenigen Wochen die oberste kirchliche Behörde dem Wunsch der Regierung und der Bevölkerung entsprechen werde, wodurch alle Gemüther beruhigt würden, wenn er ferner darauf aufmerksam macht, daß während zwei Monaten, also bis zur nächsten Großerathssitzung, kein einziger kirchlicher Feiertag auf einen Werktag fällt, so daß also eine Verschiebung der Berathung durchaus keine Interessen verlezen kann; so finde ich, es sei, wenn der Verschiebungsantrag dennoch verworfen und das Dekret heute erlassen wird, dieß ein fast mutwilliges Einschreiten unserer Machtvollkommenheit und Sie sagen damit: wir wollen nicht warten, wir sind ungeduldig; über die Toleranz geht die Macht, wir müssen vor Allem aus mächtig sein! Es haben dieß schon Größere gesagt, auch der heute von einem Redner angeführte Kaiser, der im Jahre 1801 das Konkordat abgeschlossen, hat es ausgesprochen, und der nämliche Papst, mit dem er das Konkordat abgeschlossen, war sein Gefangener. Und das Volk? Das Volk hat den mächtigen Kaiser, das größte Genie nicht nur des vorigen und des gegenwärtigen Jahrhunderts, sondern vieler Jahrhunderte, namentlich aus dem Grunde verlassen, weil es von ihm im Gemüthe verlezt worden ist, und hat sich vor dem Franken Papste prosternirt. Wenn man sagt, der Kaiser Napoleon I. habe zur Zeit, da er erster Konsul war, nur vier Feiertage eingeführt, so vergesse man nicht, daß der gleiche erste Konsul 52 Sonntage wieder eingesetzt hat. Er hat das dumme Zeug von der Göttin der Vernunft u. s. w. weggeworfen, er war nicht der Bertrümmerer, sondern der Wiedereinsetzer der Feiertage, der Wiederhersteller des Glaubens und der Aufrichter des Altars des katholischen Frankreichs. Dabei hat er sich aber an den Papst gewendet und mit Caprara unterhandelt. — Ich erlaube mir nun, die Sache etwas umzukehren und den revers de la médaille ins Auge zu fassen. Wenn Sie nun mächtig sind als Protestanten und sagen: „für uns gibt es keine kirchliche Oberbehörde, wir sind der Landesbischof, wir können Feste einsetzen und aufheben“, so denken Sie sich einmal einen

andern Großen Rath mit einer katholischen Mehrheit, der sagt: „für uns gibts nur kirchliche, und wir anerkennen nur die durch unsere kirchlichen Behörden eingesetzten Feiertage.“ Wie wird sich ein solcher Großerath z. B. gegenüber dem eidg. Betttag verhalten? Man hat lange darüber verhandelt, ob der eidg. Betttag ein kirchliches Fest sei; er ist dieß aber nicht, sondern er ist von der Tagsatzung eingesetzt worden. Dessen ungeachtet haben ihm alle katholischen Kantone nach und nach beigestimmt und gesagt: wir wollen ihn achten, obwohl er nicht in der Form der katholischen Feiertage eingesetzt ist. Dies ist vom Standpunkt der Toleranz aus geschehen, und diesen Standpunkt erlaube ich mir in Anspruch zu nehmen. Ich glaube nun zwar, der Bischof und Herr Koller irren sich, wenn sie der Unrichtig sind, in zwei Monaten sei die Sache zu Ende gebracht; denn ich hatte mehrere Verhandlungen mit der römischen Kurie zu führen und weiß aus Erfahrung, wie viel Zeit man dort braucht. Wenn wir aber zwei Monate Geduld haben, so fühlt man sich nicht verlezt und da das Gesetz ohnehin nicht angewendet werden könnte, weil in der Zwischenzeit kein Feiertag auf einen Werktag fällt, so möchte ich die Ordnungsmotion des Herrn Koller aus innerster Überzeugung unterstützen.

Herr Präsident. Man kann natürlich die Diskussion über die Ordnungsmotion von der Diskussion der Hauptfrage nicht wohl trennen, deshalb ließ ich die Redner sich über das Ganze aussprechen.

Follette. Die gleichen Betrachtungen und die nämlichen Besorgnisse, welche mich bei der ersten Berathung veranlaßten, das Wort zu ergreifen, bestimmen mich auch heute es zu thun; ich muß indessen anerkennen, daß unsere Aufgabe durch die herrlichen Worte, welche Herr v. Gonzenbach so eben gesprochen, und für welche ich ihm im Namen meiner katholischen Mitbürger unsern tiefgefühlten Dank ausdrücke, bedeutend erleichtert worden ist. Auch ich bitte den Großen Rath, die von Herrn Koller beantragte und von Herrn von Gonzenbach unterstützte Verschiebung zu gewähren. Jedermann weiß, daß die Republik durch die Verschiebung dieses Geschäftes nicht in Gefahr kommt. Catilina steht nicht vor den Thoren Noms. Warum sollte man sich heute, ohne alle Nothwendigkeit, in eine Besprechung theologischer Fragen einlassen, welche durchaus nicht in den Geschäftskreis der Versammlung gehören, während so viele andere, ebenfalls sehr wichtige Fragen die Zeit des Großen Rathes in Anspruch nehmen! Wenn ich so frei bin, Ihnen in diesem Augenblick einige Bemerkungen vorzutragen, so geschieht es hauptsächlich, um mehrere Irrthümer zu berichtigten, welche im Lauf der Berathung sich fand und aus der Diskussion verschwinden müssen. Der Präsident der Kommission hat uns von dem, was sich bei der Inkraftsetzung der Vereinigungsurkunde im katholischen Jura zugetragen, ein durchaus ungenaues Bild entworfen. Die Betrachtungen, die ich geltend zu machen habe, sind so wichtig und berühren so sehr die Basis der für eine Verschiebung angebrachten Gründe, daß es notwendig ist, sie hier näher auseinanderzusetzen. Zu welcher Epoche befand sich der Jura zur Zeit seiner Vereinigung mit dem Kanton Bern? Man hat behauptet, daß im Jahre 1815 vier durch das zwischen dem Kardinal Caprara und dem ersten Consul abgeschlossene Konkordat eingesetzte Feiertage bestanden haben und daß, da die Vereinigungsurkunde die freie Ausübung der katholischen Religion in dem Zustande, wie sie damals existierte, gewährleiste, dieser Akt sich auf die gesetzliche Garantie der vier in Frankreich eingeführten Feiertage beschränke. Es ist dieß ein großer Irrthum, den ich nicht hingehen lassen kann. Die Sache verhält sich nämlich so: Am 23. oder 24. Dezember 1814 sind die Alliierten in das Bisthum eingezogen; ihre erste Sorge daselbst war die Vernichtung der französischen Herrschaft und die Einsetzung einer provisorischen Regierung

unter dem Vorsitz des Barons von Andlau, welche sich der Verwaltung des Landes bemächtigte. Glauben Sie nun, daß der status quo, wie er während der kaiserlichen Periode bestand, seit dem Weggange der französischen Behörden fortgekehrt habe? Nein, denn sofort nach der Herstellung der durch die alliierten Mächte eingesetzten allgemeinen Regierung wurde die alte Ordnung der Dinge im katholischen Jura wieder eingeführt, und die siebzehn Feiertage, welche man unter der früheren Herrschaft feierte, wurden neuerdings gefeiert. Dies Alles machte sich durch die Art von Antagonismus, welcher damals gegen Frankreich, gegen Alles, was aus diesem Lande kam, und gegen Alles herrschte, was von dem gefallenen Regiment herrührte. Deshalb auch wurde diese französische Gesetzgebung, welche wir so oft bei Ihnen als nationale Gesetzgebung in Anspruch nehmen, durch die Vereinigungsurkunde selbst abgeschafft, denn zu dieser Zeit wollte man mit Allem aufräumen, was von Frankreich herkam. Daher hat man die 17 Feiertage im Bisthum Basel wieder eingeführt. Dieser Stand der Dinge ist nun durch die Vereinigungsurkunde hergestellt und garantirt; dies ist ein unbestreitbarer Punkt der Geschichte. Ich hielte es für wichtig, diese Sachlage auseinanderzuführen und einen so bedauernswerten Irrthum, welcher den Anbringen des Berichterstatters der Kommission als Grundlage diente, zu berichtigen. Wenn nun dem also ist und die Vereinigungsurkunde uns die Ausübung der Religion, wie sie am 14. November 1815 praktizirt wurde, gewährleistet, so frage ich: haben Sie das Recht, sie anzutasten? Nein, meine Herren, im Namen der Gerechtigkeit und Duldsamkeit, thun Sie es nicht, denn während Sie das Gewissen der katholischen Bevölkerung verlezen, wären Sie gleichzeitig nicht im Stande, Ihre Dekrete in Vollziehung zu bringen. So lange die geistliche Behörde nicht gesprochen hat, können Sie wohl die Abschaffung der Feiertage beschließen und ihre Entheiligung provozieren; unsere Bevölkerung wird Ihnen aber antworten: non possumus (wir können nicht). Auf dieses Hinderniß des Gewissens ist die aus dem Sonderbundskrieg hervorgegangene Regierung von Freiburg gestoßen, als sie die religiösen Feiertage ohne Mitwirkung der geistlichen Behörde hat abschaffen wollen. Das Volk, indem es sein Gewissen über das Gesetz erhob, fuhr fort, die Festtage zu feiern, und das Beispiel wirkte so hinreichend, daß zuletzt selbst diejenigen, welche von der Erlaubnis der Regierung Gebrauch gemacht, wie die Andern feierten. Es ist dies ein Zustand voll von Gefahren, von Konflikten zwischen der weltlichen und der geistlichen Behörde, von Konflikten zwischen der Bevölkerung, sowie auch zwischen der Regierung und den Bürgern; unsere Pflicht ist es, einen solchen Zustand zu vermeiden. — Herr Koller hat von einer wichtigen, infolge der ersten Berathung eingetretenen Thatsache gesprochen; sie ist in der That so wichtig, daß man darauf zurückkommen muß. Sie wissen, daß die katholische Deputation sich kürzlich direkt an den Papst gewendet hat. Diesen Umstand betrachte ich als geeignet, um die von Herrn Gerber in Bezug auf den schlechten Willen der Geistlichkeit angebrachte Behauptung zu widerlegen. In unserer Bittschrift an den Papst ersuchen wir ihn, die gewünschte Verminderung bis zum Wintermonat, als dem Zeitpunkt, wo der Gesetzesentwurf zum zweiten Male berathen werden solle, zu gewähren. Unglücklicherweise haben wir uns in unserer Voraussetzung getäuscht, da der Große Rath vor diesem Zeitpunkt zusammenberufen worden ist. Wahrscheinlich aus diesem Grunde hat der Papst die Sache noch nicht geregelt und unserm Gesuche noch nicht entsprochen. — Der Berichterstatter der Kommission hat auch dem Bischof von Basel, welchen er des Mängels an Offenheit während des ganzen Ganges der Unterhandlungen beschuldigt, ungerechte und bittere Vorwürfe gemacht. Ich weiß nicht, wie man eine so schwere Anklage wird rechtfertigen können. Wenn der Berichterstatter die Bisschift des Bischofs an den Großen Rath aufmerksam liest, so wird er sich überzeugen können, daß

der Mangel an Rücksicht von Seite der Diözezanregierungen manchmal etwas weit geht. Folgendes scheint mir eine bedeutende Stelle dieser Bisschift zu sein: „Nichts desto weniger habe ich in den letzten Monaten freiwillig neue Schritte gethan; die Zeit war jedoch infolge des außerordentlichen Zuflömens der Menschen und Geschäfte zu kurz für eine endliche Lösung. Immerhin bin ich in der Lage, Sie, Sir, in Kenntniß zu setzen, daß dieser neue Schritt nicht fruchtlos gewesen ist, denn ich habe die Sicherung erhalten, daß der heil. Stuhl die an ihn gerichteten Vorstellungen in ernste Erwägung gezogen und daß eine Verminderung der Feiertage auf das Gesuch der Regierungen, den religiösen und materiellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend, gewährt werden wird.“ — Hierdurch ist nun die Kompetenzfrage ins klare Licht gesetzt. Für uns Katholiken ist die Frage in Rom zu lösen und nicht im Großen Rath. — Was die Sache selbst betrifft, so sehen Sie, daß wir Alle, der Bischof, die katholische Bevölkerung und Sie, hinsichtlich der Verminderung der Feiertage einig sind. Ist denn also Gefahr im Verzug, wenn das Geschäft bis zur nächsten Großrathssession verschoben wird? Nein, gewiß nicht! Ich muß gestehen, wir waren erstaunt, zu sehen, mit welcher Hast man dieses Geschäft erledigen will, denn diese Uebereilung liegt nicht im Wunsche unserer Bevölkerung; wir waren erstaunt, daß man die gesetzliche Frist, welche zwischen der ersten und der zweiten Berathung liegen soll, kaum ablaufen läßt, denn nur drei Tage sind seit dem Ablauf der Frist verstrichen. Diese Uebereilung hat etwas Befremdendes, besonders seitdem wir gesehen haben, wie oft Gegenstände, die für das Land von der höchsten Wichtigkeit waren, von Session zu Session, von Jahr zu Jahr verschoben wurden, ohne daß nur die Kommissionen einberufen worden wären, um sich damit zu befassen. Man giebt sich das Ansehen, zu einer raschen Lösung zu drängen. Warum dieser Kontrast? Worin liegt das Geheimniß des Eifers, den man entwickelt? Dies genügt, um Sie, meine Herren, von den Gefühlen zu überzeugen, welche wir in diese Verhandlung bringen. Diese Gefühle sind die unserer Wähler. In Uebereinstimmung mit den Mitgliedern des Großen Rathes, welche das Wort ergriffen, und hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß wir von heute an bis im Wintermonat keinen Feiertag zu feiern haben, bitten wir Sie, den gewünschten Aufschub zu gewähren, in der Hoffnung, diese Sache bis dorthin zur Zufriedenheit der Regierung und des Volkes erledigt zu sehen. Was wir wollen, ist das, daß die beabsichtigte Verminderung der Feiertage angemessen, mit den der geistlichen Behörde schuldigen Rücksichten, bewerkstelligt werde. Die Verfassung giebt uns das Recht, diese Rücksichten von Ihnen zu erwarten. Ich habe gesprochen.

 Der Schluß der Verhandlungen über diesen Gegenstand folgt später.

#### Nachkreditsbegehren

und zwar:

1) für die Obergerichtskanzlei.

Herr Regierungspräsident Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das erste Nachkreditsgesuch, welches die Finanzdirektion vorlegt, betrifft einen von

dem Obergericht verlangten Kredit von Fr. 1800 für Aufbesserung der Besoldungen einer Anzahl seiner Angestellten. Sie werden sich erinnern, daß bereits bei der Budgetberathung eine Erhöhung der Besoldungen der Angestellten der Obergerichtskanzlei verlangt wurde. Damals war aber die Sache vom Regierungsrath noch nicht untersucht, und es konnte daher auf den Antrag nicht eingetreten werden. Die vorgenommene Erhöhung der betreffenden Besoldungen lag vollständig in der Kompetenz des Obergerichtes, weshalb die Regierung das Gesuch um Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 1800 Ihnen zur Genehmigung empfiehlt. Auch die Staatswirtschaftskommission ist hiermit einverstanden. — Außerdem verlangte das Obergericht noch einen Nachkredit von Fr. 2500 wegen Unzulänglichkeit des Büroaufkostenkredites pro 1867. Dieser Kredit ist jedoch noch nicht eröffnet, und noch viel weniger ist ermittelt, ob ein Ausfall sich nicht vielleicht durch eine Kreditübertragung decken lasse. Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsrath, die Bewilligung dieses Kredites von Fr. 2500 sei vorläufig nicht notwendig, welche Ansicht auch die Staatswirtschaftskommission theilt.

Der verlangte Kredit von Fr. 1800 wird ohne Einsprache vom Großen Rathen bewilligt.

## 2) für die Mehrkosten der neuen Gesetzesammlung.

**Herr Berichterstatter des Regierungsrathes.** Der Große Rath hat unterm 29. November abhin bei Anlaß der Berathung des Verwaltungsberichtes pro 1865 folgenden Antrag erheblich erklär: „es sei zu erwägen, ob es bezüglich des Verlags der revidirten Gesetzesammlung nicht vortheilhaft und zweckmäßig wäre, um den Absatz zu fördern, den Preis per Exemplar von Fr. 20 auf Fr. 15 herabzusezen.“ Dieser Antrag wurde der Finanzdirektion zur Berichterstattung überwiesen, und sie hat bereits am 12. Dezember 1866 beim Regierungsrath den Antrag gestellt: „Der Preis der 10 Bände Revidirte Gesetzesammlung von 1715—1861 nebst 1 Band Register wird von nun an auf Fr. 15 bestimmt. Die Staatskanzlei hat sofort eine geeignete Bekanntmachung in öffentlichen Blättern zu erlassen und von Zeit zu Zeit zu wiederholen.“ Dieser Antrag ist zum Beschuß erhoben und in Vollziehung gesetzt worden. Außerdem wurde auch der fernere Antrag der Finanzdirektion vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Rathen überwiesen, „es sei beim Großen Rathen auf Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 10,000 zum Budget der Finanzdirektion pro 1866, Rubrik: „Herausgabe der Revidirten Gesetzesammlung von 1715—1861, Kosten der Exemplare für Behörden und Beamte““ anzutragen.“ Dieser Antrag beruht auf folgendem Thatbestande: Die revidirte Gesetzesammlung wurde in 3500 deutschen und 700 französischen Exemplaren, zusammen also in 4200 Exemplaren à 10 Bände nebst 1 Band Register abgegeben und kostete, gegenüber einem Devise von Fr. 72,000 im Ganzen Fr. 69,111. 77, welche Summe durch Verkauf von 386 Exemplaren zu Fr. 25 und Fr. 20 sich auf Fr. 60,593. 57 reduziert findet. Von den emittirten 4,200 Expl. wurden, wie gesagt, verkauft und den Behörden und Beamten gratis geliefert

Expl. 386

" 692	1,078	"
" 3,122 Expl.		

welche zum Preise von Fr. 20 zwar obige restanzliche Kostensumme von Fr. 60,593. 57

annähernd decken würden. Wird aber das Exemplar zu Fr. 15 gerechnet, so repräsentiren diese 3122 Exemplare nur noch einen Werth von

Es blieben also noch

" 46,830. —	
Fr. 13,763. 57	

zu decken, die Finanzdirektion ist jedoch der Ansicht, es habe dieß nicht auf einmal zu geschehen, indem man ohnehin in den Fall kommen wird, noch weitere Nachkredite zu diesem Zwecke zu bewilligen, um den Ausfall auf den nicht abgesezten Exemplaren zu decken. Es unterliegt keinem Zweifel mehr, daß die Auslage zu groß war, man ist aber eben von der Voraussetzung ausgegangen, daß alle Geschäftsleute sich ein neues Exemplar anschaffen werden, während es sich nun herausstellt, daß Viele sich noch der alten Sammlung bedienen. Das vorliegende Kreditbegehr wurde bereits im Jahre 1866 gestellt, da es aber erst jetzt vom Großen Rathen behandelt wird, so kann natürlich keine Rede davon sein, den Kredit für das Jahr 1866 zu bewilligen; deshalb wird Ihnen nun im Einverständniß mit der Staatswirtschaftskommission beantragt, einen Nachkredit von Fr. 10,000 pro 1867 zu bewilligen.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission wird ohne Widerspruch genehmigt und der verlangte Kredit von Fr. 10,000 pro 1867 bewilligt.

## Kaufvertrag betreffend das sog. alte Inselfornhaus in Bern.

**Herr Regierungsrath** stellt den Antrag, es sei dem Kaufvertrage, de dato 21. August 1867, zwischen der Direktion der Kantonalbank, als Verkäuferin des sog. alten Inselfornhauses in Bern, und Herrn Samuel Friedli, jünger, in Bern, als Käufer desselben, um die Summe von Fr. 118,000, mit Nutz- und Schadensanfang vom 1. Oktober 1867, die Genehmigung zu ertheilen.

**Herr Regierungspräsident Scherz**, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden sich ohne Zweifel noch erinnern, daß in der Winterfizierung von 1864 ein Kaufvertrag zwischen der Inselfondirection als Verkäuferin und der Kantonalbank als Käuferin um das sog. Inselfornhaus in Bern von Ihnen genehmigt worden ist. Die Kantonalbank hatte dieses Gebäude um Fr. 120,200 acquirirt in der Absicht, dasselbe zu einem Bankgebäude umzuwandeln. Nach Untersuchung der Sache hat sich jedoch herausgestellt, daß die Räumlichkeiten nicht genügen und, wenn das Gebäude dem Zwecke entsprechen sollte, ein vollständiger Umbau stattfinden müßte, was aber ein sehr unrentables Geschäft gewesen wäre. Die Bankdirektion hat sich deshalb nach einem andern Platze umgesehen, und infolge dessen einen bezüglichen Vertrag mit der Bernerbaugesellschaft abgeschlossen, der in der letzten Mai session vom Großen Rathen genehmigt worden ist. Dabei wurde hier bemerkt, daß die Bankdirektion das Inselfornhaus wieder zu verkaufen trachten werde, und zwar sei man der Ansicht, daß dieß ohne großen Verlust geschehen könne. Die Kantonalbankdirektion hat denn auch seither eine öffentliche Kaufs- und Pachtsteigerung angeordnet. Das höchste Angebot bei derselben belief sich auf Fr. 94,000, das zweithöchste auf Fr. 93,400, und als Pachtzins wurden Fr. 3850 angeboten. Diese Angebote waren derart, daß die Bankdirektion schlechtdings nicht darauf eintreten zu können glaubte und es nicht gewagt hätte, bei Ihnen die Hingabe zu befürworten. Auf eine hierauf erlassene Aufforderung zur Eingabe von Kaufangeboten aus freier Hand reichte indessen Herr Negotiant Friedli in Bern, der bereits bei der Kaufsteigerung das höchste Angebot mit Fr. 94,000 gethan hatte, ein weitergehendes Angebot ein, das zu Unterhandlungen führte, welche endlich ein letztes Angebot von Fr. 118,000 zur Folge hatten. Das alte Inselfornhaus wurde, wie be-

reits bemerkt, um angekauft und kommt die Bank mit Steigerungs- und Stipulationskosten (wovon aber Fr. 600 als Handänderungsgebühr in die Staatskasse geflossen sind) auf zu stehen, so daß sich gegenüber obigen

ein Ausfall ergibt von

Sowie die Sache jetzt liegt, glaubt der Verwaltungsrath der Kantonalbank, sowie der Regierungsrath, es solle der Kaufvertrag genehmigt werden. Zwar hätte mit dem Zuwarten um einige Jahre vielleicht der volle Kaufpreis erzielt werden können, da aber der offizielle Pachtzins bloß etwa 3% des Kapitals beträgt, so würde der Zinsverlust die Summe erreichen, welche auf dem Kapital verloren geht, wenn die Hingabe des Gebäudes um Fr. 118,000 erfolgt. Zugem ist die Kantonalbank auch nicht dazu angethan, mehr Eigenschaften zu besitzen, als sie zu ihren administrativen Zwecken gerade nötig hat. Ohne weitläufiger zu sein, empfiehle ich Ihnen den Antrag, wie er vom Verwaltungsrath der Kantonalbank gestellt und vom Regierungsrath empfohlen worden ist.

Dieser Antrag wird vom Großen Rath ohne Einsprache genehmigt.

#### Nachkreditbegehren der Baudirektion.

##### 1) Für die Reparationsarbeiten am Kantonstrathause.

Herr Regierungsrath Killian, Baudirektor, als Berichtsteller des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um die Bewilligung eines Supplementarkredites für den Bau und die Restauration des Kantonstrathauses. Wenn schon die Aufstellung einer Kostenberechnung für einen Neubau schwierig ist, so ist es noch viel schwieriger, eine solche für den Umbau und die Restauration eines alten Gebäudes aufzustellen. Im Verlaufe der Arbeiten am Rathause hat es sich gezeigt, daß man nicht bei demjenigen stehen bleiben kann, von dem man voraussezte, daß es genügen werde, indem während des Baues höchst gefahrdrohende Erscheinungen eingetreten sind. Die Baudirektion glaubte daher, sich eine klare Situation von dem Stande des Geschäftes und eine Gesamtkostenzusammenstellung besorgen lassen zu sollen, um zu erfahren, was für Ausgaben für den Bau noch nötig sind. Diese Kostenzusammenstellung führte zu dem Resultate, daß für den vollständigen Ausbau des Gebäudes und die Restauration der Umgebung noch eine Summe von Fr. 55,000 erforderlich ist, doch hat es sich gezeigt, daß eine Anzahl Arbeiten, die nicht dringlicher Natur, sondern gewissermaßen Zubauten in konstruktiver und dekorativer Beziehung sind, füglich auf eine spätere Zeit verschoben werden können. Andere Arbeiten dagegen sind unauffassbar, und zwar gehört dahn vor Allem aus die Umänderung des Dachstuhles. Es hat sich nämlich in Folge der Restauration des Gebäudes gezeigt, daß ein großer Theil des Dachgebälkes im höchsten Grade schadhaft ist und daß die Bünde an der Außenseite ganz morsch und faul sind, so daß, wenn man die Sache so hätte gehen lassen, eine bedeutende Katastrophe hätte eintreten können, indem über kurz oder lang ein solcher Druck gegen die beiden Fassaden des Gebäudes entstanden wäre, daß ein Hinausdrücken derselben ohne Zweifel erfolgt wäre. Zur Wahrnehmung dieser Verhältnisse konnte man bloß durch den Gang der Restauration gelangen, indem man behufs derselben gewisse Theile abdecken mußte, wobei dann die schadhaften Stellen bemerkt wurden. Die Konsolidirung des Dachstuhles allein veranlaßt eine unvorhergesehene

Fr. 120,200  
" 2,226

Fr. 122,426  
" 118,000

Ausgabe von Fr. 8000. Im Weiteren sind auch noch andere ebenfalls in diese Kategorie gehörende Arbeiten hervorzuheben. Es betrifft dies den Treppenbau, den man nicht in dem gegenwärtigen Zustande belassen zu können glaubt, da man im Verlaufe der Restauration bemerkt hat, daß die einzelnen Theile desselben so schadhaft sind, daß eine Erneuerung des Geländers und der inneren Wand stattfinden muß. Ein weiterer Grund, der die Erneuerung des Treppengeländers wünschbar macht, liegt darin, daß es durchaus nicht dem Style der Restauration, wie sie bis jetzt ausgeführt ist, entspricht und daher mit derselben in Einklang gebracht werden sollte. Endlich sind noch eine Anzahl Arbeiten nothwendig, welche, da sie mehr das Neuhause des Rathauses und dessen Umgebungen betreffen, ohne Schaden auf spätere Zeit verschoben werden können. Der Regierungsrath sucht nun bei Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, um einen Nachkredit von Fr. 20,000 nach, damit diese Arbeiten noch vor dem Winter ausgeführt werden können. Die Baudirektion war genehmigt, von dem Regierungsrath die Ermächtigung einzuholen, die Arbeiten an die Hand zu nehmen, indem bei einer Verschiebung derselben der Bau bedeutend gelitten hätte. Auch die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei und ich empfehle Ihnen deshalb die Genehmigung des verlangten Nachkreditbegehrens.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichtsteller der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem Berichte des Herrn Baudirektor wenig beizufügen. Es sind der Staatswirtschaftskommission drei Anträge vorgelegen. Der erste, derjenige des Kantonstrathausmeisters, ging durch das Sieb der Baudirektion und wurde da bedeutend modifizirt, so zwar, daß der Herr Baudirektor sagte, daß Dasselbe, was nicht absolut nothwendig sei, nicht in Form eines Nachkredites verlangt werden solle. Das zweite Sieb war dasjenige der Finanzdirektion, welche sich folgendermaßen ausdrückte: „Mit Rücksicht auf den Umstand, daß das Budget für das laufende Jahr ein Defizit aufweist, sowie im Hinblick auf die in dieser Sache bereits bewilligten Nachkredite, müssen wir uns dahin äußern, daß die Ausgaben für diesen Bau für das laufende Jahr auf das Nothwendigste beschränkt werden sollten. Es sind demnach die Arbeiten, welche keine besondere Eile haben, einstweilen zu verschieben, wogegen die dringlichsten derselben, inbegriffen die Erneuerung des Treppengeländers und Restauration der Treppenwände, Verstärkung des Dachstuhls, natürlich schon im laufenden Jahre besorgt werden müssen. Für diese Bauten scheint uns eine zu bewilligende Nachkreditsumme von Fr. 20,000 angemessen, wogegen die Bewilligung von Krediten für die ferneren Arbeiten jedenfalls der Budgetberathung pro 1868 vorbehalten bleiben sollten. Gestützt auf Obiges stellen wir die Anträge: 1) die von der Tit. Baudirektion bezeichneten zu Fr. 14,115 devirirten Bauten seien einstweilen zu verschieben; 2) für die übrigen dringlichsten Arbeiten, inbegriffen die Erneuerung der Treppengeländer und Restauration der Treppenwände, wie die Verstärkung des Dachstuhles sei ein Nachkredit von Fr. 20,000 zu bewilligen; 3) das allfällige noch Fehlende sei der Budgetberathung pro 1868 vorzubehalten. — Vom Regierungsrath im Sinne des Vortrages der Baudirektion aber nach dem Antrage der Finanzdirektion genehmigt und mit dem Schluß auf Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 20,000 mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen sammt Beilagen.“ Diesem Antrage des Regierungsrathes und der Finanzdirektion ist nun auch die Staatswirtschaftskommission beigetreten, obchon ich nicht verhehlen will, daß in ihrem Schooße auch die andere Ansicht sich geltend mache, daß es vielleicht besser wäre, jetzt gleich die zur gänzlichen Vollendung der Bauten nothwendige Summe von Fr. 55,000 zu bewilligen und es dem Kantonstrathausmeister zu überlassen, die Reihenfolge der Arbeiten zu bestimmen. Nach längerer Berathung hat die Staatswirtschaftskommission den Antrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion genehmigt.

schaftskommission jedoch beschlossen, dem Antrage des Regierungsrathes auf Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 20,000 beizustimmen, welchen Antrag ich Ihnen daher zur Genehmigung empfehle.

**Stämpfli**, Bankpräsident. Ich will dem Antrage nicht entgegentreten und also die Fr. 20,000 bewilligen helfen, ich bin aber dem System der Ausführung nicht zugethan, nach welchem man uns jetzt in Aussicht stellt, daß die Reparation des Rathauses zu den drei Jahren, die dafür schon in Anspruch genommen worden sind, noch 4—6 Jahre dauern werde. Ich finde, ein solches Vorgehen entspreche der Stellung des Kantons nicht, und stelle deshalb den Antrag, daß der Regierungsrath eingeladen werden möchte, so beförderlich als möglich die Schlufsanträge zu bringen über die zur Vollendung der Reparationsbauten im Rathause noch erforderlichen Nachtragskredite, im Sinne der möglichst baldigen Vollendung dieser Bauten. Man muß der Regierung ein wenig Mut machen; denn ich begreife, daß sie sich, da der ursprüngliche Devis überschritten worden ist, scheut, die noch erforderliche Summe auf einmal zu verlangen.

**Lenz**. Ich bin so frei, an den Herrn Baudirektor die Anfrage zu stellen, wie viel bis jetzt die Restauration des Rathauses gekostet hat. Ich weiß nicht, wie manches Mal man schon mit Nachtragskreditbegehren gekommen ist und gesagt hat: so viel ist für den Ausbau des Rathauses noch erforderlich. Ich glaube, das Land sei derartiger Nachkreditsbegehren satt, und ich stimme deshalb dem Antrag des Herrn Stämpfli bei, damit man einmal über die Sache ins Klare kommt.

**Herr Berichterstatter des Regierungsrathes**. Ich kann auf die Anfrage des Herrn Lenz sofort Auskunft ertheilen. Es sind theilweise durch das Bauanleihen, theilweise im Budget pro 1867 Fr. 129,500 bewilligt worden. Es ist nicht richtig, daß man mehrmals mit Nachkreditsbegehren vor den Großen Rath getreten ist, sondern dies geschah nur ein einziges Mal, und zwar zur Zeit, da die Angelegenheit in einem Stadium sich befand, wo man zu der Ueberzeugung gelangen mußte, daß man nicht auf dem ursprünglich beabsichtigten Wege fortgehen könne. Man hatte nämlich anfänglich nicht einen Umbau des Rathauses in Aussicht genommen, sondern man wollte sich einfach auf die äußere Auspuzung und die innere Herstellung beschränken, wie man aber zu diesem Zwecke die einzelnen Theile abgebrochen hatte, sah man gleich die Notwendigkeit ein, einen andern Weg einzuschlagen. Diese Arbeiten betrafen namentlich das Uhrgehäuse. Von dem Augenblick an, da man bemerkte, daß dessen Bestandtheile, die in einem ganz andern Style als die übrigen Theile des Rathauses ausgeführt sind, schadhaft waren, mußte man auf dessen neue Erstellung Bedacht nehmen. Hierfür ist vom Großen Rath ein Kredit von Fr. 50,000 verlangt und bewilligt worden. Seither sind nun aber, wie ich bereits in meinem Eingangsrapport erwähnt habe, neue Erscheinungen zu Tage getreten, welche die Ausführung weiterer Arbeiten erheischen. Dazu kamen dann allerdings noch Arbeiten, die mehr die Umgebung betreffen und daher nach und nach ausgeführt werden können. Doch bemerke ich auf das Votum des Herrn Stämpfli, daß ich nicht der Ansicht bin, diese Arbeiten auf einen großen Zeitraum auszudehnen, sondern ich wollte sie höchstens noch auf zwei Jahre vertheilen. Wenn auf das Budget für das nächste Jahr eine Summe von Fr. 35,000 aufgenommen würde, so könnte die Vollendung der Arbeiten schon in 1—1½ Jahren erfolgen. Sollte aber der Große Rath finden, es sei der Fall, gewisse die Umgebungen des Rathauses betreffende Arbeiten noch länger zu verschieben, so kann dies immerhin geschehen.

**Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission**. Nur einige Worte in Betreff des Antrages des Herrn Stämpfli. Wenn Herr Stämpfli die Akten gelesen hätte, so würde er gesehen haben, daß seinem Antrage bereits entsprochen ist. In dem Vortrage des Regierungsrathes findet sich nämlich folgende Stelle: „Der Kantonsbaumeister gelangt zu dem Resultate, daß vom Datum der Rechnungszusammenstellung hinweg (22 Juni) für die ganze Vollendung des Baues mit Restauration der Umgebung noch eine Summe von Fr. 55,000 über die bewilligten Kredite hinaus notwendig sei.“ Hier ist also dem Antrage des Herrn Stämpfli bereits entsprochen. Die Regierung und die Staatswirtschaftskommission wünschen nichts Anderes, als daß der Bau möglichst bald vollendet werden möchte, nur glauben sie, es sei nicht der Fall, die ganze Summe der Fr. 55,000 in Form eines Nachkredites zu bewilligen, sondern nur Fr. 20,000, um dann den Rest mit Fr. 35,000 auf das Budget pro 1868 zu setzen.

**Stämpfli**, Bankpräsident. Das lautet ganz anders, als der Eingangsrapport des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, aus welchem man hätte schließen sollen, man beabsichtige die Verschiebung der Arbeiten auf längere Zeit. Ich möchte mich bloß dahin aussprechen, daß man diese Gerüststangen u. s. w. nicht noch weitere 2—3 Jahre am Rathause stehen lasse. Was die Umgebung betrifft, so sollen wir dieselbe, nachdem nun die katholische Kirche sehr schön vollendet ist, auch etwas herstellen. Ich beharre, da die Regierung nicht den vollen Kredit zu Vollendung der Arbeiten verlangt hat, auf meinem Antrage.

Das gestellte Kreditbegehren für Fr. 20,000 wird nebst dem Antrage des Herrn Stämpfli genehmigt.

## 2) Für Hochbaukosten, resp. Unterhaltung der Staatsgebäude.

**Herr Berichterstatter des Regierungsrathes**. Das nun folgende Geschäft betrifft ein Kreditbegehren für den ordentlichen Hochbau, respektive für den Unterhalt der Staatsgebäude. Ich habe schon zu wiederholten Malen im Schooße dieser Versammlung darauf aufmerksam gemacht, daß die zu diesem Zwecke ausgesetzten Mittel durchaus nichtzureichend sind. In den letzten Jahren sind für Unterhalt und Herstellung von 1215 Staatsgebäuden Fr. 120,000 bewilligt worden. Im letzten Jahre hat sich die Baudirektion in einer so bedrängten Lage gesehen, daß sie im Falle gewesen wäre, einen Nachkredit von Fr. 60,000 zu verlangen. Sie glaubte dies jedoch mit Rücksicht auf die großen und vielfachen Nachkredite, welche im Jahre 1866 notwendig geworden waren, vermeiden zu sollen, und suchte sich daher zu helfen, wie sie konnte und mochte. Sie hat die Anordnung der Arbeiten so weit als möglich hinausgeschoben, um die Zahlungen erst im Laufe des gegenwärtigen Jahres leisten zu müssen. Dabei tröstete sie sich aber mit der Hoffnung, daß für das laufende Jahr ein um so größerer Kredit zu diesem Zwecke werde bewilligt werden, statt dessen ist aber eine Reduktion um Fr. 10,000 eingetreten, indem der im Budget ausgesetzte Kredit bloß Fr. 110,000 beträgt. Die Baudirektion suchte sich so viel als möglich einzuschränken, so daß bis im Monat Juni wirklich nur für Fr. 15,666. 67 Arbeiten bewilligt waren. Nun aber sind eine solche Anzahl von Devisen für unvermeidliche Arbeiten eingelangt, daß die Bewilligung eines Nachkredites pro 1867 nicht zu umgehen ist. Die Baudirektion hat die Situation in ihrem Vortrage folgendermaßen bezeichnet:

1. Noch anzuweisende Summen, von den seit Anfang dieses

1. Jahres bewilligten Fr. 15,666. 67 zusammen Fr. 11,499. 57	
2. Bedarf für früher bewilligte, aber noch nicht zur Abnahme und Anweisung gelangte Arbeiten, wenigstens	" 10,000. —
3. Bedarf nach den vorliegenden Devisen	" 9,146. 22
4. Arbeiten von kleineren Beträgen, welche im Laufe des Jahres nach den Kompetenzen der Regierungsstatthalterämter und Baubeamten angeordnet werden, wenigstens	" 3,276. 94
5. Im Laufe des Jahres noch zu gewärtigende Deviseingaben und Reklamationen, namentlich für Mauer- und Dfenarbeiten, Vorfenster und Notharbeiten aller Art, wenigstens	" 5,000. —
6. Der jährliche Bedarf des Dachunterhaltes für 1215 Staatsgebäude und derjenige des Brunnenunterhaltes für die Amtsgebäude, Pfarrhäuser, Erziehungs-, Armen- und Strafanstalten, Domänen u. s. w. beträgt zusammen Fr. 35,000. Da aber nur noch wenige Rechnungen pro 1867 zur Anweisung einlangten, so sind auszusezen	" 32,000. —
	Summa Fr. 70,922. 73
	" 22,422. 73

Die Kreditrestanz auf Ende Mai beträgt nur Fr. 48,500. — Es sind daher pro 1867 noch erforderlich Fr. 35,000. — Die Baudirektion hätte nun gewünscht, daß diese Summe vollständig bewilligt worden wäre, um einerseits das richtige Verhältniß zwischen dem Bedürfnisse und den bewilligten Krediten einigermaßen wieder herzustellen und anderseits die Arbeiter nicht Monate lang auf die Bezahlung warten lassen zu müssen. Sie hat jedoch in zweiter Linie den Antrag gestellt, einen Kredit von Fr. 30,000 zu bewilligen, wenn der Regierungsrath oder der Große Rath auf den ersten Antrag nicht eintreten zu können glauben. Bei der Berechnung, die ich Ihnen soeben vorgelegt habe, ist eine sehr schwache Summe für die Arbeiten ausgeföhrt, die nothwendigerweise noch im Laufe dieses Jahres zur Bewilligung kommen müssen, und es hat sich seither gezeigt, daß diese Summe durchaus ungenügend ist, indem noch eine Menge Arbeiten verlangt worden sind, die absolut ausgeführt werden müssen. So sind z. B. von den hiefür ausgesuchten Fr. 5000 ungefähr Fr. 2000 einzig für die Einrichtung der Augenklinik in der Staatsapotheke, also  $\frac{2}{5}$  der ganzen Summe für ein einziges Gebäude im Kanton erforderlich. Sie sehen daraus, daß ich meine Berechnungen auf sehr bescheidenem Fuße aufgestellt habe. Dessen ungeachtet glauben der Regierungsrath und die Staatswirtschaftskommission bloß auf die Bewilligung einer Summe von Fr. 30,000 antragen zu sollen, welchen Antrag ich Ihnen hiermit zur Genehmigung empfehle.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission liegt alle Jahre mit der Baudirektion etwas im Krieg, was in der Stellung Beider ganz begreiflich ist. Die Baudirektion hat für den Unterhalt von nicht weniger als 1215 Staatsgebäuden zu sorgen, die alle ihr Dach, ihre Dfen, ihre Fenster, ihre Bäden haben. Wenn sie also einen Kredit beim Regierungsrath verlangt, greift sie ihn natürlich so hoch als möglich, damit sie sich nicht nachsagen lassen müsse, sie sei nicht eine so gute Zahlerin, als der erste beste Partikular. Der Herr Baudirektor hat einen Kollegen, den Herrn Finanzdirektor. Dieser muß darüber nachdenken, wo er das Geld hernehmen soll; denn einen Goldregen haben wir im Lande nicht, sondern man kennt da bloß die Steuerpflichtigen. Wenn er nun sieht, daß er nicht für alle Bedürfnisse genug hat, so nimmt er die Scheere zur Hand und fängt an, die verschiedenen Kreditbegehren zu beschneiden. So ist z. B. in diesem Jahre der Kredit für die Unterhaltung der Staatsgebäude auf Fr. 110,000 herabgesetzt

worden. Nun kommt der Baudirektor vor den Großen Rath und sagt: ihr werdet eure Gebäude nicht schlechter unterhalten wollen, als andere Leute; wenn ihr sie nicht gehörig unterhaltet, so werden später die Kosten viel höher anwachsen. Dies ist die Stellung seit vielen Jahren. Nun hat der Herr Kantonsbaumeister eine Summe von Fr. 60,000 verlangt. Der Herr Baudirektor läßt die am wenigsten dringlichen Arbeiten auf der Seite und gelangt zu Fr. 48,500, schlägt aber in zweiter Linie, wenn man diese Summe zu hoch finden sollte, die Bewilligung von Fr. 30,000 vor. Die Sache gelangt nun an den Herrn Finanzdirektor, der in der Meinung, ein Theil der Arbeiten solle auf das Budget des nächsten Jahres genommen werden, die Bewilligung von Fr. 20,000 beantragt. Die Regierung glaubt indessen doch, Fr. 30,000 seien noch zu erschwingen, und stimmt deshalb dem von der Baudirektion in zweiter Linie gestellten Antrage bei. Das Geschäft wird hierauf der Staatswirtschaftskommission überwiesen. Glauben Sie nun etwa, diese sei im Falle, einen Augenschein vorzunehmen und zu entscheiden, ob Fr. 20 oder 30,000 genügen? Unmöglich! es ist dies nur Vertrauenssache, und sie hat nur zwei Angeln, innerhalb welchen sie sich bewegt. Sie weiß nämlich aus eigener Ansichtung, daß die bernischen Staatsgebäude nicht das Aussehen haben, wie wenn sie sich in den Händen eines wohlhabenden Besitzers befänden. Auf der andern Seite aber muß sie, wenn sie die einzelnen Baubeghren prüft, sehr oft sagen, daß ein Privatmann gewisse Arbeiten nicht ausführen lassen würde. Bewohner von Staatsgebäuden sind manchmal sehr begehrlich und verlangen allerlei. Ein Privatmann würde hier einen Dfen, dort ein Fenster u. s. w. nicht bewilligen, der Staat dagegen thut es, weil er eben der Staat ist. Zwischen beiden Diffikultäten steht die Staatswirtschaftskommission immer, so lange ich die Ehre habe, darin zu sitzen. Es kann sich da nur um eine Vertrauenssache handeln und die Staatswirtschaftskommission muß daher von der Annahme ausgeben, daß der Kantonsbaumeister, der Baudirektor und die Regierung die Bedürfnisse gehörig erwogen haben. Die Staatswirtschaftskommission hat dann bloß zu untersuchen, ob man durch die Bewilligung des gestellten Kreditbegehrens nicht besorgen müsse, die Finanzlage des Kantons zu überspannen. Auf diesem Standpunkt hat die Staatswirtschaftskommission die Sache berathen und dem Antrage des Regierungsrathes auf Bewilligung von Fr. 30,000 beigeplichtet. Es haben sich zwar auch Stimmen für den Antrag der Finanzdirektion erhoben, die Mehrheit aber war mit dem Antrage der Regierung einverstanden. Dabei will ich aber nicht verhehlen, daß im Schooße der Staatswirtschaftskommission neuerdings der Wunsch ausgesprochen worden ist, die Regierung möchte darauf Bedacht nehmen, die unnützen und überflüssigen Staatsgebäude zu veräußern. Der Staat besitzt eine Menge Gebäude, die gar nicht benutzt werden und deren Dächer er für Niemanden unterhalten muß, als für die Fledermäuse, die darunter leben. Der Staat hat daher ein großes Interesse, sich aller dieser Gebäude so bald als möglich zu entledigen.

Der Große Rath genehmigt ohne Einsprache den Kredit von Fr. 30,000 nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission.

Schließlich wird ein von den Herren Zahler, v. Fischer, Egger, Hektor, v. Groß, v. Steiger, Keller, Christ; Gerber, Michel und Brunner von Meiringen unterzeichneter Anzug verlesen, folgenden Inhalts: Das vor 35 Jahren erlassene bernische Jagdgesetz ging von unrichtigen Voraussetzungen aus und wurde deshalb unvollständig; schon einige Monate

nach dem Erscheinen desselben, im Christmonat 1832, fand sich die Regierung veranlaßt, eine Erläuterung und Erweiterung darüber zu erlassen, und im Jahr 1835 fanden abermals Änderungen statt, was Alles zusammen die Sache so unklar machte, daß dermal noch einige Regierungsstatthalter die Winterjagd 60 Tage länger als Andere bewilligen. Die Klagen über Jagdordnung sind im Kanton Bern allgemein; daher sind denn auch schon oft Jagdgesetzesentwürfe ausgearbeitet worden. In jüngster Zeit hat namentlich auch der dermalige Herr Regierungsrath Weber, unser verehrter Herr Regierungspräsident, einen weitläufig ausgearbeiteten Jagdgesetzesentwurf der Deffenslichkeit übergeben. Bevor aber der Entwurf vor die gesetzgebende Behörde gelangte, trat abermals Regierungswechsel ein, und die Unordnung dauert fort. Daher stellen die Unterzeichneten den Antrag, daß der Regierungsrath eingeladen werde, sobald als möglich einen Entwurf für ein anderes Jagdgesetz vor den Grossen Rath zu bringen.

Euenin, Egger, Gaspar; Knechtenhofer in Hoffstetten, Riat, Ruchi.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Grossen Rath ohne Einsprache genehmigt.

Durch Zuschrift vom 4. dieß erklärt Herr Abraham Thönen von Frutigen seinen Austritt aus dem Grossen Rath. — Hieron wird im Protokoll Bemerkung genommen, und das Schreiben geht an den Regierungsrath zur Anordnung einer Ersatzwahl.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{3}{4}$  Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Buber.

Der Herr Präsident gibt Auskunft über den Stand der Geschäfte und ersucht die Mitglieder auszuharren, damit dieselben heute erledigt und die Sitzung geschlossen werden könne.

Tagesordnung:

### Uebereinkunft in Betreff der Juragewässerkorrektion.

Es liegen vor:

I. Bundesbeschuß vom 25. Heumonat 1867, lautend:

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

einer Gingabe der Regierungen von Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg, vom 1/5. Heumonat 1867;

der von den Abgeordneten dieser Regierungen unter Ratifikationsvorbehalt der gesetzgebenden Behörden abgeschlossenen Uebereinkunft vom 1. Heumonat 1867;

einer Botschaft des Bundesrathes vom 12. Heumonat 1867;

in Abänderung des Beschlusses betreffend die Juragewässerkorrektion vom 22. Christmonat 1863;

in Anwendung des Art. 21 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Es wird den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg zum Zwecke der Korrektion der Juragewässer ein Bundesbeitrag von fünf Millionen Franken bewilligt.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Name n s a u f r u f e sind folgende Mitglieder abwesend mit Entschuldigung: die Herren v. Graffenried, Greppin, Hauert, Helg, Joliat, König, Gustav; Küng, Linder, Monin, Morgenthaler, Renfer, Scheidegger, Sterchi, Schwab, Zbinden, Ulrich; ohne Entschuldigung: die Herren Chevrole, Tagblatt des Grossen Rathes 1867.

Art. 2. Die Korrektion ist auf Grundlage des Planes *La Nicca*, im Sinne des Gutachtens der bündesrätlichen Experten vom 8. Brachmonat 1863 auszuführen, und begreift in sich folgende Arbeiten:

- Ableitung der Aare von Narberg in den Bielersee durch den Hagneckkanal;
- Ableitung der im Bielersee vereinigten Aar-Zihlgewässer durch den Nidau-Bürenkanal nach Büren;
- Korrektion der oberen Zihl zwischen dem Neuenburger- und Bielersee;
- Korrektion der untern Broye zwischen dem Murten- und Neuenburgersee;
- Ausführung der Korrektionsarbeiten auf der Flußabtheilung Büren-Attisholz, so weit solche nothwendig erachtet werden.

Art. 3. Von diesen Arbeiten übernehmen:

- Der Kanton Bern:
- den Nidau-Büren-Kanal;
  - Narberg-Hagneck-Kanal.

- Der Kanton Solothurn:

Die Ausführung der Korrektionsarbeiten auf der Flußstrecke Büren-Attisholz, so weit solche nothwendig erachtet werden.

- Die Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg:

- die Korrektion der untern Broye;
- obern Zihl.

Die Kantone haften dem Bunde und den mitbeteiligten Kantonen gegenüber für die plan- und vertragsmäßige Ausführung sämmtlicher Korrektionsarbeiten. Sie sind berechtigt, die ihnen zufallenden Arbeiten ganz oder theilweise an Bauunternehmer zu übertragen.

Art. 4. Abänderungen am Korrektionssystem bedürfen der Zustimmung der Kantone und der Genehmigung des Bundesrathes.

In Konfliktfällen entscheidet die Bundesversammlung.

Art. 5. Die Ausführungs- und Detailplane, sowie die Pflichtenhefte der einzelnen Arbeitslose unterliegen der vor-gängigen bündesrätlichen Genehmigung. Abänderungen in denselben können mit Zustimmung des Bundesrathes vorgenommen werden.

Art. 6. Für die Ausführung der Arbeiten werden den Kantonen folgende Termine eingeräumt:

- der Nidau-Büren-Kanal soll in sieben Jahren, der Hagneckkanal in zehn Jahren vollendet sein;
- die Korrektionen zwischen Büren-Attisholz, an der untern Broye und der oberen Zihl sollen in drei Jahren vollendet werden, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo der Nidau-Büren-Kanal ausgeführt und der mittlere Wasserstand des Bielersees nach Mitgabe des Planes *La Nicca* gesenkt sein wird.

Die Einleitung der Aare in den Bielersee durch den Hagneckkanal soll nicht stattfinden, bevor der Nidau-Büren-Kanal ausgeführt sein wird.

Art. 7. Die oberste Leitung und Ueberwachung der Arbeiten steht dem Bundesrathre zu.

Derselbe wird dießfalls entweder unmittelbar oder durch seine Beamten die erforderlichen Verfügungen treffen. Infolge dessen haben die beteiligten Kantone den Anordnungen des Bundesrathes nachzukommen. Auch werden sie dem letztern jährlich über den Fortgang der Arbeiten und den finanziellen Stand des Unternehmens Bericht erstatten.

Art. 8. Die Kosten des Unternehmens werden gedeckt:

- durch den Erlös von verkauftem Strandboden, verlassenen Strombetten u. s. w. und durch den Mehrwerth des beteiligten Grundeigenthums, dessen Beitragspflicht die Gesetzgebung der betreffenden Kantone in Berücksichtigung

der in dem Berichte der eidgenössischen Mehrwerthsäzungskommission vom 13. Heumonat 1866 enthaltenen Grundlagen regeln wird;

- durch die Beiträge der Kantone;
- durch den im Art. 1 bestimmten Bundesbeitrag.

Art. 9. Der Bundesbeitrag wird verwendet wie folgt:

- Fr. 4,340,000 für den Nidau-Büren-Kanal und den Narberg-Hagneck-Kanal;
- " 360,000 " die Arbeiten zwischen Büren-Attisholz.
- " 300,000 " die Korrektionsarbeiten an der oberen Zihl und der untern Broye.

Die Auszahlung des Bundesbeitrages geschieht nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten; die dahierigen jährlichen Abschlagszahlungen an die beteiligten Kantone dürfen jedoch den Gesamtbetrag von Fr. 500,000 im Jahre nicht übersteigen.

Art. 10. Die Kantone übernehmen die Vertretung, beziehungsweise die Haftbarkeit für alle Entschädigungsfordernisse, welche infolge der Ausführung des Gesamtunternehmens von Gemeinden, Korporationen oder Privaten auf ihrem Kantonsgebiete erhoben werden könnten.

Art. 11. Die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg haben, jeder auf seinem Gebiete, für den Unterhalt der in Gemäßheit gegenwärtigen Beschlusses ausgeführten Werke die nöthigen Bestimmungen zu treffen und für den Vollzug derselben der Eidgenossenschaft gegenüber zu haften. Die diesen Kantonen zukommenden Post- und Zollentschädigungen bilden, im Sinne von Art. 35, Absatz 2 der Bundesverfassung, die Gewähr für diesen Unterhalt.

Im Versäumungsfalle kann der Bundesrat die erforderlichen Maßnahmen anordnen, oder sofern es nöthig sein sollte, auf Kosten des betreffenden Kantons von sich aus zur Ausführung bringen.

Art. 12. Der Bundesrat ist ermächtigt, das Gesetz über Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 auf dem Gebiete derjenigen Kantone, welche darum einkommen, für das Unternehmen in Anwendung zu bringen.

Art. 13. Dieser Beschluß tritt in Kraft, sobald die von den Regierungen abgeschlossene Uebereinkunft vom 1. Heumonat 1867 die verfassungsmäßigen Ratifikationen erhalten habeu wird. Es wird hiefür eine letzte Frist gesetzt bis zum 1. März 1868.

Der Bundesbeschluß vom 22. Christmonat 1863 ist aufgehoben.

Art. 14. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

(Folgen die Unterschriften.)

## II. Beschlußentwurf, folgenden Inhalts:

### Der Große Rath des Kantons Bern, nach Einsicht

der von den Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg unter Ratifikationsvorbehalt der gezeigenden Behörden abgeschlossene Uebereinkunft vom 1. Juli 1867;

der Schlussnahme der Bundesversammlung vom 25. Juli 1867;

in Abänderung der §§ 2 und 3 des Dekrets über die Ausführung der Juragewässerkorrektion vom 31. Jenner 1866; auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1.

Der Uebereinkunft zwischen den Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg betreffend die Ausführung der Juragewässerkorrektion, abgeschlossen durch ihre Abgeordneten an den Konferenzen vom 19. Juni und 1. Juli 1867, wird die Genehmigung ertheilt.

Diese Uebereinkunft lautet:

Art. 1. Die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg erklären sich bereit, die Korrektion der Juragewässer auf Grundlage des Planes La Nicca und im Sinne der bündesrathlichen Experten vom 8. Juni 1863 auszuführen.

Es übernehmen:

1. Der Kanton Bern.

- a. Den Nidau-Büren-Kanal.
- b. " Aarberg-Hagnef-Kanal.

2. Der Kanton Solothurn.

Die Ausführung der Korrektionsarbeiten auf der Flusstrecke Büren-Attisholz, so weit solche nothwendig erachtet werden.

3. Die Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg.

- a. Die Korrektion der untern Broye.
- b. " obere Broye.

Der Bundesbeitrag wird verwendet wie folgt:

- a. Fr. 4,340,000 für den Nidau-Büren-Kanal.
- b. " 360,000 " die Arbeiten zwischen Büren-Attisholz.
- c. " 300,000 " die Arbeiten, welche den obren drei Kantonen auffallen.

Die Kantone sind berechtigt, die ihnen auffallenden Arbeiten an Baugesellschaften zu übertragen, insofern sie den andern Kantonen und dem Bunde gegenüber garant bleiben für plangemäße Ausführung.

Art. 2. Die Kantone übernehmen die Vertretung für alle Entschädigungsforderungen, welche infolge der Ausführung des Gesamtunternehmens von Gemeinden, Corporationen oder Privaten ihres Kantonengebietes erhoben werden könnten.

Art. 3. Der Bund übernimmt die Oberaufsicht über die plangemäße Ausführung der Arbeiten.

Abänderungen am Korrektionsystem bedürfen der Genehmigung des Bundesrathes und der Regierungen der fünf beteiligten Kantone.

Bloße Abänderungen an den Ausführungsplanen, sofern dieselben das Korrektionsystem nicht betreffen, unterliegen einzig der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 4. Für die Ausführung der Arbeiten werden den Kantonen folgende Termine eingeräumt:

- 1) der Nidau-Büren-Kanal soll in 7 Jahren, der Hagnef-Kanal in 10 Jahren vollendet werden;
- 2) die Korrektionen zwischen Büren-Attisholz, an der untern Broye und der obere Broye sollen in 3 Jahren vollendet werden, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo der Nidau-Büren-Kanal ausgeführt und der mittlere Wasserstand des Bielersees gesenkt sein wird, nach dem Plane La Nicca.

Die Einleitung der Aare in den Bielersee durch den Hagnef-Kanal soll nicht stattfinden, bevor der Nidau-Büren-Kanal ausgeführt sein wird.

Art. 5. Die Beteiligung des Grundeigenthums wird durch die Gesetzgebung der betreffenden Kantone geregelt.

Art. 6. Es ist die Bundesversammlung darum anzuzeigen, daß der Beschlüsse vom 21. und 22. Dezember 1863 im Sinne der vorstehenden Uebereinkunft modifiziert und daß der Bundesbeitrag in fixer Summe auf 5 Millionen Franken bestimmt werde.

§ 2.

Der Regierungsrath wird beauftragt, dem Großen Rath, in Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschuß vom 25. Juli 1867 und der genehmigten Uebereinkunft, ein Dekret über die Ausführung des Unternehmens vorzulegen.

Er wird ferner beauftragt, diesen Beschuß dem Bundesrath zu Handen der hohen Bundesversammlung mitzutheilen. (Folgen die Unterschriften.)

Herr Regierungsrath Weber, Direktor der Entsumpfungen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Seit der letzten Session dieser hohen Versammlung ist die Frage der Juragewässerkorrektion um einen großen Schritt einer glücklichen Lösung näher gebracht worden. Zwischen den Regierungen der fünf beteiligten Kantone ist endlich über die Ausführung dieses Unternehmens eine Uebereinkunft zu Stande gekommen, und die hohe Bundesversammlung hat in großherziger Weise den Beschuß vom 22. Dezember 1863 im Sinne dieser Vereinbarung abgeändert und namentlich den Bundesbeitrag auf einen fixen Betrag von 5 Millionen erhöht. Die Uebereinkunft vom 19. Juni und 1. Juli 1867 ist von den Regierungen der fünf Kantone unter Ratifikationsvorbehalt ihrer gesetzgebenden Behörden abgeschlossen worden, sie tritt daher erst in Kraft, wenn die Großen Räthe von Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg derselben ihre Genehmigung ertheilt haben. Die Regierung ist der Ansicht, es liege in der Stellung Berns als des meistbeteiligten Kantons, in dieser Richtung vorzugehen und zuerst die Genehmigung der Uebereinkunft auszusprechen. Eine solche Schlussnahme von Ihnen auszuwirken, dieß ist der Zweck der heutigen Vorlage.

Bevor ich auf die Uebereinkunft selbst und auf die Anträge des Regierungsrathes näher eintrete, erlaube ich mir einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der vorliegenden Angelegenheit. Die hydrographischen Verhältnisse im Gebiete der Juraseen und in den Niederungen der Aare, die nachtheiligen Wirkungen derselben auf den Ertrag der dortigen Ländereien und die vielfachen Vorschläge und Projekte, welche zur Hebung dieser Mitzstände seit bald zwei Jahrhunderten gemacht wurden — will ich übergehen. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Verhandlungen des Großen Räthes vom 31. Januar 1866 und auf den Bericht der eidgenössischen Mehrwerthschätzungskommission vom 13. Juli 1866. Die unzähligen Schwierigkeiten, welche dem grösartigen Unternehmen der Juragewässerkorrektion entgegengestanden, waren politischer, technischer und finanzieller Natur und in jeder dieser Richtungen so groß, daß schwerlich eine glückliche Lösung möglich geworden wäre ohne die rettende Hand der Eidgenossenschaft. Die Korrektion berührt Gebietsteile von fünf Kantonen. Bei dem häufigen Personenwechsel in den kantonalen Behörden hält es schon bei weniger wichtigen Angelegenheiten schwer, zwischen mehreren Kantonen ein Einverständnis zu erzielen — wie ungleich schwieriger müßte dieß bei einem so grösartigen Unternehmen sein! Einer Einigung stand nicht nur der übliche Ballast von Vorurtheilen und Befürchtungen entgegen, sondern widerstreitende Interessen von großer Tragweite, an deren Klippen das kaum gezimmerte Schifflein der Uebereinkunft noch in der letzten Stunde zu scheitern drohte. Bieht man dabei in Betracht, daß es sich um ein Unternehmen von vorherrschend gemeinnütziger Natur handelt, das keine Spekulation zuläßt, das vielmehr von den Kantonen bedeutende finanzielle Opfer fordert, und daß im Weiteren mit der Ausführung ein ansehnliches Risiko verbunden ist, so wird man begreifen, daß alle Bemühungen der kantonalen Behörden und vieler patriotischer Männer erfolglos bleiben mußten, bevor der Bund ermittelnd und helfend das Patronat dieses schönen Unternehmens übernommen hat. Auch die technischen Schwierigkeiten der Frage waren außerordentlich. Stöcke von Alten, Plänen, Projekten &c. geben Zeugniß von der Thätigkeit, welche seit

dem Jahre 1674 aufgewendet wurde, um das Problem technisch zu lösen. Im Eingangsrapport vom 31. Januar 1866 ist dieser Theil der Frage in kurzen Umrissen behandelt worden, ich werde daher auf denselben nicht näher eintreten. Auch der Streit über das Korrektionsystem hat durch den Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1863 im Wesentlichen seine Lösung gefunden, indem der Bund seinen Beitrag für die Ausführung der Korrektion nach dem Plane La Nicca bestimmte. Die finanziellen Schwierigkeiten waren noch bedeutender, als die politischen und technischen Schwierigkeiten. Sie sind mit der Zeit immer größer geworden, einerseits durch das bedeutende Steigen der Arbeitslöhne, wodurch der Baudevis im Jahre 1863 trotz einer Vereinfachung des Projektes von 8 auf 14 Millionen angewachsen ist, und anderseits durch den Umstand, daß ein gewichtiger Faktor des Mehrwertes, die Schifffahrt, durch die Einführung der Eisenbahnen beinahe bedeutungslos geworden ist. Auch hier hat der Beschuß vom 22. Dezember 1863, in welchem sich der Bund bereit erklärte, seinerseits den dritten Theil der Gesamtkosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 4,670,000 zu übernehmen, die größte Schwierigkeit auf finanziellem Gebiete gehoben. — Der hochherzige Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1863 hat die politischen Transaktionen erleichtert, die Frage des Korrektionsystems im Wesentlichen gelöst und die größte Schwierigkeit auf finanziellem Gebiete gehoben; es kann daher dieser Beschuß mit Recht als der Ausgangspunkt für die glückliche Lösung der Frage bezeichnet werden.

Trotz dieses gründlich einschneidenden Beschlusses waren noch ernste Schwierigkeiten zu überwinden, um zwischen den Regierungen der beteiligten Kantone eine Einigung zu erzielen. Ich werde über den Gang der seitherigen Verhandlungen etwas einläßlicher berichten, um dem Großen Rathe einen möglichst klaren Einblick in die Natur dieser Schwierigkeiten zu geben. Der Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1863 stellte fest:

- A. als Korrektionsystem: die Totalkorrektion mit Ableitung der Ware auf Grundlage des Planes La Nicca, im Sinne des Gutachtens der eidgenössischen Experten vom 8. Juni 1863;
- B. als Ausführungs system: gemeinschaftliche Ausführung der Bauten mit gemeinschaftlichem Risiko. Ausdrücklich ist hierüber im Beschuß selbst nichts bestimmt, aber offenbar steht dieses System der Ausführung dem Sinn und Geiste desselben am nächsten;
- C. als Bundesbeitrag:  $\frac{1}{3}$  der Kosten, im Maximum Fr. 4,670,000, — also ein gemischtes Beitragssystem: Prozentbeitrag, wenn die Bauten weniger kosten, als die Devisensumme von 14 Millionen, fixer Beitrag, wenn die Bauten 14 Millionen oder mehr kosten sollten;
- D. als kantonale Staatsbeiträge: Wenigstens  $\frac{3}{4}$  des Bundesbeitrages, — auf das Maximum der Fr. 4,670,000 berechnet, also circa  $3\frac{1}{2}$  Millionen, weniger für den Fall, daß die Baukosten geringer ausfallen würden. Über den Modus der Vertheilung auf die 5 Kantone war Genaueres nicht bestimmt, es bildete vielmehr diese Vertheilung im Falle einer gemeinschaftlichen Ausführung einen Hauptpunkt der abzuschließenden Uebereinkunft.
- E. die Beiträge der Grundeigentümer: Bestimmung des Perimeters und Schätzung des Mehrwertes durch eine eidgenössische Kommission. Auf Grundlage des Devises würden die Beiträge der Grundeigentümer auf Fr. 5,830,000 gekommen sein.
- F. als Termin für die Zustimmung der Kantone wurde der 31. Dezember 1864 bezeichnet.

Die Regierung von Bern ertheilte ihren Abgeordneten die Weisung, im Sinne und Geist des Bundesbeschlusses dahin zu wirken, daß einer Uebereinkunft zu Grunde gelegt werde: die Annahme des Korrektionsystems,

die gemeinschaftliche Ausführung des Unternehmens durch die beteiligten Kantone unter der Oberleitung des Bundes, die Vertheilung der nach Abzug des Bundesbeitrages übrig bleibenden Kosten unter die Kantone und das beteiligte Grundeigentum, nach Maßgabe des ermittelten reellen Mehrwertes.

In der Konferenz vom 9. März 1864 wurden die hierseitigen Anträge grundsätzlich nicht ernstlich bestritten, dagegen konnte man sich über die Grundlage zur Ausmittlung des reellen Mehrwertes nicht sofort einigen. Die Konferenz ernannte daher eine Kommission, um Vorschläge auszuarbeiten

- 1) über die Grundsätze, welche einer Ausmittlung des reellen Mehrwertes zu Grunde zu legen sein möchten;
- 2) über die Vorarbeiten, welche dieser Ausmittlung vorzugehen hätten;
- 3) über die Vertheilung der Kosten des Unternehmens, soweit sie nicht vom Bunde übernommen werden, auf die einzelnen Kantone.

Die Kommission, in welche aus jedem der beteiligten Kantone je 1 Mitglied gewählt wurde, nämlich aus Bern meine Wenigkeit, aus Solothurn Herr Bigier, aus Freiburg Herr Schaller, aus Neuenburg Herr Guillaume und aus Waadt Herr Berney, beauftragte Herrn Ingenieur Bridel und mich mit der Ausarbeitung dieser Vorschläge. Die Vorschläge der Ausgeschossenen wurden am 2. und 29. Juni von der Kommission berathen und mit Ausnahme einiger unbedeutender Abänderungen angenommen; einzig die Skala der Staatsbeiträge feststellen wollte, gestützt auf vorgelegte approximative Mehrwertberechnungen, wurde verschoben. Dieser Art. 17 lautete: „Die beteiligten Kantone verpflichten sich zu folgenden Staatsbeiträgen:

Bern	Fr. 1,750,000.
Freiburg	500,000.
Waadt	750,000.
Neuenburg	200,000.
Solothurn	300,000.

Fr. 3,500,000.

Die Staatsbeiträge der einzelnen Kantone werden dem ermittelten Kostenanteil zu gut geschrieben.“ Die Ausgeschossenen hatten diesen Antrag gebracht, damit eine Ueber-einkunft abgeschlossen werden könne, ohne das Ergebnis der Vorarbeiten und der Mehrwertsschätzung abwarten zu müssen. Leider war eine Einigung hierüber nicht möglich, und so mußte der lange Weg der Vorarbeiten und Schätzungen betreten werden. — An der Konferenz vom 12. Juli 1864 wurden die Vorschläge angenommen, wie sie aus den Berathungen der Kommission hervorgegangen waren. Dieselben lauten:

## I.

Grundsätze, nach welchen der reelle Mehrwert auszumitteln wäre.

Art. 1. Zur Ausmittlung des reellen Nutzens, welcher dem beteiligten Grundeigentum durch das Unternehmen der Juragewässerkorrektion erwächst, wird dasselbe in drei Hauptkategorien eingeteilt.

Art. 2. Die erste Kategorie umfaßt den gewonnenen Strandboden an den Seen, die verlassenen Flüßbetten, auf-gegebene Wege *et cetera*.

Der Wert dieses Terrains wird dem betreffenden Kanton in Rechnung gebracht, welcher darüber zu verfügen hat.

Art. 3. Die zweite Kategorie umfaßt diejenigen Ländereien, welche nicht versumpft sind, aber zeitweise durch Überschwemmungen und Uferbrüche leiden oder zum Schutz gegen dieselben mit Schwellenpflicht belastet sind.

Der reelle Nutzen, welcher diesen Ländereien durch Korrektion der im Bundesbeschuß genannten Gewässer erwächst, wird dem Unternehmen in Rechnung gebracht.

Art. 4. In die dritte Kategorie gehören alle Ländereien, welche gegenwärtig mehr oder weniger an Versumpfung leiden und für welche durch die Tieferlegung der Juragewässer die Möglichkeit der Entwässerung geschaffen oder erleichtert wird.

Zur Erzielung gleichmäßiger Schätzungen (Art. 4 Biff. 1 und 3) werden diese Ländereien in drei Zonen eingeteilt.

Die erste Zone umfaßt dasjenige Land, welches unter dem höchsten Wasserstand steht.

Die zweite Zone umfaßt dasjenige Land, welches zwar über dem höchsten Wasserstand liegt, aber beim jetzigen mittleren Wasserstand nicht entstumpft werden kann.

Die dritte Zone umfaßt dasjenige Land, dessen Entstumpfung durch diejenige des Vorlandes erleichtert wird.

Art. 5. Um für die Ländereien der II. und III. Kategorie den reellen Nutzen ausmitteln zu können, welcher ihnen durch die Tieferlegung der Juragewässer erwächst, sind folgende Faktoren in Rechnung zu bringen:

- 1) der gegenwärtige Werth des Landes;
- 2) die Kosten der Binnenkorrektionen und Kanalisationen, welche neben der Hauptkorrektion noch nothwendig sind, um das Land vollständig zu entstumpfen und zu schützen;
- 3) der künftige Werth des Landes nach vollendet Korrektion und Entstumpfung.

Die Summe der beiden ersten Faktoren von dem letztern abgerechnet, gibt den reellen Nutzen, soweit solcher dem Korrektionsunternehmen zu gut geschrieben werden kann.

Art. 6. Auch Gebäude, denen durch die Korrektion Vortheil erwächst, haben für diesen Mehrwerth an die Kosten beizutragen.

## II.

Vorarbeiten, welche zur Ausmittlung des reellen Mehrwertes nach obigen Grundsätzen noch nöthig sind.

Art. 7. Es sind längs den Seen und Flüssen die Grenzen zwischen dem Privateigenthum und dem öffentlichen Grund und Boden festzustellen.

Zu dieser Bestimmung sollen die Planaufnahmen vom Jahr 1850 und 1851 zu Grunde gelegt werden, mit Berücksichtigung seitheriger Abänderungen (vde Art. 2).

Art. 8. Es ist der Perimeter des Inundationsgebietes festzustellen (Art. 3).

Art. 9. Es sind die Zonen-Perimeter des Entstumpfungsgebietes festzustellen (Art. 4).

Art. 10. Es sind die Projekte und Vorschläge über die Binnenkorrektionen und Kanalisationen nach Art. 5 Biff. 2 auszuarbeiten.

Art. 11. Es sind die Aufnahmen der nöthigen Quer- und Längenprofile zur Ausführung obiger Arbeiten sofort vorzunehmen.

Art. 12. Nach Feststellung der Perimeter sind vorläufig summarische Schätzungen vorzunehmen:

- 1) über den gegenwärtigen Werth des Landes, und
- 2) über den mutmaßlichen künftigen Werth des Landes, Korrektion und Entstumpfung als vollendet vorausgesetzt.

Diese Schätzungen sind von einer durch den Bundesrat auf einen doppelten Vorschlag der Konferenz-Kantone gewählten Kommission von drei Sachverständigen zu machen.

Die Mitglieder dieser Kommission dürfen keinem der beteiligten Kantone angehören.

Art. 13. Es wird von einer neuen Parzellarvermessung des Landes abstrahirt, indem die vorhandenen Pläne zur Vornahme der Einschätzungen genügen können.

Einzelne Vervollständigungen in den Plänen bleiben vorbehalten.

Art. 14. Es sind die Vorarbeiten durch die Kantone selbst auszuführen, in dem Sinne, daß jeder Kanton die Kosten derselben Vorarbeiten übernimmt, welche auf seinem Gebiete ausgeführt werden.

Der Bundesrat wird ersucht, die Verifikation dieser Vorarbeiten auf Rechnung der Kantone vorzunehmen.

## III.

Über die Vertheilung der Kosten des Unternehmens, soweit sie nicht vom Bunde übernommen werden, auf die einzelnen Kantone.

Art. 15. Zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses an die Kosten des Unternehmens, soweit solche den Kantonen und ihrem beteiligten Grundeigenthum auffallen, wird vor Allem der reelle Mehrwerth des Grundeigenthums nach den im ersten Abschnitt aufgestellten Grundsätzen ausgemittelt.

Der mutmaßliche Schaden, welcher durch die Tieferlegung der Seen, an den Häfen, Landungsplätzen, Ufermauern, Dämmen und der Schifffahrt im Allgemeinen erwachsen könnte, wird von den Mehrwerthsbeträgen der betreffenden Kantone summarisch in Abrechnung gebracht. Bei Feststellung dieser Abzüge soll der erleichterten Schifffahrt in billiger Weise Rechnung getragen werden.

Die Restanzbeträge bilden das Verhältniß, nach welchem die Kosten des Unternehmens auf die Kantone (Staat und Grundeigentümer) zu vertheilen sind.

Art. 16. Aller Schaden, welcher durch die Ausführung des Unternehmens und Tieferlegung der Seen an Privateigenthum verursacht wird, soll nach dem eidgenössischen Expropriationsgesetz ausgemittelt und entschädigt werden.

Endlich wurde an der Konferenz vom 12. Juli 1864 beschlossen, "daß das Protokoll der Konferenz der fünf Regierungen durch das Departement des Innern mitzutheilen sei, mit der Einladung, es möchten dieselben die Vorschläge der Konferenz prüfen und dem Departement bis zum 1. August ihre bestimmte Erklärung darüber abgeben, ob sie die unter Titel II der Vorschläge näher bezeichneten Vorarbeiten in angegebener Weise ausführen lassen wollen. Nachdem die Vernehmlassungen der Kantone eingegangen seien werden, ist die Konferenz neuerdings zusammen zu berufen." In Vollziehung dieser Schlußnahme wurden den fünf Kantonsregierungen mit Kreisschreiben vom 23. Juli das Protokoll sowohl als die "Vorschläge" mitgetheilt und die eben angeführte Einladung zur Vernehmlassung über die Ausführung der Vorarbeiten erlassen. Die Regierungen von Bern, Solothurn und Neuenburg erklärten ihre Zustimmung zu den Konferenzbeschlüssen. Was den Kanton Waadt anbetrifft, so erklärte sich derselbe mit den Vorarbeiten insoweit ebenfalls einverstanden, als die Regierung die Ausführung derselben bereits angeordnet und sich bereit erklärt habe, solche der Verifikation durch eidg. Experten zu unterstellen. In Beziehung auf Ernennung einer Schätzungscommission sprach Waadtisch gar nicht aus. Am wenigsten günstig lautete die Antwort von Freiburg.

Die Vorarbeiten wurden nun im Laufe des Sommers in den verschiedenen Kantone angeordnet und vom Departement des Innern unter die Oberleitung des Herrn Ingenieur Bridel gestellt. Nach Aufnahme mehrerer größerer Längenprofile wurde das ganze Entstumpfungsgebiet sorgfältig fotirt, in der Weise, daß ungefähr auf je eine Zucharte eine Höhequote bestimmt wurde. Die Fotirungen wurden in die vorhandenen Pläne eingetragen und die übereinstimmenden Quoten durch Höhenkurven verbunden. Diese Arbeit wurde durch Herrn Ingenieur Leeman in Solothurn bis im Spätherbst 1864 vollendet; es wurden aufgenommen:

Längenprofile 196,335 Lauffuß  
Fotirungen von 19,274 Zucharten.

Es ist eine höchst werthvolle und schöne Arbeit; jeder Höhenunterschied von nur 1 Fuß ist durch die Kurven auf das Anschaulichste dargestellt, so daß diese Pläne später für die Tracirung der Binnenkorrektionen vollkommen genügen werden.

Die Konferenz vom 27. September 1864, welche hauptsächlich bezweckte, über die Vornahme der Mehrwerth-

schätzung des beteiligten Gebietes zu einem bestimmten Beschlüsse zu kommen, mußte vertagt werden, weil Waadt und Freiburg keine bindenden Erklärungen abgeben wollten, bevor das Ergebnis der von ihnen angeordneten Spezialuntersuchungen bekannt sei. — Die Konferenz vom 28. November 1864 vereinigte sich dahin, an die Bundesversammlung das Gesuch zu richten: „Es möchte der im Art. 5 des Bundesbeschusses vom 22. Dezember 1863 gestellte Termin bis 31. Dezember 1865 verlängert werden.“ Diesem Gesuche wurde am 10. und 14. Dezember 1864 von den eidgenössischen Räthen entsprochen. — An der Konferenz vom 28. März 1865 einigte man sich endlich zur Aufstellung einer gemeinschaftlichen Kommission zur Vornahme approximativer Mehrwerthschätzungen, welche als Grundlage für die Bestimmung und Vertheilung der kantonalen Beiträge dienen sollten. Diese Kommission wurde so zusammengefaßt, daß der Bundesrat zwei Mitglieder und jeder Kanton ein Mitglied zu wählen hatte. Sie bestand aus den Herren

Hallauer, Regierungsrath, in Schaffhausen, als Präsident;  
Beck-Leu, Landwirth, in Sursee;  
Bogel, Nationalrath, in Wangen, für Bern;  
v. Arg, Nationalrath, in Olten, für Solothurn;  
de Raemy, Ingenieur, in Freiburg, für Freiburg;  
Delarageaz, Nationalrath, in Präverenges, für Waadt;  
Henry, Constant, Friedensrichter, in Gortaillod, für Neuenburg.

Die Schätzungscommission begann ihre Arbeiten am 8. Juni 1865. Zur Erleichterung derselben hatte man Flurverzeichnisse ausgefertigt und die Gemeinden eingeladen, Ausgeschossene zu bezeichnen, um die Kommission bei den Lokalbesichtigungen zu begleiten und derselben mit den nöthigen Aufschlüssen an die Hand zu geben. Die Kommission mußte im September ihre Arbeiten unterbrechen, weil noch einige geometrische Erhebungen fehlten. Es mußte deshalb bei der Bundesversammlung um eine zweite Terminverlängerung nachgesucht werden, welche denn auch bis 31. Dezember 1866 bewilligt wurde, doch mit der Bemerkung von Seite der Kommission, daß eine baldige Einigung der Kantone höchst wünschbar sei.

Wir sind nun beim 31. Januar 1866 angelangt. Auf den dringenden Wunsch ihrer Abgeordneten, deren Stellung sehr schwierig zu werden angefangen hatte, beschloß die Regierung um diese Zeit, die Frage der Juragewässerkorrektion dem Großen Rath vorzulegen. Sie erachtete es als ihre Pflicht, der obersten Landesbehörde von dem Stand der Dinge Kenntniß zu geben und einen ersten Entschied auszuwirken und zwar aus verschiedenen Gründen: Obgleich die Bundesversammlung sich ausdrücklich für das Korrektionsystem La Nicca-Bridel ausgesprochen und nur unter dieser Voraussetzung einen Beitrag von Fr. 4,670,000 bewilligt hatte, so wurden doch in dieser Zeit neue Versuche gemacht, dieses einzig rationelle System in Misskredit zu bringen und an seine Stelle Palliativmittel anzupreisen. So lange diese Versuche sich auf Erlaß von Broschüren und auf kantonale Politik beschränkten, konnte man dieselben mit Gleichmuth beobachten, als sie aber in maßgebenden Kreisen anderer Kantone als Hebel benutzt werden wollten, um das Zustandekommen einer Übereinkunft zu hintertreiben, da war es hohe Zeit, das Gleichgewicht wieder herzustellen und einen energischen Schritt vorwärts zu gehen. Dies geschah, indem Bern, und zwar der Große Rath des Kantons Bern, sich ausdrücklich für das Korrektionsystem La Nicca-Bridel erklärte. — Ein weiteres gewichtiges Motiv zur Auswirkung eines ersten Entschedes lag in folgendem Umstand. Man hatte in den Konferenzen der Jahre 1864 und 1865 Schlußnahmen im Sinne einer gemeinschaftlichen Ausführung der Bauten gefaßt und alle angeordneten Vorarbeiten und Schätzungen wurden unter der Voraussetzung dieses Ausführungssystems eingeleitet und fortgeführt. Gleich-

wohl wurde bei allen Konferenzen mit mehr oder weniger Nachdruck ein zweites Ausführungssystem zur Sprache gebracht, nämlich: die Ausführung aller Bauten durch Bern mit fixen Beiträgen der andern Kantone. Dieses System wurde in den Konferenzen niemals erheblich erklärt, Ihre Abgeordneten bekämpften dasselbe als absolut unthunlich aufs Kräftigste, gleichwohl tauchte dasselbe immer wieder mit steigendem Nachdruck auf, so daß sich Ihre Abgeordneten überzeugen mußten, daß dies ein Gedanke sei, mit dem man rechten müsse. Es mußte daher für die Vertreter Berns in hohem Grade wünschenswerth sein, daß der Große Rath sich grundsätzlich für das System der gemeinschaftlichen Ausführung aussprach. — In den Verhandlungen war von Seite der Westkantone stets geltend gemacht worden, es genüge für die Befriedigung ihrer Interessen, wenn die Korrektionsarbeiten zwischen Nidau und Attisholz ausgeführt würden, die Ableitung der Ware habe für sie keinen Zweck, Bern und Solothurn seien deshalb am Gesamtwerk unmittelbarer interessirt als die übrigen Kantone. Auch in dieser Richtung war es für die Vertreter Berns von Wichtigkeit, daß der Große Rath sich grundsätzlich für eine Beteiligung im Verhältniß des ermittelten reellen Mehrwerthes aussprach. Seit dem Bundesbeschluß waren bereits zwei Jahre vergangen, und noch hatte kein Kanton eine Zusage ertheilt, es war daher angemessen, daß wenigstens Bern durch eine offene Beitreitserklärung dem Bunde gegenüber seinen Dank aussprach. Endlich mußte es für die Regierung und ihre Abordnung von sehr großem Werth sein, durch den Großen Rath eine Billigung des bisherigen Vorgehens und eine feste Grundlage für die weiteren Verhandlungen zu erhalten. In der denkwürdigen Sitzung vom 31. Januar 1866 hat der Große Rath nach gründlicher Berathung mit 128 gegen 29 Stimmen die Ausführung der Juragewässerkorrektion nach dem Korrektionsystem La Nicca-Bridel als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen erklärt, das System der gemeinschaftlichen Ausführung und die Kostenvertheilung im Verhältniß des ermittelten Mehrwerthes grundsätzlich angenommen und dadurch den festen Willen ausgesprochen, das Unternehmen der Juragewässerkorrektion nach Kräften zu fördern, selbst mit bedeutenden finanziellen Opfern. Mit neuem Muth wurden nun die weiteren Verhandlungen wieder an die Hand genommen.

Im Laufe des Sommers 1866 hat die Schätzungscommission ihre Arbeiten vollendet; das Gesamtergebnis ist nach dem Bericht vom 25. Juni 1866 folgendes:

Perimeter.

Entlumpungsgebiet 42,448 Zucharten.  
Gewonnener Strandboden und Flüßbette 7,747 "

Das ganze Korrektionsgebiet somit 50,195 Zucharten.

Dabei wiederhole ich, worauf ich schon am 31. Januar 1866 aufmerksam gemacht habe, daß sich nämlich damals drei verschiedene Perimeter gegenüberstanden. Nach dem größten Perimeter sollte der Umfang des ganzen Gebietes zirka 65,000, nach dem mittleren zirka 53,000 und nach dem kleinsten Perimeter zirka 44—47,000 Zucharten betragen. Es ergibt sich daher, daß die Mehrwerthschätzungscommission annähernd den mittleren Perimeter angenommen hat. Die weiteren Ergebnisse der Mehrwerthschätzung sind in folgender Übersicht zusammestellt:

Schätzung. Muthmaßlicher Mehrwerth des Entlumpungsgebietes nach erfolgter Korrektion und Kanalisation	Fr. 7,303,641. 22
Werth der Strandböden und Flüßbette	545,968. 75
Mehrwerth von Gebäuden	175,000. —
Entlastung von der Wuhpflicht	100,000. —
Mehrwerth im Ganzen	8,124,609. 97
Abzug für die Binnenkorrekctionen	" 2,202,073. 92
Mehrwerth zu Gunsten der Hauptkorrektion	Fr. 5,922,536. 05

Für den Kanton Bern gestaltet sich das Ergebnis wie folgt:

Perimeter.	
Entsumpfungsgebiet	24,467 Fucharten.
Gewonnener Strandboden und Flussbette	4,033 "
Das ganze Korrektionsgebiet somit	28,500 Fucharten.
Schätzung.	
Muthmaßlicher Mehrwerth des Entsumpfungsgebietes	Fr. 4,043,782. 59
Werth des Strandbodens und Flussbette	" 289,277. 50
Mehrwerth von Gebäuden	" 71,000. —
Entlastung von der Wahrpflicht	" 100,000. —
Mehrwerth im Ganzen	Fr. 4,504,060. 09
Abzug für die Binnenkorrektion	" 1,031,530. 37
Mehrwerth für die Hauptkorrektion	Fr. 3,472,529. 72
Das ganze Unternehmen ist bekanntlich auf veranschlagt, der Bundesbeitrag beträgt	Fr. 14,000,000. —
Bleiben somit für Kantone und Grundeigenthum	" 4,670,000. —
Nach Art. 3 des Bundesbeschlusses sollen die kantonalen Staatsbeiträge $\frac{3}{4}$ des Bundesbeitrages ausmachen, also ungefähr verbleiben für das Grundeigenthum	Fr. 9,330,000. —
Der ermittelte Mehrwerth beträgt ungefähr	Fr. 3,500,000. —
Nach dem Verhältnis des ermittelten Mehrwertes hätte somit der Staat Bern an die Fr. 3,500,000 der kantonalen Beiträge zu leisten zirka	" 5,830,000. —
das bernerische Grundeigenthum ungefähr	" 5,922,536. —
Der ermittelte Mehrwerth beträgt	Fr. 2,052,000. —
" 3,418,200. —	
" 3,472,529. —	

Zur richtigen Beurtheilung dieser Ergebnisse muß bemerkt werden, daß die Kommission nicht den vollen Mehrwerth geschätzt hat, welchen das Grundeigenthum nach vollendet Korrektion haben wird, sondern nur den reellen Vortheil, welcher dem Grundeigenthum unmittelbar aus dem Unternehmen erwächst. Damit hierüber kein Zweifel obwalte, hat die Kommission in ihrem Bericht (S. 57) einstimmig folgende Erklärung abgegeben: "Bezüglich der Ausmittlung des muthmaßlichen Mehrwertes möchten wir noch bemerken, daß wir die bestimmte Ansicht theilen, es sei der Mehrwerth so festgesetzt, daß derselbe nur den reellen Vortheil repräsentire, welcher dem betreffenden Besitzer durch die Korrektion erwachsen werde, so daß die volle Zutheilung der Ansätze an die Privaten sich rechtfertigen müsse." In der Differenz zwischen dem reellen unmittelbaren Mehrwerth und dem vollen Mehrwerth liegt der Gewinn der Grundeigentümer und in den nicht der Taxation fähigen Faktoren: Vermehrung der Produktion im Allgemeinen, Vermehrung des Verdienstes, Verbesserung des Klima &c., liegt anderseits die volkswirtschaftliche Berechtigung der eidgenössischen und kantonalen Beiträge. — Gestützt auf alle diese Erhebungen und Vorarbeiten stellten an der Konferenz vom 9. Oktober 1866 die Abgeordneten Berns gemäß dem Grossrathbeschluß den Antrag: "es möchte eine Uebereinkunft zwischen den beteiligten Kantonen abgeschlossen werden auf folgenden Grundlagen:

- 1) Gemeinschaftliche Ausführung unter der Oberleitung des Bundes;
- 2) Vertheilung der kantonalen Staatsbeiträge nach dem Verhältnis der Schätzung vom 25. Juni 1866."

Alle Faktoren zur Berechnung einer billigen und gerechten Vertheilung der Kosten waren nun gegeben, man hätte daher glauben sollen, dieser Antrag würde allgemein eine günstige

Aufnahme finden. Dieß war aber nicht der Fall. An den Mehrwerthschätzungen wurden von mehreren Seiten kleine Aussetzungen gemacht, doch mußte allseitig zugegeben werden, daß die Kommission ihre schwierige Aufgabe mit Sachkenntniß und großer Unparteilichkeit zu Ende geführt habe; die Billigkeit einer Vertheilung der kantonalen Beiträge auf Grundlage dieser Schätzung wurde daher von keiner Seite in Ernst bestritten. Dagegen wurde, den Konsequenzen der gemeinschaftlich eingeleiteten Vorarbeiten und Expertisen gegenüber, auf's Neue das Korrektionsystem, der Devis, das System der Ausführung, überhaupt Alles angegriffen und wieder in Frage gestellt, was man längst als erledigt betrachtet hatte. Bei den Abgeordneten der westlichen Kantone zeigte sich besonders gegen die gemeinschaftliche Ausführung eine so entschiedene Abneigung, daß Ihre Abordnung mit der festen Ueberzeugung die Konferenz verließ, daß eine Uebereinkunft auf dieser Grundlage geradezu unmöglich sei. Wie bereits gesagt, wurde während der drei Jahre bei den Verhandlungen wiederholt dem System der gemeinschaftlichen Ausführung das andere System: Ausführung durch Bern mit fixen Beiträgen der andern Kantone gegenübergestellt. Gegen das System der gemeinschaftlichen Ausführung machten die Westkantone folgende Bedenken geltend:

- 1) daß eine einheitliche Administration schwierig und mit großen Kosten verbunden sein würde;
- 2) daß Konflikte zwischen dieser Verwaltung und den ordentlichen Administrativ- und Gerichtsbehörden der Kantone unvermeidlich sein würden, sei es bei Ermittlung des Mehrwertes, sei es bei Feststellung der Entschädigungen &c.;
- 3) daß sie (die Westkantone) nicht das Risiko für Bauten übernehmen könnten, welche zu  $\frac{1}{5}$  außerhalb ihrem Territorium liegen;
- 4) daß ihrer Bevölkerung bei den Bauten nur ein geringer Theil des Arbeitsverdienstes zufüßen werde.

Gegen das System der Bauausführung durch Bern allein mit fixen Beiträgen der andern Kantone und Ueberlassung der ganzen Bundessubsidie machte Ihre Abordnung mit Entschiedenheit geltend:

- 1) daß das Baurisiko für Bern allein zu groß sei, daß es dasselbe jedenfalls nur dann übernehmen könnte, wenn die andern Kantone zu ihrem verhältnismäßigen Kostenanteil noch bedeutende Prozentzuschläge leisten würden — als Aequivalent für das Risiko;
- 2) daß es unthunlich wäre, wenn Bern auf dem Territorium anderer Kantone Bauten ausführen würde;
- 3) daß sich Bern die Ueberwachung seiner Bauten durch den Bund wohl gefallen lassen könne, nicht aber eine solche durch andere Behörden.

Das System der gemeinschaftlichen Ausführung mußte am 9. Oktober aufgegeben werden, und das andere System, Ausführung durch Bern allein, war nicht annehmbar für Bern. Diese Sachlage veranlaßte die Entsumpfungsdirektion, einen neuen Vorschlag zu machen, der die Mitte hält zwischen den beiden obigen Systemen und der gleichzeitig den beidseitigen Bedenken Rechnung trägt. Es ist dieß das System der getrennten Bauausführung. Nach demselben übernimmt jeder Kanton die Ausführung und gleichzeitig das Baurisiko derjenigen Bauten, bei welchen er zunächst interessirt ist, nämlich:

Die Westkantone die Tieferlegung der oberen Seen; Bern die Ableitung der Aare in den Bielersee und die Weiterbeförderung der vereinigten Gewässersysteme bis Büren;

Solothurn die Korrekturen am untern Flusslauf. Der Bundesbeitrag war als Ausgleichsfaktor bestimmt. — Ein Projekt auf dieser Grundlage wurde bereits am 18. Oktober 1866 vom Regierungsrathe grundsätzlich genehmigt und die Entsumpfungsdirektion ermächtigt, auf diesen oder ähnlichen

Grundlagen neue Unterhandlungen mit den beteiligten Kantonen anzuknüpfen. Die dahерigen Eröffnungen haben überall gute Aufnahme gefunden, und die Bundesversammlung bewilligte mit Rücksicht auf dieselben ohne Anstand eine neue Verlängerung des Termins (bis 31. Dezember 1867.) Am 30. November wurde dem Großen Rath mündlich über den damaligen Stand der Dinge Bericht erstattet. Auf Grundlage dieses Systems wurde seit dem Oktober 1866 verhandelt. Nach dem ersten Vorschlage Bern's sollte die Ausgleichung zwischen den Kantonen in der Weise stattfinden, daß einerseits die Bauten unverändert nach Devis und andererseits der Kostenanteil im Verhältnis der Mehrwerthschätzung vom 25. Juni 1866 berechnet, und daß dann die Differenzen durch die Vertheilung des Bundesbeitrages oder durch Aversummen ausgeglichen würden. Nach diesen Grundsätzen berechnet hätte sich die Sache gestaltet wie folgt:

Solothurn: Bausumme Fr. 1,108,000

Kostenanteil " 713,745

somit Mehrleistung

Fr. 394,255

Bern: Bausumme Fr. 10,266,000

Kostenanteil " 5,470,179

somit Mehrleistung

Fr. 4,795,821

Westkantone: Bausumme Fr. 2,626,000

Kostenanteil " 3,146,076

somit Minderleistung

Fr. 520,076

Zur Ausgleichung sollte dann der Bundesbeitrag von Franken 4,670,000 den bernischen Arbeiten zugeschieden werden, und die Westkantone sollten eine Aversumme von Fr. 300,000 an Solothurn leisten. Die Westkantone hatten sich im April zu einem Gegenvorschlag vereinigt; nach demselben erklärten sie sich bereit, auf Grundlage der getrennten Ausführung beizutreten, sofern ihnen von dem Bundesbeitrage eine Summe von Fr. 470,000 überlassen werde. Zur Begründung ihres Vorschages, der um Fr. 770,000 von dem ersten differirte, machten die Westkantone geltend:

- 1) daß sie bei einem großen Theile der Arbeiten nur mittelbar beteiligt seien, besonders beim Hagneckanal;
- 2) daß die Entschädigungen für Häfen, Dämme, Landungsplätze, Ufermauern &c. durch die Trennung nun vorherrschend auf die obern Kantone falle.

In der Konferenz vom 19. Juni hatte man sich nach einlässlicher Berathung bis auf eine Differenz von Fr. 300—400,000 genähert. Auf diesem Punkte angelangt, drohte aber die Verständigung zu scheitern, indem die verschiedenen Parteien erklärten, daß sie an den äußersten Grenzen der Konzessionen angekommen seien. Als letzter Ausweg einigte man sich endlich unter der Voraussetzung einer Erhöhung des Bundesbeitrages auf 5 Millionen auf folgende Vertheilung desselben:

Fr. 4,340,000 für die bernischen Arbeiten,  
" 360,000 " " Arbeiten zwischen Büren-Attisholz,  
" 300,000 " " Arbeiten, welche den drei obern Kantonen auffallen.

Fr. 5,000,000

Am 1. Juli wurde eine Uebereinkunft auf dieser Grundlage von den Regierungen der 5 Kantonen unterzeichnet unter Ratifikationsvorbehalt der gesetzgebenden Behörden dieser Kantonen. — Die Bundesversammlung hat am 25. Juli den Bundesbeschluß vom Dezember 1863 im Sinne der Uebereinkunft abgeändert und den Bundesbeitrag auf 5 Millionen erhöht. Sie hat weder um die Form noch um die Summe gemarktet, sondern ihr Patronat über das nationale Werk in edelster Weise bestätigt. Dem Kanton Bern bleibt nur ein Weg, um der Eidgenossenschaft in würdiger Weise zu danken. Es ist dies die kräftige, ehrenvolle Durchführung des schönen großen Unternehmens.

Gestatten Sie mir nun noch, Ihnen die wesentlichsten Punkte hervorzuheben, welche zu einer richtigen Beurtheilung

der Uebereinkunft und des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867 in Betracht gezogen werden sollten. Im ersten Article des Art. 1 der Uebereinkunft erklären sich die 5 Kantonen bereit, die Korrektion der Flüsse auf Grundlage des Planes La Nicca-Bridel auszuführen. Mit dieser Erklärung wäre endlich nach jahrelangen Kämpfen das System der Totalkorrektion von allen beteiligten Kantonen anerkannt. Was das System der Bauausführung betrifft, so hat die bernische Abordnung, wie gesagt, stets die gemeinschaftliche Ausführung angestrebt, und auch der Große Rath hat sich am 31. Januar 1866 grundsätzlich für dieses System ausgesprochen. Ich habe Ihnen mitgetheilt, daß eine Einigung auf dieser Grundlage nicht möglich war, und daß Ihre Abordnung dann die Initiative ergriffen hat, um das System der getrennten Ausführung zur Geltung zu bringen, welches nun im zweiten Theile des Art. 1 seinen näheren Ausdruck gefunden hat. Nach diesem Theile der Uebereinkunft übernehmen die Kantonen auf ihre Rechnung die Ausführung folgender Bauten:

Bern:

Den Nidau-Büren-Kanal, devizirt

auf Fr. 4,900,000

" Hagneckanal, devizirt auf " 3,700,000

Fr. 8,600,000

Solothurn:

Die Arbeiten zwischen Büren und Attisholz,

devizirt auf

" 928,000

Westkantone:

Die Korrektion der untern Broye, devizirt

auf

Fr. 740,000

Die Korrektion der obern Bihl,

devizirt auf

" 1,460,000

Fr. 2,200,000

Jeder Kanton führt also diejenigen Bauten aus, bei welchen er am meisten und unmittelbarsten beteiligt ist. Es ist richtig, daß der Kanton Bern dadurch ein etwas größeres Baurisiko übernimmt, als ihm nach dem Mehrwerth verhältnismäßig aufgefallen wäre, dagegen fallen folgende Vortheile sehr schwer ins Gewicht:

- 1) Selbstständigere und einfachere Administration und Bauleitung;
- 2) den eigenen Verhältnissen kann besser Rechnung getragen werden;
- 3) den Grundeigentümern kann eine größere Vertretung eingeräumt werden; eine Verständigung mit denselben ist leichter und macht sich analog mit andern kantonalen Entstulpungsunternehmen;
- 4) die Entschädigungen, die an beiden obern Seen auf hohe Summen anwachsen werden, werden Bern nur in untergeordnetem Maße berühren, was sehr wichtig ist;
- 5) es können in der Ausführung weit eher Ersparnisse erzielt werden, als wenn auf dem breiten Rücken des Gesamtunternehmens gewirthschaftet wird;
- 6) es kann die Bevölkerung der umliegenden Gegenden bei Vergebung der Arbeiten besser berücksichtigt werden.

Es ließe sich noch mancher Punkt anführen, der zum Vortheil dieser Lösung spricht, doch halte ich die Sache für hinreichend begründet. — Nachdem über alle andern Fragen grundsätzlich eine Einigung erzielt war, mußte die Vertheilung des Bundesbeitrages und die Ausgleichung zwischen den Kantonen zum Schwerpunkt werden. Gegenüber dem ersten Vorschlage Berns verlangte Solothurn, daß das Unvorhergesehene bei seinen Bauten mit dem gleichen Prozentsatz berechnet werde, wie bei den Bauten der andern Kantonen. Im Devis von La Nicca-Bridel ist nämlich das Unvorhergesehene für die Arbeiten auf solothurnischem Gebiet bloß mit 12 % berechnet, während es bei allen andern Bauten auf 20 % angeschlagen ist. Dies geschah offenbar nur in der Absicht, die runde Summe von 14 Millionen zu bekommen. Die Westkantone verlangten, daß die Entschädigung

gungen für Häfen, Vändteplätze, Dämme, Ufermauern &c. vorab in Rechnung gebracht werden, indem nun bei der getrennten Ausführung jeder Kanton dieselben auf seinem Gebiete selbst zu tragen haben werde, während sonst das Gesamtunternehmen dieselben getragen hätte. Die grundsätzliche Berechtigung dieser Begehren konnte nicht in Abrede gestellt werden. Nach der im dritten Theile des Art. 1 der Uebereinkunft aufgestellten Verwendung des Bundesbeitrages stellt sich die Ausgleichung zwischen den Kantonen ungefähr wie folgt:

Bern:

Bauten laut Devis	Fr. 8,600,000
15 % Unvorhergesehenes	" 1,290,000
Entschädigungen	" 42,800

Kostenanteil nach Schätzung	Fr. 5,277,000
Bundesbeitrag	" 4,340,000
	" 9,617,000

Mehrleistung	Fr. 315,800
--------------	-------------

Solothurn:	
Bauten	
15 % Unvorhergesehenes	
Kostenanteil	
Bundesbeitrag	Fr. 1,067,200

W estkantone:	
Bauten	
15 % Unvorhergesehenes	
Entschädigungen	
Kostenanteil	
Bundesbeitrag	Fr. 3,035,000

Minderleistung	Fr. 335,000
----------------	-------------

Es ist kaum zu läugnen, daß die Kantone Solothurn und Bern ein unmittelbares Interesse an dem Unternehmen haben, als die westlichen Kantone, und daß diese Differenz in obigen Zahlen einen billigen Ausgleich findet. Für seine Mehrleistung findet übrigens Bern darin eine etw. Erleichterung, daß es gemäß der Reihenfolge der Arbeiten mit dem Bezug des Bundesbeitrages vorab geht und vom Beginn der Arbeiten hinjährlich Fr. 500,000 erhält. In der Sitzung vom 31. Januar 1866 wurde der Beitrag des Staates auf Fr. 1,750,000 bis 2,000,000 veranschlagt; die Entstumpfungsdirektion hat die Ueberzeugung, daß dem Staate nach der vorliegenden Uebereinkunft nicht größere finanzielle Opfer auffallen werden, als auf der früheren Grundlage, und daß die Ausgleichung überhaupt für den Kanton Bern in jeder Beziehung annehmbar ist. — Der Grundsatz, daß die Entschädigungen für Häfen, Vändteplätze, Dämme, Ufermauern &c. bei gemeinschaftlicher Ausführung vom Gesamtunternehmen zu tragen seien, wurde stets anerkannt, und ist auch in der Konferenz vom 29. Juni 1866 noch ausdrücklich anerkannt worden. Der Art. 2 der Uebereinkunft steht nun fest, daß die Kantone die Vertretung für alle Entschädigungsfordernungen übernehmen, welche infolge der Ausführung des Unternehmens auf ihrem Kantonsgelände erhoben werden könnten. Diese Entschädigungen wurden immer etwas übertrieben angegeben, nämlich Fr. 7—800,000. In einem alten Berichte, der nach hier seitiger Ansicht der Wahrheit näher steht, wurden 360,000 Franken a. W. angenommen, wovon 2. 30,000 auf Bern fallen. In vorstehender Berechnung sind die letzten Summen angenommen, und in Folge dessen das Unvorhergesehene überall nur mit 15 % angesetzt worden. Immerhin werden

diese Entschädigungen an den oberen Seen bedeutend sein, und Bern entgeht durch den Art. 2 einer großen Zahl von Schwierigkeiten; es ist derselbe entschieden günstig für sein Interesse.

— Nach Art. 3 übernimmt der Bund die Oberaufsicht, und es bedürfen Abänderungen am Korrektionsystem nicht nur der Genehmigung des Bundes, sondern auch derjenigen sämtlicher betheiligter Kantone. Diese Bestimmung wird hinreichend gegen Willkürlichkeit in der Ausführung schützen. Daß Abänderungen, welche das Korrektionsystem nicht betreffen, nur der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen, ist im Interesse der Sache, und es wird wahrscheinlich auch bei bernischen Arbeiten der Fall eintreten, daß von dieser Bestimmung Gebrauch werden muß. — Nach Art. 4 soll der Nidau-Büren-Kanal in sieben, der Hagneckkanal in zehn Jahren vollendet sein. Ich halte es für möglich, die sämtlichen Arbeiten in sieben Jahren zu vollenden, gleichwohl glaubte ich bei den Verhandlungen an obigem Termin festzuhalten zu sollen, um mit den Finanzmitteln nicht zu sehr gedrängt zu werden. Die Nachsätze zu Art. 4 sind selbstverständlich. Bezüglich der Reihenfolge der Arbeiten stellt das Expertengutachten von 1863 drei Perioden auf: In der ersten Periode von 3—4 Jahren soll der Nidau-Bürenkanal auf eine Sohlenbreite von 180' ausgegraben und der Hagneckkanalschnitt vollendet werden. Die zweite Periode begreift die Erweiterung des Nidau-Bürenkanals und die Vollendung des Hagneckkanals in sich, und in der dritten Periode sollen Sicherungsarbeiten u. s. w. ausgeführt und ein Schwellenfond kreirt werden. — Die Befreiung des Grundeigenthums ist nach Art. 5 Sache der kantonalen Gesetzgebung. Nach allseitiger Genehmigung der Uebereinkunft wird auch dieser Gegenstand mit Juratzeichnung der Grundeigentümer durch ein Dekret geregelt werden, ähnlich wie bei der Haslethalentsumpfung. — Uebergehend zu dem Beschlusstwurf, der uns vorliegt, bemerke ich vorerst, daß durch denselben der § 1 des Beschlusses vom 31. Januar 1866, durch welchen der Große Rath die Ausführung der Juragewässerkorrektion auf Grundlage des Planes La Nicca-Bridel als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen erklärt, nicht verändert wird. Dagegen werden die §§ 2 und 3 des damaligen Dekretes ersetzt durch die §§ 1 und 2 der heutigen Vorlage. § 1 der derselben erklärt, daß der zwischen den fünf Kantonsregierungen abgeschlossenen Uebereinkunft die Genehmigung ertheilt werde. Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß an dem Wortlaut dieser Uebereinkunft nichts zu ändern ist, es kann also der daherige Vertrag nur entweder genehmigt oder verworfen werden. Gestützt auf das Vorhergesagte empfiehlt Ihnen der Regierungsrath mit voller Ueberzeugung die Genehmigung der Uebereinkunft. Nach § 2 der Vorlage wird der Regierungsrath beauftragt, dem Großen Rath in Uebereinstimmung mit dem Bundesbesluß vom 25. Juli 1867 und der genehmigten Uebereinkunft, ein Dekret über die Ausführung des Unternehmens vorzulegen.

Obgleich es sich heute nur um einen Auftrag an den Regierungsrath handelt und nicht um das Ausführungsdekret selbst, so erlaube ich mir doch, in wenigen Worten die Fragen zu bezeichnen, welche in diesem Dekret ihre gesetzliche Normirung finden müssen. In dem Ausführungsdekret wird vor Allem bestimmt werden müssen, wie die Kosten, welche nach Abzug des Bundesbeitrages bleiben, vom Staate und dem Grundeigenthum getragen werden sollen. Hier sind, abgesehen von den Summen, drei Systeme möglich, nämlich:

- 1) soll der Staat einen fixen Beitrag leisten und das Bau-risiko ganz dem Grundeigenthum überlassen? oder
  - 2) sollen die Beiträge der Grundeigentümer fixiert werden und der Staat das Bau-risiko übernehmen? oder
  - 3) sollen nicht vielmehr Staat und Grundeigenthum in einem bestimmten Verhältniß beitragen und das Bau-risiko gemeinschaftlich auf sich nehmen?
- Das erste System halte ich nicht für das richtige; denn es würde

ohne Zweifel in der Bevölkerung große Befürchtungen und selbst Widerwillen gegen das Unternehmen erregen, so daß man auf den Boden geführt werden könnte, daß man in einzelnen Landesgegenden in Vollziehung des Dekretes zu Zwangsmäßregeln greifen müßte. Auch das zweite System ist nach meinem Dafürhalten nicht das richtige, indem bei dessen Anwendung die Grundeigentümer, da sie kein Baurisiko zu tragen, sondern nur einen figen Beitrag zu leisten hätten, die Ausführung des Unternehmens nicht sehr fördern helfen, im Gegentheil bezüglich der Landerwerbungen, Entschädigungen &c. oft unbillige Ansprüche erheben würden. Tragen dagegen Staat und Grundeigentum das Baurisiko gemeinschaftlich, so werden auch die Vertreter des Grundeigenthums auf die Förderung der Ausführung des Unternehmens bedacht sein. Meine persönliche Ansicht geht daher dahin, daß das dritte System das gerechteste und zugleich das beste ist; dasselbe hat bei der Markorrektion im Hasli sich als praktisch bewährt und darf auch für das neue Unternehmen aus voller Überzeugung empfohlen werden. In dem Dekret muß ferner eine entsprechende Vertretung des Grundeigenthums und eine Mitwirkung bei der Verwaltung vorgesehen werden. Die Schätzungen, Landerwerbungen, die Ausmittlung der Entschädigungen, der Wegeverhältnisse &c., überhaupt alle wirtschaftlichen Maßregeln sind durch die Vertreter des Grundeigenthums vorzubereiten, sie sind am besten im Falle, unbegründete Ansprüche auf das richtige Maß zurückzuführen und Ersparnisse auf diesem Gebiete zu erzielen. Ferner muß in dem Dekret gesagt werden, wie der Perimeter zu bestimmen und der Mehrwerth auszumitteln sei. Das Richtige scheint mir hier auch das zu sein, daß beim Beginn der Arbeiten eine genaue Einzelschätzung aufgenommen wird und eine zweite Einzelschätzung nach Vollendung der Arbeiten. Die Differenz der beiden Schätzungen, der Mehrwerth, würde für den Einzelnen, für Gemeinden und für das Ganze den Maßstab für die Vertheilung der dem Grundbesitz auffallenden Kosten bilden. Endlich ist im Dekret Vorsorge zu treffen für die Bildung eines Schwellenfonds, aus dessen Extrakt der künftige Unterhalt der neuen Werke zu bestreiten wäre; denn dieser Unterhalt kann in Zukunft weder den Gemeinden zwischen Aarberg und Weienried, noch denjenigen zwischen Aarberg und Hagneck auferlegt werden. Das Gesamtunternehmen hat die Pflicht, in dieser Richtung Vorsorge zu treffen. Die einfachste und zweckmäßigste Lösung dieser Frage wird die sein, daß Staat und Grundeigentum zusammen einen Schwellenfond von Fr. 400—500,000 freiren, sowie dieß f. B. bei der Linthkorrektion geschehen ist und zwar mit so gutem Erfolge, daß gegenwärtig nicht nur die Bevölzung des Linthingenieurs und der Unterhalt sämtlicher Bauten, sondern selbst die Kosten neuer kleinerer Korrekturen aus dem Linthfond bestritten werden. Da die Linthverwaltung war im Falle, für eine größere Korrektion zwischen Grinau und dem Zürichsee, die auf zirka Fr. 250,000 zu stehen kommt, einen Beitrag von Fr. 150,000 auszusehen, so daß das Grundeigentum des betreffenden Bezirks Uznach, Benken, Tuggen, Schmerikon durchschnittlich nur mit 26 Fr. per Juchart (40 Fr. im Maximum) belastet werden müßte. Der Linthfond ist in der Weise gegründet worden, daß alles gewonnene, weder Privaten noch Gemeinden gehörende Terrain mit einer ganz geringen Summe in die Aktiven des Unternehmens aufgenommen wurde. Dieses aus Alluvionen und Strandböden bestehende Terrain hatte anfänglich geringen Werth; dieser steigerte sich aber nach und nach, so daß die Veräußerung eine ziemliche Summe abwarf, die dem Schwellenfond einverlebt wurde. Im vorliegenden Falle mache ich darauf aufmerksam, daß durch die Ausführung der Juragewässerkorrektion ungefähr 4000 Jucharten derartiges Terrain gewonnen werden kann, das von der Schätzungscommission sehr niedrig geschätzt worden ist. Wird nun dieses Terrain zum Preise der Schätzung in den Schwellenfond eingeworfen, so wird der spätere Erlös bereits eine Summe von Fr. 300,000 für denselben ergeben.

Wenn überdies der Staat seinen gegenwärtigen jährlichen Beitrag von Fr. 8—10,000 an den Schwellenunterhalt kapitalisiert und die schwellenpflichtigen Grundeigentümer auch ihr Betreifnis beitragen, so kann ganz leicht ein Schwellenfond von 500—600,000 Fr. freiert werden. — Ist ein solcher einmal vorhanden, so werden gewiß auch die Befürchtungen schwinden, welche die betreffende Bevölkerung in dieser Beziehung noch hat. Ich will hierüber nicht einläßlicher sein und erlaube mir noch, Ihnen mitzutheilen, daß der Regierungsrath die Entschädigungsdirektion ermächtigt hat, sofort nach Genehmigung der Uebereinkunft die Grundlagen eines solchen Dekretes unter Zurathziehung der Grundeigentümer vorzubereiten. Von der Opferwilligkeit der Grundeigentümer wird dann auch der Finanzplan des Unternehmens und von diesem das Arbeitsprogramm wesentlich abhängen. Könnten sich die Grundeigentümer dazu entschließen, schon beim Beginn der Arbeiten Einzahlungen zu machen, so wäre es nach meiner Ansicht möglich, die ganze Korrektion ohne Aufnahme eines Anleihehens auszuführen. Könnten sich aber die Grundeigentümer zu solchen Einzahlungen nicht entschließen, so muß der Weg eines Anleihehens eingeschlagen werden, welches selbstverständlich auf das beteiligte Grundeigentum pfandrechtlich verhaftet würde. Je nachdem nun der eine oder andere Weg betreten wird, muß auch ein anderes Arbeitsprogramm aufgestellt werden. Im ersten Falle würden die Arbeiten auf längere Zeit verteilt, um dem Grundeigentum die Last zu erleichtern und auch das Staatsbudget nicht allzusehr zu belasten, während dagegen im Falle der Aufnahme eines Anleihehens eine möglichst rasche Durchführung des Werkes offenbar im Interesse der Sache läge.

Es bleibt mir noch übrig, Ihnen mitzutheilen, was für Kundgebungen aus der beteiligten Gegend in neuerer Zeit stattgefunden haben. Gegen das Unternehmen ist eine von Herrn Notar Maurer verfaßte Kundmachung der Gemeinde Läuffelen eingelangt, wesentlich dagegen gerichtet, daß der Grund und Boden dieser Gemeinde in das Entschädigungsbereich aufgenommen werde. Diese Kundmachung ist nach meiner Ansicht verfrüht; sie wird in Erwägung gezogen werden, wenn es sich um die Feststellung des Perimeters handelt. Für das Unternehmen sind Kundgebungen eingelangt von der Gemeinde Nidau, von der gemeinnützigen Gesellschaft des Amtsbezirks Erlach und, worauf ich besonderes Gewicht lege, eine Vorstellung der Gemeinden Erlach, Ins, Treiten, Münschwil, Binelz, Gampelen, Gals, Mullen und Tschugg. Diese Gemeinden sind am stärksten beteiligt, indem sie zirka 9000 Jucharten vertreten. Uebereinstimmende Berichte aus den 7 beteiligten Amtsbezirken gehen dahin, daß die Bevölkerung die Ausführung des Unternehmens wünscht und dieselbe opferwillig unterstützen wird.

Herr Präsident, meine Herren! Die Regierung ist sich der schwierigen und ernsten Aufgabe, welche bei dem Unternehmen dem Kanton Bern auffällt, vollkommen bewußt; sie wird derselben nachkommen, wie es die Ehre Berns fordert und rechnet dabei auf Ihr Vertrauen und Ihre kräftige Unterstützung. — Ich empfehle Ihnen die Verathung in globo und Annahme der Vorlage.

Stämpfli, Bankpräsident, als Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Ihre aus 7 Mitgliedern zusammengesetzte Kommission beantragt Ihnen einmuthig, dem Antrage der Regierung beizupflichten und hat mich beauftragt, Ihnen ganz kurz ihre Auffassungsweise und ihre Gründe vorzuführen. Es handelt sich heute also nicht um die Erlassung eines Gesetzes, sondern einfach darum, einem Vertrage, dessen einzelne Artikel nicht abgeändert werden dürfen, die Genehmigung zu ertheilen oder nicht. Immerhin ist die Bedeutung des heutigen Entscheides eine sehr große, weil Sie, wenn Sie heute bestimmen, dann für die Zukunft gebunden sind, während Sie bis dahin, wenn Sie auch

grundfältliche Entscheide gefaßt haben, immerhin noch spätere Verhandlungen vorbehalten konnten. Sagen Sie dagegen heute „ja“, so verpflichten Sie sich gegenüber der Eidgenossenschaft und den 4 beteiligten Kantonen, zu der Ausführung der Juragewässerkorrektion Hand zu bieten in demjenigen Maße, wie es in der Uebereinkunft zwischen den Kantonen und im Bundesbeschluß vorgeschrieben ist. Das ganze Unternehmen ist zu 14 Millionen veranschlagt, bestehend in bestimmten genannten Arbeiten. Hieron übernimmt der Kanton Bern Arbeiten, die im Ganzen auf Fr. 10,266,000 devizirt sind, — also ungefähr  $\frac{3}{4}$  des ganzen Unternehmens dem Kostenwerthe nach. Diese Summe von Fr. 10,266,000 soll nun in der Weise gedeckt werden, daß „ 4,340,000 von dem Bundesbeitrag dem Kanton Bern

zufallen, und der Rest mit Fr. 5,926,000 von diesem bestritten wird. Dies ist also die Verbindlichkeit, die Sie übernehmen, wenn Sie heute „ja“ sagen. Es fragt sich nun, ob wir Gründe genug haben, beizustimmen und uns zu verpflichten, mit dem genannten Bundesbeitrag die bezüglichen Arbeiten, nämlich den Narberg-Hagneck- und den Nidau-Büren-Kanal auszuführen. In dieser Beziehung können mehrere Betrachtungen geführt werden. Zunächst kann man sich fragen, ob es ein lohnendes Unternehmen sei, für diese Arbeiten Fr. 10,266,000, oder, soweit die Last auf den Kanton Bern fällt, keinahe 6 Millionen auszugeben, während die von den eidgenössischen Experten vorgenommene Mehrwerthschätzung für den Theil des Unternehmens, der auf unserm Kantonengebiete liegt, nur ungefähr 4%, oder, nach Abzug Desjenigen, was später für die Binnenkorrektion geleistet werden muß, bloß  $\frac{3}{2}$  Millionen beträgt? mit andern Worten: lohnt es sich, 6 Millionen auszugeben, um  $\frac{3}{2}$  Millionen zu bekommen? Die Kommission glaubt „ja“; denn die Schätzung, wie sie durchgeführt worden ist, hat nicht die Zukunft und auch nicht die Gegenwart in dem Sinne in's Auge gefaßt, daß sie alle möglichen Vortheile, die sich an das Unternehmen knüpfen, in die Schätzung zog, sondern es wurde bloß Desjenige berechnet, was dem Eigentümer zunächst direkt als Nutzen erwächst. So hat die Schätzungscommission z. B. eine Jucharte Moosland, die jetzt vielleicht nicht Fr. 100 werth ist, indem sie nur zu Weidgang im Sommer benutzt werden kann, nicht etwa zu Fr. 1000 gerechnet, sondern sie hat einzig und allein den Vortheil in Ansatz gebracht, der dem Grundbesitzer durch den infolge der Entwässerung gesteigerten Ertrag erwächst. Deshalb ist der Mehrwerth bloß auf Fr. 100, 150 oder höchstens 200 geschätzt, und alle indirekten Vortheile, die später kommen müssen, sind nicht in die Berechnung gezogen worden. Worin bestehen nun diese indirekten Vortheile? Eine Fläche von 28,500 Jucharten, von der ungefähr die Hälfte verjumpt, ein großer Theil reines Moosland und der Rest periodischen Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, hat bis jetzt sehr wenig Gelegenheit zur Bearbeitung geboten. Das ganze große Moos beschäftigt keine Arbeiter, das verjumpte Land sehr wenig, und das periodisch überschwemmte Land nicht so viel, als dies der Fall wäre, wenn es vor Ueberschwemmung gesichert wäre. Nach Ausführung der Korrektion werden ganz andere Verhältnisse eintreten. Nehmen Sie an, daß auf die Jucharte nur 10 Tagewerke verwendet werden, so bekommen Sie schon 285,000 neue Tagewerke. Diese Arbeitsvermehrung, diese Arbeitsgelegenheit ist ein enormer indirekter Gewinn, der von der eidg. Schätzungscommission nicht in Betracht gezogen worden ist. Die weitere Erscheinung, daß in Folge der Korrektion die Nebel und überhaupt das nasse, feuchte und kalte Klima im Seelande verschwinden wird, ist ebenfalls von sehr großer Wichtigkeit. Welche Folgen der gegenwärtige Zustand hat, konnte man in diesem Frühjahr bei dem Maifroste betrachten. Alle Neben diesseits des Bielersee's, d. h. in der Nähe des Mooses sind erfroren, die jenseits des See's und also vom Nebel entfernt gelegenen Neben dagegen haben viel weniger oder fast nichts

gelitten. Ist es da nicht von bedeutendem Werth, wenn in Zukunft die Pflanzungen diesseits des See's das nämliche milde Klima zu genießen haben, wie diejenigen, die auf der andern Seite des See's liegen? Wie wird es sich in Betreff des Gesundheitszustandes verhalten? Der Zustand des Viehstandes im Seelande ist bekannt; jeder Kenner weiß, wie übles, schlimmes Vieh dort bei den gegenwärtigen Ernährungs- und Witterungsverhältnissen gedeiht. Auch in dieser Beziehung wird nach erfolgter Entwässerung eine Besserung eintreten. Wenn man Alles das in Betracht zieht, so kann man wohl nicht bloß von den  $3\frac{1}{2}$  Millionen direkten Mehrwerthes sprechen, sondern man muß auf die ganze Gestaltung der Dinge in etwas fernerer Zukunft Rücksicht nehmen. Ich erlaube mir in dieser Beziehung auf andere ähnliche Verhältnisse hinzuweisen. Es werden nämlich jetzt Jahr für Jahr mit ziemlich großem Kostenaufwande auf den Gebirgsabhängen Waldungen angepflanzt; dies rentirt gegenwärtig nichts, und es ist da kein direkter Vortheil vorhanden. Dessenungeachtet ist es, wenn wir eine fernere Zukunft ins Auge fassen, ein Segen für das Land. Ganz gleich im Seelande: Einige von uns, jedenfalls aber unsere Kinder werden die Zeit erleben, da das Seeland eine blühende Gegend sein wird, wie andere Gegenden unserer Schweiz. Diefe erste Einwendung, daß zu Gewinnung von  $3\frac{1}{2}$  Millionen eine Ausgabe von 6 Millionen sich nicht lohne, wäre somit beseitigt. — Eine zweite Frage, welche die Kommission beschäftigte, ist die, ob die Kosten der Ausführung des Unternehmens den Devis nicht überschreiten werden. Absolute Sicherheit hat man da natürlich nicht, indessen können doch beruhigende Momente vorgeführt werden. Die Arbeiten, die zum letzten Male im Jahre 1863 nach den damals geltenden Preisansätzen von den anerkannt tüchtigen Ingenieuren La Nicca und Bridel devizirt worden sind, sind in folgender Weise veranschlagt:

Der Narberg-Hagneckkanal auf Fr. 3,700,000  
Der Nidau-Bürenkanal auf " 4,900,000

Zusammen Fr. 8,600,000

Dazu sind aber noch 15 % oder Fr. 1,400,000 für Unvorhergesehenes angenommen worden, so daß im Ganzen eine Summe von Fr. 10,266,000 herauskommt. Schon diese Beifügung von zirka  $1\frac{1}{2}$  Millionen bloß für Unvorhergesehenes mag uns einigermaßen beruhigen; dazu kommt aber noch ein zweiter Umstand. Wenn nämlich auf der einen Seite die Arbeitslöhne gestiegen sind und vielleicht noch mehr steigen, so mache ich auf der andern Seite darauf aufmerksam, daß die Technik, momentlich in Bezug auf den Wasserbau, immer größere Fortschritte macht. Da nun Bern bei der Ausführung der beiden Kanäle einziger Meister ist, so ist es ihm freigestellt, die Hilfsmittel der Technik in größtem Maße in Anspruch zu nehmen und z. B. zu den Ausbaggerungen Dampfbaggermaschinen zu verwenden. Wenn so verfahren wird, wie im Norden Deutschlands und in Holland, so halte ich es für möglich, auf den Arbeitsansätzen, wie sie im Devi angenommen sind, wesentliche Ersparnisse zu erzielen. Ich glaube deshalb, die Arbeiten können mit Fr. 10,266,000, wahrscheinlich noch mit einer kleineren Summe ausgeführt werden. Was also die Mehrkosten anbetrifft, so hat die Kommission die Befürchtung nicht, daß solche entstehen werden, dafür garantiren können wir indessen natürlich nicht. — Ein weiterer Punkt betrifft die Frage, wie die dem Kanton auffallenden Kosten zwischen dem Staat und den Grundeigentümern vertheilt werden sollen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat darüber bereits Auskunft ertheilt. Wir sind in dieser Beziehung jetzt viel freier, als es nach dem früheren Bundesbeschuß der Fall gewesen wäre. Der Bundesbeschuß von 1863 sicherte einen Bundesbeitrag zu unter der Bedingung, daß die Staatsbeiträge der fünf beteiligten Kantonen auf wenigstens drei Viertel des Bundesbeitrages ansteigen. Somit hatten die Kantonen aus den Staatskassen zusammen ungefähr  $3\frac{1}{2}$  Millionen zu leisten. Nach dem jetzigen Bundesbeschuß aber sind wir in dieser Be-

ziehung frei; denn derselbe bestimmt nur, daß die Beitragspflicht des Grundeigenthums durch die Gesetzgebung der betreffenden Kantone in Berücksichtigung der in dem Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschätzungskommission enthaltenen Grundlagen geregelt werden soll. Es soll also bloß der reelle Mehrwerth nach Abzug der Kosten für die Binnenkorrektion in Betracht gezogen und dem Grundeigenthum angerechnet, und das noch fehlende dann der Kantonskasse auferlegt werden. Der Kanton ist somit in Bezug auf die Vertheilung der ihm auffallenden Kosten auf Staat und Grundeigenthum viel freier, als nach dem früheren Bundesbeschuß. Wir haben in dieser Beziehung bis dahin drei Systeme angewendet: Bei der Gürberkorrektion wurden die Kosten auf den erzielten Mehrwerth des beteiligten Grundeigenthums, jedoch nur bis zur Er schöpfung dieses Mehrwerthes, verlegt, und den Rest trug der Staat; die Kosten der Tieferlegung des Brienzerssees trugen die Eigenthümer, und der Staat nahm die Kosten der Kunstbauten an Straßen und Brücken, namentlich die Kosten des Schleusenwerkes zu Unterseen auf sich; bei der Haslethalentsumpfung endlich trägt das Grundeigenthum  $\frac{2}{3}$  und der Staat  $\frac{1}{3}$  der Kosten. Welches System wir nun bei der Juragewässerkorrektion in Anwendung bringen wollen, darüber werden wir später ebenfalls berathen und beschließen. — Eine weitere Frage betrifft den künftigen Unterhalt der zu erstellenden Werke. Wir können dazu weder die bisherigen Schwellepflichtigen zwischen Aarberg und Meienried, noch die neuen Ansößer zwischen Aarberg und Hagneck anhalten. Rechtlich haben wir übrigens da ganz freie Hand. Unser Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 sagt nämlich, daß Korrektionen an öffentlichen Gewässern, wodurch das bisherige Flüßbett ganz oder zum Theil verlassen oder wesentlich verändert wird, sowohl in Bezug auf die Ausführung als auf die spätere Unterhaltung der Werke durch Spezialgesetze reglirt werden sollen. Dies wird geschehen, und ein dahergesetztes Gesetz erlassen werden. Wir haben in dieser Beziehung einige Vorgänge in unserm Kanton. Bei der Fraubrunnenmoos- und Schönbühlthalmoosentsumpfung ist die Unterhaltungspflicht so reglirt, daß die Beteiligten nach dem Reglemente jährlich zu bestimmende Beiträge zu leisten haben. Aehnlich verhält es sich bei der Gürbe. Bei der Aarkorrektion zwischen Thun und Bern, welche gegen einen höchst minimen Beitrag der Gemeinden vom Staaate ausgeführt worden ist, waltete lange Streit ob über diese Frage, und sie ist, soweit ich weiß, noch heute nicht vollständig reglirt. Allerdings hat der Staat mit Rücksicht auf die Schiffahrt einen Theil der Unterhaltungskosten übernommen. Im vorliegenden Falle können und sollen wir nun diese Frage betreffend den Unterhalt der vom Kanton Bern zu erstellenden Werke von vorn herein reglieren, damit solche Streitigkeiten da nicht entstehen können. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat uns in Aussicht gestellt, daß mit einem zu gründenden Schwellefond geholfen werden könne. Dies würde auch ich als das Zweckmässtige betrachten. — Eine weitere Frage, welche die Kommission speziell in's Auge gefaßt hat, ist die, ob bei der Ausführung des Unternehmens nicht allfällige Mizleitungen stattfinden können in dem Sinne, daß eigennützige und andere selbstsüchtige Zwecke in's Spiel kommen. Die Kommission hatte da namentlich die Verhältnisse von Hagneck im Auge, und ich will Ihnen Namens der Kommission ganz kurz die Entstehung dieser Verhältnisse vorführen. Bis zum Jahr 1850 hat der Kanton Bern stets die Idee der großen Korrektion im Seeland befürwortet und die Frage in diesem Sinne bei den Bundesbehörden anhängig gemacht. Anfangs der 50er Jahre hatte die Regierung von Bern etwas abweichende Ansichten, so zwar, daß sie sich mehr zur Idee einer Partialkorrektion hinneigte. Die Folge davon war die, daß die bündesrätlichen Experten von 1854 auch eine Partialkorrektion in Aussicht nahmen. Da hat sich die Idee der sog. Separatentsumpfung aufgethan, die Gemeinden

des oberen Mooses sind zusammengetreten und haben sich entschlossen, eine Separatkorrektion zu unternehmen und ihr Moos durch einen Tunnel zu entwässern. Diesem Bestreben der Gemeinden ist die Torfausbeutungsgesellschaft entgegengekommen, in Folge dessen sich die Gemeinden mit der Gesellschaft in Verbindung gesetzt und mit ihr einen Vertrag abgeschlossen haben, durch welchen sie sich zu Abtretung des Torlandes um einen bestimmten Preis verpflichteten, wenn die Gesellschaft die Errichtung des Tunnels übernehme. In dieser Weise sind die betreffenden Gemeinden entwässert worden und deshalb sehen wir die Erscheinung, daß diese Gemeinden heute gegen die sog. große Korrektion protestieren. Und warum das? Die Gemeinden sollten an die Kosten des Tunnels im Verhältniß des erzielten Mehrwerthes ihres Landes beitragen, worüber die Verhandlungen noch jetzt nicht geschlossen sind. Nun glauben die Gemeinden viel wohlfreier mit der Torfgesellschaft ins Reine kommen zu können, als wenn sie es mit dem großen Unternehmen zu thun haben, deshalb möchten sie jetzt der Torfgesellschaft gerne einen gewissen Beitrag leisten, um von den Kosten der großen Korrektion frei zu sein. Dies ist die eine Seite des Verhältnisses. Eine andere Möglichkeit ist die, daß die Torfgesellschaft, da der Aarberg-Hagneckkanal eben durch ihr Unternehmen führen wird, exorbitante Entschädigungsforderungen stellt, um ihre etwas schlimmen Verhältnisse bei diesem Anlaß zu verbessern. Auch hier will Ihre Kommission von vorn herein das Vertrauen zu der Regierung haben, daß sie sich durch keine Influenzen von daher werde leiten lassen, sondern nur das Interesse des Staates im Auge habe. Da aber bei diesem Unternehmen gerade politische Personen beteiligt sind, so soll, um jedes Misstrauen verschwinden zu machen, nicht der Weg eines freiwilligen Abkommens, sondern der Weg eines gerichtlichen Entscheides eingeschlagen werden. Ueberdies soll ich sagen — und ich für mich erkläre dies hier —, daß die beim Hagneckunternehmen Beteiligten rein nur verlangen, was das Gericht für recht und billig findet. Dabei ist es Ihnen anheimgestellt, für diese Schätzung das kantonale oder das Bundesgericht zu wählen. Die Uebereinkunft und der Bundesbeschuß lassen da freie Hand; denn letzterer sagt bloß, daß der Bundesrat ermächtigt sei, das eidg. Expropriationsverfahren auf dem Gebiete derjenigen Kantone, welche darum einkommen, für das Unternehmen in Anwendung zu bringen. Dies ist also ein Punkt, den Ihre Kommission speziell berathen und in Betreff dessen sie mich beauftragt hat, in diesem Sinne diese Andeutungen und Erklärungen abzugeben. — Nun noch zwei Be trachtungen. Ich erlaube mir, noch einen kurzen Blick auf unser Gewässersystem und auf unsere bisherigen Korrek tionen zu werfen. Sie kennen unsere Gewässer im Kanton und auch die bis jetzt ausgeführten wichtigen Korrek tionen. Die älteste wichtigste Korrektionsarbeit ist ohne Zweifel diejenige der Leitung der Rütschinen in den Brienzerssee. Dieses Unternehmen wurde im 13. oder 14. Jahrhundert begonnen, jedoch erst viel später vollendet und hat wahrscheinlich die erste Idee zu ähnlichen Arbeiten gegeben. Eine solche ist namentlich auch die Ableitung der Aare in den Thunersee, welche früher unterhalb Thun in die Aare geflossen ist und oft sehr große Ueberschwemmungen, besonders in Bern an der Matte und im Seelande, veranlaßt hat. Hieran schloß sich die Linthkorrektion, die ich nicht berühren will, da sie nicht unsern Kanton angeht. Später, in diesem Jahrhundert, folgte die Ableitung der Scheu in den Bielersee, welche früher direkt in die Bihl geflossen ist. Hierauf wurde die Korrektion der Aare zwischen Thun und Bern in den 20er Jahren in Angriff genommen und in den 30er Jahren vollendet. Noch später erfolgte die Tieferlegung des Brienzersse's, und gegenwärtig wird als Folge derselben an der Entwässerung des Haslethales gearbeitet. Wenn Sie diese Korrek tionen (von den kleineren will ich nicht sprechen) ins Auge fassen, so werden Sie sich überzeugen, daß da noch eine große Lücke geblieben ist. Die

Lütschinen ist allerdings im Brienzersee gezähmt, die Kander fließt in den Thunersee, und die Aare selbst wird im Brienzer- und Thunersee gebändigt. Weiter unten fließt jedoch die Saane aus dem Kanton Freiburg in die Aare, und da wird es nothwendig, die vereinigten Aare- und Saanegewässer durch Ableitung in den Bielersee zu zähmen. Wir sollen also mit Rücksicht darauf, daß im Kanton alle diese Arbeiten gemacht und mit Erfolg ausgeführt worden sind, auch diese größte Last noch übernehmen, die legte mit einer einzigen Ausnahme. Es wird uns nämlich noch die Tieferlegung des Thunersee's, mit andern Worten die Erledigung der sehr enge damit zusammenhängenden Schleusenfrage in Thun übrig bleiben. Damit der Abschluß in dieser Beziehung erfolge, legt die Kommission Werth darauf, daß man heute mit Muth und Entschiedenheit an die Löfung der ersten Frage gehe. Eine zweite Betrachtung betrifft das Verhältniß zur Eidgenossenschaft. Der Art. 21 der Bundesverfassung, welcher dem Bunde das Recht ertheilt, öffentliche Werke zu unterstützen, ist eigentlich aus zwei Motiven entstanden. Einerseits wollte sich der Bunde das Recht reserviren, in Eisenbahnsachen zu interveniren, wenn die Kantone sich nicht einigen könnten, anderseits hatte man dabei die Ausführung der Juragewässerkorrektion im Auge. Seit den 20 Jahren, da die Bundesverfassung besteht, haben bereits eine Reihe anderer Werke die Vortheile dieses Artikels genossen: ich erinnere an die Neußkorrektion, an die Tieferlegung des Bierwaldstättersee's, an die Alpenstrassen und an die Rhein- und Rhonekorrektion. Alle diese Werke sind vom Bunde unterstützt worden, und die bernischen Vertreter in den Bundesbehörden haben stets mit Freuden dazu Hand geboten; sie ließen sich nicht durch den Gedanken irre führen, daß wenn einmal die Reihe an die Juragewässerkorrektion komme, dieses Unternehmen nicht mehr das nämliche Recht beanspruchen könne. Die Eidgenossenschaft hat denn auch das auf sie gesetzte Vertrauen vollkommen gerechtfertigt, sie hat nicht gewartet, bis die Kantone einig geworden, sondern sie hat ihren Beitrag zum Voraus zugesichert. Dies verdient unsere Anerkennung und unsern Dank. — Ich schließe Namens der Kommission auf Annahme des Vorschages des Regierungsrathes.

*Sigr i*, Mitglied der Kommission. Ich spreche lediglich meinen innigsten Wunsch aus, es möchte die hohe Versammlung durch einen hochherzigen Beschuß die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission genehmigen und dadurch ein Denkmal setzen, daß sicher von der gegenwärtigen und zukünftigen Generation des Seelandes mit großem Dank entgegengenommen werden wird.

*Dr. v. Gonzenbach*, Mitglied der Kommission. Herr Stämpfli hat Ihnen die Ansicht der Kommission so klar und bündig auseinandergesetzt, daß es wahrhaftig anmaßend wäre, in materieller Beziehung noch irgend etwas vorzubringen. Ich erlaube mir nur einen Punkt zu berühren und den Wunsch auszusprechen, daß wenn noch irgend Jemand hier im Saale Zweifel hegt, er sie heute laut werden lasse, sie nicht in die Bevölkerung trage und daselbst das Misstrauen wuchern lasse, das alle großen Werke untergräbt. Wir glaubten in der Kommission, es sei gut, daß man diesem Misstrauen einen Namen gebe. Der Herr Präsident der Kommission hat denn auch den Finger auf die Wunde gelegt und das Wort „Hagnergesselschaft“ ausgesprochen; er hat aber auch das Mittel an die Hand gegeben, wie dieses Misstrauen als ein durchaus unbegründetes und nicht festzuhaltendes bezeichnet und überwunden werden kann. Dies ist in der Weise möglich, daß von der Bestimmung des Bundesbeschlusses Gebrauch gemacht wird, welche die Anwendung des eidg. Expropriationsgesetzes bei dem Unternehmen gestattet. Diese Bestimmung läßt sich so ausdehnen, daß zwischen dem Staat und der Dorfgesellschaft nur gerichtlich verhandelt wird, und zwar wird dabei das allerunbefangenste Gericht der ganzen Schweiz, das Bun-

desgericht, in Anspruch genommen, welches aus Männern aus der ganzen Eidgenossenschaft zusammengesetzt ist. Es war mir sehr wichtig, und meine Herren Kollegen in der Kommission gingen darin mit mir einig, daß dieser Punkt hier offen und absichtlich berührt werden soll, um das Misstrauen möglichst niedergutreten, oder wenn es vorhanden ist, es laut auffschreien zu lassen, damit es zeige, ob es begründet ist.

*Steiner, Müller*. Wenn ich mit einigen Bemerkungen auf die vorliegende Angelegenheit eintrete, so stelle ich mich unumwunden auf den Boden des Großenratsbeschlusses vom 31. Jan. 1866. Damals hat diese Behörde mit ziemlich überwiegendem Mehr grundsätzlich beschlossen, daß das große Unternehmen der Seelandsentzumpfung oder der Juragewässerkorrektion ausgeführt werden soll. Ich nehme diesen Beschuß hin und gedenke ihn keineswegs anzufechten. Ich wünsche nicht als ein grundsätzlicher Gegner des großen und gemeinnützigen Werkes betrachtet zu werden; ich würde es vielmehr mit Freuden begrüßen, wenn die Lage der Staatsfinanzen eine andere, günstigere wäre. Es gibt schweizerische Kantone, wo man die Ausführung großer, öffentlicher Werke dadurch vorbereitet und ermöglicht, daß man lange Jahre zuvor die Geldmittel dazu anstammt. Gleicherweise wird jeder gute Hausvater nie einen Bau unternehmen, ohne zuvor bestimmt zu wissen, wo er die nötigen Gelder hernehmen will, oder ohne wenigstens einen Theil derselben bereit liegen zu haben. Wie ganz anders wird aber in unserer bernischen Staatsverwaltung verfahren! Wir beschließen Jahr um Jahr die Ausführung großer Werke, ohne je einen Franken verfügbaren und bereit liegenden Geldes zu besitzen. Für den gesamten Aufwand wird die Zukunft belastet; man fragt sich nur, wie viele Millionen neuer Anleihen man aufnehmen wolle, und kommt die Frage der Rückzahlung zur Sprache, so heißt es: „Im Jahr so und so wird die Extra-Steuerquote frei!“ jene zwei Behntheile vom Tausend Vermögenssteuer, welche über die gewöhnliche Steuer von  $\frac{1}{10}$  hinaus jährlich entrichtet und zur Abzahlung früherer Staatschulden verwendet werden. Kommt zu den früheren eine neue große Ausgabe und ein neues Anleihen hinzu, so heißt es wieder: „Anno so und so viel wird die Extra-Steuerquote frei!“ So geht es fort und fort, wir thürmen Schulden auf Schulden und die Extra-Steuerquote wird je länger je weniger frei. Der Wunsch, den ich einmal hier ausgesprochen habe: ich wollte lieber das Volk würde frei von der Extra-Steuerquote, ist längst zu denen zu rechnen, die nie mehr sich verwirklichen können. Daß eine solche Lage unserer Finanzen die Begeisterung für großartige öffentliche Werke nicht mehr recht aufkommen läßt, ist sehr begreiflich. — Wenn ich nun zu einigen fernern Grörterungen der Frage übergehe, wobei meine Auffassungen vielleicht hie und da irrig sein mögen, so befindet ich mich deshalb durch den Umstand entschuldigt, daß dem Großen Rathen gar kein schriftlicher Bericht vorgelegt worden ist, der die veränderte Grundlage des heutigen Beschlusses gegenüber dem früheren vom Jahr 1866 klar auseinandersetzt. Wir sind dazu einzigt auf die Anhörung einer mündlichen Berichterstattung verwiesen, welche niemals gänzlich zu genügen im Stande ist. Ich mache deshalb dem Entzumpfungsdirектор keinen Vorwurf. Er hat viel Arbeit und arbeitet viel. Ich mache die Bemerkung eher zu meiner eigenen Entschuldigung für den Fall, daß ich nicht in allen Dingen recht berichtet sein sollte. Von dem früheren Beschuß des Großen Rathes unterscheidet sich der heutige Entwurf nach meinem Dafürhalten wesentlich dadurch, daß früher eine gemeinschaftliche Ausführung des Unternehmens durch die fünf beteiligten Kantone stattfinden sollte, während jetzt eine getrennte Ausführung beabsichtigt wird, bei welcher jeder Kanton auf eigene Gefahr und Kosten die Bauwerke ausführt, die auf sein Gebiet zu liegen kommen. Ich gestehe offen, daß ich durch das früher beabsichtigte Ver-

fahren mich besser beruhigt fand, als durch das jetzt vorgeschlagene. Wenn die vier andern Kantone, unter welchen sich solche befinden, die musterhaft verwaltet werden und deren Finanzen nicht so geschwächt sind, wie die unsrigen, mit Bern gemeinsame Sache hätten machen wollen, so hätte darin meiner Ansicht nach eine große Garantie gelegen. Die Überwachung der Ausführung von Seiten jener Kantonsregierungen wäre eine strengere und wirksamere gewesen, als die der bernischen Behörden. Ungehörigkeiten, Missbräuche, Unterschleife, wie sie bei uns schon vorgekommen und eingrissen sind, wären von den Behörden jener Kantone verhindert worden. Nun haben aber diese Kantone mit Bern nicht gemeinsame Sache machen wollen, sie wollten sich nicht mit uns in's gleiche Schiff begeben und das halte ich für kein gutes Zeichen. — Der heutige Beschlusses-Entwurf legt im Fernen dem bernischen Staat ein größeres finanzielles Opfer auf, als der frühere Beschluß. Am 31. Jänner 1866 gab Herr Regierungsrath Weber in seinem amtlichen Bericht den Beitrag des Staates auf Fr. 1,750,000 bis höchstens Fr. 2,000,000 an. Heute wird dieser Beitrag auf Franken 2,454,000, also um beiläufig eine halbe Million erhöht. Dieser Beitrag ist aber kein fixer, sondern wir laufen Gefahr, noch viel tiefer hinein zu gerathen. Ich will hier nicht auf die technischen Fragen und auf die Erörterung des Kostenpunktes näher eintreten, aber hervorheben muß ich doch, daß vielfache Besorgniß waltet, der Deviſe möchte bedeutend überschritten werden. So sagte schon der gewiß sehr unbefangene Herr Landammann Heer von Glarus in seinem Bericht an den Nationalrath, bezüglich des Nidau-Büren-Kanals, derselbe werde viel mehr kosten, er sei zu Fr. 2 per Schlachtrute veranschlagt, während der Linth-Ingenieur, Herr Legler, versichere, an der Linth komme eine derartige Arbeit auf Fr. 5 wenigstens zu stehen. Unser heutige Deviſe veranschlagt die Gesamtkosten des Nidau-Büren-Kanals auf Fr. 4,900,000, zu Fr. 5 berechnet, würden sie aber auf Fr. 9,700,000 ansteigen. Man hat zwar schon früher eingewendet, und heute ist dies auch von Herrn Bankpräſident Stämpfli geschehen, daß bei großen Massenarbeiten und mit Hülfe von Maschinen eine bedeutende Preiserhöhung zu erzielen sein werde. Ich will dieses gerne zugeben; vollständig beruhigt, daß bedeutende Deviſe-Ueberschreitungen nicht eintreten werden, wird aber eine große Zahl von Ihnen, meine Herren, nicht sein. Es zeigt jene Bemerkung des Herrn Landammann Heer, wie verschieden solche Fragen selbst von den unbefangenen Persönlichkeiten beurtheilt werden können. Das Gesamtunternehmen ist auf einen Kostenbeitrag von 14 Millionen veranschlagt; davon fallen auf den Kanton Bern

Fr. 10,266,000.

Diese Summe zerfällt in folgende Posten:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1) Beitrag des Bundes                      | Fr. 4,340,000 |
| 2) Beitrag der beteiligten Grundeigentümer | " 3,472,000   |
| 3) Beitrag des bernischen Staates          | " 2,454,000   |

Zusammen wie oben Fr. 10,266,000

Von diesen drei Posten ist bloß der erste sicher, so viel werden wir erhalten, aber nicht mehr, denn es ist anzunehmen, daß wir nicht noch einmal bittend die Hand nach dem Bunde ausstrecken werden, um eine fernere Erhöhung seines Beitrags zu erhalten. Unsicher ist der zweite Posten. Mehr werden wir nicht erhalten, eher weniger. In einem monarchisch regierten Lande würde man freilich einen solchen Schatzungsbetrag mit Strenge eintreiben, in der Republik verfährt man aber weniger scharf; man hat es in diesem Fall mit einer großen Zahl von Grundeigentümern, mit einem ansehnlichen Bruchtheil des Souveräns zu thun. Bei Posten 3) Beitrag des Staats, ist daher die Erhöhung in sicherer Aussicht, eines Theils infolge möglichen Ausfalls auf Posten 2) andern Theils infolge der wahrscheinlichen Mehrkosten der baulichen Ausführung. — Aber auch noch aus andern und ganz besondern

Gründen geht ein tiefer Zug des Misstrauens durch das ganze Land bezüglich dieses großen Bauprojektes. Ich bin mit Herrn v. Gonzenbach der Ansicht, daß es am besten sei, die Gründe dieses Misstrauens hier offen zur Sprache zu bringen, damit sie hier eben so offen widerlegt werden können. Als im verflossenen Heumonat diese nämliche Angelegenheit im Nationalrath, dessen unwürdiges Mitglied ich in Folge der letzten Wahlen geworden bin, zur Behandlung kam, wurde ich befragt, ob es richtig sei, was man vielfach sage, daß der Müller Steiner dießmal das Wort nehmen werde. Ich entgegnete, ich denke nicht daran. Wenn die Bundesversammlung geneigt sei, dem Kanton Bern für ein gemeinnütziges Unternehmen einen Beitrag von fast  $4\frac{1}{2}$  Millionen zu geben, so wäre es von einem Berner unverantwortlich, zu reden und Dinge zur Sprache zu bringen, welche diese günstige Stimmung beeinträchtigen könnten. Heute aber, da wir im Schooße unserer bernischen Familie die Angelegenheit berathen, dürfen wir von Allem reden. So taktlos damals das Reden in gewissem Sinne gewesen wäre, so gerechtfertigt ist es heute, wenn man nicht schweigt. Ich gebe deshalb der Sache gerade auf den Leib und hebe vor Allem drei wesentliche Punkte des Misstrauens hervor. Erstens in Beziehung auf die Arbeitsverdingung zu Ausführung der großartigen Werke wünsche ich ein anderes Verfahren eingeschlagen zu wissen als dasjenige, welches unter früherer Leitung der Entsumpfungsdirektion zur Anwendung kam. Damals erzählte man sich von einem untergeordneten Beamten dieser Direktion viel sonderbare und unlautere Dinge mit Beziehung auf Übertragung solcher Arbeiten. Es drängten sich Leute herbei, selbst Mitglieder dieser Behörde, welche sonst nie mit solchen Unternehmungen sich beschäftigt hatten, um Ausführungsarbeiten zu übernehmen. Kaum waren die Verträge abgeschlossen, so übertrugen sie dieselben an andere Unternehmer ohne eine andere Mühe als die, ein paar tausend Franken Profit in den Sack zu stecken. Ich hege nun die Erwartung und das bestimmte Vertrauen zur jetzigen Entsumpfungsdirektion, daß so etwas nicht vorkomme und daß niemals bei diesem großen Werke Beamte und Unternehmer in gemeinsame Beute sich theilen. Ich erwarte, daß freie Konkurrenz, Unparteilichkeit und Umsicht walten mögen, und daß bloß ernsthafte Bewerber Berücksichtigung finden. — Zweitens die allfällig notwendig werdenden Anleihen des Staates anbelangend, habe ich heute aus der mündlichen Berichterstattung vernommen, daß der Herr Entsumpfungsdirektor sich der Hoffnung hingibt, die Ausführung des großen Werkes ohne Aufnahme von Anleihen bewerkstelligen zu können. Es segt diese Annahme voraus, daß die Grundeigentümer im Seeländchen schon jetzt sich willig zeigen, die Leistung der Zahlungsfälle für den zu erlangenden Mehrwert zu beginnen. Ich sehe meinerseits in diese Opferwilligkeit mächtige Zweifel und nehme vorläufig an, ohne Aufnahme von Staatsanleihen könne das Werk nicht ausgeführt werden. Bei solchen Anleihengeschäften sind ebenfalls Missbräuche und Ungehörigkeiten leicht möglich. Ich habe in dieser Beziehung einen Vorgang im Auge, der gerade mit einem ähnlichen Entsumpfungsunternehmen in Verbindung steht. Das Anleihen von Fr. 800,000, welches unter Garantie des Staates für die Haslethal-Entsumpfung von der Regierung voriges Jahr aufgenommen wurde, übertrug diese, statt der Kantonalbank, der eidgenössischen Bank, einem Privatunternehmen. Die Direktion der Kantonalbank hat deshalb sich schriftlich an die Regierung gewandt, sich lebhaft beschwerend über eine so befremdende Bevorzugung eines Aktienunternehmens durch gleichzeitige Hintansetzung der Interessen der Landesbank. Ich erwarte auch hier für die Zukunft ein Verfahren, das keinem gerechtfertigten Tadel unterliegen möge. — Ich gelange zu einem dritten Punkte, dem der bevorstehenden Expropriationen. Ob diese nach dem eidgenössischen Gesetze oder nach einem gesetzlich zu ordnenden kantonalen Gerichtsverfahren vorzunehmen sein werden, bleibt

heute noch unentschieden. Bezuglich der Entschädigung der zu expropriirenden seeländischen Grundeigenthümer im Allgemeinen bin ich ganz beruhigt. Diese Leztern werden nicht zu geringe Forderungen stellen, aber nicht zu viel erhalten. In dieser Beziehung trae ich jeder Behörde die nöthige Unbefangenheit und Unpartheilichkeit zu. Ganz anders verhält es sich aber mit der Expropriation der Dorfgesellschaft von Hagneck; hier gestehe ich offen mein großes Misstrauen. Es ist etwas ganz anderes, einen Bauer zu expropriiren, oder aber eine Gesellschaft der mächtigsten und einflussreichsten Persönlichkeiten im Staat. Da machen sich ganz andere Einflüsse und Mittel geltend. Diese Herren machten in der letzten Zeit die übermenschlichsten Anstrengungen, um sich über dem Wasser zu halten und für ihr bedenkliches Unternehmen die Stunde der Erlösung zu erleben, welche nun für sie heute schlagen wird. Diesen Beweggrund unserer Hochgestellten, das große Seeländersumpfungsunternehmen zu fördern, fand ich unter den Mitgliedern der Bundesversammlung so allgemein bekannt und belächelt, daß ich mich darüber verwunderte. Herr Bankpräsident Stämpfli hat zwar heute als einen großen Erfolg des Werkes der Entsumpfung hervorgehoben, daß in Zukunft die Reben im Seeland nicht mehr erfrieren werden; er erwartet aber gewiß gleichzeitig von dem heutigen Beschlusse, um seine Aktienbeteiligung bei dem Hagnecker Unternehmen nicht mehr erfrieren zu sein. Es handelt sich für diese Herren um sehr große Summen, nicht bloß in Aktien, sondern auch um große anderweitige Verpflichtungen durch Bürgschaften, Obligationsdarlehen u. s. w. Herr Bankpräsident Stämpfli hat die Versammlung dadurch zu beruhigen gesucht, daß er heute das Versprechen abgab, es solle keine das Hagnecker Unternehmen betreffende Entschädigungssumme auf dem Wege gütlicher Verständigung festgestellt werden, sondern einzig durch gerichtlichen Entscheid. Dadurch sind meine Besorgnisse keineswegs gehoben. Die Gerichte sind an das Befinden von Sachverständigen gebunden, und willige Experten zu finden gehört für so große Herren, wie die Hagnecker, nicht zu den unmöglichen Dingen. Herr Bankpräsident Stämpfli vertröstet uns auf die Unpartheilichkeit des Bundesgerichts. Dieses hat unlängst den Dorfprozeß des Staates gegen die Hagnecker in der Weise zu Gunsten der Leztern entschieden, daß bei mir die bestimmte Ueberzeugung feststeht, unser bernisches Obergericht hätte anders geurtheilt. Das Bundesgericht ist wie ein Friedensgericht mit der Waldsäge mitten hindurch gefahren. Der Hinblick auf die Klemme der Einen und auf den angeblich breiten Rücken des Staates ist nie ganz wirkungslos. Herr Bankpräsident Stämpfli hat endlich die Stellung der Hagnecker Gesellschaft dadurch in ein günstiges Licht zu setzen versucht, daß er behauptete, dieses Unternehmen verdanke seine Entstehung den Fünfzigerjahren, einer Periode, wo man sich dem Gedanken an partielle Entsumpfungsunternehmen im Seeland zugewendet und von jedem General-Entsumpfungsplan vollständig abstrahirt habe. Dieser Umstand beweise, daß die Dorfgesellschaft niemals auf eine Expropriation durch den Staat spekulirt habe. Ich aber entgegne ihm, daß es ja längst bekannt sei, daß diese Gesellschaft in die damaligen Kaufverträge um das dortige Dorfland die Bedingung habe aufzunehmen lassen, daß für den Fall der Ausführung eines Kanals Aarberg-Hagneck unter gewissen Voraussetzungen die Käufer gehalten seien, das Land um die gleichen Kaufsummen wieder an die Hand zu nehmen. Der Gedanke an eine Expropriation durch den Staat lag den Gründern gewiß ebenso nahe. Sie erinnern an eine Schauspielerin, welche weiß, daß sie ihrer Rolle gemäß in Ohnmacht fallen soll, die aber zuvor sich umsicht und ihre Gewänder zurechtzupft, um in eine recht interessante Stellung hinzusinken. Diese Herren sagten sich: Einst kommt die Expropriation, mittlerweile erheben wir einen jährlichen Gewinn bis auf 40 Prozent, sage vierzig vom Hundert unseres Aktienkapitals, und wenn einst der Tag der Expropriation da ist, so soll der Staat an uns pfiffige und gewandte

Gegner finden. Der Dorfgesellschaft möchte ich nicht weniger zu Theil werden lassen als ihr gehört; ich bin weit davon entfernt, ihr die Entschädigung schmäler zu wollen, die ihr von Rechts wegen zukommen soll. Der Werth ihres Unternehmens darf aber nicht nach den Summen bemessen werden, welche fruchtlos darin vergraben wurden, sondern nach dem Ertrag, den das Unternehmen abzuwerfen im Stande ist. Daß aber ganz andere Grundsätze zur Geltung zu bringen versucht werden, ist sicher, und hier liegt die große Gefahr. Auf diese Gefahr mußte in dieser Versammlung um so mehr hingewiesen werden, weil wir so zu sagen keine unbefangene oppositionelle Presse mehr haben. Deßhalb rufe ich jetzt die öffentliche Meinung, daß öffentliche Gewissen wach, damit ein Unrecht verhindert werden möge, auf welches sonst mit Erfolg hingearbeitet würde. — Ein deutsches Sprichwort sagt: „Wenn Könige bauen, haben die Kärrner zu thun.“ Arme Leute, diese Karrenzieher und Taglöhner, welche von der Hand in den Mund leben müssen und oft nicht für den morgenden Tag zu sorgen vermögen! Wenn aber unsere Könige bauen, wie viel andere, nicht so genügsame Karrenzieher werden sich herbeilassen, große Bauunternehmer, Banquiers, Spekulanten und Geldmacher, Alle lüstern nach großem Gewinn! Wer ist aber der eigentliche Karrenzieher und Lastträger? Antwort: das souveräne Volk! Mit diesem hochtrabenden Titel belegt die Verfassung unser Bernervolk, und doch ist es noch immer zu nichts gut als zum Lasttragen, nicht aber, um einen Willen zu haben und ihn äußern zu dürfen. Wenn eine neue Verfassung, wie im Jahre 1846, ihm vorgelegt wird und Stellen vertheilt werden sollen, verspricht man ihm Erweiterung seiner Rechte, stellt man ihm Volksabstimmung über wichtige Gegenstände in Aussicht; wenn von vier zu vier Jahren die obersten Behörden neu gewählt werden sollen, nicht mancher Hochgestellte, der anders denkt, dem Gedanken Beifall zu, verspricht wohl gar, auf dessen Verwirklichung hinzuarbeiten; aber kaum ist er wieder auf dem Sessel, so ist von Worthalten nicht die Rede. Jahr um Jahr belasten wir je länger je mehr das Volk und befragen es nicht, weil wir wissen, daß es damit nicht einverstanden ist. Dem Bernervolk wird das Recht der Abstimmung so hartnäckig von seinen Regenten verweigert, wie dem Preußenvolke nach den Feldzügen von 1813 bis 1815 die ihm versprochene Verfassung. — Ich schließe mit dem dringenden Wunsche auf unverzögerte Einführung der Volksabstimmung, auf Vermeidung aller Ungehörigkeiten und unlauteren Machenschaften bei Ausführung des Entsumpfungsunternehmens, damit, wenn einst das große und schöne Werk, getragen durch die Opfer unseres Volkes, vollendet dasteht, weder Makel noch Flecken an diesem Werke haften. — Einen Gegenantrag auf Verwerfung bin ich weit entfernt, zu stellen.

M a r t i. Ich ergreife das Wort nicht, um über die Sache selbst zu reden; denn es wäre dieß, wie es bereits ausgesprochen worden ist, nach den gründlichen Referaten der Herren Weber und Stämpfli eine Almäzung. Ich ergreife das Wort bloß, um eine Unwartheit, deren sich Herr Steiner soeben schuldig gemacht hat, an der Hand der Akten zurückzuweisen. Herr Steiner hat uns vordemonstriert, daß die Kosten des Unternehmens den Devis bedeutend überschreiten werden, und hat hiezu als Autorität den Herrn Dr. Heer von Glarus angerufen, der im Jahre 1863 im Nationalrath über die Angelegenheit der Juragewässerkorrektion Bericht erstattet hat. Herr Steiner hat behauptet, Herr Heer selbst sage, er habe vom Linthingenieur, Herrn Ziegler, vernommen, daß der Nidau-Bürenkanal statt Fr. 4,900,000 über 9 Millionen kosten werde. Das ist nun unrichtig und unexact und Herr Steiner hat hierin gesucht, den Großen Rath zu täuschen. Ich habe den betreffenden Bericht des Herrn Heer an den Nationalrath zufällig hier und will Ihnen die bezügliche Stelle mittheilen. Es heißt: „Am meisten Zweifel dürfte der wichtige Posten der Aushebung des Nidau-Bürenkanals erregen,

wo die Arbeiten mehrere Fuß unter der Sohle des Zihlbettes vorgenommen werden und eine Masse von 1,600,000 Schachtrüthen Material zum Theil auf ziemlich bedeutende Entfernungen weggeschafft werden muß. Ob für diese Arbeit ein Ansatz von Fr. 2 per Schachtrüthe ausreichen wird, wagen wir nicht zu beurtheilen. Herr Ingenieur Bridel glaubte mit Bestimmtheit die Frage bejahen zu dürfen, mit Rücksicht namentlich darauf, daß die Anwendung von Maschinen mit Dampfkraft bei einem so großartigen Aushub mit größtem Vortheile stattfinden könne." Dann fährt Herr Dr. Heer fort: "Bei der Sorgfalt und Genauigkeit, welche dieser Techniker in der Behandlung der ganzen Frage bewiesen hat, haben wir keinen Grund, zu bezweifeln, daß er auch in dieser Hinsicht auf der Basis nüchterner Erwägungen und sorgfältiger Untersuchung geurtheilt habe, und wir sind daher geneigt, den Kostenvoranschlag, wie er aus dieser neuesten Expertise hervorgegangen ist, im Wesentlichen als richtig anzunehmen." Nun steht allerdings in einer Anmerkung folgendes: "Der Einthingenieur, Herr G. H. Leyler, versicherte dagegen den Referenten, daß er **an der Linth** eine derartige Arbeit unter Fr. 5 per Schachtrüthe nicht auszuführen im Stande wäre. Würde an der Zihl ein ähnliches Verhältniß stattfinden, so käme der Nidau-Büren-Kanal anstatt auf Fr. 4,900,000 auf nicht weniger als Fr. 9,700,000 zu stehen." Der Referent fährt aber folgendermaßen fort: "Es ist indessen wohl zu beachten, daß große Ausbaggerungsarbeiten, bei denen mit Vortheil kostspielige Maschinen angewendet werden können, ganz andere Bedingungen darbieten als kleinere Arbeiten gleicher Natur, wo Ausgrabung und Transport des Materials von Hand geschehen müssen. Herr Bridel stützt seine Angaben auf Erfahrungen, die z. B. bei der Ausbaggerung der Häfen von Toulon und Valencia (bei welch' letzterm er selber thätig war) gemacht worden sind." Wenn man also das Eine sagt, so sollte man das Andere auch nicht übergehen, sonst darf ich behaupten, es sei auf eine Täuschung abgesehen. Aus diesem Beispiele mögen Sie auch die andern Ausstellungen des Herrn Steiner würdigen und namentlich auch die Art und Weise, wie er die kantonalen und eidgenössischen Gerichte bei Ihnen zu verdächtigen sucht. Ich weise das zurück. Ich will auf die Sache nicht weiter eintreten, doch kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es, da Herr Steiner dem einstimmigen Beschuß des Nationalrathes zu Gunsten des Unternehmens bestimmen konnte, mehr als sonderbar ist, daß er heute gegen das Unternehmen redet.

Steiner, Müller. Ich habe keinen Gegenantrag gestellt.

Karrer. Ich bin durch das Votum des Herrn Steiner ebenfalls genöthigt, einige Worte anzubringen und zwar werde ich über drei Sachen sprechen. Der erste Vorwurf, welchen Herr Steiner gemacht hat, betrifft die Regierung und bezieht sich auf das für die Haslethalentsumpfung aufgenommene Anleihen von Fr. 800,000. Ich nehme zwar an, daß dassjenige Mitglied des Regierungsrathes, welches das Anleihen mit der eidgenössischen Bank abgeschlossen hat, über diesen Punkt Auskunft ertheilen werde, indessen bin ich auch im Falle, hierüber einige Auskunft zu geben. Der Grund, warum das Anleihen mit der eidgenössischen Bank abgeschlossen wurde, liegt einfach darin, daß die Unterhandlungen mit der Kantonalbank nicht zu gleich vortheilhaften Bedingungen führten, wie das Anerbieten der eidgenössischen Bank, und es fragt sich daher bei diesem Anlaß nur, ob man das Unternehmen, für welches die Fr. 800,000 aufgenommen werden sollten, um dassjenige höher belasten sollte, was die Kantonalbank mehr verlangte als die eidgenössische Bank. — Der zweite Punkt betrifft die Hagneckangelegenheit, in welcher Beziehung ich glaube, man könne mir etwas Zutrauen schenken; den ich denke, selbst Herr Steiner sei von seinem früheren Irrtum zurückgekommen und habe sich überzeugt, daß ich nicht Mitglied der Hagneck-

gesellschaft bin und mit dieser Angelegenheit nichts zu thun habe. Das Projekt des Aarberg-Hagneckkanals ist viel älter, als das Hagnecktorunternehmen. Nun hat die Dorfgesellschaft bei Ausführung ihres Tunnels gethan, was jeder vernünftige Mann gethan hätte: sie hat nämlich den betreffenden Tunnel genau am nämlichen Orte gebaut, wo später bei Ausführung der Juragewässerkorrektion der große Tunnel des Aarberg-Hagneckkanals erstellt werden muß. In dieser Beziehung verwirfe ich von vorn herein allen und jeden Gedanken daran, daß die Hagneckgesellschaft, wie es ihr zugemuthet wird, da spekulirt habe, um bei der Ausführung der Juragewässerkorrektion Profit zu machen. Man muß im Gegentheil anerkennen, daß sie gehandelt hat, wie eine gemeinnützige Gesellschaft handeln soll. Herr Steiner hat einige Ansichten über die Festsetzung der Entschädigung ausgesprochen. Ich begreife, daß Herr Steiner so räsonniren kann, zweifle aber, ob dieses Räsonnement vor Gericht als ganz richtig anerkannt werden würde. Wenn Herr Steiner hier in Bern ein Haus um Fr. 100,000 baut, aber keine Miethleute findet, so wird doch im Falle der Expropriation die betreffende Behörde nicht sagen: da das Haus keinen Ertrag darbietet, so bezahlen wir nichts oder sehr wenig dafür; — sondern sie wird von ganz andern Grundsätzen ausgehen. Wenn der Hagnecktunnel, der in einer Höhe von 6 Fuß und in einer Breite von 3—4 Fuß erstellt und von oben bis unten ausgemauert ist, nicht da wäre, so wäre das Unternehmen der Juragewässerkorrektion genöthigt, ihn zu bauen, um das Wasser ableiten und auf der oberen Seite arbeiten zu können. Da nun der Tunnel bereits erstellt ist, so wird ein Gericht bei der Festsetzung der zu leistenden Entschädigung nach meiner Ansicht fragen: was für ein Nutzen entsteht dem Unternehmen dadurch, daß diese Arbeit bereits gemacht ist und nicht erst ausgeführt zu werden braucht? — Ich komme zum dritten Punkte, der die Beurtheilung des Bundesgerichtes und der Art und Weise, wie es Recht spricht, betrifft. Ich glaube, ich sei als Mitglied des Großen Rathes, als Mitglied der obersten eidgenössischen Landesbehörde und als Schweizer verpflichtet, gegen solche Verdächtigungen hier öffentlich zu protestiren, in der Weise nämlich, daß die von Herrn Steiner über diese Rechtsprechung ausgesprochene Ansicht nicht diejenige des Großen Rathes ist. Man kann über Urtheile, welche ein Gericht spricht, so oder anders eine Meinung haben, und Sie werden finden, daß die allermenschlichste und natürlichste diejenige ist, daß der Gewinnende sagt, das Gericht habe recht, der Verlierende dagegen behauptet, es habe ungerecht geurtheilt. Ein solches Urtheil über gerichtliche Entscheide ist den Verlierenden mehr oder weniger erlaubt oder scheint wenigstens natürlich; deshalb hat es denn auch Gesetzgebungen gegeben, welche der verlierenden Partei gestatteten, während einer gewissen Zeit — ich glaube während 24 Stunden — über das Urtheil zu schimpfen. Hier aber im Großen Rathe, in einer Behörde, die sich heute mit der allerwichtigsten Angelegenheit und mit einem Unternehmen beschäftigt, das auf Jahrhunderte, vielleicht auf Jahrtausende ein Ehrendenkmal sein wird, soll man nicht mit derartigen Verdächtigungen auftreten. Das Urtheil des Bundesgerichtes in dem Prozeß, welchen die Staatsbahn mit der Dorfgesellschaft führte, gab weder der einen noch der andern Partei unrecht. Es handelte sich einfach darum, zu wissen, ob aufgeschichteter Torf die nämliche Dichtigkeit habe, wie wenn er in Körben ausgehoben ist. Die Experten haben sich dahin ausgesprochen, daß die Dichtigkeit nicht die gleiche, sondern daß diejenige des aufgeschichteten Torses größer sei. Ich bemerke übrigens beiläufig, daß Herr Steiner heute dadurch, daß er sagt, das Urtheil des Bundesgerichtes sei nicht richtig gewesen, mit andern Worten, der Vertrag zwischen der Staatsbahn und der Dorfgesellschaft laute anders als das Urtheil des Bundesgerichtes, bewiesen hat, daß er die Abfassung des Vertrages als eine für die Bahn günstigere hält. — Ueber die Sache selbst will ich keine Bemerkung machen

chen und bloß noch die Ansicht aussprechen, daß ich glaube, es wäre für den Großen Rath von Bern ehrenhafter gewesen, wenn er bei einem solchen Anlaß stillschweigend und mit einer gewissen Feierlichkeit und Einmütigkeit einen Beschluß gefaßt hätte; jedenfalls ist zu zweifeln, ob die Verhandlungen, wie sie sich heute gestaltet haben, auf den Großen Rath von Bern ein gutes Licht werfen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich sehe mich genötigt, noch einmal das Wort zu ergreifen, um vor Allem aus die Regierung und die Entsumpfungsdirektion gegenüber dem Vorwurfe zu rechtfertigen, es sei kein schriftlicher Bericht ausgetheilt worden. Sowohl die Regierung als die Entsumpfungsdirektion glaubten, es seien genügende Materialien vorhanden; denn es sind den Mitgliedern des Großen Rathes zugesandt worden: die Verhandlungen des Großen Rathes vom 31. Januar 1866, worin die ganze Angelegenheit einläßlich behandelt ist, ferner der Bericht der Mehrwerthschätzungscommission vom 25. Juni 1866, die Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, worin die Frage deutlich und klar auseinandergesetzt ist, und endlich der Beschlusstwurf mit der zwischen den Kantonen abgeschlossenen Uebereinkunft. Man glaubte da nun wirklich, es wären der Schriften nur zu viel, wenn auch die Regierung noch einen speziellen Bericht vorlegen würde, um so mehr, als es sich heute nur um die Genehmigung der Uebereinkunft handelt, und die Erledigung der Detailfragen späterer Verhandlung und Schlußnahme vorbehalten bleibt. Ich halte daher diesen Vorwurf für unbegründet und glaube, es sei jedes Mitglied des Großen Rathes im Falle gewesen, mit Sachkenntniß ein Urtheil über die vorliegende Frage sich zu bilden. — Herr Steiner glaubt, die gemeinschaftliche Ausführung des Unternehmens hätte größere Garantie dargeboten, als die getrennte Bauausführung. Ich will dies im Prinzip zugeben; auch hat Bern ja Jahrelang dahin gestrebt, eine Uebereinkunft auf Grundlage einer gemeinschaftlichen Ausführung zu Stande zu bringen. Die Behauptung aber bestreite ich des Entschiedensten, daß das Misstrauen der Grund gewesen sei, warum die andern Kantone nicht mit Bern gemeinschaftlich vorgehen wollten. Solothurn, das seine Finanzen in guter Ordnung hat und stets sehr vorsichtig zu Werke geht, ist von Anfang bis zu Ende zu Bern gestanden. Auch Neuenburg hat bis in die jüngste Zeit, da man sich überzeugen mußte, daß eine gemeinschaftliche Ausführung nicht möglich sei, zu Bern gehalten. Die Gründe, warum Waadt und Freiburg nicht mithalten wollten, liegen doch gewiß auf der Hand und verstecken sich von selbst. Das Gebiet des Kantons Waadt liegt ganz außerhalb der Arbeiten, es wird daselbst kein Schaufelstich ausgeführt. Ich glaube, ohne dem Großen Rath von Bern zu nahe treten zu wollen, auch er hätte Bedenken getragen, sich für die gemeinschaftliche Ausführung eines Unternehmens zu entschließen, das ganz außerhalb seinem Gebiet ausgeführt würde. Aehnlich verhält es sich mit dem Kanton Freiburg. Bwar werden dort an der untern Broye Arbeiten ausgeführt, bei diesem Kanton kommen aber noch andere zu dem Unternehmen in keiner Beziehung stehende Gründe ins Spiel: Freiburg hätte nämlich seiner Finanzzustände wegen lieber gar nicht mitgewirkt, weder bei der gemeinschaftlichen noch bei der getrennten Ausführung. Ich bestreite daher auf's Entschiedenste, daß Misstrauen gegen die bernischen Verhältnisse und die bernische Administration das Zustandekommen der gemeinschaftlichen Ausführung verhindert hat. Die Gründe, warum Waadt und Freiburg nicht beitreten wollten, sind in der Eingabe der Konferenz der Kantone an die Bundesversammlung und in der bundesrathlichen Botschaft der Wahrheit gemäß auseinandergesetzt. — Auf die Frage, ob der Devis nicht werde überschritten werden, trete ich nicht ein; denn dieselbe ist am 31. Januar 1866 ausführlich behandelt worden, und ich habe in meinem zweiten Votum auseinandergesetzt, wie an andern

Orten solche Arbeiten unter den für den Nidau-Büren-Kanal angenommenen Einheitspreisen ausgeführt worden sind. — In Betreff der Arbeitsverdingung hat Herr Steiner bemerkt, es haben da früher Mißgriffe, Zuwendungen an Unternehmer u. s. w. stattgefunden. Soweit es mich betrifft, muß ich gegen einen solchen Vorwurf entschieden protestiren. Ich mache auf das Verfahren, wie es bei der Haslethalentsumpfung beobachtet wird, aufmerksam. Es werden nicht nur alle Vooze öffentlich ausgeschrieben und Plan, Devis und Bedingnißheft den Bewerbern mitgetheilt, sondern bis jetzt ist die Hingabe jedesmal nach dem Gutachten des Ausschusses der betheiligen Grundeigenthümer erfolgt. Ich gedenke dieses Verfahren auch bei der Juragewässerkorrektion vorzuschlagen; auch dort wird der Entsumpfungsausschuss die geeignete Behörde zu Begutachtung und Vorbereitung derartiger Fragen sein.

Bezüglich des Anleihens für die Haslethalentsumpfung bin ich Herrn Steiner dankbar, daß er diesen Punkt berührt hat; denn es wurde da wirklich der Versuch gemacht, die Regierung und die Entsumpfungsdirektion zu verdächtigen. Wenn aber in dieser Sache irgend Jemanden ein Vorwurf trifft, so trifft er jedenfalls nicht die Entsumpfungsdirektion und nicht die Regierung; denn es war der Wille der Bevölkerung des Haslethales, das Anleihen bei der eidg. Bank aufzunehmen. Ich erlaube mir, Ihnen diesfalls folgende Stelle aus dem Verwaltungsberichte der Entsumpfungsdirektion pro 1866 mitzutheilen: „Die erste Sorge der vollziehenden Behörde mußte die sein, sich die nöthigen finanziellen Mittel in der Weise zu sichern, daß nachher das ganze schöne Unternehmen ungefährt und mit voller Kraft zu Ende geführt werden könnte. Nach § 14 des Dekretes konnte der Staat Namens der betheiligen Gemeinden oder Grundeigenthümer ein Anleihen aufnehmen; gegen ein solches Verfahren sprachen aber mehrere gewichtige Bedenken. — Die Aufnahme eines Staatsanlehens für die Haslethalentsumpfung im Jahr 1866 mit der Aussicht, im Jahr 1867 oder 1868 ein weiteres Staatsanleihen für die Juragewässerkorrektion aufnehmen zu müssen, lag nicht im Interesse des öffentlichen Kredites, — zuwarten bis ein gemeinschaftliches Anleihen gemacht werden könnte, lag nicht im Interesse der Haslethalentsumpfung, um so weniger, als die Versumpfung in raschem Bumehmen begriffen war und die betheiligen Grundeigenthümer dringend eine möglichst rasche Ausführung des Werkes verlangten. Bei dieser Sachlage glaubte die Entsumpfungsdirektion darin eine glückliche Lösung zu finden, daß die Gemeinden veranlaßt wurden, zu Gunsten der Grundeigenthümer ein Anleihen aufzunehmen unter der Garantie des Staates, und daß der Staat seinen Beitrag successive durch Kredite aus der laufenden Verwaltung bestreite; — ein solches Vorgehen hatte noch den Vortheil, ein flares Rechnungsverhältniß zwischen dem Staat und den betheiligen Grundeigenthümern zu sichern und eine Vorschußrechnung zu vermeiden. Um eine Grundlage zu Gründungen und Vorschlägen an die Gemeinden zu erhalten, richtete die Entsumpfungsdirektion am 7. April eine Anfrage an die Kantonalfank; da die daherrige Offerte nicht besonders günstig war, so richtete die Direktion am 23. April eine gleichlautende Anfrage an die Eidgenössische Bank, welche sofort ein äußerst günstiges Anerbieten machte; auf eine zweite Anfrage an die Kantonalfank vom 28. April erfolgte eine Offerte, die immer noch ungünstiger war als diejenige der Eidgenössischen Bank. Am 4. Juni beschloß der Entsumpfungsausschuss des Haslethals grundsätzlich die Aufnahme eines Anleihens, sofern der Staat die Garantie übernehme, auch entschied er sich eventuell für die Offerte der Eidgenössischen Bank. In der Julisitzung wurde dem Großen Rath unter Vorlage aller Korrespondenzen über den ganzen Sachverhalt Bericht erstattet und von demselben folgende Zusätze zu § 14 des Dekrets vom 1. Februar 1866 beschlossen: „Wenn die Gemeinden auf ihren eigenen Namen ein Anleihen aufnehmen, so übernimmt der Staat die Garantie desselben. Er hat aber auch das Kassa- und Rech-

nungswesen des Unternehmens auf Kosten desselben zu be-  
sorgen." Am 16. August versammelte sich die große Kom-  
mission der Haslethal-Entsäumfung und beschloß einstimmig  
den Gemeinden die Aufnahme eines Anleihens von Franken  
800,000 bei der Eidgenössischen Bank zu empfehlen; der da-  
herige Beschluss-Entwurf und Vollmacht wurde genehmigt  
und die Gemeinden auf gesetzliche Weise einberufen. — Brienz  
und Höfstenen beschlossen am 27. August beinahe einstimmig,  
Brienzwiler am 31. August und Meiringen am 3. September  
einstimmig die Aufnahme des Anleihens zu Gunsten der Grund-  
eigentümmer. Der Anleihenvertrag wurde am 2. September  
von der Eidgenössischen Bank, am 11. September von den  
Bevollmächtigten der Gemeinden unterzeichnet und am 17.  
September vom Regierungsrath genehmigt." Ich glaube hier  
den Nachweis geleistet zu haben, daß in dieser Sache durch-  
aus keine Machinationen stattgefunden haben, und so lange  
ein Tropfen Bernerblut in meinen Adern fließt, werde ich  
auch nie zu Machinationen Hand bieten. — Was endlich die  
Expropriationen anbetrifft, so sind die diesfalls ausgespro-  
chenen Verdächtigungen bereits zurückgewiesen worden, und ich  
will deshalb nicht näher darauf eintreten. Der Große Rath  
wird bei Berathung des Ausführungsdecretes entscheiden, welche  
Gerichte in Sachen zu verhandeln haben und welches Ver-  
fahren eingeschlagen werden soll.

Herr Präsident. Ich möchte nur im Allgemeinen und  
ohne irgend Jemanden zu nahe treten zu wollen, den Wunsch  
ausprechen, daß man sich möglichst kurz fassen möchte, wenn  
wir wenigstens heute die Session schließen wollen.

Flück. Es wird auffallen, daß nachdem die ersten Au-  
toritäten des bernischen Großen Raths gesprochen, ein ein-  
facher Landmann das Wort ergreift, ich kann aber nicht  
anders, werde Sie jedoch nicht lange aufhalten. Vorerst bin  
ich vollständig mit Herrn Steiner darin einverstanden, daß  
ich ebenfalls wünsche, die Juragewässerkorrektion möchte so  
schließen, daß kein Makel an ihr haftet. In Betreff des  
Haslethalentsäumungsanleihens erlaube ich mir auch noch  
einige Worte, da ich zufälligerweise das einzige Mitglied des  
Ausschusses bin, das hier im Großen Rath sitzt. Ich muß  
vollkommen das von Herrn Regierungsrath Weber Angeführte  
bestätigen. Er hat uns alle Korrespondenzen vorgelegt, und  
wir haben die Sache wohl geprüft. Wir wissen wohl, daß  
das keine Kleinigkeit ist, und ich wenigstens kann auf Ehren-  
wort versichern, daß ich noch nie etwas so genau untersucht  
und geprüft habe, wie diese Angelegenheit. Nach allseitiger  
und reiflicher Überlegung haben wir einstimmig beschlossen,  
es sei das Anleihen den Gemeinden zu empfehlen, wie es  
vorläufig mit der eidg. Bank verabredet worden ist. Die  
Haslethalentsäumfung ist für uns ein so wichtiges Unternehmen,  
wie die Juragewässerkorrektion für das beteiligte Gebiet;  
denn letztere betrifft große ausgedehnte Ländereien, mehrere  
Kantone sind dabei interessirt, während die Haslethalentsäumung  
nur wenige Gemeinden betrifft. Wir danken es den Behörden, vor Allem aus dem Entsaumungsdirektor,  
daß er den Muth hatte, das Unternehmen so zu fördern, daß  
dessen Ausführung möglich geworden ist.

Steiner, Müller. Betreffend das Anleihen von Fr.  
800,000 entgegne ich den Herren Karrer und Weber, daß ich  
meine Kenntniß dieses Vorganges der schriftlichen Gingabe der  
Direktion der Kantonalbank an die Regierung entnommen  
habe, welche meines Wissens nie widerlegt worden ist und  
welche ich hier in Händen habe. Ich bin so frei, Ihnen fol-  
gende Stelle daraus mitzutheilen: "Dabei ist jedoch nicht  
außer Acht zu lassen, daß vor 5 Monaten, als wir einen  
Kursverlust von 1, resp. 3% in Aussicht nahmen, die Geld-  
verhältnisse unter dem Drucke der Kriegsbefürchtungen standen,  
während heute, wo Ihre Entsaumungsdirektion mit der eid-

genössischen Bank das Geschäft abschließt, der Krieg beendigt  
ist, der Geldmarkt wieder normalen Verhältnissen entgegengesetzt  
und die Placirung eines Anleihens von Fr. 800,000 natürlich  
weit geringere Schwierigkeiten darbietet, als vor 5 Monaten." Ich mache darauf aufmerksam, daß die Direktion mittheilt,  
es sei mit ihr vor dem letzjährigen großen Kriege unterhan-  
delt worden, und gleichzeitig mit der eidgenössischen Bank.  
Mit letzterer habe man abgeschlossen zu einer späteren Zeit.  
Auch die Kantonalbank hätte nach dem Kriege günstigere Be-  
dingungen stellen können als vor demselben im Frühjahr.  
Man habe ihr aber dazu keine Gelegenheit gegeben, indem  
man sie fünf Monate lang ohne Antwort gelassen habe, und  
den stattgefundenen Abschluß des Anleihens habe sie aus den  
öffentlichen Blättern vernommen. Wenn Herr Karrer durch  
die Auseinandersetzung seiner Ansichten, auf welche Art das  
Hagnauerunternehmen zu schähen und zu vergüten sei, den Gro-  
ßen Rath, der ihn angehört, beruhigt hat, so mag ich dieß  
wohl leiden. Auf mich hat er jedoch den entgegengesetzten  
Eindruck gemacht, und meine Befürchtungen sind noch erhöht  
worden. Die Gerichte wollte ich nicht verdächtigen und glaube  
sie nicht verdächtigt zu haben. Ich habe mir bloß die freie  
Aeußerung meiner Meinung erlaubt, und das Recht, dieß zu  
thun, lasse ich mir in diesem Saale und als Mitglied des  
Großen Raths am allerwenigsten schmälen. Ein Expropria-  
tionsurtheil hängt nicht bloß vom Gericht, sondern vielmehr  
von den Experten ab, welche oft tief unter den Richtern stehen.  
Wenn Herr Karrer die Macht des Einflusses hochgestellter  
Persönlichkeiten in solchen Dingen in Abrede stellt, so will  
ich ihn durch einen wirklichen Vorgang zu belehren suchen.  
Eine Spekulationsgesellschaft schuldete den Hinterlassenen eines  
Bauunternehmers eine sehr große Summe für ausgeführte  
Bauarbeiten. Jede Zahlung, ja auch die Anerkennung irgend-  
welcher Schuldspflicht wurde der Wittwe und den Waizen hart-  
näckig verweigert. Der Arbeitsverdingungsvertrag schrieb für  
Streitigkeiten Entscheid durch ein Schiedsgericht vor. Niemals  
konnte aber der Anwalt der Wittwe zur Bildung eines solchen  
gelangen, obwohl er in der ganzen Eidgenossenschaft sich nach  
Schiedsrichtern umsah. Mehrmals erhielt er Zusagen zur  
Uebernahme des Schiedsrichteramtes; sobald aber die Gesell-  
schaftsglieder davon Kenntniß erhielten, wurden die Schieds-  
richter wieder rückgängig, so daß am Ende die Wittwe auf  
Gnade oder Ungnade sich ergeben und mit einer geringen  
Summe sich abfinden lassen mußte. Wünscht Herr Karrer  
diese Gesellschaft zu kennen, so kann ich ihm dienen. Es ist  
die Hagnauer Gesellschaft. Herr Fürsprech Marti wirft mir  
vor, Unwahrheit geredet zu haben. Ob Grund zu solchem  
Vorwürfe vorhanden ist, überlasse ich getrost der Versammlung  
zu entscheiden. Wer zu leichtfertig solche Zulagen macht,  
benimmt ihnen allen Werth. Das Gewicht eines solchen Vor-  
wurfs ist nach der Persönlichkeit zu bemessen, von welcher er  
ausgeht. Hätte ich mich je vor den Herren Fürsprechern ge-  
fürchtet, so hätte ich nie in diesem Saale zu reden angefangen,  
oder ich hätte längst aufgehört.

v. Wattenwyl in Diesbach. Der Herr Berichterstatter  
der Kommission hat gesagt, wenn der Große Rath heute den  
Antrag des Regierungsrathes annehme, so verpflichte er sich  
unwiderruflich, an das Unternehmen der Juragewässerkorre-  
ktion eine Summe von 6 Millionen beizutragen. Ich denke,  
Sie werden es nicht für unbescheiden finden, wenn in einem  
Augenblitche, da der Kanton für eine solche Summe sich ver-  
pflichtet, diejenigen Mitglieder der Behörde, die über das  
eine oder andere nicht vollständig im Klaren sind, Aufschluß  
wünschen. Aus den uns mitgetheilten Aktenstücken habe ich  
ersehen, daß die Kosten des Unternehmens von drei Parteien  
getragen werden sollen: vom Bund, von den Kantonen und  
von der entsaumten Gegend, d. h. von den beteiligten Grund-  
eigentümern. Der Bund leistet einen fijgen Beitrag; darüber  
kann kein Zweifel sein. Doch möchte ich darauf aufmerksam

machen, wie die Verhandlungen mit dem Bund stattgefunden haben. Früher wurde beim Bunde für ähnliche Unternehmen stets das Ansuchen gestellt, er möchte einen bestimmten Bruchtheil,  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{3}$  der Kosten auf sich nehmen. Bei der Juragewässerkorrektion wollte sich weder der Bundesrat, noch die Kommission der Bundesversammlung auf diesen Boden einlassen, und auf Seite 33 des Kommissionalberichtes steht ausdrücklich, daß der Bund diesen Weg nicht betreten könne, „damit die eidg. Behörden sich nicht ganz in's Ungewisse hinein engagiren.“ Deßhalb hat der Bund sich auf die Befriedigung eines fixen Beitrages beschränkt. Ich bin weit davon entfernt, daß Geschenk des Bundes verringern zu wollen, sondern ich will bloß darauf aufmerksam machen, daß die Stellung des Bundes insofern eine bedeutend günstigere ist, als diejenige des Kantons, daß er schon zum Voraus genau weiß, wie hoch sich sein Beitrag beläuft. Der Kanton nun engagiert sich, einen Beitrag zu leisten, der für Staat und Grundeigenthum zusammen annähernd auf 6 Millionen geschätzt wird. Wieviel von diesen 6 Millionen dem Staat definitiv auffallen, ob 2 oder  $2\frac{1}{2}$  Mill. konnte ich aus den Vorlagen nicht entnehmen. Ich mache nun darauf aufmerksam, daß der Kanton sich erstens verpflichtet, über die 6 Millionen hinaus alle Mehrkosten zu tragen. Wie hoch sich diese Mehrkosten belaufen werden, können wir gar nicht wissen, die im Wasserbau gemachten Erfahrungen haben aber gezeigt, daß solche Unternehmen bis dahin nie unter dem Devise ausgeführt werden könnten, wohl aber ist es vorgekommen, daß derartige Devise bis auf das Behnische überschritten worden sind. Im Fernern verpflichtet sich der Kanton Bern zu Uebernahme aller Entschädigungen, welche infolge der Ausführung des Unternehmens werden gefordert werden. Die dahereige Summe zu bestimmen, ist gegenwärtig ganz unmöglich. Die dritte Partei, welche die Kosten des Unternehmens tragen helfen soll, sind die beteiligten Grundeigenthümer. Heute aber soll sich der Staat für die ganze Summe, sowohl für den vom Staat als für den von dem Grundeigenthum zu übernehmenden Beitrag engagiren. Ich vermitte nun eine Vorlage über die Frage, in welchem Maße das Grundeigenthum sich betheiligen soll. Eine Erklärung der Grundeigenthümer über diesen Punkt liegt nicht vor, wodurch sie sich zu einem Beitrag in einem bestimmten Maße und zu Uebernahme eines bestimmten Theiles der Mehrkosten u. s. w. verpflichten. Ich glaube also, daß Verhältniß sei heute nicht ganz klar. Wenn der Staat sich jetzt für die ganze Summe engagiert, wie steht er dann den Grundeigenthümern gegenüber? Wenn er sich nicht gütlich mit ihnen verständigen kann, will er ihnen eine bestimmte Summe diktiren? Jedenfalls wird der Staat die 6 Millionen, wie sie heute devisiert sind, vorschußweise bezahlen müssen. Ich möchte den Herrn Entsumpfungsdirektor anfragen, ob dieß die Absicht der Regierung sei, oder ob die Grundeigenthümer bereits vor Beendigung der Arbeit in Mitleidenschaft gezogen werden sollen. — Alle diese Fragen sollen, wenn ich die Sache recht verstanden habe, auf ein erst nach dem heutigen Beschlusse vorzulegendes Dekret hinausgeschoben werden, es scheint mir aber, wir sollten heute doch wenigstens die Grundlagen dieses Dekretes kennen, sonst entsumpfen wir ein Moos, und gerathen am Ende in ein anderes hinein. Ich möchte noch in einer Beziehung um Auskunft bitten. Wenn ich die Akten richtig gelesen habe, ist ein großer Theil des Unternehmens in der jetzigen Vorlage gar nicht inbegriffen: es betrifft dieß die eigentliche Entsumpfung der betreffenden Gegend, die Kanalisationsarbeiten, die ausgeführt werden müssen, wenn das Land nutzbar gemacht werden soll. Ich wünschte nun zu wissen, ob der Staat auch an die Kosten dieses Theiles des Unternehmens in bestimmten Grenzen einen Beitrag leisten soll oder nicht. Ich bin so frei, den Herrn Berichterstatter um gefällige Auskunft über diese Fragen zu bitten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Vor Allem muß ich den Herrn Steiner darauf aufmerksam machen, daß die von ihm angegebenen Daten nicht ganz mit der Geschichte übereinstimmen. Der Entsumpfungsausschuss des Haslethales hat die Aufnahme des Anleihens bei der eidgenössischen Bank bereits am 4. Juni beschlossen. (Der Nedner verliest aus dem Verwaltungsberichte der Entsumpfungsdirektion pro 1866: „Am 4. Juni beschloß der Entsumpfungsausschuss des Haslethales grundsätzlich die Aufnahme eines Anleihens, sofern der Staat die Garantie übernehme, auch entschied er sich eventuell für die Offerte der eidgenössischen Bank.“ Nun ist bekanntlich, wie man sich in allen öffentlichen Journalen überzeugen kann, der Krieg zwischen Preußen und Österreich lange nachher zum Entscheide gekommen, und die Schlacht bei Königgrätz hat später stattgefunden. Die Beschwerdeschrift der Kantonalbankverwaltung datirt vom September, also nach dem Kriege, nach dem Friedensschluß war daher leicht zu wissen, daß der Krieg vollendet sei. Ich erkläre nochmals, daß dieser ganzen Angelegenheit nicht der mindeste Mackel anklebt. — Ich gehe über zu den Bemerkungen des Herrn v. Wattenwyl. Es ist allerdings richtig, daß der Bund sich in einer günstigeren Stellung befindet, als der Kanton, indem er einen fixen Beitrag leistet, er ist aber auch bei dem Unternehmen weniger direkt betheiligt, als die fünf Kantone. Schon in dem früheren Bundesbeschuß war der Beitrag limitirt, und die Differenz ist einfach die, daß der Bund früher bis auf Fr. 4,670,000, heute aber bestimmt Fr. 5,000,000 beitragen will. Staat und Grundeigenthum haben somit noch circa 6 Millionen auf sich zu nehmen. Am 31. Januar 1866 ist dem Großen Rathe mitgetheilt worden, daß auf diesen Grundlagen der Staatsbeitrag des Kantons Bern ungefähr Fr. 1,750,000 bis 2,000,000 betragen werde. Ich berufe mich dießfalls auf Seite 4 der ausgetheilten Großerathsverhandlungen vom 31. Januar 1866 (= Seite 130 des Tagblattes von 1866). Worauf diese Berechnung beruht, habe ich in meinem damaligen Rappoport ebenfalls auseinandergezett. Ich habe die Ueberzeugung, daß auch nach der vorliegenden Ueberreinkunft der fünf Kantone das Opfer des Staates die Summe von zwei Millionen nicht übersteigen wird, sofern man sich an den Baudevis halten kann und die der Ausgleichung zwischen den Kantonen zu Grunde gelegten theoretischen Faktoren richtig sind. Diese Faktoren waren einerseits der Baudevis, anderseits die Mehrwerthschätzungen, und man mußte sie annehmen, wie sie gegeben sind; denn wenn der eine Kanton z. B. die Einheitspreise oder die Mehrwerthschätzungen auf seinem Gebiete zu niedrig befunden hätte, so würden sofort auch die andern Kantone dieselben angegriffen haben. Garantie in Betreff der Mehrkosten kann natürlich nicht geleistet werden, doch glaube ich ganz bestimmt, daß die Arbeiten für die im Baudevis vorgesehene Summe ausgeführt werden können. Eine Reihe von Unternehmen sind in der jüngsten Zeit mit Hilfe der vervollkommenen Mitteln der Technik zu niedrigern Einheitspreisen ausgeführt worden, als solche für die Arbeiten bei der Juragewässerkorrektion angenommen sind. Uebrigens haben mich die Arbeiten im Haslethale überzeugt, daß die von Herrn Bridel aufgestellten Devise sehr hoch gegriffen sind; denn bis dahin sind alle Bauten zu den Derisansäßen oder selbst darunter vergeben worden. Aus den bis dahin zwar nur in geringem Maße gemachten Erfahrungen glaube ich daher schließen zu können, daß die Kosten den Devise nicht überschreiten werden, besonders wenn in der Administration eine richtige Dekommission eingeführt wird und man bei der Bestimmung der Landentschädigungen die mitzahlenden Grundeigenthümer auch mitsprechen läßt. Herr v. Wattenwyl glaubt, daß auch die durch die Ausführung des Unternehmens hervorgerufenen Entschädigungsforderungen dem Staat auffallen. Dieß ist aber nicht richtig; denn sie lasten auf dem Unternehmen als Ganzes, auf Staat und Grundeigenthum. Ueber-

gens berufe ich mich bezüglich der Entschädigungen auf das, was ich bereits im Eingangsrapporte gesagt habe, daß nämlich gerade dieser Faktor jetzt, da es sich um die getrennte Ausführung handelt, für den Kanton Bern viel günstiger regt sei, als bei der gemeinschaftlichen Ausführung. Laut Art. 2 der Uebereinkunft übernehmen die Kantone die Vertretung für alle Entschädigungsfordernungen, welche infolge der Ausführung des Unternehmens erhoben werden könnten. Bern hat sich also mit den sehr bedeutenden Entschädigungen an den oberen Seen nicht zu befassen. In Neuenburg muß der Hafen ausgetieft, und am südlichen Ufer des Neuenburgersees müssen theilweise die Landungsplätze neu erstellt oder ausgetieft werden, indem die Seetiefe dort so langsam zunimmt, daß Ortschaften, die jetzt am See liegen, nach der Korrektion 5—10 Minuten von demselben entfernt sein werden. In Betreff der Beheiligung der Grundeigenthümer sagt Herr v. Wattenwyl, es liege noch keine Erklärung derselben vor. Dies ist insofern richtig, als noch keine Abstimmung stattgefunden hat und eine offizielle Verpflichtung fehlt. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß von verschiedenen Gegenden des Seelandes seit Jahrzehnten Petitionen auf Petitionen — in einem einzigen Jahre von mehr als 60 Gemeinden — eingelangt sind, und daß im gegenwärtigen Altenheft eine Vorstellung und wirkliche Verpflichtung von neun Gemeinden des Amtsbezirks Erlach vorliegt. Ich habe nicht den leisesten Zweifel, daß die Grundeigenthümer nicht mit Freuden das Geschenk von 6½ Millionen annehmen werden; auch habe ich mich bereits in der Sitzung des Großen Rathes vom 31. Januar 1866 hierüber ausgesprochen, — so auf Seite 4 (= Seite 130 f. des Tagblattes) folgendermaßen: „Kommt die Uebereinkunft zu Stande und ist sie von den gesetzgebenden Behörden der fünf Kantone genehmigt, so sind für das Unternehmen Fr. 8,170,000 vom Bunde und den Kantonen gesichert, so daß das Grundeigenthum noch Fr. 5,830,000 beizutragen hätte. Dann ist auch die Zeit gekommen, die Bevölkerung der beteiligten Gegend anzufragen: „Wollt ihr nun diese Fr. 8,170,000 Beitrag an das Unternehmen annehmen und ebenfalls einen angemessenen Beitrag leisten oder nicht?“ Ich habe die innigste Überzeugung, daß der gesunde Sinn der Bevölkerung diese Frage mit entschiedener Mehrheit bejahen wird, um endlich einmal aus der von Jahr zu Jahr sich verschlimmernden Kalamität herauszukommen.“ In ähnlicher Weise habe ich mich auf pag. 14 und 15 ausgesprochen (= pag. 135 und 136 des Tagblattes). Wenn nun die vorliegende Uebereinkunft genehmigt sein wird, so gedenke ich in folgender Weise zu progrediren: Vorerst werde ich die betreffenden Landesgegenden auffordern, im Verhältniß ihrer Beheiligung, d. h. nach Maßgabe des Flächeninhaltes ihres Landes Abgeordnete zu bezeichnen, welche die Grundlage der weiteren Ausführung vorberathen helfen sollen und da Gelegenheit haben, ihre Wünsche auszusprechen. Dadurch wird der Entschärfungsdirektion gleichzeitig die Gelegenheit gegeben, zu weitgehenden Forderungen auf ihr richtiges Maß zurückzuführen und Vortheile zu befeitigen, die vielleicht an einzelnen Orten noch obwalten dürften. In Betreff der Art und Weise, wie das Grundeigenthum beitragen soll, habe ich ebenfalls bereits erklärt, daß drei Systeme möglich seien: Nach dem ersten leistet der Staat einen fixen Beitrag, und allfällige Mehrkosten fallen auf das Grundeigenthum, nach dem zweiten wird dem Grundeigenthum ein fixer Beitrag aufgelegt, und der Staat trägt das Risiko, und nach dem dritten, gemischten System übernehmen Staat und Grundeigenthum gemeinschaftlich das Risiko. Nach meiner Überzeugung ist das letzte System, welches auch bei der Haslethalentschärfung angewendet wird, das beste und gerechteste. Den Grundeigenthümern wird also Gelegenheit zu Anbringung ihrer Wünsche geboten werden, und der Große Rat wird bei Berathung des Ausführungsdekretes entscheiden, wie er es gehalten wissen will. — Bezuglich der Binnenkorrektion mache ich Herrn v.

Wattenwyl darauf aufmerksam, daß dieselbe als eine selbstständige Sache betrachtet wird und vom Unternehmen getrennt ist. Jede Moosaltheilung wird für sich eine Entschärfungsgesellschaft bilden, welche die Kanalisation vollständig zu Ende führt. Die dahertigen Kosten sind von dem Mehrwerth, wie er geschäht ist, bereits abgezogen; es ist also in der Summe das Mehrwerthes, wie sie in der Ausgleichung zwischen den Kantonen figurirt, bloß der Beitrag an die Hauptkorrektion und nicht der ganze Mehrwerth angerechnet. Bei der Haslethalentschärfung, auf welche ich auch hier verweise muß, ist es ganz ähnlich gehalten. Auch dort werden die Kosten der eigentlichen Entschärfung vollständig von den Grundeigenthümern getragen, und der Staat übernimmt bloß die technische Überleitung, die Ausarbeitung der Pläne u. s. w. — Ich weiß nicht, ob sich Herr v. Wattenwyl mit dieser Auskunft befriedigen kann; es würde mich freuen, wenn ich seine Bedenken hätte schwächtigen können.

v. Büren. Ich möchte bloß einige Worte in dieser Angelegenheit zur Motivirung der Stimmgebung anführen. Als diese wichtige Angelegenheit zu Anfang des verflossenen Jahres hier zur Entscheidung gekommen ist, habe ich zu Denjenigen gestimmt, die ihre Stimme für die Verschiebung abgaben. Wenn ich nun heute zu dem Antrage des Regierungsrathes stimme, so verkenne ich doch nicht, daß Manches noch nicht klar ist, wie man es wünschen möchte. Ich anerkenne aber, daß es in solchen Angelegenheiten nie und nimmer möglich wird, Alles vollständig zu er schöpfen, man soll daher im gegebenen Moment auch Vertrauen haben, um ein Werk, das nur bald 200 Jahre der Verberathung durchlaufen hat, zur Ausführung zu bringen. Wenn wir heute „nein“ sagen oder auf irgend eine andere Art die Sache stören würden, so würde sie uns aus den Händen entlaufen, und wir hätten den günstigen Augenblick für lange Zeit verpaßt. Ich möchte nicht dazu Hand bieten, daß diese Eventualität eintreten würde, sondern viel lieber will ich, trotzdem daß noch Manches nicht bereinigt sein kann, zu der Ausführung behilflich sein. Deshalb stimme ich heute zu dem Beschuß und hoffe und erwarte, daß die Zusicherungen eingehalten werden, die wir heute feierlich vom Herrn Berichterstatter der Regierung geben hören, der mit außerordentlicher Energie, Ausdauer und Thätigkeit die Sache soweit geführt hat; ich hoffe auch, daß das Werk zum Wohl und Heil unseres Landes durchgeführt werde.

Bogel stellt den Antrag, daß mit Namensaufruf abgestimmt werden möchte, welcher Antrag von mehr als 20 Mitgliedern unterstützt und somit zum Beschuß erhoben wird.

#### A b s i m m u n g .

Für den Beschuß 184 Stimmen. nämlich die Herren Aebi, Affolter, Anderegg, Anken, Arn, Berger, Bernard, Biedermann; Blösch, Bohnenblust, Bolvin, Born, Bracher, Brand, Bréchet, Brunner, Job.; v. Büren, Burger, Buri, Friedrich; Buri, Niklaus; Burri, Johann; Büttigtofer, Carlin, Choulat, Christeler, Dähler, Ducommun, Egger, Hektor; Engel, Etienne, Fenniger, Feune, v. Fischer, Fleury, Dominique; Flück, Flückiger, Fresard, Friedli, Froté, Füri, Furter, Gasser, Geiser, Geissbühler, Gerber, Gfeller, Niklaus; Gfeller, Johann Ulrich; Gfeller in Schangnau; Girard, v. Gonzenbach, v. Goumoëns, Gouvernou, v. Groß, Gruber, Gurtner, Gygax, Jakob; Gygax, Gottfried; Gyger, Hartmann, Henzelin, Herzog, Hiltbrunner, Hofer, Hubacher, Hügli, Hurni, Husson, Jenzer-Steiner, Jämer, Jindermühle, Joost, Job, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; v. Känel, Johann; Karlen, Karrer, Kehrli, Jakob; Keller, Johann; Keller, Christian; Klaye, Kloßner, Knechtenhofer in Interlaken; König, Niklaus; König, Samuel; Kohler,

Xaver; Kohli, Krebs, Kummer, Landry, Lehmann, Johann; Lehmann, Karl Friedrich; Leibundgut, Liechti, Jakob; Liechti, Johann; Löffel, Mader, Manuel, Marti, Mauerhofer, Mefserli, Michel, Mischler, Moschard, Müller, Karl; Nußbaum, Ott, Perrot, Prêtre, Rätz, Reber, Jakob; Reber, Johann Jakob; Reichenbach, Rieder, Ritschard, Rösch, Röthlisberger, Roth in Wangen; Rutsch, Salzmann, Schären in Spiez; Schertenleib, Schlegel, Schlip, Schmid, Rudolf; Schmid, Samuel; Schneeberger, Joseph; Schneeberger, Joh.; Schori, Bendicht; Schori, Johann; Schumacher, Schüpbach, Seiler, Seßler, Sigri, v. Sinner, Eduard; v. Sinner, Rudolf; Sommer, Jakob; Sommer, Samuel; Spring, Spycher, Johann; Spycher, Bendicht; Stämpfli, Christen; Stämpfli, Jakob; von Steiger, Steiner, Stettler, Stoller, Streit, Bendicht; Streit, Gottlieb; Struchen im Bühl bei Walperswyl, Struchen im Werdthof bei Wyss, Stucki, Studer, Thönen, Trachsel, Vogel, Voisin, Walther, v. Wattenwyl, Ludwig; v. Wattenwyl, Albert; v. Wattenwyl, Eduard; Weber, Wegmüller, Wenger, Jakob; Wenger, Joseph; Werren, Widmer, Willi, Winzenried, Wirth, Wüthrich, Zahler, Zbinden, Johann; Beerleder, Beesiger, Zeller, Zingg, Zumwald, Zurbuchen, Zürcher, Johann; Zürcher, Ludwig; Zoro.

Gegen den Beschlusß  
nämlich Herr Tschärner.

1 Stimme.

Die Herren Peter v. Känel und Salchli enthalten sich  
der Stimmgebung.

Herr Präsident. Es handelt sich nun um die Frage, ob wir noch fortfahren oder die Sitzung unterbrechen wollen. Folgende Geschäfte müssen noch erledigt werden. Vorerst liegen eine Reihe von Strafnachlaßgesuchen vor, die, wenn wir sie nicht mehr behandeln, in der nächsten Sitzung größtentheils keine praktische Bedeutung mehr haben werden. Ich möchte deshalb den Vorschlag machen, diejenigen, welche der Regierungsrath empfiehlt, oder deren Behandlung aus der Mitte der Versammlung verlangt wird, noch zu erledigen. Ferner liegen einige Nachkreditsgesuche und ein Naturalisationsbegehr vor, dessen Erledigung auch dringend wünschbar ist. Endlich wird es sich fragen, ob Sie das Gesuch der Gemeinde Schwaderau noch behandeln wollen. In Beziehung auf dieses Geschäft ist die Petitionskommission getheilter Meinung, indem die Mehrheit die Petenten abweisen will, die Minderheit dagegen auf Entschließung anträgt. Voraussichtlich wird deshalb diese Angelegenheit ziemlich viel Zeit in Anspruch nehmen, so daß ich glaube, es sei zweckmässiger, in dieser Session auf diese Erörterungen nicht einzutreten. Ich stelle nun die Frage, ob Sie sofort fortfahren oder eine Nachmittagsitzung halten wollen. Ich halte es, wenn wir fortfahren, für möglich, die bezeichneten Geschäfte in  $\frac{3}{4}$  Stunden zu erledigen, und stelle deshalb den Antrag, die Verhandlungen vorläufig fortzusetzen bis um 2 Uhr.

Die Versammlung ist mit diesem Antrage einverstanden.

#### Nachkreditsbegehren

##### 1) der Militärdirektion für die Gewehreinsammlung.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission und auf die Empfehlung des Herrn Tagblatt des Grossen Rethes 1867.

Militärdirektors wird für die Einsammlung der Infanteriegewehre und Ordonnanzstutzer zum Zwecke ihrer Umänderung in Hinterladungsgewehre ein Nachkredit von Fr. 4000 bewilligt.

##### 2) der Baudirektion für Herstellungsarbeiten in Folge Wasserschadens an Straßen.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um die Bewilligung eines ziemlich großen Nachkredites für Herstellungsarbeiten in Folge Wasserschadens an Straßen. Leider haben auch dieses Jahr bedeutende Verheerungen an Straßen stattgefunden einerseits wegen des nassen Wetters in der ersten Hälfte des Jahres, anderseits wegen der starken Hochgewitter, die sich über einzelne Landesgegenden erstreckten. Die stattgefundenen Verheerungen betreffen folgende Straßen:

Sustenstraße,  
Grimselstraße längs der Aare,

Hoffstraße,  
Zweilütschenen-Grindelwaldstraße, — Verheerungen durch den Ryschbach infolge des bekannten Bergsturzes, wodurch auch die Ortschaft Lütschenthal schwer bedroht wurde;

Saanen-Gsteig-Straße, längs der Saane;  
Zweifimmen-Saanenstraße, Absturz in der Grabenweid;  
Simmenthalstraße bei Garstatt,  
Rahnföh-Langaustraße,  
Trub-Trubschachenstraße } Fortsetzung vom Jahr 1866;  
Willisau-Grabenstraße } Frauenkappelen-Bibernstraße oberhalb Gümminen, großer  
Erdschlipf, der die Straße mit dem umliegenden Land  
fortriß;  
Bethlehem-Frauenkappelenstraße bei Brünnen und Niedern;  
Nidau-Pasquartstraße } Verheerungen infolge der  
anhaltenden Überschwemmung durch den See und  
die Zihl.  
St. Immerthalstraße;

Verschiedene Straßen im Jura;  
Undervelier-Berlincourt-Straße.

Diese Verheerungen haben alle in der ersten Hälfte des Jahres stattgefunden. Im Weiteren ist hervorzuheben, daß an mehreren Straßen bedeutende Rutschungen vorgefallen und ganze Bergabhänge in Bewegung gerathen sind, was sehr ausgedehnte Arbeiten zur Folge hatte. So hat sich namentlich auf der Zweifimmen-Saanenstraße im s. g. Riedlisbruch oberhalb Zweifimmen im letzten Frühjahr der Bergabhang auf eine erhebliche Ausdehnung gesenkt und ist mit der Straße abgerutscht, so daß seit 7 Monaten auf diesem Lokal ununterbrochen gearbeitet werden muß. Mit großer Mühe und bedeutenden Kosten konnte die Straße dem Verkehr nothdürftig erhalten werden; weitläufige Stollen- und Schachtarbeiten sind zu Entwässerung und Konsolidirung des Terrains nothwendig geworden. An der Unterseen-Habternstraße, die sich größtentheils am Bergabhang über dem Lombach hinzieht, sind in Folge einer Anzahl von Erdrutschen und Bodenablösungen eine Menge Stellen im höchsten Grade gefährdet, so daß der Verkehr unsicher ist und bedeutende Arbeiten erstellt werden müssen.

Seit Mitte Juni sind einzelne Landesgegenden von starken Hochgewittern heimgesucht worden, so die Gegend von Affoltern und Rüegsau, wo der Riegsbach dergestalt zum Anschwellen gebracht wurde, daß er nicht nur die Straße in einer Ausdehnung von  $1\frac{1}{2}$  Stunden verheerte, viele Acker verwüstete und eine Menge Feldfrüchte zerstörte, sondern auch

im Dorfe Rüegsau in die Häuser drang, dort erheblichen Schaden anrichtete und die Bewohner zur Flucht zwang.

Die Kosten der dießjährigen Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens gestalten sich, wie folgt:

Verwendung bis zum 22. August Fr. 45,480. 65

Noch zu verwenden:

1) die Restanzsumme der in Ausführung begriffenen Arbeiten	Fr. 13,116. 72
2) die Restanzen und Garantiesummen von Vollendungsarbeiten von 1866	" 1,402. 63
3) die nöthigen Summen für:	
a. Zweifimmen-Saanenstraße. Herstellungsarbeiten im Niedlisbruch, von der Deviisumme von Fr. 26,000 noch	" 13,000. —
b. Unterseen-Halkern-Straße	" 14,500. —
c. Rüegsau-Uffoltern-Straße	
Devisumme Fr. 20,000. —	
Verwendung " 1,895. 19	
	" 18,104. 81
d. Eggiwyl-Röthenbach- und Röthenbach-Südern-Straße, sowie verschiedene Straßen im II. Ingenieurbezirk infolge Verheerungen, die in den letzten 14 Tagen stattgefunden haben	" 12,000. —
e. für Herstellungsarbeiten, die infolge neuer Verheerungen nöthig werden können, wird angesetzt	" 5,395. 19
	Fr. 123,000. —
Hievon geht ab der Budgetausfah mit	" 25,000. —
	Fr. 98,000. —

Es ist zu bedauern, daß eine so große Ausgabe unproduktiver Natur nicht umgangen werden kann; denn es wäre wünschenswerth, man könnte sie für die Verbesserung bestehender und für Errichtung neuer Straßen verwenden. Wir sind aber vor Allem aus moralisch und rechtlich gehalten, den Schaden mit möglichster Beförderung herzustellen und dafür zu sorgen, daß größern Verheerungen vorgebaut wird. — Der Herr Finanzdirektor glaubte nun, man sollte sich auf einen Nachkredit von Fr. 65,000 befränken, in der Meinung, daß eine Anzahl Arbeiten auf das nächste Jahr verschoben werden könnte. Der Regierungsrath hat, obwohl ich mich dagegen gewehrt, diese Ansicht getheilt und beantragt die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 65,000. Wie ich es bereits in der Staatswirtschaftskommission gethan, bin ich auch hier im Falle, die Erklärung abzugeben, daß die Arbeiten unmöglich liegen gelassen werden dürfen, indem der Schaden dadurch nur größer werden könnte. Auch hat die Behörde gegenüber dem Lande die Pflicht, den Schaden so schnell als möglich wieder herzustellen. Die Staatswirtschaftskommission nimmt denn auch den Antrag der Baudirektion wieder auf und empfiehlt Ihnen die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 98,000. Ich empfehle Ihnen eindringlich den Antrag der Staatswirtschaftskommission, damit die Arbeiten ungestört ihren Fortgang nehmen können. Da wir in unserm Kanton nach der Natur unserer Gewässer leider jedes Jahr Wasserschaden zu gewärtigen haben, so ist es auch deshalb nicht gerechtfertigt, solche Ausgaben auf ein anderes Jahr zu übertragen, indem wir dadurch nur Schaden auf Schaden und Kosten auf Kosten häufen würden.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie haben aus dem Rapport des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes entnommen, daß zwei verschiedene Anträge vorliegen: Die Baudirektion wünscht eine Summe von Fr. 98,000, der Regierungsrath aber beantragt nur die Bewilligung einer solchen von Fr. 65,000. Die Staatswirtschaftskommission hat heute Morgen diese Angelegenheit berathen, und ich bemerke bei diesem Anlaß,

dass es höchst fatal ist, wenn die Vorlagen erst während den Grossversammlungen der Staatswirtschaftskommission überwiesen werden, indem die Berathung dadurch natürlich nicht an Ernst gewinnt. — Die Staatswirtschaftskommission hat auf den einläßlichen Bericht des Herrn Baudirektors beschlossen, bei Ihnen auf Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 98,000 einzutragen. Da die Arbeiten auf mehrere Gegenden des Kantons fallen, so würden, wenn man nach dem Antrage des Regierungsrathes einen Theil der Arbeiten auf das nächste Jahr verschieben wollte, die betreffenden Gegenden sich hintangesetzt glauben und sich beklagen. Die Staatswirtschaftskommission hält es daher für besser, gleich jetzt die ganze Summe zu bewilligen, da die Ausgabe ohnehin gemacht werden muß.

Der Große Rath bewilligt nach dem Antrage der Baudirektion und der Staatswirtschaftskommission den verlangten Kredit im Betrage von Fr. 98,000.

### 3) der Justiz- und Polizeidirektion für Löschanstalten.

Mig y, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes auf Bewilligung eines Nachkredites im Betrage von Fr. 4,000 für Beiträge an die Anschaffung neuer Feuerspritzen, indem der hiefür im Budget ausgezahlte Kredit bereits um Fr. 3,000 überschritten und infolge neu eingelangter und noch bevorstehender Gesuche noch circa Fr. 1000 nöthwendig seien.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

### Naturalisationsgesuch

für Louis Jules und Marie Benoot, außereheliche Kinder der Constantine Gulalie Benoot von Versailles, in Frankreich, wohnhaft in Biel, protestantischer Konfession, denen das Ortsburgerrecht von Hasleberg zugesichert ist und die vom Regierungsrath empfohlen sind.

Mig y, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt die Naturalisation der Kinder Benoot aus den im Gesuche entwickelten Gründen.

v. Bürén. Ich will keinen Gegenantrag stellen, obwohl hier die nämlichen Gründe vorliegen, welche s. B. den Großen Rath veranlaßten, ein ähnliches Gesuch abzuweisen. Ich kenne die Petenten durchaus nicht, aber wie ich aus dem verlesenen Rapport vernommen habe, sind die Verhältnisse folgende: Die betreffenden Kinder wohnen in Biel, ebenso die Leute, die sich um sie interessiren, die Naturalisation wird aber in Hasleberg nachgesucht und zugesichert. Bei einem ganz ähnlichen, vor einigen Jahren hier vorgelegenen Fall hat der Große Rath gefunden, wenn ein Kantonssprecher das Bürgerrecht erwerben wolle, so solle er es da erwerben, wo er faktisch seinen Wohnsitz hat und nicht in einem ganz entfernten Theile des Kantons. Ich will, wie gesagt, keinen Gegenantrag stellen, glaube jedoch, auf das Verhältniß aufmerksam machen zu sollen.

Marti. Ich kann über den vorliegenden Fall einige Auskunft geben, indem das Naturalisationsgesuch durch mich

vor den Großen Rath gebracht worden ist. Wenn ich eine Ahnung davon gehabt hätte, daß ein Mitglied des Großen Rathes aus der Thatache, daß das Burgerrecht nicht in der Wohnsitzgemeinde acquirirt wurde, entgegengesetzte Schlüsse ziehen würde, so hätte man allerdings dasselbe für die betreffenden Geschwister in Biel erworben, indem ich nicht den geringsten Zweifel habe, daß Biel einem daherigen Gesuche mit der größten Bereitwilligkeit entsprochen hätte. Der Grund, warum das Burgerrecht in Hasleberg nachgesucht wurde, liegt ganz in zufälligen Thatachen und geschah, weil es sonst nicht möglich gewesen wäre, die Sache in der gegenwärtigen Grossrathssitzung vorzubringen. Ein Notar von Hasleberg, der in meinem Bureau arbeitet, hatte nämlich dort ein Naturalisationsbegehrten für einen Verwandten anhängig. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß die Tochter, die hier ihre Naturalisation wünscht, sich bald verheirathen und folglich ihr Burgerrecht wieder verlieren wird. Der junge Mann, der Eigenschaften im Betrage von Fr. 100,000 besitzt, wird, wenn seine Erziehung vollendet ist, ein größeres gewölbliches Etablissement übernehmen. Ich bemerke noch, daß die Naturalisation der Petenten auch im Interesse des Kantons liegt. Ihr Vermögen, das sie noch in Frankreich besitzen, ist nun liquid geworden, und ich habe die Aufgabe, dasselbe, das Fr. 50,000 in baar beträgt, in der Hypothekarkasse in Bern zu placiren. Es kann den Kindern gleichgültig sein, in welchem Kanton sie naturalisiert werden; sie wünschen nur eine gesicherte rechtliche Existenz zu erhalten, da sie gegenwärtig bloß einen außerordentlichen Beistand in der Person des Regierungstatthalters von Biel haben. Sollte nun der Große Rath von Bern finden, es sei nicht der Fall, dem Gesuche zu entsprechen, so würde man einfach nach Solothurn gehen, welches sowohl die Fr. 50,000 als auch das Einkaufsgeld nehmen wird.

Brunner, alt-Regierungsrath. Ich kenne die betreffenden Personen durchaus nicht und will bloß die Zufiicherung geben, daß die Gemeinde Hasleberg in finanzieller Beziehung sehr gut steht, und daß sie auch in administrativer Beziehung sehr verdient. Ich kann sagen, daß Hasleberg den Gemeinden des Oberhasle als Muster dargestellt werden kann. Ich bin nicht von Hasleberg, sondern von Meiringen, aber ich möchte wünschen, daß auch dieses so gut stünde, wie Hasleberg.

Carlin. Die ertheilten Ausschlüsse geben uns in Bezug der von Herrn v. Büren geäußerten Besorgnisse hinlängliche Beruhigung. Da derselbe nicht eigentlich Einsprache erhoben hat, so ist die Frage erledigt; nur kann die Anschauungsweise des Herrn v. Büren, welche ich vollkommentheile, keine Anwendung auf den Jura finden. Die Gemeinden dieses Landestheiles wollen, mit geringen Ausnahmen, unter keinen Umständen Fremde annehmen, welche sich um die Naturalisation bewerben; die Befürchtungen des Herrn v. Büren können sich daher daselbst nicht erwähnen. Diese Thatache wollte ich einfach konstatiren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist im Allgemeinen wünschenswerth, daß bei Naturalisationsbegehrten die Betreffenden das Burgerrecht in ihrer Wohnsitzgemeinde erwerben, wollte man diesen Grundsatz aber zu weit ausdehnen, so würde es zu großen Ungerechtigkeiten führen. Ich möchte daran erinnern, daß sehr häufig Leute, die z. B. in Bern wohnen, aber ein Burgerrecht in Erlach, Oberburg u. s. w. erworben hatten, naturalisiert worden sind. Ein sehr tüchtiger Professor der Universität hat ein Burgerrecht im Amtsbezirk Pruntrut erworben, Niemand hat aber eine Bemerkung gemacht, als es sich um seine Naturalisation handelte. Bei dem vorliegenden Falle, dessen nähere Verhältnisse ich kenne, sind alle Bedingungen erfüllt, und die Naturalisation wird dem Kanton zum Vortheil gereichen.

### Abstimmung.

Für Willfahr	109 Stimmen.
" Abschlag	14 "

Die Geschwister Benoot sind demnach mit dem gesetzlichen Mehr von  $\frac{2}{3}$  Stimmen naturalisiert.

Sodann wird nach dem Antrage des Regierungsrathes folgenden

### Strafnachlassgesuchen

entsprochen, und demnach erlassen:

- 1) dem Jakob Affolter von Koppigen,
  - 2) dem Theodor Moll von Dulliken, Kanton Solothurn,
  - 3) dem Constant Bilat von Muriang,
  - 4) dem Christen Eichenberger von Biglen,
  - 5) dem Benoiste Girardin von Bémont,
- allen fünf der letzte Viertel der Strafzeit, doch für Moll unter Umwandlung derselben in Kantonssverweisung von vierfacher Dauer.

Ebenso wird der letzte Viertel erlassen:

- 6) der Elisabeth Balsiger von Belp, entgegen einem Antrage auf Abschlag mit 61 gegen 23 Stimmen;
- 7) dem Johann Küpfer von Biglen,
- 8) dem Karl Saurer von Sigriswyl,
- 9) dem Johann Ulrich Mosmann von Lauperswyl,
- 10) dem Christian Müller von Eriz,
- 11) dem Robert Lee von Wellingen.

Dagegen wird abgewiesen:

Laurent Lederer von Pruntrut, entgegen einem Antrage auf Willfahr, d. h. auf Umwandlung der Strafe in Gemeindeeingrenzung mit 54 gegen 31 Stimmen.

Die übrigen noch vorliegenden Strafnachlassgesuche, welche der Regierungsrath sämmtlich abzuweisen begeht, werden auf den Antrag des Herrn Präsidenten auf die nächste Session verschoben.

Es wird noch verlesen:

Eine Mahnung des Herrn Seßler und 48 anderer Grossräthe, folgenden Inhalts:

Am 27. Juli 1866 hat der Große Rath einen Anzug von Seßler erheblich erklärt, wonach die Regierung an Platz der provisorischen von 1853 und 1865 ein definitives Gesetz über die Brandassuranz vorlegen sollte. Am 28. November 1866 wurde ferner ein auf das Gleiche zielender Antrag der Staatswirtschaftskommission erheblich erklärt.

Da bis jetzt nicht bekannt ist, daß sich die Regierung mit dieser in unsrer Augen dringenden Angelegenheit beschäftige, so seien sich die Unterzeichneten veranlaßt, obgenannte erheblich erklärte Anträge mit dieser Mahnung aufzufrischen und um beförderliche Vorlagen nachzusuchen.

Hierauf wird das Protokoll der heutigen Sitzung verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rath gelehnt.

Herr Präsident. Meine Herren! Sie haben in einer Sitzung von drei Tagen eine Reihe von Geschäften erledigt, die zum Theil von großer Wichtigkeit sind. Namentlich ist darunter zu erwähnen die heute behandelte Angelegenheit der Juragewässerkorrektion. Sie haben gehört, daß heute hierüber noch eine Menge Bedenken ausgesprochen worden sind, die indessen nicht gewichtig genug waren, um einen Gegenantrag zu formulieren, weshalb wir auch zu einem einstimmigen Beschlusse gekommen sind. Ich halte das für ein glückliches Zeichen; denn es hätte einen fatalen Eindruck gemacht, wenn der Große Rath gespalten vor das Volk getreten wäre. Ich hoffe und wünsche, daß die Bedenken sich heben werden und daß trotz derselben das Werk, dessen Ausführung Sie heute beschlossen haben, zum Heil und Segen unsers Vaterlandes ausfallen möge.

Ich danke Ihnen für den fleißigen Besuch der Sitzungen, für den Eifer, den Sie in Erledigung der Geschäfte an den Tag gelegt haben, und für die Nachsicht, die Sie mit ihrem Prästdium hatten. Ich wünsche Ihnen glückliche Heimreise und erkläre hiemit die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session um 3 Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

Schluß der Verhandlungen über den Gesetzesentwurf betreffend  
Verminderung der katholischen Feiertage im Jura.

(Siehe Seite 302 hievor.)

Jolissaint, Regierungsrath. Ich glaubte nicht, in dieser Berathung das Wort ergreifen zu sollen; die der Regierung gemachten Vorwürfe veranlassen mich jedoch, auch

einige Worte zu sagen. Der erste Redner, welcher sich in dieser Frage hören ließ, wirft der Regierung vor, daß sie nicht den Weg befolgt habe, den andere Regierungen, welche die Verminderung der Feiertage verlangten, eingeschlagen haben. Diese Behauptung ist ganz falsch, indem die Regierung und die katholische Bevölkerung des Jura schon seit 40 Jahren Schritte gethan haben, um die Verminderung der Feiertage zu erlangen. Da Hr. Koller diese meine Behauptung bestreitet, so will ich zum Beweise derselben die Zuschriften der katholischen Kommission anführen. Diese antwortete nämlich im Jahre 1844 bei Anlaß der Motion des Hrn. Glässer, welche er drei oder vier Mal erneuert hat, Folgendes: "Die Verminderung der Feiertage im Jura ist im Schooße der katholischen Kommission immerfort gewünscht worden, wie es die Berichte beweisen, welche sie am 4. Herbstmonat und am 30. Christm. 1853 erstattet hat; wir halten an diesem Wunsche heute noch fest, da wir überzeugt sind, daß die Geistlichkeit selbst als eine moralische Wohlthat betrachten wird, und zwar mit Rücksicht auf die geringen Vortheile, welche im Allgemeinen die Mehrzahl der Gemeinden in geistiger Beziehung von gewissen Feiertagen genießt." In einer zweiten Zuschrift sagt die Kommission: "Sie haben in Bezug auf die Vorstellungen von 18 Gemeinden des Amtsbezirks Bruntrut, welche im Jahre 1859 die Verminderung der Feiertage verlangten, ein Gutachten abgegeben. Seit dem Jahre 1828 und besonders seit 1833 sind infolge der von uns erstatteten Berichte Unterhandlungen mit dem Diözesanbischof angeknüpft worden, und das erste Ergebniß davon war die Aufhebung zweier Feiertage (Mariä Opferung und St. Joseph). Wir wüßten jedoch nicht, daß der Bischof von Basel diese erste vom heil. Stuhle gewährte Konzession bekannt gemacht hätte. Wir glauben, es sei der Fall, die Unterhandlungen fortzusetzen" u. s. w. — Es ist noch ein anderer Bericht vorhanden, welcher konstatiert, daß im Jahr 1828 Schritte zum nämlichen Zweck gethan worden sind. Sodann kamen im Jahre 1836 die Badener Konferenzartikel; unglücklicher Weise trat der Kanton Bern zurück, sonst hätten wir andere Resultate gehabt und wären heute nicht gezwungen, die Verminderung der Feiertage noch zu verlangen. In den Jahren 1844, 1845 und 1846 erneuerte Hr. Glässer seine Motion; seine Anstrengungen blieben jedoch erfolglos. Im Jahre 1859, nachdem der Bischof von Freiburg die Verminderung der Feiertage vom Papste erlangt hatte, kamen die jurassischen Gemeinden frischherdings mit dem Gesuch um Gewährung des nämlichen Vortheils ein, und der Bischof antwortete, daß er zwischen dem Hammer und Amboß, das heißt zwischen dem die Verminderung wollenden Volke und dem dagegen opponirenden Papst stehe; es liegt also zwischen diesem Schreiben und der Behauptung des Herrn Folletête selbst ein offensichtlicher Widerspruch. Die Bevölkerung war somit durch die Vorgänge berechtigt, auf der Verminderung der Feiertage zu beharren, und nachdem man sich 40 Jahre lang umsonst bemüht hat, ist es begreiflich, daß die Regierung von sich aus progredirt. — Dem Herrn v. Gonzenbach, welcher sich weitläufig über die Toleranz verbreitet hat, antworte ich, daß auch ich gegen die Verschiebung protestire, und zwar ebenfalls im Namen der Toleranz. Ist es Toleranz, wenn Sie einen großen Theil der nicht katholischen Bevölkerung zum Feiern verpflichten? Wir haben gemischte Gemeinden, Freidenkende, Juden u. s. w. in den Gemeinden, und Sie halten dieselben an, zu feiern; ist dies Freiheit, Toleranz? Ich widersehe mich der Verschiebung aus folgenden Gründen: Erstens fürchte ich, daß wenn wir das Geschäft verschieben, die Sache dadurch auf die lange Bank geschoben wird, und ich wiederhole hier, was Herr v. Gonzenbach selbst gesagt, daß man in Rom für die Erledigung der Geschäfte ziemlich viel Zeit braucht. Verschieben wir, so haben wir zwei Monate lang den gleichen Zustand, also einen unbestimmten Aufschub. Ferner, wohin kamen wir mit dieser Verschiebung? Angekommen, es gelinge dem Bischof, einige Konzessionen von Rom

zu erlangen, worin werden sie bestehen? in denjenigen, welche er bis jetzt ausgewirkt hat! und was sind dieß für Konzessionen? Er erhielt die Ermächtigung, den großen Fabriken das Arbeiten an den Feiertagen zu erlauben, dieß jedoch nur für zehn Jahre: und er sagt, das sei schon viel. Wenn man auch zugibt, daß dem Bischof für diese Konzessionen Rechnung getragen werden soll, so gereichen sie indessen den kleinen Fabriken zum Schaden und den großen zum Nutzen. Nachdem der Bischof nach Rom gegangen, kommt er mit einem Resultat zurück, aus welchem sich mehr oder weniger voraussagen läßt, was wir zu erwarten haben, und dieß ist für mich nicht einladend. Wenn er etwas vom Papste erlangt, so ist es jedenfalls nicht das, was man durch das Dekret bezeichnen will. Ein mehr oder weniger unter dem Einfluß des bischöflichen Ordinariats stehendes Zeitungsblatt kündigt übrigens an, daß man beibehalten werde — was, meine Herren? — das Fest der unbefleckten Empfängniß und wenn ich nicht irre, auch das Fest der h. drei Könige. Das macht acht Festtage, wozu noch die freiwillig gefeierten kommen. Ach mein Gott, es gibt solcher Feiertage schon genug im katholischen Landestheile. Außer den 17 gesetzlichen Feiertagen haben Sie noch die drei Tage der Osterwoche, die Rogationen, d. h. die drei Vettage vor Himmelfahrt, das Fest aller Seelen, die Patronin u. s. w., so daß auf diese Weise ungefähr der fünfte Theil des Jahres gefeiert wird. Herr Folletté unterbricht den Redner mit den Worten: Ich protestire gegen solche Unrichtigkeiten. — Protestiren Sie, so viel Sie wollen; was ich behaupte, sind Thatsachen, welche Sie nicht durch Unterbrechungen oder einfaches Leugnen umstoßen können. Schließlich glaube ich, daß es nun endlich an der Zeit sei, diese Frage für ein- und allemal zu regeln, sonst werden wir jedesmal die gleiche Diskussion sich wiederholen sehen. Ich frage die Versammlung, ob es nicht Zeit ist, mit dieser Frage fertig zu machen. Ich weise alle der Regierung in dieser Sache gemachten Vorwürfe entschieden zurück; sie fallen unmittelbar und direkt auf die geistliche Behörde zurück, welche durch ihre Sammelfigkeit oder ihren schlechten Willen die gegenwärtige Sachlage veranlaßt hat. Wenn wir uns jetzt befugt halten, über diese Frage selbst zu entscheiden, so glaube ich, daß der Große Rath die Gründe dafür einsehen und dieselben durch die Annahme des Dekrets in zweiter Berathung zu würdigen wissen werde.

Xaver Kohler. Ich ergreife nicht das Wort, um Beifall zu ernten, den ich übrigens nicht erwarte, sondern um eine Pflicht zu erfüllen. Ich verwahre mich entschieden gegen die ungeziemende Art, mit welcher man im Schooße des Großen Rathes religiöse Fragen behandelt. Wenn ich am Churfreitag und an den andern Tagen der Churförde in die Kirche gehe, so ist dieß meine Sache, und ich bestreite Jedermann das Recht, mich zu kontrolliren oder in dieser Hinsicht zu kritisiren. Dieß hat mit der Verminderung der Feiertage, welche einzig in Berathung liegt, nichts gemein. Beobachten Sie doch die nöthige Würde, wenn Sie sich mit Fragen beschäftigen, welche das Gebiet des Gewissens berühren. — Ich werde auch ein Wort zu Gunsten der Verschiebung, welche ich aus zwei Gründen verlange, sagen. Vorerst ist der von den katholischen Deputirten in Rom gethane Schritt durch die Aeußerungen provoziert worden, welche ein Mitglied dieser Versammlung hier gethan hat. Als wir in der Mai session unser Bedauern über die Behandlung dieser Angelegenheit im Großen Rathen ausdrückten und die Verschiebung beantragten, damit sie im Einverständniß mit der geistlichen Behörde vor der nächsten Session erledigt werde, antwortete man uns, daß man einmal mit der Frage der Feiertage fertig machen und sofort zu einer Lösung gelangen müsse; daß es uns Katholiken ganz frei stehe, an den Bischof oder an den Papst zu rekuriren, um den Anstand zu heben und die Frage vom kirchlichen Standpunkt aus zu behandeln. Dieß haben wir auch gethan. Was ist indessen

geschehen? Am Schlusse der Mai session hat man uns gesagt, daß der Große Rath sich wahrscheinlich nicht vor dem Wintermonat versammeln werde. Der Herr Präsident wird sich erinnern, daß er mir diese Erklärung in Bruntrut wiederholt hat. Indem wir uns nun an den Papst wendeten, um eine den dringenden Bedürfnissen entsprechende Verminderung der Feiertage auszuwirken, drückten wir den Wunsch aus, die Sache vor der nächsten, im Wintermonat stattfinden sollenden Session erledigt zu sehen. Man kann nun dem römischen Hofe keinen Vorwurf darüber machen, daß er unserm Gesuche noch nicht entsprochen hat, da der ihm bestimmte Termin noch nicht abgelaufen ist. Schicklichkeitsgründe, welche Sie begreifen werden, veranlassen uns daher die Verschiebung bis zur künftigen November session zu verlangen. — Man wendet ein, daß im Falle der Verschiebung die Sache auf die lange Bank geschoben werde; dieß ist ein großer Irrthum. Wir haben die gegründete Hoffnung, daß bis zur November session die Frage gelöst sein wird. Ist übrigens Gefahr im Verzug, wenn bis zu diesem Zeitpunkt zugewendet wird? Ist es nicht besser, auf diese Weise zu einem gütlichen Arrangement zu gelangen? Glauben Sie ja nicht, daß wir an der Behandlung dieses Geschäfts durch den Großen Rath Freude finden. Dasselbe gehört nicht in unsern Geschäftskreis. In zwei Monaten werden wir sehen, woran wir sind, und dann wird es noch früh genug sein, eine Schlusshnahme zu fassen. Ich kann die Nothwendigkeit nicht einsehen, mit dieser Sache so zu pressen, besonders wenn man weiß, daß man sich mit der Erledigung anderer Fragen von großer Wichtigkeit nicht so sehr beeilt. Vor zwei Jahren sind aus dem Jura Vorstellungen bezweckend die Reorganisation der Zivilstandsregister eingelangt; wo steht dieses Geschäft, dessen Behandlung doch dringend ist und welches wir im Interesse des Landes erledigt zu sehen wünschen? Es sind bald drei Jahre, daß ich als Präsident der Kreissynode von Bruntrut eine Petition für Erhöhung der Schullehrerbesoldungen dem Großen Rathen eingereicht habe; die Regierung läßt darüber nichts verlauten, die Frage kommt nicht wieder auf's Tafel; die mit der Begutachtung beauftragte Kommission läßt nichts von sich hören; dieß hindert nicht, daß wir noch gestern ein Projekt-Gesetz für die Erhöhung der Besoldungen der Professoren an der bernischen Hochschule votirt hätten. Ich beklage mich nicht darüber; man thut wohl daran, die guten Dienste angemessen anzuerkennen, aber neben den hochgestellten Professoren sind die Erzieher des Volkes da, und es ist uns erlaubt, den armen Schullehrer zu gedenken, von welchen mehrere mit ihrem bescheidenen Gehalt kaum ihre Familie zu erhalten vermögen, und welche unsere Theilnahme noch mehr verdienen als die Professoren der Hauptstadt. — Und der Gesetzesentwurf über die Reorganisation des Landjägerkorps? Seit acht Monaten wartet man vergebens auf den Bericht der Kommission, welche Sie zur Prüfung derselben ernannt haben. Da wären rückständige Geschäfte genug vorhanden; es reklamirt jedoch Niemand, und heute kann man Angesichts einer delikaten Frage, bei welcher religiöse Interessen auf dem Spiele stehen, nicht genug pressen; die Sache ist dringend, man muß sie sofort behandeln. Bekennen wir offen, daß wenn es sich nicht um eine religiöse Sache handelte, man nicht auf diese Weise progrediren würde. — Mehrere der Vorredner haben bei Anlaß dieser Frage geschichtliche Thatsachen hervorgehoben; erlauben Sie mir ebenfalls, Ihnen einen Umstand in Erinnerung zu bringen, welcher in der Sache nicht ohne Interesse ist. Ich habe vor mir ein im Namen der bernischen Regierung von Schultheiß v. Wattenwyl an den Papst Pius VII. gerichtetes Schreiben vom 1. Wintermonat 1816. Dieser hohe Magistrat erwähnt darin sorgfältig Alles, was Bern zu Gunsten der zum Kanton vereinigten Katholiken gethan hat: Erweiterung der Kollegien zur Bildung der Geistlichen, Erhöhung der Pfarrerbesoldungen, Aufhebung der französischen Gesetzgebung, endlich Wiederherstellung des Bisthums Basel und das Pro-

jeft, den Sitz derselben im Lande selbst zu errichten. Der Papst antwortet der Regierung von Bern unterm 18. Christmonat, indem er ihr die Anerkennung ihrer Handlungsweise ausspricht. Bald darauf verbreiteten die öffentlichen Blätter das Gerücht, der Sitz des Bisthums Basel werde nach Brunttrut verlegt werden, und dieses Gerücht wurde, ungeachtet des Schreibens an den Papst, von der Kanzlei des Geheimen Rathes widerlegt. Wir haben diese Thatachen nicht zu besprechen; da ich jedoch den jetzigen Verhandlungen beiwohne, so frage ich, was wohl später die unparteiische Geschichte bei Vergleichung des Benehmens des Kantons Bern im Jahre 1816 mit dem von 1867 sagen wird. Sogleich nach der Annexion schrieb man unterhängige Petitionen an den Papst; heute verweigert man ihm die Gewährung einer Frist, um eine religiöse Frage zu entscheiden. Da ich die Verhandlungen mit Rom zu einem befriedigenden Ziele geführt zu sehn wünsche und da keine Dringlichkeit vorhanden ist, die Frage der Feiertage heute zu behandeln, so beantrage und bitte ich den Großen Rath, daß er aus bloßer Schicklichkeit die Verschiebung des Geschäftes auf die künftige November sitzung beschließe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In meiner Eigenschaft als Berichterstatter der Regierung werde ich alle diese reizenden Vorwürfe bei Seite lassen, welche nicht geeignet sind, eine angemessene Lösung herbeizuführen; was ich jedoch nicht mit Stillschweigen übergehen kann, ist das, daß gerade Diejenigen, welche wissen sollten, daß sie die alleinige Ursache des vorliegenden Dekretes sind, sich bereit haben, der Regierung Vorwürfe zu machen. Constatiren wir vorerst einige Daten und Thatachen. Die Frage der Verminderung der Feiertage ist vom Volk, von den katholischen Behörden und von der Regierung seit 1824 beurtheilt. Schon damals hat man die Nothwendigkeit der Verminderung der Zahl dieser Festtage, wie es in Frankreich geschehen, anerkannt. Man hatte die Überzeugung, daß wir mit vier gefeierten Festtagen ganz ebenso gute Katholiken seien, als jetzt, wo man uns sagt, daß deren siebenzehn sein müssen. Man hat nicht nur mit der geistlichen Behörde unterhandelt, sondern es sind zu verschiedenen Seiten Petitionen aus dem Jura eingelangt. Herr alt-Regierungsrath Stokmar sel. hat mit dem päpstlichen Runtius Luquet über diese Frage unterhandelt, und im Jahr 1855 überreichte die Conferenz der Diözesanstände dem Bischof ein Memorial; derselbe hat jedoch dieser Eingabe durchaus keine Rechnung getragen. Alle diese Reklamationen wurden von Seite des Bischofs auf folgende Weise berücksichtigt. Im Jahr 1864 reichten ihm die Diözesanstände ein Memorial ein, welches gedruckt und ausgetheilt wurde. Darauf ließ man uns bis im März 1866, d. h. 2 Jahre warten, statt einige Festtage auf den Sonntag zu verlegen, denn man braucht sie nicht zu feiern; erst zwei Jahre später erhielt man einen Bescheid, welcher unannehmbar ist, weil er die ersten Grundsätze des Rechts und der Gleichheit verlegt. Der Bischof erhält also nach allen seinen Bemühungen nur die Ermächtigung, die großen Fabriken, die bedeutenden industriellen Etablissements, jedoch nicht die kleinen arbeiten zu lassen, so daß diejenigen, welche schon mit Reichthum gesegnet sind, an den genannten Feiertagen arbeiten dürfen, während die kleinen Industriellen, die Taglöhner und alle diejenigen Leute, welche ihr tägliches Brod verdienen müssen, diese Erlaubniß nicht haben. Gerade diese Leute will man durch das vorliegende Dekret verhindern, an den Feiertagen den im Schweiz ihres Angesichtes erworbenen Verdienst, welcher vor Allem aus zum Unterhalt und zur Erziehung ihrer Familien bestimmt ist, auszugeben. Dieses Dekret führt sich nicht nur auf die öffentliche Meinung im ganzen Lande, wo man die Verminderung der Feiertage will, sondern auch auf die Ansicht der Bischöfe, welche selbst die Nothwendigkeit einer solchen Maßnahme anerkannt haben. Ich will in dieser Beziehung nur dasjenige anführen, was

der Bischof Marilley in seinem Erlaß vom 18. Hornung 1859 sagt, nämlich: „Ist es aber nicht sonnenklar, daß durch die schnelle Zunahme der Bevölkerung, durch den steigenden Preis der Nahrungsmittel, durch die außerordentliche Betriebsamkeit, welche dem Ackerbau, der Industrie und dem Handel gegeben worden, in unsren Tagen die Zeit einen Werth erhalten, welchen sie ehemals nicht hatte, weil sie unentbehrlicher und gesuchter geworden ist? Daher für die Landleute wie für den Handelsmann und den Handwerker in Städten die Nothwendigkeit, mehr zu arbeiten, sowohl für ihren Unterhalt, als auch um im Stande zu sein, — sogar im Interesse unserer heil. Religion — die Konkurrenz gegen Bürger einer andern Konfession mit Ehren zu bestehen, und der Gefahr vorzubeugen, unsren Boden nach und nach in fremde Hände übergehen und von ihnen benutzt zu sehn. Schon hat die Kirche seit längerer Zeit in Ertheilung der Erlaubniß, an gewissen Feiertagen zu arbeiten, sich sehr nachsichtig gezeigt; es geschah, um einerseits die Beleidigung Gottes und anderseits die Nachtheile zu verhüten, welche für ihre Kinder aus dem Nichtarbeiten entspringen müßten. Solche Erlaubnisse sind von Jahr zu Jahr öftmaliger geworden, so daß heute, schon aus diesem Grunde, manche Feste in der That nicht mehr geheiligt werden, wie sie sollten. In diesem Falle nun, wo sie gewisser Maßen thatächlich abgeschafft sind, wären für die Religion und das Heil der Seelen nicht mehr Gefahren zu befürchten als Vorurtheile zu hoffen, wenn die Pflicht sie zu feiern, durch eine kanonische Verminderung nicht beschränkt würde?“ Ich glaube somit, daß wir einen nützlichen und nothwendigen Zweck verfolgen, welcher im materiellen, moralischen und religiösem Interesse des Volkes liegt. Ich berufe mich hiefür auf die Meinung des Bischofs Marilley. Diesen Zweck verfolgt man seit vielen Jahren bei der geistlichen Behörde und hat sich allen Unannehmlichkeiten und Vorwürfen ausgesetzt. Als nun eine unannehbare Antwort eintraf, sagten die Diözesanstände endlich: „Hilf dir selbst, so wird Gott dir helfen.“ Da die Kirche, indem sie sich an diese unglückliche Unbeweglichkeit, welche ihr die größten Katastrophen bereiten wird, anklammert, die Bedürfnisse und die Interessen des Volkes nicht anerkennen will, so fanden wir, daß es Pflicht der Regierung sei, zu handeln. Diese Pflicht ist es, welche wir erfüllen wollen. Ich sage aber auch, daß Diejenigen, welche auf die Stimme des Friedens und der Eintracht nicht hören wollten, die ganze Verantwortlichkeit des Dekretes und dessen Uebelstände zu tragen haben. Und jetzt, meine Herren, was muß man hören, — ich meine nicht aus dem Munde eines Mitgliedes des Großen Rathes, sondern in der Buzchrift des Bischofs Lachat — die von den Herren Koller und Follette erneuerten Vorwürfe; sie sagten nämlich: Denken Sie doch, die Diözesanstände haben sich nicht direkt an den Bischof gewendet! Aber, meine Herren, als die Diözesanstände diese Frage behandelten, an wen sollten sie sich wenden, wenn nicht an den Repräsentanten des Bisthums? Und als man ein Memorial an den Bischof richtete, so geschah es, damit er es mit seiner Empfehlung dem Papste vorlege. Es ist unmöglich, seine Mission anders aufzufassen. Hätten wir uns nicht an den Bischof gewendet, so wäre der römische Hof im Falle gewesen, ihm die Eingabe zurückzusenden, um seinen Bericht einzuholen, und die gleichen Leute, welche uns zum Vorwurf machen, nicht nach Rom gegangen zu sein, hätten uns auch, wenn der Bescheid von Rom ablehnend ausgefallen wäre, vorgeworfen, daß wir uns nicht an den Bischof gewendet, welcher unsere Bedürfnisse, die nur auf das Gutachten ihres amtlichen Vertreters gewürdigt werden können, kennen solle. Man hätte wenigstens nicht bis heute warten sollen, um uns zu sagen, daß der Fehler an der Regierung sei. Nachdem wir im Jahre 1864 unser Gesuch dem Bischof Lachat eingegeben, überreichten wir ihm persönlich drei Mahnungen, die getrennten Unterhandlungen nicht zu rechnen. Bei Anlaß der Collektivschrifte sagte uns der Bischof, daß wir nicht den

wahren Weg befolgen, daß die Sache dem heil. Stuhl unterbreitet werden müsse und dieß der rechte Weg sei. Jetzt behauptet man, daß die Kantone die geistliche Behörde übergangen haben um daß es der katholischen Deputation des Jura vorbehalten war, die Sache zu arrangiren. Pfui! also mit den Repräsentanten der Regierung will man nichts zu thun haben; aber wenn einige Grossräthe nach Rom schreiben, dann wird Alles ins Reine gebracht! Ich sage, daß wenn der geistlichen Behörde mit Recht der Vorwurf gemacht werden kann, schlechten Willen gezeigt und die Sache in einer so unvollständigen Lösung gelassen zu haben, die Regierung das Recht und die Pflicht hat, wie Solothurn zu handeln, welches fast einstimmig ein sachbezügliches Dekret erlassen hat. Es dünkt mich, daß diejenigen, welche die Regierung zu dieser Maßnahme gezwungen und die Pflicht haben, die Interessen des Volkes zu wahren, sich wenigstens entschuldigen sollten. Die uns gemachten Vorwürfe röhren von einer Seite her, von welcher sie nicht kommen sollten. Die fraglichen Unterhandlungen sind während zehn Jahren von mir geleitet worden; wir wollten, um den Reklamationen und den Wünschen der katholischen Bevölkerung zu entsprechen, so viel an uns Alles thun, was innerhalb den Schranken der Staatsgewalt möglich ist; dieß haben wir gethan, und nicht mehr. Ich fange also damit an, die Thatjache und die Sachlage zu konstatiren. Das Dekret ist hinsichtlich der Initiative der Regierung vollständig gerechtfertigt. Will man darin einen Eingriff in die Rechte und Befugnisse einer andern Behörde erblicken? Ich wenigstens bin vom Gegenteil überzeugt. Was den einzigen geringen Uebelstand anbelangt, den es nach sich ziehen könnte, so überlasse ich der geistlichen Behörde die Verantwortlichkeit; diese wird einsehen, daß sie sich in eine schiefe Lage versetzt hat. Der Staat macht in dieser Angelegenheit durchaus keinen Eingriff in das religiöse und konfessionelle Gebiet; kraft seines Rechts und seiner politischen Gewalt sagt er einfach, daß es dem Volk freisteh, vier gesetzlich anerkannte Feiertage zu feiern, und daß, sobald er erkläre, es gebe nur noch die im Dekret genannten Feiertage, die öffentlichen und Privatarbeiten an den andern Tagen (die Sonntage ausgenommen) ganz freigestellt seien. Würde man sich auf die Aufhebung der Strafandrohung beschränken, so wäre die Sachlage dadurch geändert; es ergäbe sich, daß Diejenigen, welche feiern, auf dem rechten Wege wären, während Nichtfeiernde eine Widerhandlung beginnen, jedoch nicht bestraft würden. Ist dieß die Haltung, welche die Regierung einnehmen sollte? Das ist die Frage, deshalb behauptet ich, daß wenn man sich auf die Aufhebung der Strafandrohung beschränkte, dieß der Würde des Großen Rathes nicht angemessen wäre. Es wird eingewendet, daß man, wenn z. B. die Gerichte sitzen, verhindert sein würde, einige religiöse Pflichten zu erfüllen. In Bezug auf die Schulen und die Gerichte muß hier ein kleiner Unterschied gemacht werden. Vom katholischen Standpunkt aus gibt es zweierlei Arten von Arbeiten, nämlich erlaubte und nicht erlaubte; deshalb unterscheidet man zwischen dienstlichen und nicht dienstlichen Berrichtungen. So sind die Advokaten, die Regierungsstatthalter, die Richter in keiner Weise verhindert, an Feiert- und Sonntagen ihren Berrichtungen nachzugehen, nachdem sie in der Messe gewesen; es sind dieß nicht untersagte Arbeiten. Man wird sagen, daß in Bezug auf die Gerichtssitzungen sich einige Uebelstände werden geltend machen. Ich hingegen glaube, daß sich keine Uebelstände zeigen werden. Trägt der Gerichtspräsident bei Festfeierung seiner Audienztage den Personen und den Feiertagen keine Rechnung? Ist das Gericht gezwungen, an einem bestimmten Tage Sitzung zu halten? Nein, und wenn es unter den Richtern einige Mitglieder gibt, welche auf gewisse Tage keine Audienzen festsetzen, so wird das Nämliche mit den Schulen der Fall sein; die Schulkommission hat das Recht, die wöchentlichen Bukanztage zu bestimmen, und wird, wenn ein Feiertag eintritt, den Bukanntag auf diesen Feiertag verlegen. Dieß sind die wenigen Uebelstände, welche

aus dem Dekret entstehen könnten; es wird aber darin nicht gesagt, daß die Katholiken verpflichtet seien, ihrem Gewissen widersprechende Handlungen zu begehen. Ohne Zweifel wird man die öffentlichen Beamten, z. B. einen Regierungsstatthalter, wenn er sich diesen Bestimmungen nicht unterziehen will, auffordern, seine Demission zu nehmen. Es handelt sich hier einzig und allein um die Frage, ob Sie die Oberherrschaft der Geistlichkeit über die Staatsverwaltung anerkennen; denn nach den Ausführungen der Redner in dieser Angelegenheit sollte man es meinen. Und doch widerspricht diese Situation so wenig dem katholischen Gewissen, daß ich behaupte, dasselbe habe durchaus keinen Grund sich irgendwie zu ängstigen. Ich nehme zum Beispiel Herrn Koller an, welcher Fürsprecher in Münster ist, wo die Feiertage nicht gefeiert werden. Das Gericht in Münster arbeitet und funktionirt wie anderswo, und Sie, Herr Koller, stehen wie alle Andern unter der bischöflichen Disziplin. Wie würde es sich nun machen, wenn Sie die Messe besuchen und die andern Leute auf's Feld an die Arbeit gehen, während die Weibel mit den von Ihnen unterzeichneten und vielleicht an einem Feiertage bewilligten Vorladungen im Land umhergehen? Der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident liegen ihren Geschäften ob; wie können Sie denn zu Hause bleiben und feiern? . . .

Koller. Ich kann dem Herrn Migy nicht länger erlauben, sich mit meiner Person zu beschäftigen und verlange vom Herrn Präsidenten, daß die Diskussion nicht in diesem Tone fortfahre und daß der Redner ermahnt werde, die parlamentarische Form zu beobachten.

Herr Präsident. Ich habe nicht gefunden, daß Herr Migy in irgend einer Weise den parlamentarischen Anstand verlehrte, indesten ist es allerdings besser, wenn man in dieser Sache überhaupt etwas weniger lebhaft und etwas kaltblütiger auftritt.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes fährt fort: Ich komme auf die Lage der Katholiken in der Stadt Bern. Wir haben hier nur die vier protestantischen Feiertage; das Gleiche ist in Courtelary und in Biel der Fall. Nichts aber hindert uns, unsere Familien und Kinder, an den andern Feiertagen in die Kirche zu gehen. Der Pfarrer hält eine Messe in der Kirche; Diejenigen, welche derselben beiwohnen wollen, gehen hin, die andern Leute jedoch gehen ihren Geschäften nach. Wird hiervon die Freiheit beeinträchtigt? Sehen Sie nicht, daß vielmehr hieraus eine Oberherrschaft der geistlichen Behörde entsteht, welche die ganze Bevölkerung zum Feiern der Feiertage anhalten möchte? Ich frage Sie nun, wie wollen Sie bei dieser durch die Industrie, durch die Eisenbahnen und durch den infolge der jetzigen Zeiten vermehrten Verkehr herbeigeführten Mischung der Bevölkerung die Leute anhalten, alle Feiertage zu feiern? Diese Oberherrschaft der geistlichen Behörde erkenne ich nicht an. Ich stelle es den Katholiken frei, zu feiern wie es ihnen beliebt; ich rede hier nicht mehr von Münster, sondern von den Katholiken im Allgemeinen. Man sagt, sie seien verhindert, ihre religiösen Pflichten zu erfüllen. Ich habe schon dargethan, daß man dem Gewissen durchaus keinen Zwang auferlegt und es Jeder-mann freisteh, nach Belieben in die Kirche zu gehen. Darum handelt es sich aber nicht, vielmehr, ich wiederhole es, um die Frage, ob man die geistliche Oberherrschaft anerkennen will. Wie geht es in Bern, bei den verschiedenen Arten Gottesdienst, welche hier gefeiert werden, zu? Wir haben protestantische, anglikanische, jüdische Kirchen und Alles macht sich ohne die geringste Störung. Was geschieht nun? Unbeschadet den vier gesetzlichen Feiertagen, erfüllen alle diese Leute die Pflichten ihrer Religion; wenn die Juden Sonntags ihre Magazine schließen, so ist Alles in der Ordnung; kein Kultus soll jedoch über dem andern stehen und keiner darf die Per-

sonen verfolgen, welche sich ihm nicht unterziehen wollen. Man hat die Tragweite dieses Dekrets viel zu sehr übertrieben, denn dasselbe thut der konfessionellen Freiheit nicht den geringsten Eintrag; kein Kultus verdrängt den andern, die Gesetze sollen aber von der ganzen Bevölkerung befolgt werden. Der Katholik mag seine Festtage feiern, diejenigen aber, welche arbeiten wollen, sollen es auch können, und man soll uns nicht sagen, daß dies ein Stein des Anstoßes für die Katholiken sei. Man behauptet nun, daß nachdem die Staatsgewalt sich der Sache angenommen, die Intervention der Diözesanstände nicht am Orte, sondern daß diejenige der Grossräthe des Jura geeigneter sei, jetzt wo der Bischof bereits die Ermächtigung erhalten habe, den großen industriellen Erfolgsmomenten das Arbeiten zu gestatten. Ist es nicht unter der Würde des Grossen Rathes, sich noch länger hinhalten zu lassen, wenn wir die Überzeugung haben, daß man nach den bisherigen Saumseligkeiten von Rom nichts erlangen wird? Nein, meine Herren, nach so vielen Jahren war es unsere Pflicht, Sie zum Erlaß eines Gesetzes zu veranlassen, und wir werden unsren Beifall nicht versagen, wenn die katholische Kirche sich unsren Bestrebungen anschließt. Auf diese Weise würden Sie Konflikte verhüten, denn, ich wiederhole es, wenn wir etwas von Rom erlangen, so wird es nur eine Kleinigkeit sein. Thun wir daher unsre Pflicht. Wir haben dieses Dekret vorgelegt, weil wir dazu gezwungen waren, damit später die geistliche Behörde überzeugt sei, daß unsre Bestrebungen dahin gingen, der Stimme der Bischöfe zu folgen und den wohlverstandenen Interessen des Volkes gerecht zu werden. Nein, meine Herren, Ihre Würde erlaubt es Ihnen nicht, eine Verlängerung des gegenwärtigen Zustandes auf unbestimmte Zeit zu beschließen, was noch weit mehr Konflikte hervorrufen würde. Durch den Erlaß dieses Dekrets werden wir unsre Pflicht erfüllt haben; die Kirche wird die ihrige ebenfalls thun, ich bin davon überzeugt. Sehen Sie, wie der Kanton Aargau sich anschickt, unserm Beispiel zu folgen. Da der römische Hof sieht, daß die Kantonsregierungen sich gegenseitig beistehen und von sich aus handeln wollen, so fängt er an einzusehen, daß sie es ohne ihn machen können, und befaßt sich mit der Untersuchung der Frage. Es ist jetzt besser, die Regierung thue ihre Pflicht, und zwar nicht in Misskennung der Zweckmäßigkeit der Intervention der geistlichen Behörde, sondern indem sie sich in ihren Arbeiten nicht aufhalten läßt durch eine Verschiebung, welche die Frage nicht erledigen und Schwierigkeiten nach sich ziehen würde. Erfüllen wir unsre Pflicht im Interesse des Volkes, und wenn der Brief des Papstes kommt, werden wir die Nachricht mit Freuden begrüßen.

#### Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion	39 Stimmen.
Dagegen	129 "

---

Die allgemeine Umfrage über die Hauptsache wird somit fortgesetzt.

Koller von Münster. Wie ich es bereits im verflossenen Mai bei der ersten Berathung gethan, stelle ich, um in meiner Anschauungsweise konsequent zu sein, den Antrag auf Verwerfung des ganzen Gesetzes, da ich es als verfassungswidrig ansiehe und da dessen Gegenstand nicht in die Befugnisse des Grossen Rathes gehört. Der Berichterstatter des Regierungsrathes, welcher in diesem Augenblick so großen Eifer zeigt, hatte, wenn ich recht unterrichtet bin, zu einer gewissen Zeit ganz andere Ansichten als heute, welche nicht viel von

denjenigen der katholischen Deputation abweichen. Woher diese Sinnesänderung und warum dieser Eifer, dieses Feuer und diese Heftigkeit? Es geziemt mir als einem einfachen Sterblichen nicht, in dieses Heiligtum einzudringen. Ich will mich auf die Konstanzierung einer Thatsache beschränken. Man wird in der Regel schlecht empfangen, wenn man es wagt, einem Richter seine Kompetenz zu bestreiten; dagegen ist man eines guten Empfangs gewiß, wenn man, wie es soeben geschehen, Ihr Ansehen zu erheben sucht, indem man proklamirt, der Staat sei souverän, der Große Rath habe unumstrankt Gewalt und, als oberste Landesbehörde, das Recht, über Alles zu entscheiden. Dadurch setzt man sich in Gunst; die Natur meiner Aufgabe erlaubt es aber nicht, hierauf Anspruch zu machen. Nicht ich bin es, der die Befugnisse des Grossen Rathes bestreiten wird; ich bin der Ansicht, daß seine Kompetenzen aufrecht zu erhalten seien; ich will aber auch, daß die Befugnisse der geistlichen Behörden in ihrem ganzen Umfang respektirt werden sollen, und daß die Fragen gemischter Natur auf gütliche Weise und unter Mitwirkung beider Gewalten, ohne Eingriffe in die Rechte des Andern und ohne Konflikt abgethan werden. Keine widerrechtliche Anmaßung weder von der einen noch von der andern Seite! Gebet dem Kaiser was des Kaisers und Gott was Gottes ist, das ist's, was ich wünsche. Ich stütze mich auf die Grundätze unsrer Verfassungen von 1831 und von 1846 und hauptsächlich auf die Vereinigungsurkunde, welche die Grundlagen unsrer Vereinigung mit dem Kanton Bern aufgestellt hat. Die Verfassung gewährleistet dem katholischen Jura die Rechte der katholischen Kirche. Man darf also diese Rechte nicht antasten und dem Oberhaupt der Kirche die ihm durch die Organisation zugesicherten Befugnisse nicht entziehen. Unter diese Befugnisse gehört sowohl die Einführung als die Aufhebung der Feiertage. Ich will jedoch damit nicht sagen, daß der Staat nicht das Recht habe, angehört zu werden und seine Wünsche anzubringen, dies kann er ohne Zweifel; wenn er aber von sich aus die Feiertage aufhebt und ohne Mitwirkung der kirchlichen Gewalt handelt, so tritt er ein verfassungsmäßig anerkanntes Recht mit Füßen; er sagt dadurch dem Papst, daß man seiner nicht bedürfe, und vergreift sich an den Rechten des Gewissens der katholischen Bevölkerung. Ich gehe noch weiter. Der Berichterstatter hat gesagt, daß der Gedanke des Gesetzes ein hauptsächlich philosophischer Gedanke, der wahre Ausdruck der Gewissensfreiheit sei. Was mich betrifft, so behaupte ich, daß es ein die Gewissensfreiheit unterdrückendes Gesetz ist. Hätte man wenigstens das Gesetz bei der ersten Berathung in seinem ursprünglichen Wortlaut gelassen. Man ging aber weiter. Im Art. 2, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen, ist gesagt: „Die Sonntage und die in Art. 1 genannten Festtage ausgenommen, sind die andern bisherigen Feiertage von Staatswegen als Werktag erklärkt.“ Darin liegt die Gefahr, die Unterdrückung. In einem Lande, wo die Kirche vom Staaate nicht getrennt ist, diejenigen Tage, welche die Kirche zu feiern gebietet, als Arbeitstage zu erklären, heißt das nicht so viel als wenn man dem Volke sagen würde: nehmet keine Rücksicht auf die Gebote Eurer Religion; gehet, arbeitet, macht was Euch gefällt, anstatt den Eingebungen Eures Gewissens zu folgen! Das ist aber nicht Alles, man sagt noch hinzu: „es sind demnach an denselben alle öffentlichen und Privatarbeiten gestattet und freigestellt, und die Gerichte, die Büreau der öffentlichen Verwaltungen, die Schulen u. s. w. nicht geschlossen.“ Dadurch ist offen gesagt, daß dieselben geöffnet sein und daß die Staatsarbeiten an diesen Tagen werden gemacht werden. Also sind alle vom Staaate befehlten Beamten vom höchsten bis zum geringsten, vom Regierungsschulthei bis zum einfachen Wegmeister, gehalten, ungeachtet der Stimme ihres Gewissens ihren gewöhnlichen Arbeiten nachzugehen; der Bürger wird vor die Gerichte geladen und im Falle des Ausbleibens verurtheilt werden können; der Familien-

vater wird dafür, daß er seine Kinder nicht in die Schule geschickt, bestraft werden. Nein! dies ist nicht Freiheit, sondern die gehässigste Thranne! Ich will abbrechen, denn ich sehe, daß es unnütz wäre, gegen den von denjenigen Personen gefassten Entschluß zu kämpfen, welche unsrer Bevölkerung eine Maßnahme auferlegen wollen, die sie mißbilligen und als Ausdruck der Intoleranz ansehen. Ich will also Alles Dasjenige verschweigen, was ich noch zu sagen hätte, und mich enthalten, an eine Thatsache zu erinnern, welche einen Sturm hervorrufen könnte, weil sie als das Gepräge von Persönlichkeiten angesehen werden würde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will einfach erklären, daß ich die Behauptungen des Herrn Koller mit Stillschweigen übergehe. Derselbe sagt, ich hätte früher entgegengesetzte Ansichten gehabt. Dies ist nicht der Fall; ich habe in der That gesagt, daß wir von uns aus progrediren werden. Das ist Alles.

v. Büren stellt den Antrag, statt des neu redigirten § 2 den ursprünglichen wieder aufzunehmen.

#### Abstimmung.

Eventuell für den § 2 nach dem Entwurfe des Regierungsrathes und der Kommission	130 Stimmen.
Für den ursprünglichen § 2 nach dem Antrage des Herrn v. Büren	32 "
Für das Gesetz überhaupt	140 "
" Verwerfung derselben	18 "

Das Gesetz ist somit angenommen und zu Ende berathen.

Folletête. Ich wünsche, daß im Protokoll vorgemerkt werde, daß ich im Namen der katholischen Bevölkerung gegen die soeben gefasste Schlußnahme, welche ich als einen Eingriff in die verfassungsmäßigen Gesetze und die Vereinigungsurkunde ansehe, festerlich protestire.

Prætre. Ich schließe mich dem Herrn Folletête an und protestire im Namen meiner Wähler.

Herr Præsident. Nach dem Reglemente halte ich eine Protestation zu Protokoll nicht für zulässig. Wünscht jemand, daß die Namen derjenigen Mitglieder, die für und gegen ein Gesetz stimmen, dem Volke bekannt gemacht werden, so steht ihm hiefür ein ganz einfaches Mittel zu Gebot: er kann einfach nach Mitgabe des Reglementes eine Abstimmung mit Namensaufruf verlangen.

Folletête. Wenn die Aufnahme meiner Protestation in's Protokoll dem Reglement zuwider ist, so beharre ich nicht darauf; die Versammlung wird indeß den Grund meiner Handlungsweise begreifen. Durch meine öffentliche Protestation ist mein Zweck erreicht, ich bin verstanden worden; dies ist's, was ich wollte.

#### Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Gingabe betreffend Lehrschwestern von 75 Bürgern von Courchapoix und von 77 Bürgern von Montsevelier vom 19. Juni 1867, von Boecourt, Undervelier, Rebevelier, Vendlincourt und Soulce vom 24. Juni, von Corban vom 25. Juni, von Mervelier und La Scheulte vom 28. Juni, von Beurneveuin und Courchavon vom 25. Juli, von Bermes vom 9. August, und von Bourrignon vom 4. September.

Begnadigungsgesuch von Christ. Eichenberger in Stampbach vom 15. Juli.

Begnadigungsgesuch von Fr. Tschumi im Hämernbad vom 24. Juli.

Gingabe aus der Gemeinde Osteig bei Saanen betreffend die Expropriation für den Pillonweg, vom 25. Juli.

Gingabe der Kantonssynode bezweckend beförderliche Verathung des neuen Kirchengesetzes, vom 30. Juli.

Bittschrift aus den Gemeinden Thun, Steffisburg &c. um Aufnahme eines Anleihens für die Hypothekarkasse, vom 24. August.

Gingaben von Gemeinden des Amtbezirks Erlach betreffend die Juragewässerkorrektion, vom 31. August.

Bittschrift der Gemeinden des Amtsbezirkes Seftigen um Aufnahme eines Anleihens für die Hypothekarkasse, vom 3. September.

Gesuch der Bäuertgemeinde Faulensee bezweckend Nichteintraten in den Gesetzesentwurf über die Benutzung der Burgergüter, vom 5. September.

